Landesrecht Steiermark

Legistik

Legistisches Handbuch

des Landes Steiermark

Das Land Steiermark

Zum Inhaltsverzeichnis

Unsere Grundsätze der Legistik

Deregulierung

Es soll nicht mehr Rechtsvorschriften geben als notwendig.

⇨ Abschnitt A – Verfahren zur Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich des Landes

Verfassungstreue

Der Inhalt und die Erzeugung von Rechtsvorschriften müssen mit der Bundes- und der Landesverfassung in Einklang stehen.

⇨ Abschnitt A – Verfahren zur Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich des Landes

⇨ Abschnitt B – Grundsätzliches zum Inhalt von Rechtsvorschriften

⇨ Abschnitt C – Die Verständlichkeit von Rechtsvorschriften

⇨ Abschnitt E – Die formale Gestaltung von Rechtsvorschriften

⇨ Abschnitt J – Kundmachung und Berichtigung

⇨ Abschnitt L – Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

⇨ Abschnitt M – Begutachtung von Bundesvorschriften

Unionstreue

Der Inhalt und die Erzeugung von Rechtsvorschriften müssen mit völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, in Einklang stehen.

⇨ Abschnitt A – Verfahren zur Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich des Landes

⇨ Abschnitt D – Gleichstellungsorientiertes und geschlechtergerechtes Formulieren

⇨ Abschnitt F – Umsetzung von Unionsrecht

Verständlichkeit

Rechtsvorschriften sollen von denen verstanden werden, an die sie gerichtet sind.

⇨ Abschnitt C – Die Verständlichkeit von Rechtsvorschriften

⇨ Abschnitt D – Gleichstellungsorientiertes und geschlechtergerechtes Formulieren

⇨ Abschnitt E – Die formale Gestaltung von Rechtsvorschriften

⇨ Abschnitt K – Wiederverlautbarung

Beteiligung

Bei der Erzeugung von Rechtsvorschriften sollen alle eingebunden werden, die betroffen sind.

- ⇨ Abschnitt A – Verfahren zur Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich des Landes
- ⇨ Abschnitt G – Erläuterungen und Textgegenüberstellung
- ⇨ Abschnitt I – Konsultationsmechanismus

Folgenabschätzung

Die Folgen von Rechtsvorschriften sollen bei ihrer Erzeugung bedacht werden.

- ⇨ Abschnitt G – Erläuterungen und Textgegenüberstellung
- ⇨ Abschnitt H – Abschätzung der Folgen von Rechtsvorschriften

zum Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A
Verfahren zur Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich des Landes

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines zum Gesetzgebungsverfahren ... 5
1.1 Bessere Landesgesetze ... 5
1.2 Zeit nehmen ist das Wichtigste ... 5
1.3 Wer ist zuständig? ... 6

2 Erstellung von Gesetzesentwürfen ... 6
2.1 Planungsphase ... 6
2.2 Vorbereitungsphase ... 7
2.3 Formulierungsphase ... 7

3 Begutachtung und Konsultationsmechanismus ... 9
3.1 Gesetzesentwurf zur Stellungnahme versenden ... 10
3.1.1 Konsultationsmechanismus klären ... 10
3.1.2 Versendformular ausfüllen ... 10
3.1.3 Versendung ... 11
3.2 Gesetzesentwurf und Stellungnahmen im Internet veröffentlichen ... 11
3.2.1 Übermittlung an begutachtung@stmk.gv.at ... 11
3.2.2 Veröffentlichung der eingelangten Stellungnahmen ... 12
3.3 (entfallen) ... 12
3.4 (entfallen) ... 12
3.5 Stellungnahmen verarbeiten ... 12

4 Prüfung beschlussreifer Entwürfe ... 13
4.1 Zweite Versendung Konsultationsmechanismus ... 13
4.2 Technische Notifikation ... 14
4.3 Notifikation Dienstleistungsrichtlinie ... 14

5 Regierungssitzung und Vorlage an den Landtag ... 14
5.1 Einbringen in die Regierung ... 14
5.2 Übermittlung an den Landtag ... 15

6 Gesetzgebungsverfahren im Landtag ... 15
6.1 Gesetzgebungsverfahren allgemein ... 15
6.2 Prüfung der Notwendigkeit der technischen Notifikation ... 15
6.3 Gesetzesbeschluss ... 16

7 Verfahren nach Gesetzesbeschluss ... 16
7.1 Übermittlung an Landeshauptmann; Mitwirkung des Bundes ... 16
7.2 Verfahren nach dem Steiermärkischen Volksrechtegesetz ... 17
7.3 Verfahren bei Einsprüchen der Bundesregierung ... 17
7.4 Verfahren bei Verweigerung der Zustimmung durch Bundesregierung ... 18
7.5 Aktualisierung von Verfahrensbeschreibungen (DL-RL) ... 18
7.5a Aktualisierung des Verarbeitungsverzeichnisses ... 19

7.6 Kundmachung.....19

8 Verfahrensschritte nach der Kundmachung 19
8.1 Bei Umsetzung von Unionsrecht 19
8.2 (entfallen) 19
8.3 Bei technischer Notifikation 19
8.4 Bei durchgeführter Verhältnismäßigkeitsprüfung 20

9 Allgemeines zum Verordnungsverfahren 20
9.1 Bessere Verordnungen 20
9.2 Zeit nehmen ist das Wichtigste 20
9.3 Wer ist zuständig? 21

10 Erstellung von Verordnungsentwürfen 21
10.1 Planungsphase 21
10.2 Vorbereitungsphase 22
10.3 Formulierungsphase 22

11 Begutachtung und Konsultationsmechanismus 24
11.1 Verordnungsentwurf zur Stellungnahme versenden 25
11.1.1 Konsultationsmechanismus klären 25
11.1.2 Versendformular ausfüllen 25
11.1.3 Versendung 26
11.2 Verordnungsentwurf und Stellungnahmen im Internet veröffentlichen 26
11.2.1 Übermittlung an begutachtung@stmk.gv.at 27
11.2.2 Veröffentlichung der eingelangten Stellungnahmen 27
11.3 (entfallen) 27
11.4 Stellungnahmen verarbeiten 28

12 Prüfung beschlussreifer Entwürfe 28
12.1 Konsultationsmechanismus 28
12.2 Technische Notifikation 29

13 Genehmigung von Verordnungen, Zustimmung der Bundesregierung/Landesregierung, Kundmachung 29
13.1 Verordnungen der Landesregierung 29
13.2 Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes 30
13.3 Zustimmung; Kundmachung 30
13.4 Aktualisierung des Verarbeitungsverzeichnisses 30

14 Verfahrensschritte nach der Kundmachung 30
14.1 Bei Umsetzung von Unionsrecht 30
14.2 (entfallen) 31
14.3 Bei technischer Notifikation 31
14.4 Bei durchgeführter Verhältnismäßigkeitsprüfung 31

Abschnitt A/Layout

Checkliste A1 (Prüffragen in der Planungsphase)

Checkliste A2 (Prüffragen in der Vorbereitungsphase)

Checkliste A3 (Prüffragen in der Formulierungsphase)

Checkliste A4 (Anhörung im Begutachtungsverfahren)

Vorlage A6 (Versendschreiben Begutachtung Gesetz)

Vorlage A7 (Versendschreiben Begutachtung Gesetz mit Konsultationsmechanismus)

Vorlage A8 (Versendschreiben Gesetz Konsultationsmechanismus 1 Woche)

Vorlage A9 (Versendschreiben Begutachtung Verordnung)

Vorlage A10 (Versendschreiben Begutachtung Verordnung mit Konsultationsmechanismus)

Vorlage A11 (Versendschreiben Verordnung Konsultationsmechanismus 2. Mal)

Vorlage A12 (Vidierungsbericht)

Vorlage A13 (Zeitplan Gesetz)

Vorlage A14 (Zeitplan Verordnung Landesregierung)

Vorlage A15 (Zeitplan Verordnung Landeshauptmann)

1 Allgemeines zum Gesetzgebungsverfahren

1.1 Bessere Landesgesetze

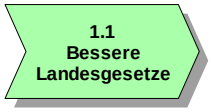

Die Aufgaben eines modernen Rechts- und Sozialstaates im Lichte der sich immer schneller ändernden Lebensverhältnisse verlangen eine umfangreiche Gesetzgebungstätigkeit.

Neben der strengen Prüfung, ob ein Gesetzesvorhaben überhaupt notwendig ist, muss verstärktes Augenmerk darauf gerichtet werden, die Einzelregelung einfach, verständlich, nicht zu detailliert und wirksam auszugestalten.

Notwendigkeit, Wirksamkeit, Verständlichkeit

Zur Erreichung des Ziels besserer Gesetze soll das Verfahren zur Erlassung von Gesetzen nach einem einheitlichen Schema, unter Einbeziehung aller am Meinungsbildungsprozess Beteiligten und unter Verwendung der **Checklisten A1 - A3** und der Dokumentvorlagen erfolgen. Der Entstehungsprozess eines Gesetzes läuft in folgenden Schritten ab:

einheitliches Ablaufschema

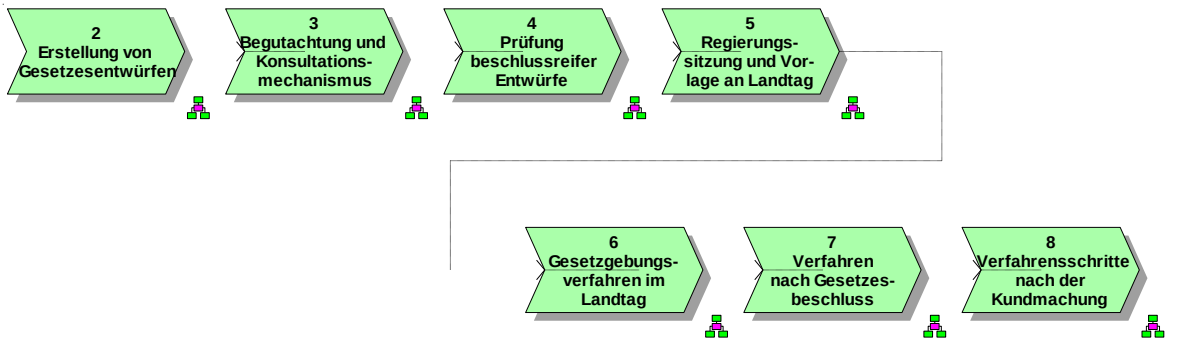

1.2 Zeit nehmen ist das Wichtigste

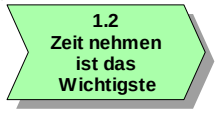

Zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften braucht man Zeit. Übereilt „durchgezogene“ Gesetzesvorhaben müssen meist sehr bald novelliert werden.

Faktor Zeit

Umfangreiche Rechtsvorschriften sollten in gut vorbereiteten Klausuren erarbeitet werden.

Die voraussichtliche Dauer des Rechtsetzungsprozesses sollte nach der **Vorlage A13 Zeitplan für Landesgesetze** (VorA13_Zeitplan_Gesetz) geschätzt bzw. ermittelt werden, insbesondere unter Berücksichtigung des Regierungssitzungs- und Landtagskalenders sowie von Schulferien und vorgegebenen Fristen.

1.3 Wer ist zuständig?

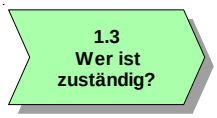

Die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen ist Sache der nach der Geschäftseinteilung des Amtes für die betreffende Angelegenheit zuständigen Fach-/Abteilung.

zuständige Fach-/ Abteilung

2 Erstellung von Gesetzesentwürfen

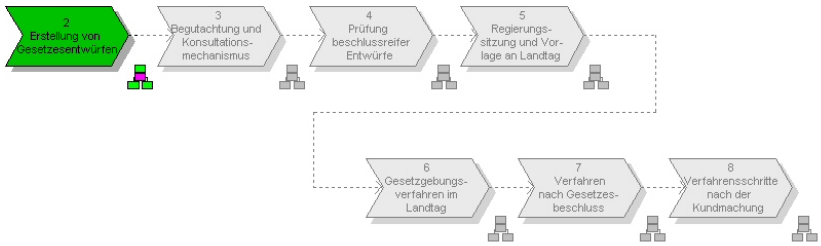

Der Abschnitt „Erstellung eines Gesetzes“ umfasst den Zeitraum vom Anstoß zur Erlassung einer Rechtsvorschrift bis zum fertig ausformulierten Text, der der Begutachtung unterzogen werden könnte. Dieser Abschnitt gliedert sich in die Planungs-, Vorbereitungs- und Formulierungsphase.

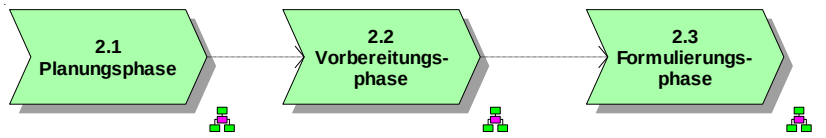

2.1 Planungsphase

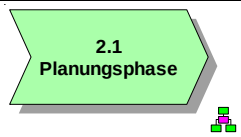

Die Planungsphase dient dazu herauszufinden, ob überhaupt ein Gesetz erlassen werden muss oder ob das erkannte Problem auch auf andere Weise bzw. mit anderen Instrumenten gelöst werden kann, sowie, wer tätig werden muss.

Zu diesem Zweck ist die zur Verfügung stehende Checkliste A1 (Prüffragen in der Planungsphase) durchzuarbeiten.

Checkliste A1

Die Antworten auf die einzelnen Prüffragen sind schriftlich festzuhalten. Sie können bereits die Grundlage für einen Teil der Erläuterungen bilden.

Ergebnisse für Erläuterungen

In der Planungsphase **kann** der **Verfassungsdienst** bei Bedarf beigezogen werden.

Beiziehung VD

Wenn Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die gesellschaftliche Vielfalt (Gender und Diversität) fraglich sind (siehe Checkliste A1), dann sollen die **Fachabteilung Gesellschaft** sowie die **Abteilung 11** beigezogen werden.

2.2 Vorbereitungsphase

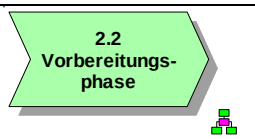

Ist die Erlassung eines Gesetzes erforderlich, werden in der Vorbereitungsphase dessen Inhalt und Grobstruktur festgelegt.

Zu diesem Zweck ist die Checkliste A2 (Prüffragen in der Vorbereitungsphase) durchzuarbeiten.

Checkliste A2

Auch die Antworten auf diese Prüffragen sind schriftlich festzuhalten und können bereits die Grundlage für einen Teil der Erläuterungen bilden.

Ergebnisse für Erläuterungen

Die Vorbereitung des Gesetzes besteht in der Regel aus folgenden Einzelschritten:

- Strukturierung der Regelungsbereiche (Themen);
- Aufgliederung in Ober- und Unterthemen;
- Erarbeiten eines einheitlichen Ordnungssystems, d.h. schlagwortartige Grobgliederung der Themen;
- Feingliederung der Themen in Schlagwörter. Der Regelfall ist vor die Ausnahme zu reihen.

In dieser Phase **soll** der **Verfassungsdienst** beigezogen werden.

Beiziehung VD

Zu Gender- und Diversitätsfragen können die **Fachabteilung Gesellschaft** sowie die **Abteilung 11** beigezogen werden.

2.3 Formulierungsphase

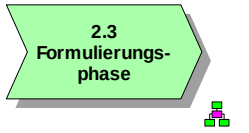

Nachdem der strukturierte Aufbau und Inhalt des Vorhabens in groben Zügen feststehen, kann mit der konkreten Ausformulierung begonnen werden.

Abschnitte LegHB

1. Grundlagen beachten

Für die formale, inhaltliche und sprachliche Gestaltung insbesondere

Abschnitt B: Grundsätzliches zum Inhalt von Rechtsvorschriften

Abschnitt C: Die Verständlichkeit von Rechtsvorschriften

Abschnitt D: Gleichstellungsorientiertes und geschlechtergerechtes Formulieren

Abschnitt E: Die formale Gestaltung von Rechtsvorschriften

Abschnitt F: Umsetzung von Unionsrecht

2. LRLegistik Add-In verwenden

Für die Erstellung von Gesetzen ist das LRLegistik Word-Add-In zu verwenden (siehe Abschnitt A/Layout).

LRLegistik Word-Add-In

3. Textgegenüberstellung erstellen:

Bei Gesetzesnovellen ist mit der Erstellung der Textgegenüberstellung zu beginnen (siehe Abschnitte G und A/Layout).

4. Erläuterungen verfassen

Parallel zur Erstellung von Gesetzesentwürfen/Textgegenüberstellungen sind auch die Erläuterungen zu verfassen (siehe Abschnitt G einschließlich der Dokumentvorlagen und Abschnitt A/Layout).

Erläuterungen

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) ist als Bestandteil der Erläuterungen zu erstellen (siehe Abschnitt H). Bei der Formulierung stehen die LAD-Wico, die Fachabteilung Gesellschaft, die Abteilung 11 sowie die Abteilung 15 beratend zur Verfügung.

WFA

5. Zuständigkeit/Mitwirkung von Bundesorganen abklären

Sieht ein Landesgesetz die Zuständigkeit oder Mitwirkung bundesgesetzlich eingerichteter Organe vor (siehe Abschnitt B.3.5), dann ist bereits bei der Ausarbeitung des Textes mit dem Bund das Ausmaß der Zustimmung/Mitwirkung auszuverhandeln. Der Bund ist in der Regel bereit, auch Formulierungsvorschläge zu unterbreiten.

rechtzeitige Verhandlung

Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, besteht die Gefahr, dass der Bund die Zustimmung im Verfahren nach Art. 97 Abs. 2 iVm Art. 98 B-VG verweigert.

6. Abschließende Prüfung durchführen

Nach Fertigstellung des Entwurfes ist der Text nochmals einer Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck ist die Checkliste A3 (Prüffragen in der Formulierungsphase) durchzuarbeiten.

Checkliste A3

7. Vorbegutachtung durchführen

Gesetzesentwürfe samt Erläuterungen sowie ggf. Textgegenüberstellung sind vor dem Begutachtungsverfahren dem Verfassungsdienst zur Vorbegutachtung zu übermitteln. Der Verfassungsdienst benötigt den Entwurf, die Erläuterungen und die Textgegenüberstellung im Word-Format.

Word-Dateien

Ausnahme**:** Die Vorbegutachtung kann entfallen, wenn der Entwurf gemeinsam mit dem Verfassungsdienst ausgearbeitet wurde.

3 Begutachtung und Konsultationsmechanismus

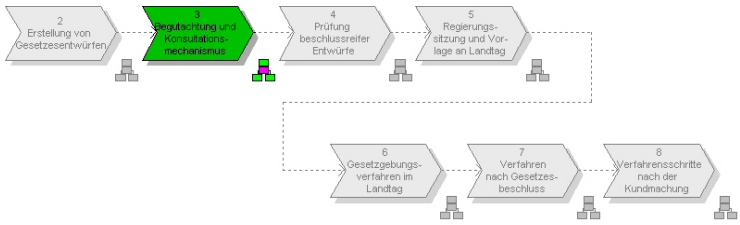

Begutachtung immer!

Jeder fertig erstellte Gesetzesentwurf ist gemäß § 2 Volksrechtegesetz einem elektronischen Begutachtungsverfahren zu unterziehen, in dem jede Person das Recht hat, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Darüber hinaus soll auch eine fachliche Begutachtung durch fach-einschlägige Stellen (siehe Checkliste A4) erfolgen und zwar auch dann, wenn eine Begutachtung oder Anhörung dieser Stellen gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Fach-/Abteilung

Das Begutachtungsverfahren ist von der Fach-/Abteilung durchzuführen, die den Entwurf ausgearbeitet hat. Im Begutachtungsverfahren soll

- Personen und Einrichtungen, die von einem Gesetzesentwurf betroffen sind, die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern;
- die Entscheidungsträgerin/der Entscheidungsträger unterschiedliche Meinungen kennenlernen und dadurch Informationen für eine sachgerechte und rechtlich befriedigende Lösung gewinnen;
- die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften gewährleistet werden.

Im Begutachtungsverfahren sind folgende Schritte zu setzen:

1. Gesetzesentwurf zur Stellungnahme versenden (siehe Punkt 3.1)
2. Gesetzesentwurf und Stellungnahmen im Internet veröffentlichen (siehe Punkt 3.2)

Wenn das Stellungnahmeverfahren abgeschlossen ist, sind die eingelangten Stellungnahmen weiter zu verarbeiten (siehe Punkt 3.5).

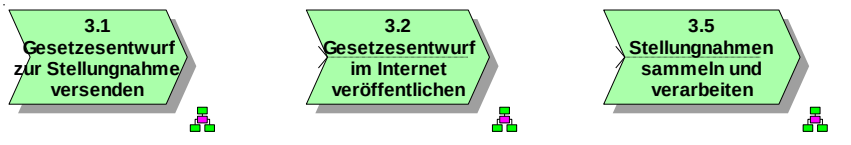

3.1 Gesetzesentwurf zur Stellungnahme versenden

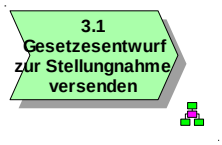

3.1.1 Konsultationsmechanismus klären

Bevor ein Gesetzesentwurf zur Begutachtung versendet wird, ist zu klären, ob er dem Konsultationsmechanismus unterliegt (siehe Abschnitt I.1.2).

Ist der Konsultationsmechanismus anwendbar, ist den Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern der Gesetzesentwurf mit den Erläuterungen einschließlich einer detaillierten Kostendarstellung und ggf. der Textgegenüberstellung zu übermitteln und zwar durch Zustellung an das Bundeskanzleramt, an den Gemeindebund Steiermark und an den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe Steiermark.

3.1.2 Versendformular ausfüllen

Versendformulare

Für jeden Entwurf, der zur Begutachtung ausgesandt werden soll, ist ein Versendformular auszufüllen.

Je nachdem, ob der Konsultationsmechanismus anzuwenden ist oder nicht, sind unterschiedliche Dokumentvorlagen (Versendformulare) zu verwenden:

Konsultationsmechanismus NEIN

- **VorA6_Begutachtung_G** (Versendschreiben Begutachtung Gesetz)

Konsultationsmechanismus JA

VorA7_Begutachtung_G_Konsult (Versendschreiben Begutachtung Gesetz mit Konsultationsmechanismus)

ausreichende Begutachtungsfrist

Die Begutachtungsfrist ist je nach Umfang und Bedeutung des Entwurfes zu bemessen. Sie darf vier Wochen nicht unterschreiten. Fallen in die Begutachtungsfrist Schulferien, so muss die Frist entsprechend länger bemessen werden.

Verschweigen

Es empfiehlt sich, im Anschreiben darauf hinzuweisen, dass für den Fall des „Verschweigens“ die Zustimmung zur beabsichtigten Regelung angenommen wird.

Fragen stellen

Im Anschreiben können die befassten Stellen auch gebeten werden, zu konkreten Fragen Stellung zu nehmen.

einzubindende Stellen festlegen

Die zuständige Fach-/Abteilung hat zu entscheiden, welche fachein-schlägigen Stellen in das Begutachtungsverfahren eingebunden werden sollen (siehe Checkliste A4).

Stellen anführen

Die eingebundenen Stellen sollen aus dem Anschreiben ersichtlich sein. Es wird nur die Bezeichnung der Stelle angegeben, nicht jedoch die Adresse (weder die Post- noch die E-Mail-Adresse).

3.1.3 Versendung

Unterlagen

Der Versendung zur fachlichen Begutachtung sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- Versendschreiben,
- Gesetzesentwurf samt sonstigen Unterlagen (z.B. Anlagen, Pläne),
- Vorblatt und Erläuterungen (einschließlich Kostendarstellung),
- Textgegenüberstellung bei Novellen.

Unterlagen mitschicken!

Diese Unterlagen sind jedenfalls mit **zu versenden**. Es reicht keinesfalls aus (und es ist im Sinn des Konsultationsmechanismus sogar unzulässig), sie ausschließlich im Internet zu veröffentlichen und im Versendschreiben auf die Abrufbarkeit im Internet zu verweisen.

E-Mail

Die Versendung erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

optional Zustell-nachweis

Bei Bedarf, insbesondere für die Versendung im Rahmen des Konsultationsmechanismus, ist mit Rückschein zuzustellen.

Dem Bundeskanzleramt kann auch über den elektronischen Zustelldienst nachweislich zugestellt werden.

3.2 Gesetzesentwurf und Stellungnahmen im Internet veröffentlichen

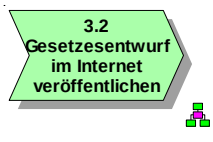

3.2.1 Übermittlung an begutachtung@stmk.gv.at

Volksrechte-gesetz

Alle Gesetzesentwürfe sind zeitgleich mit der Versendung gemäß Punkt 3.1.3 für die Begutachtung nach dem Volksrechtegesetz im Internet zu veröffentlichen. Dabei hat die zuständige Fach-/Abteilung folgende Vorgangsweise einzuhalten:

per E-Mail an VD

- Die Übermittlung aller Unterlagen gemäß Punkt 3.1.3 hat im **PDF-Format** unter **Anschluss der Ausgangsdateien** (Word, Excel etc.) **ausschließlich** an die Adresse **begutachtung@stmk.gv.at** zu erfolgen; dieses Postfach wird vom Verfassungsdienst betreut.

Landtags-homepage und Newsletter

- Der Verfassungsdienst veranlasst die Veröffentlichung auf der Homepage des Landtages – verlinkt auch über die Plattform Landesrecht (www.landesrecht.steiermark.at/) im Menüpunkt „Begutachtungen“ – und informiert darüber mit dem „Newsletter Begutachtung“.

Archivierung

Alle veröffentlichten Entwürfe bleiben im Internet, auch wenn sie gegenstandslos geworden, bereits beschlossen oder durch nachfolgende Bestimmungen unaktuell geworden sind.

3.2.2 Veröffentlichung der eingelangten Stellungnahmen

Nach § 2 Abs. 4 Volksrechtegesetz hat jede (natürliche oder juristische) Person das Recht, im Begutachtungsverfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen sind grundsätzlich zu veröffentlichen.

ja

Ausnahme:

nein

Stellungnahmen von Landesdienststellen (Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften, Agrarbezirksbehörde) dienen der amtsinternen Meinungsbildung und sind daher nicht zu veröffentlichen.

Stellungnahmen der Bildungsdirektion werden in der Regel in deren Funktion als Landesdienststelle abgegeben (insbesondere, wenn diese die zu begutachtende Rechtsvorschrift vollzieht). Ihre Stellungnahmen sind daher nur dann zu übermitteln, wenn sie erkennbar in der Funktion als Bundesdienststelle abgegeben werden.

Die für den Entwurf zuständige Fach-/Abteilung hat die eingelangten Stellungnahmen zu sammeln und zu sichten und den für die Veröffentlichung bestimmten Teil an **ltd@stmk.gv.at** zu übermitteln.

Übermittlung an LT

Die Landtagsdirektion veröffentlicht die eingelangten Stellungnahmen auf der Homepage des Landtages beim betreffenden Begutachtungsentwurf.

Landtagsdirektion veröffentlicht

3.3 (entfallen)

3.4 (entfallen)

3.5 Stellungnahmen verarbeiten

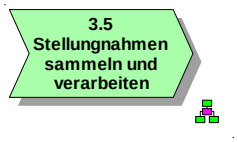

Liegen die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens vor, so ist von der zuständigen Fach-/Abteilung zu entscheiden, welche Anregungen berücksichtigt werden sollen.

Um einen besseren Überblick über die Stellungnahmen zu bekommen, können diese in der Weise dokumentiert werden, dass zu jeder Bestimmung des begutachteten Entwurfes die dazu abgegebenen Stellungnahmen unter Anführung der jeweiligen Stelle/Person zusammengefasst werden (Synopse, Vidierungsbericht, siehe Vorlage A12 Vidierungsbericht).

Vidierungsbericht
VorA12

Bei Bedarf ist der Verfassungsdienst in die Endredaktion einzubinden.

VD bei Bedarf

4 Prüfung beschlussreifer Entwürfe

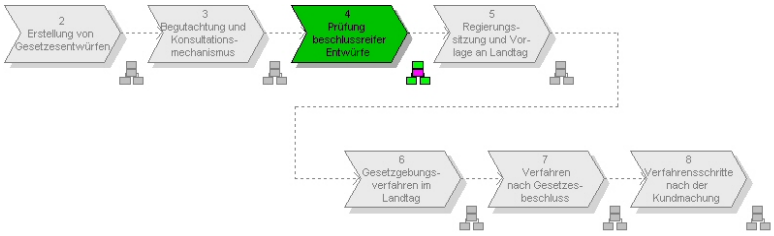

Bevor ein beschlussreifer Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt wird, ist zu prüfen, ob einer der folgenden Schritte zu setzen ist:

1. neuerliche Versendung des Entwurfes auf Grund der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (siehe Punkt 4.1),
2. technische Notifikation (siehe Punkt 4.2),
3. Notifikation nach der Dienstleistungsrichtlinie (siehe Punkt 4.3).

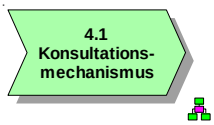

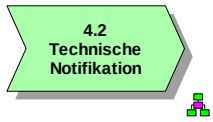

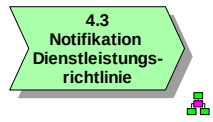

4.1 Zweite Versendung Konsultationsmechanismus

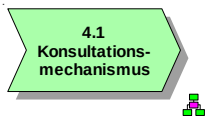

beschlussreifer Entwurf

Der beschlussreife Gesetzesentwurf, **nicht** die beschlossene Regierungsvorlage, ist den Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern erneut zur Stellungnahme innerhalb einer Woche zu übermitteln; wieder durch Zustellung an das Bundeskanzleramt, an den Gemeindebund Steiermark und an den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe Steiermark.

Für die Versendung ist folgendes ELAK-Formular zu verwenden:

- **VorA8_Begutachtung_G_Konsult_1WO** (Versendschreiben Konsultationsmechanismus 1 Woche)

4.2 Technische Notifikation

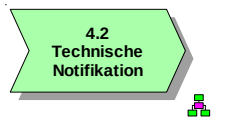

Ob eine technische Notifikation erforderlich ist, ist mit Hilfe von Abschnitt F.9 zu klären.

Auch wenn die technische Notifikation erst spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Landtag erfolgen müsste, sollte das Notifikationsverfahren bereits vor Einbringung des Gesetzesentwurfs in die Landesregierung durchgeführt werden. Die Landesregierung sollte erst nach Ablauf der Stillhaltefrist befasst werden.

grundsätzlich vor Befassung der LReg

Von diesem Zeitpunkt soll nur abgewichen werden, wenn mit gutem Grund anzunehmen ist, dass die technischen Vorschriften bei den Verhandlungen im Landtag noch geändert werden.

Ausnahme

Für den Verfahrensablauf siehe Abschnitt F.9.5.

Verfahren

4.3 Notifikation Dienstleistungsrichtlinie

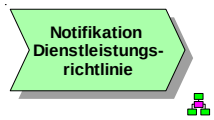

Ob eine Notifikation aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich ist, ist mit Hilfe von Abschnitt F.8a zu klären.

Auch wenn die Notifikation erst spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Landtag erfolgen müsste, sollte das Notifikationsverfahren bereits vor der Einbringung in die Landesregierung durchgeführt werden.

vor Befassung der LReg

Für den Verfahrensablauf siehe Abschnitt F.8a.3.

Verfahren

5 Regierungssitzung und Vorlage an den Landtag

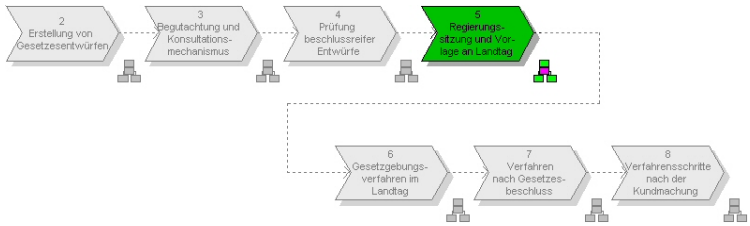

5.1 Einbringen in die Regierung

Der fertige Gesetzesentwurf samt Erläuterungen, gegebenenfalls auch Textgegenüberstellung und Anlagen, ist der Landesregierung vom zuständigen Regierungsmitglied zur Beschlussfassung vorzulegen.

Regierungsvorlage zur Beschlussfassung

Ausnahme Auflage:

Ausnahme Auflage

Gesetzesentwürfe können gemäß § 5 GeOLR ausnahmsweise vor der Beschlussfassung als Auflagestücke eingebracht werden.

Näheres siehe Büroordnung „Anhang 3 - Organisatorische Regelungen für die Vorbereitung der Regierungssitzungen“, insbesondere dessen Punkte 4.3 und 5.4, sowie A/Layout Punkt 3.2.

5.2 Übermittlung an den Landtag

Die von der Landesregierung beschlossene Regierungsvorlage ist von der zuständigen Fach-/Abteilung an die Landtagsdirektion zu übermitteln (siehe Büroordnung „Anhang 3 - Organisatorische Regelungen für die Vorbereitung der Regierungssitzungen“, Punkt 7.1).

6 Gesetzgebungsverfahren im Landtag

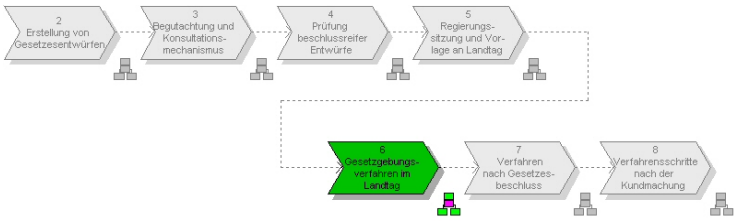

6.1 Gesetzgebungsverfahren allgemein

Das Verfahren im Landtag bestimmt sich nach den Regeln der Geschäftsordnung des Landtages.

Mitwirkung im Ausschuss/ Unter-ausschuss

Bedienstete des Amtes können den **Beratungen in Ausschüssen beigezogen** werden. Die Ausschüsse können darüber hinaus Sachverständige, Interessenvertreterinnen/Interessensvertreter und sonstige betroffene Personen und Einrichtungen zu mündlichen oder schriftlichen Äußerungen einladen. Ein Unterausschuss kann die Teilnahme von Bediensteten des Amtes der Landesregierung zur **Auskunftserteilung** verlangen.

6.2 Prüfung der Notwendigkeit der technischen Notifikation

Notifikation im Landtag

Eine technische Notifikation ist **ausnahmsweise** im Landtag vorzunehmen, wenn:

- der Gesetzesentwurf bisher noch keinem Notifikationsverfahren unterzogen worden ist (z.B. weil die Landesregierung noch kein Notifikationsverfahren durchgeführt hat oder es sich um einen Initiativantrag handelt);

- der Gesetzesentwurf zwar nach Punkt A.4.2 einem Notifikationsverfahren unterzogen worden ist, aber mittlerweile Änderungen der technischen Vorschriften vorgenommen worden sind, die den Anwendungsbereich betreffen, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.

Zeitpunkt

Die Notifikation hat jedenfalls **vor dem Landtagsbeschluss** zu erfolgen.

Der Landtag hat den Text der notifikationspflichtigen Vorschrift der Landesregierung zur Durchführung des Notifikationsverfahrens zu übermitteln. Für den Verfahrensablauf siehe Abschnitt F.9.5.

Eine **Beschlussfassung** des Landtages **vor Ablauf der Stillhaltefristen** ist **unzulässig (Art. 26 L-VG).**

6.3 Gesetzesbeschluss

Wenn ein beschlussreifer Entwurf vorliegt – allenfalls nach Durchführung eines Notifikationsverfahrens (siehe Punkt 6.2) – kann der Landtag den Gesetzesbeschluss fassen.

7 Verfahren nach Gesetzesbeschluss

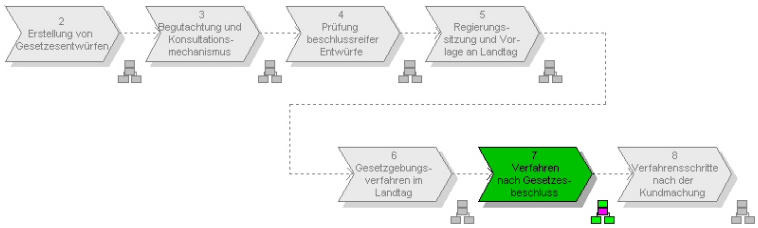

7.1 Übermittlung an Landeshauptmann; Mitwirkung des Bundes

Jeder Gesetzesbeschluss des Landtages ist gemäß Art. 28 L-VG unverzüglich durch dessen Präsidentin/Präsidenten der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann zu übermitteln.

In Ausführung dieser Bestimmung übermittelt die Landtagsdirektion dem Verfassungsdienst an verfassungsdienst@stmk.gv.at:

- den Landtagsbeschluss,
- die Regierungsvorlage und
- allfällige weitere Landtagsmaterialien.

Vorlage an BKA

Das B-VG und das F-VG räumen der Bundesregierung zu bestimmten Gesetzesbeschlüssen des Landtages ein Zustimmungs- oder Einspruchsrecht ein. Diese Gesetzesbeschlüsse sind dem Bundeskanzleramt vom Landeshauptmann bekanntzugeben. Die Vorlage obliegt dem Verfassungsdienst.

Zustimmung

Der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen Gesetzesbeschlüsse,

a) die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen (Art. 97 Abs. 2 B-VG);

b) die eine Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes des Bundes vorsehen (Art. 131 Abs. 5 B-VG);

c) die anstelle der Erhebung einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht einen Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte vorsehen (sukzessive Gerichtskompetenz; Art. 94 Abs. 2 B-VG);

d) die Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen oder die die Mitwirkung der Bildungsdirektion vorsehen (Art. 113 Abs. 4 B-VG).

Einspruch

Ein Einspruchsrecht wegen Gefährdung von Bundesinteressen hat die Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse, die zum Gegenstand haben:

- Landes(Gemeinde)abgaben (§ 9 F-VG) und
- die Aufnahme von Anleihen des Landes, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden (§ 14 iVm § 9 F-VG).

Frist

Die Einspruchsfrist beträgt acht Wochen; vor ihrem Ablauf ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung dem Gesetzesbeschluss ausdrücklich zustimmt.

7.2 Verfahren nach dem Steiermärkischen Volksrechtegesetz

Information der Öffentlichkeit

Gleichzeitig mit der Übermittlung nach Punkt 7.1 hat der Landtag die Öffentlichkeit auf seiner Homepage unverzüglich über die Fassung von Gesetzesbeschlüssen, über die eine Volksabstimmung zulässig ist, zu informieren (§ 53 Abs. 1 Volksrechtegesetz).

Beantragung Volksabstimmung

§ 52 Volksrechtegesetz ermöglicht den für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten und den Gemeinden die Beantragung der Durchführung einer Volksabstimmung über Gesetzesbeschlüsse des Landtages. Ein solcher Antrag ist innerhalb von sechs Wochen ab Fassung des Gesetzesbeschlusses zu stellen.

keine Volksabstimmung

Einer Volksabstimmung unterliegen nicht Gesetzesbeschlüsse, die vom Landtag gemäß Art. 72 Abs. 3 L-VG dringlich erklärt wurden, die unter die Ausnahmen des Art. 72 Abs. 2 L-VG fallen oder die gemäß Art. 72 Abs. 4a L-VG vom Bund beeinsprucht werden bzw. denen der Bund keine Zustimmung erteilt.

7.3 Verfahren bei Einsprüchen der Bundesregierung

§ 9 F-VG

Hat die Bundesregierung gemäß § 9 F-VG oder § 14 iVm § 9 F-VG gegen einen Gesetzesbeschluss Einspruch erhoben, so veranlasst der Verfassungsdienst namens der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes die Weiterleitung des Einspruchs an den Landtag.

Der Landtag entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise (Beharrungsbeschluss, Abstandnahme von einer weiteren Verfolgung des Gesetzgebungsverfahrens oder neuer Gesetzesbeschluss, der die Einspruchsgründe der Bundesregierung berücksichtigt).

Beharrungsbeschluss

Fasst der Landtag einen Beharrungsbeschluss, so ist dieser dem Bundeskanzleramt durch den Verfassungsdienst bekanntzugeben. Der Gesetzesbeschluss darf nur kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung ihren Einspruch innerhalb von drei Wochen zurückzieht.

weiteres Verfahren

Zieht die Bundesregierung den Einspruch nicht zurück, entscheiden über die Aufrechterhaltung des Einspruchs der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuss. Der Ausschuss hat innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Der Gesetzesbeschluss darf nur kundgemacht werden, wenn der Ausschuss nicht innerhalb dieser Frist entscheidet, dass der Einspruch der Bundesregierung aufrecht bleibt. Bleibt der Einspruch aufrecht, so darf der gesamte Gesetzesbeschluss nicht kundgemacht werden.

7.4 Verfahren bei Verweigerung der Zustimmung durch Bundesregierung

Verweigerung

Hat die Bundesregierung der Kundmachung einer Bestimmung eines Gesetzesbeschlusses die Zustimmung (siehe Punkt 7.1) verweigert, so veranlasst der Verfassungsdienst namens der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes die Weiterleitung an den Landtag.

keine Kundmachung zulässig

Die Verweigerung der Zustimmung betrifft den gesamten Gesetzesbeschluss des Landtages; er darf nicht (auch nicht unter Weglassung der fraglichen Bestimmung) kundgemacht werden.

7.5 Aktualisierung von Verfahrensbeschreibungen (DL-RL)

gleichzeitig mit Kundmachung

Wurden in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie Verfahrensbeschreibungen erstellt, die online verfügbar sind, müssen diese im Hinblick auf die gesetzlichen Änderungen aktualisiert und mit dem Einheitlichen Ansprechpartner in der Abteilung 12 (eap@stmk.gv.at) abgestimmt werden. Im Hinblick auf drohende Haftungsfolgen für falsche und nicht aktuelle Informationen muss sichergestellt werden, dass im Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses gleichzeitig die Veröffentlichung der aktualisierten Verfahrensbeschreibungen erfolgt.

Muster im Intranet

Handelt es sich um ein neues Gesetz, das dienstleistungsrelevant ist und für das Verfahrensbeschreibungen erstmals erstellt werden müssen, ist die Musterverfahrensbeschreibung als Vorlage heranzuziehen. Auch in diesem Fall hat eine Abstimmung mit dem Einheitlichen Ansprechpartner in der Abteilung 12 zu erfolgen.

7.5a Aktualisierung des Verarbeitungsverzeichnisses

VVZ

Bringt der Gesetzesbeschluss eine neue oder geänderte Datenverarbeitung im Sinne von Art. 30 DSGVO mit sich (siehe Anlage B.1), ist das landesweit verpflichtend zu führende Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVZ) auf allenfalls notwendige Aktualisierungen und Ergänzungen hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen; Näheres siehe VVZ-Benutzeranleitung – Teil 3/Verzeichnis.

7.6 Kundmachung

Ist weder ein Einspruch noch eine Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung erfolgt und wurde keine Volksabstimmung beantragt, bzw. der Gesetzesbeschluss durch Volksabstimmung angenommen, kann der Gesetzesbeschluss kundgemacht werden.

Im Detail siehe dazu den Abschnitt J.4.1.

8 Verfahrensschritte nach der Kundmachung

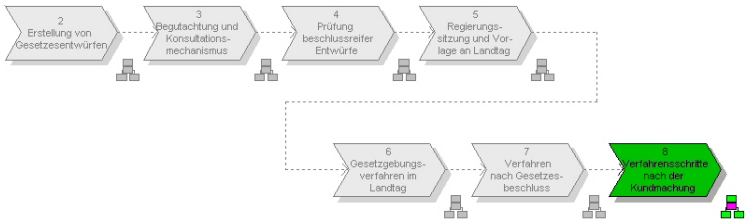

Nach der Kundmachung können weitere Schritte erforderlich sein.

8.1 Bei Umsetzung von Unionsrecht

Notifikation

Ist in einem Gesetz Unionsrecht umgesetzt worden, so ist eine Notifikation über die Umsetzung durchzuführen.

Verfahren

Für den Verfahrensablauf siehe den Abschnitt F.8.

8.2 (entfallen)

8.3 Bei technischer Notifikation

Mitteilung an Kommission

Wurde ein Verfahren zur technischen Notifikation durchgeführt, so muss der endgültige Wortlaut des Gesetzes nach der Kundmachung der Europäischen Kommission mitgeteilt werden.

Verfahren

Für den Verfahrensablauf siehe Abschnitt F.9.2.

8.4 Bei durchgeführter Verhältnismäßigkeitsprüfung

Mitteilung an Kommission

Wurde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt, so muss der endgültige Wortlaut des Gesetzes nach der Kundmachung der Europäischen Kommission mitgeteilt werden, dies zusammen mit dem Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Verfahren

Für den Verfahrensablauf siehe Abschnitt F.8b.

9 Allgemeines zum Verordnungsverfahren

9.1 Bessere Verordnungen

Notwendigkeit
Wirksamkeit
Verständlichkeit

Neben der Prüfung, ob ein Verordnungsvorhaben überhaupt notwendig ist, muss verstärktes Augenmerk darauf gerichtet werden, die Einzelregelung einfach, verständlich, nicht zu detailliert und wirksam auszugestalten.

einheitliches Ablaufschema

Zur Erreichung dieses Ziels soll das Verfahren zur Erlassung von Verordnungen nach einem einheitlichen Schema, unter Einbeziehung aller am Meinungsbildungsprozess Beteiligten und unter Verwendung der **Checklisten A1 - A3** erfolgen.

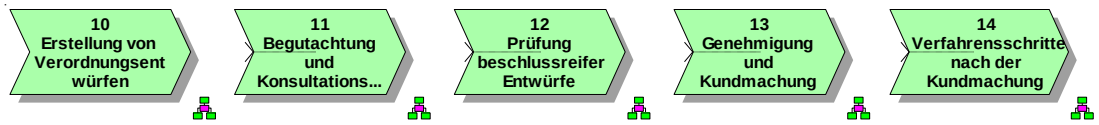

9.2 Zeit nehmen ist das Wichtigste

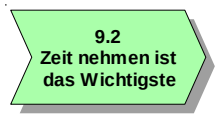

Faktor Zeit

Zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften braucht man Zeit. Übereilt „durchgezogene“ Verordnungsvorhaben müssen meist sehr bald novelliert werden.

Umfangreiche Verordnungen sollten in möglichst wenigen, gut vorbereiteten Klausuren erarbeitet werden.

Die voraussichtliche Dauer des Rechtsetzungsprozesses sollte ganz konkret für alle Verfahrensschritte geschätzt bzw. ermittelt werden, und zwar nach dem Ablaufschema gemäß

- **Vorlage 14 Ablauf- und Zeitplan für Verordnungen der Landesregierung** (VorA14_Zeitplan_V_LReg) und
- **Vorlage A15 Ablauf- und Zeitplan für Verordnungen des Landeshauptmanns** (VorA15_Zeitplan_V_LH)

Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Schulferien und vorgegebenen Fristen sowie bei Verordnungen der Landesregierung auch der Regierungssitzungskalender.

9.3 Wer ist zuständig?

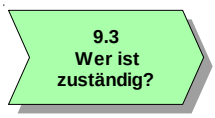

Die Ausarbeitung von Verordnungsentwürfen ist Sache der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die betreffende Angelegenheit zuständigen Fach-/Abteilung.

zuständige Fach-/Abteilung

10 Erstellung von Verordnungsentwürfen

Der Abschnitt „Erstellung einer Verordnung“ betrifft den Zeitraum vom Anstoß zur Erlassung einer Rechtsvorschrift bis zum fertig ausformulierten Text, der der Begutachtung unterzogen werden könnte. Dieser Abschnitt gliedert sich in die Planungs-, Vorbereitungs- und Formulierungsphase.

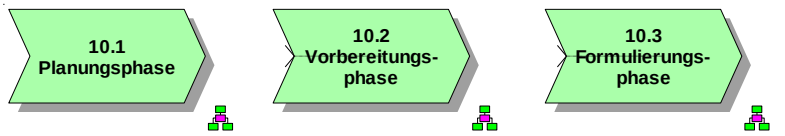

10.1 Planungsphase

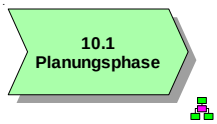

Die Planungsphase dient dazu herauszufinden, ob überhaupt eine Verordnung erlassen werden muss oder ob das erkannte Problem nicht auch auf andere Weise bzw. mit anderen Instrumentarien gelöst werden kann, sowie, wer tätig werden muss.

Zu diesem Zweck ist die Checkliste A1 (Prüffragen in der Planungsphase) durchzuarbeiten, wobei für Verordnungen naturgemäß nicht alle Fragen zutreffen werden. **Checkliste A1**

Die Antworten auf die einzelnen Prüffragen sind schriftlich festzuhalten. Sie können bereits einen Teil der Erläuterungen bilden. **Ergebnisse für Erläuterungen**

In der Planungsphase **soll** der **Verfassungsdienst beigezogen werden**. **Beiziehung VD**

Wenn Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt (**Gender und Diversität)** fraglich sind (siehe Checkliste A1), dann soll die **Fachabteilung Gesellschaft** sowie die **Abteilung 11** beigezogen werden.

10.2 Vorbereitungsphase

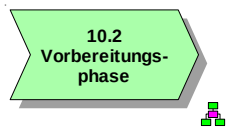

Ist die Erlassung einer Verordnung erforderlich, werden in der Vorbereitungsphase deren Inhalt und Grobstruktur festgelegt.

Zu diesem Zweck ist die Checkliste A2 (Prüffragen in der Vorbereitungsphase) durchzuarbeiten, wobei für Verordnungen naturgemäß nicht alle Fragen zutreffen werden. **Checkliste A2**

Die Antworten auf die einzelnen Prüffragen sind schriftlich festzuhalten. Sie können bereits einen Teil der Erläuterungen bilden. **Ergebnisse für Erläuterungen**

Die Vorbereitung der Verordnung besteht in der Regel aus folgenden Einzelschritten:

- Strukturierung der Regelungsbereiche (Themen);
- Aufgliederung in Ober- und Unterthemen;
- Erarbeiten eines einheitlichen Ordnungssystems, d.h. schlagwortartige Grobgliederung der Themen;
- Feingliederung der Themen in Schlagwörter. Der Regelfall ist vor die Ausnahme zu reihen.

In dieser Phase **kann** der **Verfassungsdienst beigezogen werden**. **Beiziehung VD**

Zu **Gender- und Diversitätsfragen** kann die **Fachabteilung Gesellschaft** sowie die **Abteilung 11** beigezogen werden.

10.3 Formulierungsphase

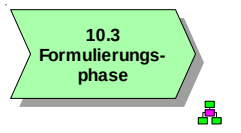

Nachdem der strukturierte Aufbau und Inhalt des Vorhabens in groben Zügen feststehen, kann mit der konkreten Ausformulierung begonnen werden.

1. Grundlagen beachten

Für die formale, inhaltliche und sprachliche Gestaltung sind vor allem folgende Abschnitte dieses Handbuches maßgeblich:

Abschnitte LegHb

Abschnitt B: Grundsätzliches zum Inhalt von Rechtsvorschriften

Abschnitt C: Die Verständlichkeit von Rechtsvorschriften

Abschnitt D: Gleichstellungsorientiertes und geschlechtergerechtes Formulieren

Abschnitt E: Die formale Gestaltung von Rechtsvorschriften

Abschnitt F: Umsetzung von Unionsrecht

2. LRLegistik Add-In verwenden

Für die Erstellung von Verordnungen ist das LRLegistik-Word-Add-In zu verwenden (siehe Abschnitt A/Layout).

LRLegistik Word-Add-In

3. Textgegenüberstellung erstellen

Bei Verordnungsnovellen ist mit der Erstellung der Textgegenüberstellung zu beginnen (siehe Abschnitte G und A/Layout)

4. Erläuterungen verfassen

Parallel zur Erstellung von Verordnungsentwürfen/ Textgegenüberstellungen sind auch Erläuterungen zu verfassen (siehe Abschnitt G einschließlich der Dokumentvorlagen und A/Layout).

Erläuterungen

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) ist als Bestandteil der Erläuterungen zu erstellen (siehe Abschnitt H). Bei der Formulierung stehen die LAD-Wico sowie die Fachabteilung Gesellschaft, die Abteilung 11 sowie die Abteilung 15 beratend zur Verfügung.

WFA

5. Abschließende Prüfung durchführen

Nach Fertigstellung des Entwurfes ist dieser Text nochmals einer Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck ist die Checkliste A3 (Prüffragen in der Formulierungsphase) durchzuarbeiten.

Checkliste A3

6. Vorbegutachtung durchführen

Verordnungsentwürfe samt Erläuterungen sowie ggf. Textgegenüberstellung sind vor dem Begutachtungsverfahren dem Verfassungsdienst zur Vorbegutachtung zu übermitteln. Der Verfassungsdienst benötigt den Entwurf, die Erläuterungen und die Textgegenüberstellung im Word-Format.

Word-Dateien

Ausnahme: Die Vorbegutachtung kann entfallen, wenn der Entwurf gemeinsam mit dem Verfassungsdienst ausgearbeitet wurde.

11 Begutachtung und Konsultationsmechanismus

Begutachtung immer!

Jeder fertig erstellte Verordnungsentwurf ist gemäß § 2 Volksrechtegesetz einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Jede Person hat das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Darüber hinaus soll auch eine fachliche Begutachtung durch facheinschlägige Stellen (siehe Checkliste A4) erfolgen und zwar auch dann, wenn eine Begutachtung oder Anhörung durch bestimmte Stellen gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Fach-/Abteilung

Das Begutachtungsverfahren ist von der Fach-/Abteilung durchzuführen, die den Entwurf ausgearbeitet hat. Im Begutachtungsverfahren soll

- Personen und Einrichtungen, die von einem Verordnungsentwurf betroffen sind, die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern;
- die Entscheidungsträgerin/der Entscheidungsträger unterschiedliche Meinungen kennen lernen und dadurch Informationen für eine sachgerechte und rechtlich befriedigende Lösung gewinnen;
- die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften gewährleistet werden.

Im Begutachtungsverfahren sind folgende Schritte zu setzen:

1. Verordnungsentwurf zur Stellungnahme versenden (siehe Punkt 11.1)
2. Verordnungsentwurf und Stellungnahmen im Internet veröffentlichen (siehe Punkt 11.2)

Wenn das Stellungnahmeverfahren abgeschlossen ist, sind die eingelangten Stellungnahmen weiter zu verarbeiten (siehe Punkt 11.4).

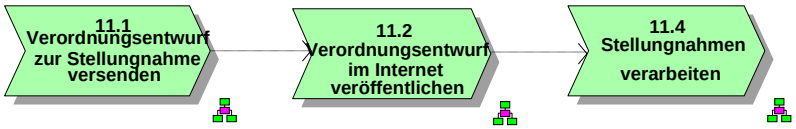

11.1 Verordnungsentwurf zur Stellungnahme versenden

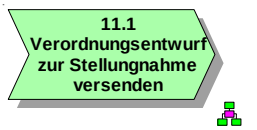

11.1.1 Konsultationsmechanismus klären

Bevor ein Verordnungsentwurf zur Begutachtung versendet wird, ist zu klären, ob er dem Konsultationsmechanismus unterliegt (siehe Abschnitt I.1.2).

Ist der Konsultationsmechanismus anwendbar, ist den Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern der Verordnungsentwurf mit den Erläuterungen einschließlich einer detaillierten Kostendarstellung und ggf. der Textgegenüberstellung zu übermitteln und zwar durch Zustellung an das Bundeskanzleramt, an den Gemeindebund Steiermark und an den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe Steiermark.

11.1.2 Versendformular ausfüllen

Versend-formulare

Für jeden Entwurf, der zur Begutachtung ausgesandt werden soll, ist ein Versendformular auszufüllen.

Bezeichnung als beschluss-reifer Entwurf

In der Regel wird das Begutachtungsverfahren mit der Versendung zur Stellungnahme im Sinne der Vereinbarung nach dem Konsultationsmechanismus verbunden. In diesem Fall muss der zur Begutachtung ausgeschickte Verordnungsentwurf als „beschlussreif“ bezeichnet werden.

Da sich auf Grund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens noch Änderungs- oder Ergänzungsbedarf des versendeten Entwurfs ergeben kann, kann es sinnvoll sein, das Begutachtungsverfahren und das Stellungnahmeverfahren nach dem Konsultationsmechanismus hintereinander durchzuführen.

Je nachdem,

- ob der Konsultationsmechanismus anzuwenden ist oder nicht oder
- ob die Entscheidung getroffen wurde, Begutachtungsverfahren und Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus hintereinander abzuwickeln,

sind unterschiedliche Dokumentvorlagen (Versendformulare) zu verwenden.

Konsultationsmechanismus NEIN bzw. getrenntes Begutachtungs–verfahren

- **VorA9_Begutachtung_V** (Versendschreiben Begutachtung Verordnung)

Konsultationsmechanismus JA bzw. getrenntes Stellungnahme–verfahren nach dem Konsultationsmechanismusverfahren

- **VorA10_Begutachtung_V_Konsult** (Versendschreiben Begutachtung Verordnung mit Konsultationsmechanismus)

ausreichende Begutachtungsfrist

Die Begutachtungsfrist ist je nach Umfang und Bedeutung des Entwurfes zu bemessen. Sie soll in der Regel vier Wochen nicht unterschreiten. Fallen in die Begutachtungsfrist Schulferien, so muss die Frist entsprechend länger bemessen werden.

Verschweigen

Es empfiehlt sich, im Anschreiben darauf hinzuweisen, dass für den Fall des „Verschweigens“ die Zustimmung zur beabsichtigten Regelung angenommen wird.

Fragen stellen

Im Anschreiben können die befassten Stellen auch gebeten werden, zu konkreten Fragen Stellung zu nehmen.

einzubindende Stellen festlegen

Die zuständige Fach-/Abteilung hat zu entscheiden, welche facheinschlägigen Stellen in das Begutachtungsverfahren eingebunden werden sollen (siehe Checkliste A4).

Stellen anführen

Die eingebundenen Stellen sollen aus dem Anschreiben ersichtlich sein. Es wird nur die Bezeichnung der Stelle angegeben, nicht jedoch die Adresse (weder die Post- noch die E-Mail-Adresse).

11.1.3 Versendung

Unterlagen

Jeder Versendung zur fachlichen Begutachtung sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- Versendschreiben
- Verordnungsentwurf samt sonstigen Unterlagen (z.B. Anlagen, Pläne),
- Vorblatt und Erläuterungen (einschließlich Kostendarstellung),
- Textgegenüberstellung bei Novellen.

Unterlagen mitschicken!

Die Unterlagen sind jedenfalls mit zu versenden. Es reicht keinesfalls aus (und es ist im Sinn des Konsultationsmechanismus sogar unzulässig), sie ausschließlich im Internet zu veröffentlichen und im Versendschreiben auf die Abrufbarkeit im Internet zu verweisen.

E-Mail

Die Versendung erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

optional Zustellnachweis

Bei Bedarf, insbesondere für die Versendung im Rahmen des Konsultationsmechanismus, ist mit Rückschein zuzustellen.

Dem Bundeskanzleramt kann auch über den elektronischen Zustelldienst im Sinne des Zustellgesetzes nachweislich zugestellt werden.

11.2 Verordnungsentwurf und Stellungnahmen im Internet veröffentlichen

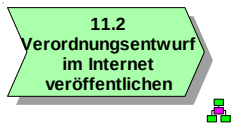

11.2.1 Übermittlung an begutachtung@stmk.gv.at

Volksrechte-gesetz

Alle Verordnungsentwürfe sind zeitgleich mit der Versendung gemäß Punkt 11.1.3 nach dem Volksrechtegesetz im Internet zu veröffentlichen. Dabei hat die zuständige Fach-/Abteilung folgende Vorgangsweise einzuhalten:

Begutachtungs-postfach

- Die Übermittlung aller Unterlagen hat gemäß Punkt 11.1.3 im **PDF-Format ausschließlich** an die Adresse **begutachtung@stmk.gv.at** zu erfolgen; dieses Postfach wird vom Verfassungsdienst betreut.
- Der Verfassungsdienst benötigt alle Unterlagen (Entwurf, Erläuterungen und Textgegenüberstellung) auch als Word-Dateien; diese sind daher immer **zusätzlich** zu übermitteln.

Plattform Landesrecht und Newsletter

Der Verfassungsdienst führt die Veröffentlichung im Internet auf der „Plattform Landesrecht“ (www.landesrecht.steiermark.at) – Menüpunkt „Begutachtungen/Verordnungen“ – durch.

Archivierung

Alle Entwürfe bleiben im Internet veröffentlicht, auch wenn sie gegenstandslos geworden, bereits beschlossen oder durch nachfolgende Bestimmungen unaktuell geworden sind. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der Entstehung von Vorschriften.

11.2.2 Veröffentlichung der eingelangten Stellungnahmen

ja

Nach § 2 Abs. 4 Volksrechtegesetz hat jede (natürliche oder juristische) Person das Recht, im Begutachtungsverfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen sind grundsätzlich zu veröffentlichen.

nein

Ausnahme:

Stellungnahmen von Landesdienststellen (Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften, Agrarbezirksbehörde) dienen der amtsinternen Meinungsbildung und sind daher nicht zu veröffentlichen.

Stellungnahmen der Bildungsdirektion werden in der Regel in deren Funktion als Landesdienststelle abgegeben (insbesondere, wenn diese die zu begutachtende Rechtsvorschrift vollzieht). Ihre Stellungnahmen sind daher nur dann zu übermitteln, wenn sie erkennbar in der Funktion als Bundesdienststelle abgegeben werden.

Übermittlung

Die für den Entwurf zuständige Fach-/Abteilung hat die eingelangten Stellungnahmen zu sammeln und den für die Veröffentlichung bestimmten Teil an begutachtung@stmk.gv.at zu übermitteln.

VD veröffentlicht

Der Verfassungsdienst veröffentlicht die eingelangten Stellungnahmen beim betreffenden Begutachtungsentwurf auf der „Plattform Landesrecht“. Falls die Verordnung beschlossen wird, wird dort auch die Verlinkung zum betreffenden Landesgesetzblatt im RIS ergänzt.

11.3 (entfallen)

11.4 Stellungnahmen verarbeiten

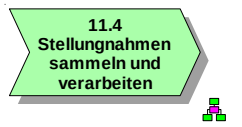

Liegen die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens vor, so ist von der zuständigen Fach-/Abteilung zu entscheiden, welche Anregungen berücksichtigt werden sollen.

Um einen besseren Überblick über die eingelangten Stellungnahmen zu bekommen, können diese in der Weise dokumentiert werden, dass zu jeder Bestimmung des begutachteten Entwurfes die dazu abgegebenen Stellungnahmen unter Anführung der begutachtenden Stelle/Person wiedergegeben werden (Synopse, Vidierungsbericht, siehe Vorlage A12 Vidierungsbericht).

Vidierungs-bericht

Bei Bedarf ist der Verfassungsdienst in die Endredaktion einzubinden.

VD bei Bedarf

12 Prüfung beschlussreifer Entwürfe

Vor Genehmigung von Verordnungen ist zu prüfen, ob einer der folgenden Schritte erforderlich ist:

1. neuerliche Versendung des Entwurfes auf Grund der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (siehe Punkt 12.1) und
2. technische Notifikation (siehe Punkt 12.2).

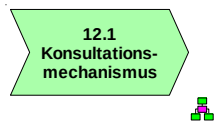

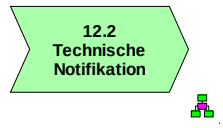

12.1 Konsultationsmechanismus

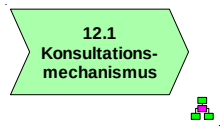

Bevor ein beschlussreifer Verordnungsentwurf der Landesregierung bzw. ein genehmigungsreifer Verordnungsentwurf dem sonst zuständigen Organ (Landeshauptfrau/Landeshauptmann/Landesrätin/Landesrat) zur Genehmigung vorgelegt wird, ist zu prüfen, ob eine neuerliche Versendung auf Grund des Konsultationsmechanismus erforderlich ist (siehe auch Abschnitt I.2.1 und I.7.4).

2. Versendung

Eine zweite Versendung ist erforderlich,

- wenn bei der ersten Versendung der Entwurf nicht als „beschlussreif“ bezeichnet wurde oder
- wenn der als „beschlussreif“ bezeichnete Entwurf auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wesentlich geändert wurde.

Adressaten

Die zweite Versendung erfolgt wieder durch Zustellung an das Bundeskanzleramt, an den Gemeindebund Steiermark und an den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe Steiermark.

Für die Versendung ist folgendes ELAK-Formular zu verwenden:

- **VorA11_Begutachtung_V_Konsult_2x** (Versendschreiben Verordnung Konsultationsmechanismus 2.Mal)

12.2 Technische Notifikation

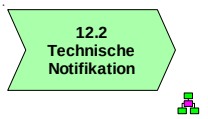

Ob eine technische Notifikation erforderlich ist, ist mit Hilfe von Abschnitt F.9 (technische Notifikation) zu klären.

Verfahren

Für den Verfahrensablauf siehe Abschnitt F.9.5

Eine Beschlussfassung/Genehmigung vor Ablauf der Stillhaltefristen ist unzulässig (Art. 43 L-VG).

13 Genehmigung von Verordnungen, Zustimmung der Bundesregierung/Landesregierung, Kundmachung

Je nachdem, ob es sich um eine Verordnung der Landesregierung oder um eine Verordnung der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes handelt, ist die Vorgangsweise unterschiedlich.

13.1 Verordnungen der Landesregierung

Regierungsvorlage zur Beschlussfassung

Der beschlussreife Verordnungsentwurf samt Erläuterungen, gegebenenfalls auch Textgegenüberstellung und Anlagen, ist der Landesregierung vom zuständigen Regierungsmitglied zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ausnahme Auflage:

Ausnahme Auflage

Jeder Verordnungsentwurf kann gemäß § 5 GeOLR ausnahmsweise vor der Beschlussfassung als Auflagestücke eingebracht werden.

Näheres siehe **Büroordnung** „Anhang 3 - Organisatorische Regelungen für die Vorbereitung der Regierungssitzungen“, insbesondere dessen Punkte 4.3 und 5.4, sowie A/Layout Punkt 3.2.

13.2 Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes

Der genehmigungsreife Verordnungsentwurf ist von der Fach-/Abteilung dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zur Unterfertigung vorzulegen.

13.3 Zustimmung; Kundmachung

Zustimmung Bundes-regierung

Verordnungen der Landesregierung, mit denen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs einer Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG auf eine Bundesbehörde übertragen werden, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

Zustimmung Landes-regierung

Verordnungen des Landeshauptmannes, mit denen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs einer Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG auf eine Landesbehörde übertragen werden, bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

Kundmachung

Ist die Verordnung ordnungsgemäß genehmigt und unterfertigt und wurde eine allenfalls erforderliche Zustimmung erteilt, kann sie kundgemacht werden.

Im Detail siehe dazu Abschnitt J.4.2 und J.4.3.

13.4 Aktualisierung des Verarbeitungsverzeichnisses

VVZ

Bringt eine Verordnung eine neue oder geänderte Datenverarbeitung im Sinne von Art. 30 DSGVO mit sich (siehe Anlage B.1), ist das landesweit verpflichtend zu führende Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVZ) auf allenfalls notwendige Aktualisierungen und Ergänzungen hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen; Näheres siehe VVZ-Benutzeranleitung – Teil 3/Verzeichnis.

14 Verfahrensschritte nach der Kundmachung

Nach der Kundmachung können weitere Schritte erforderlich sein.

14.1 Bei Umsetzung von Unionsrecht

Notifikation

Ist in einer Verordnung Unionsrecht umgesetzt worden, so ist eine Notifikation über die Umsetzung durchzuführen.

Für den Verfahrensablauf siehe Abschnitt F.8.

14.2 (entfallen)

14.3 Bei technischer Notifikation

Wurde ein Verfahren zur technischen Notifikation durchgeführt, so muss der endgültige Wortlaut der Verordnung, nachdem sie als verbindliche Vorschrift erlassen worden ist, der Europäischen Kommission mitgeteilt werden.

Mitteilung an Kommission

Für den Verfahrensablauf siehe Abschnitt F.9.2.

14.4 Bei durchgeführter Verhältnismäßigkeitsprüfung

Wurde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt, so muss der endgültige Wortlaut der Verordnung nach der Kundmachung der Europäischen Kommission mitgeteilt werden, dies zusammen mit dem Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Mitteilung an Kommission

Verfahren

Für den Verfahrensablauf siehe Abschnitt F.8b.

ÄNDERUNGSHISTORIE

Datum	Version	Beschreibung
10/2011	2.0	Gesamtüberarbeitung wegen neuer Intranet-Darstellung
03/2014		Muster für Ablauf- und Zeitplan für Landesgesetze (A1.2, A9.2), Anpassung der Prozessmodelle an die Organisationsreform (A3, A4, A5, A6, A8, A10, A11, A12, A13, A14) und an die Notifikation nach der Dienstleistungsrichtlinie (A4, A8, A12, A14), Anpassung an die Einführung des Landesverwaltungsgerichts in CheckA2, umfassende Aktualisierung von CheckA4
04/2014		Anpassung hinsichtlich der Mitwirkung von Bundesorganen in A2; Anpassung der Prozessmodelle (Organisationsreform) in A2 und A3; Anpassung hinsichtlich der Veröffentlichung von Stellungnahmen in A3 sowie VorA6, VorA7, VorA8 und VorA10
05/2014		In A7 Anpassung an die Änderungen beim Zustimmungs- und Einspruchsrecht der Bundesregierung und Anpassung der Prozessmodelle (Organisationsreform)
02/2015		In A1, A2, A9 und A10 Anpassung an die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA), ebenso in Check A1, CheckA2, Check A4, VorA6, VorA78, VorA9 und VorA10; in A5 und A13 Straffung hins. Regierungssitzung
02/2016		In CheckA4 Aktualisierung der anzuhörenden Stellen und der Adressen
06/2020	3.0	Zusammenführung aller Teilabschnitte des Abschnittes A in ein Dokument; Straffung und teilweise Präzisierung. Einführung der Vorlagen VorA1 (Vidierungsbericht), VorA13 (Zeitplan Gesetz), VorA14 (Zeitplan der Landesregierung) und VorA15 (Zeitplan Verordnung des Landeshauptmanns). Das Verfahren nach dem Volksrechtegesetz wird näher ausgeführt. In CheckA4 Aktualisierung der anzuhörenden Stellen und der Adressen.
11/2020		In CheckA4 Aktualisierung der anzuhörenden Stellen und der Adressen

06/2021	3.1	Ergänzung hinsichtlich Notifikation einer durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung, ebenso in VorA13, VorA14 und VorA15
03/2023		In CheckA4 Aktualisierung der anzuhörenden Stellen und der Adressen
12/2024	3.2	Ergänzung betr. Stellungnahmen der Bildungsdirektion im Begutachtungsverfahren sowie Ergänzung der Verfahrensschritte um eine allfällige Adaption des VVZ, ebenso in VorA13, VorA14 und VorA15
12/2025	3.3	Entfall der verpflichtenden Auflage von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung (Anpassung an die Änderung der GeOLR) in 5.1 und 13.1 sowie in den Vorlagen VorA1, VorA2, VorA3, VorA4, VorA13 und VorA14; in CheckA4 Ergänzung hinsichtlich der Einbindung von Seniorenverbänden und Aktualisierung von Adressen

zum Inhaltsverzeichnis

zum Abschnitt A

Abschnitt A/Layout
Layout von Rechtsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 3

2 Word Add-In „LRLegistik“ ... 3
2.1 Grundlagen ... 3
2.2 LRLegistik aktivieren ... 4
2.3 Wordeinstellungen anpassen ... 4
2.4 Formatvorlagen in LRLegistik ... 5
2.4.1 Formatvorlagen zuweisen ... 5
2.4.2 Zugewiesene Formatvorlagen erkennen ... 6

3 Rechtsvorschriften: Die einzelnen Formatvorlagen ... 6
3.1 Entwurfsbezeichnung ... 6
3.2 Titel ... 7
3.3 Promulgationsklausel und Einleitungssatz ... 7
3.4 Inhaltsverzeichnis ... 8
3.5 Grobgliederungseinheiten ... 8
3.5.1 Artikel von Sammelnovellen ... 8
3.5.2 Hauptstücke, Teile, Abschnitte ... 9
3.6 Feingliederungseinheiten ... 9
3.6.1 Paragrafen ... 9
3.6.2 Absätze ... 10
3.6.3 Aufzählung (Ziffern, Buchstaben und Spiegelstriche) ... 11
3.7 Wörter hervorheben: fett, kursiv, unterstrichen…. ... 13
3.8 Leerzeile (Abstand) ... 14
3.9 Tabellen ... 14
3.10 Grafiken, Sonderzeichen, Formeln ... 16
3.11 Anlagen ... 16
3.12 Unterschriftsklausel ... 17

4 Neue Rechtsvorschrift: Entwurf erstellen ... 18
4.1 Dokument vorbereiten ... 18
4.2 Effizient schreiben ... 18
4.3 Formatieren (automatisch) ... 19
4.4 Inhaltsverzeichnis generieren (automatisch) ... 19
4.5 Überprüfung und Korrektur (automatisch) ... 21
4.5.1 Rechtschreibprüfung ... 21
4.5.2 Autokorrektur in LRLegistik laufen lassen ... 21
4.5.3 RIS-Konformität in LRLegistik prüfen ... 22

5 Rechtsvorschrift novellieren ... 22
5.1 Textgegenüberstellung erzeugen ... 22
5.1.1 Schritt 1: Geltende Fassung als rtf aus dem RIS herunterladen (manuell) ... 23

5.1.2 Schritt 2: Geltende Fassung in bereinigte docx-Datei umwandeln (automatisch) 23
5.1.3 Schritt 3: Änderungen im Überarbeitungsmodus eintragen (manuell) 28
5.2 Novellenentwurf erstellen 32
5.2.1 Dokument vorbereiten 32
5.2.2 Kopiertechnik 33
5.2.3 Novellierungsanordnungen schreiben und formatieren 34
5.2.4 Inhaltsverzeichnis ändern 35
5.2.5 Novellierungsanordnungen nachnummerieren (automatisch) 35
5.2.6 Überprüfung und Korrektur 35
5.3 Textgegenüberstellung finalisieren 36
5.3.1 Schritt 4: Einspaltige TGÜ kürzen bzw. Endfassung erstellen (manuell/automatisch) 36
5.3.2 Schritt 5: TGÜ optional in zweispaltige Tabelle umwandeln (automatisch) 37
5.3.3 TGÜ versenden 39

6 Erläuterungen erstellen und formatieren 40
6.1 Erläuterungs-Formatvorlagen 40
6.2 Sonstige Besonderheiten 42

VorA1_Gesetz_neu

VorA2_Gesetz_Novelle

VorA3_Verordnung_neu

VorA4_Verordnung_Novelle

1 Allgemeines

einheitliches Layout

Rechtsvorschriften sind – primär um die Kundmachung im RIS zu ermöglichen, aber auch zur leichteren (Weiter)Bearbeitung – in einem einheitlichen Layout zu erstellen. Letzteres gilt auch für die Textgegenüberstellung und die Erläuterungen.

Muster-dokumente

Die nachstehenden Musterdokumente für Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sowie für Erläuterungen enthalten Textbausteine im korrekten Layout:

- Vorlage A1 (Gesetz_neu)
- Vorlage A2 (Gesetz_Novelle)
- Vorlage A3 (Verordnung_neu)
- Vorlage A4 (Verordnung_Novelle)
- Vorlage G1 (Erläuterungen mit voller WFA)
- Vorlage G2 (Erläuterungen mit vereinfachter WFA)
- Vorlage G3 (Erläuterungen ohne WFA)

2 Word Add-In „LRLegistik“

2.1 Grundlagen

LRLegistik verpflichtend zu verwenden

Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Art. 15a-Vereinbarungen einschließlich deren Änderungen, Erläuterungen und Textgegenüberstellungen sind unter Verwendung des Word Add-In LRLegistik (im Folgenden „LRLegistik“) zu erstellen. Das wird auch für die Erstellung sonstiger Vorschriften (Statuten, Richtlinien, Geschäftsordnungen) empfohlen.

Installation

LRLegistik steht in der Regel im „Softwarecenter“ Ihres PCs zur Verfügung und kann dort aus dem Menüpunkt „Anwendungen“ heraus installiert werden. Danach scheint es im Menüpunkt „Installationen“ auf und erhält automatisch alle Updates. Bei Problemen mit der Installation oder der Aktivierung in Word hilft der Servicedesk der A1.

Der Word-Menüreiter „LRLegistik deaktiviert“ zeigt an, dass das LRLegistik in Word installiert ist:

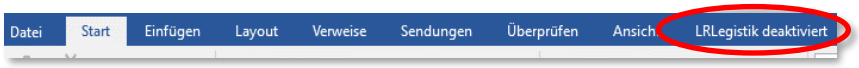

Handbuch

Das ausführliche und jeweils aktuelle **Benutzerhandbuch** ist direkt aus LRLegistik, Gruppe „Funktionen“, aufrufbar.

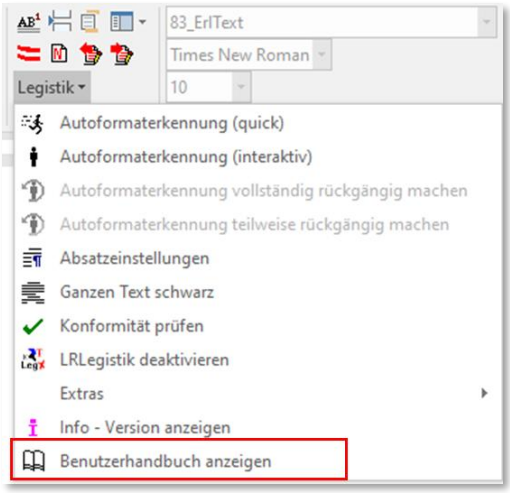

2.2 LRLegistik aktivieren

LRLegistik aktivieren

Zur Erstellung von neuen Texten ist zunächst Word neu zu öffnen und das LRLegistik zu aktivieren (***LRLegistik deaktiviert > Funktionalität aktivieren***).

Auch bei Verwendung eines Musterdokumentes (siehe Punkt 1) ist LRLegistik zu aktivieren, sofern es sich nicht von selbst öffnet.

Ein neues Dokument kann danach mit diesem Button (Gruppe „Funktionen“) erstellt und geöffnet werden.

2.3 Wordeinstellungen anpassen

Auto-Nummerierung aus

1. ***Datei > Optionen > Dokumentprüfung > Autokorrektur-Optionen > Registerkarte „Autoformat während der Eingabe“*** > Automatische Aufzählung und Automatische Nummerierung dürfen **nicht** angehakt sein.

Auto-Silbentrennung aus

2. Die automatische Silbentrennung darf nicht eingeschaltet sein! ***Layout > Silbentrennung > keine*** (In LRLegistik ist sie standardmäßig deaktiviert.)

2.4 Formatvorlagen in LRLegistik

Buttons im Menüband

Das LRLegistik enthält vordefinierte Formatvorlagen, die sich im Menüband als anklickbare Buttons finden, mit denen sich das gewünschte Format einfach zuweisen lässt.

– Die **Buttons** sind in **Gruppen** zusammengefasst, z.B. „Funktionen“.

– Jeder Button ist mit einer **Beschreibung** seiner Funktion hinterlegt, die durch Positionierung der Maus auf dem Button sichtbar wird.

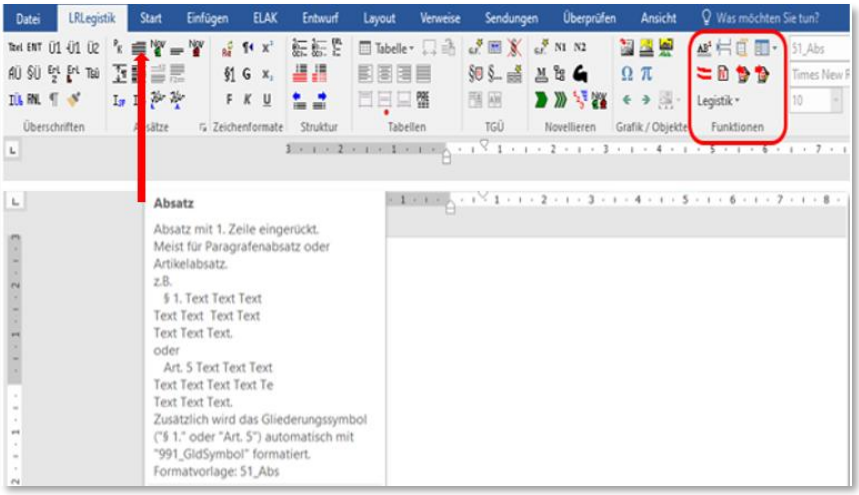

2.4.1 Formatvorlagen zuweisen

Richtige Formatvorlage zuweisen

Jeder Gliederungseinheit einer Rechtsvorschrift muss eine ganz bestimmte Formatvorlage des LRLegistik zugewiesen werden (Näheres siehe ab Punkt 3):

– Mit Klick auf einen Button überträgt man das entsprechende Format auf den Absatz, in dem der Mauszeiger steht, bzw. auf den vorher markierten Text (z.B. wird so ein einzelnes Wort fett oder kursiv).

– Das LRLegistik erlaubt ausschließlich die darin vordefinierten Formate. Nur die Buttons der Gruppe „Zeichenformate“ lassen sich untereinander und mit anderen Buttons kombinieren (um z.B. ein einzelnes Wort fett und/oder kursiv zu machen, siehe Punkt 3.7).

– Das Zuweisen der Formatvorlagen kann **laufend** während des Schreibprozesses oder **im Nachhinein** erledigt werden. Für Letzteres steht auch eine Autoformat-Funktion zur Verfügung (siehe unten Punkt 4.3).

2.4.2 Zugewiesene Formatvorlagen erkennen

Um zu sehen, welche Formatvorlage jedem Element zugewiesen ist, gibt es zwei Möglichkeiten:

Gruppe „Information“

1. In der Button-Gruppe „Information“ wird die Formatierung jener Gliederungseinheit angezeigt, auf der sich der **Cursor** gerade befindet.

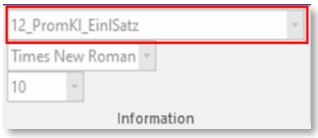

Format-vorlagen-bereich

2. In der Entwurfsansicht von Word (***Ansicht > Entwurf***) wird im Dokument links eine Spalte eingeblendet („Formatvorlagen-bereich“), die einen Überblick über das Format jedes Absatzes anzeigt:

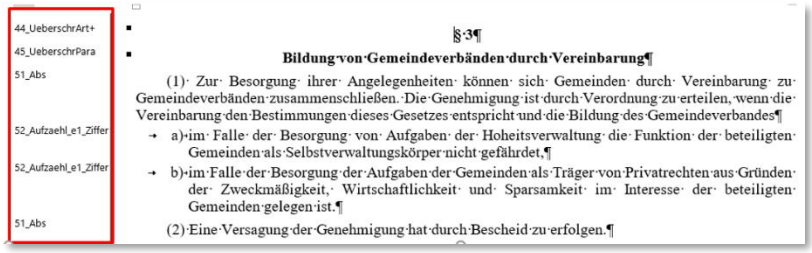

<u>Hinweis:</u> Die Anzeige von Formatvorlagen im Formatvorlagen-bereich funktioniert bei Tabellen nicht.

Formatvor-lagenbereich einblenden

Wenn in der Entwurfsansicht die Formatvorlagenspalte nicht oder nicht ganz sichtbar ist, muss die Breite des Formatvorlagenbereichs von 0 auf ca. 3 cm gestellt werden: ***Datei > Optionen > Erweitert > Anzeigen***.

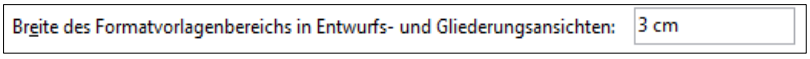

3 Rechtsvorschriften: Die einzelnen Formatvorlagen

3.1 Entwurfsbezeichnung

Bezeichnung eintragen

In der **ersten Zeile** jedes Rechtstextes wird seine Bezeichnung eingetragen.

Mit diesem Button wird der Bezeichnung die Formatvorlage „10_Entwurf“ (Gruppe „Überschriften“) zugewiesen.

Entwurf

– In der **Entwurfsphase** (vor der Begutachtung) lautet die Bezeichnung „Entwurf“.

Nur in dieser Phase ist den Entwürfen das jeweilige Datum beizufügen; dies erfolgt durch einen Zeilenwechsel mit „weicher“ Absatzmarke (UMSCH ⇑ + ENTER):

10_Entwurf	Entwurf↵ 28.·Mai·2019¶

– Für den Entwurf, **der zur Begutachtung versendet** wird, lautet die Bezeichnung „Begutachtungsentwurf“.

Begutachtungsentwurf

10_Entwurf	Begutachtungsentwurf¶

– Für die (nur ausnahmsweise vorkommende) **Auflage gemäß § 5 GeOLR** lautet die Bezeichnung „Entwurf zur Auflage“.

Ausnahme: Entwurf zur Auflage

– Für die **Beschlussfassung von Gesetzesentwürfen** durch die Landesregierung lautet die Bezeichnung „Beilage zur Regierungsvorlage.“

Gesetz: Beilage zur Regierungsvorlage

10_Entwurf	Beilage·zur·Regierungsvorlage

– Für die **Beschlussfassung von Verordnungen** der Landesregierung und die Unterfertigung von Verordnungen des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau lautet die Bezeichnung „Verlautbarungstext“.

Verordnung: Verlautbarungstext

10_Entwurf	Verlautbarungstext¶

3.2 Titel

Titel

Dem Titel einer Rechtsvorschrift ist die Formatvorlage „11_Titel“ (Gruppe „Überschriften“) zuzuweisen.

11_Titel **Gesetz·vom·2.°Juli·2024·über·die·Errichtung·einer·Tierseuchenkasse·zur·Finanzierung·von·Hilfen·bei·Nutztierverlusten·und·von·Maßnahmen·im·Zusammenhang·mit·Tierseuchen·(Steiermärkisches·Tierseuchenkassengesetz·2024·–·StTSKG)¶**

11_Titel **Verordnung·der·Steiermärkischen·Landesregierung·vom·4.°Juli·2024,·mit·der·ein·Gleichstellungsprogramm·für·den·Landesdienst·erlassen·wird·(Gleichstellungsprogramm·2024)¶**

3.3 Promulgationsklausel und Einleitungssatz

PK

Der Promulgationsklausel (siehe Abschnitt E.3) und dem Einleitungssatz (siehe Abschnitt E.6.4) ist die Formatvorlage „12_PromKl_EinlSatz“ (Gruppe „Absätze“) zuzuweisen.

12_PromKl_EinlSatz ▪ Der·Landtag·Steiermark·hat·beschlossen:¶

12_PromKl_EinlSatz ▪ Das· Steiermärkische· Bezirkshauptmannschaftengesetz,· LGBl.· Nr.°60/1997,· zuletzt· in· der· Fassung· LGBl.·Nr.°63/2019,·wird·wie·folgt·geändert:¶

12_PromKl_EinlSatz

Auf· Grund· der· §°80a· Abs.°3· und· §°82· Abs.°1· und· 2· des· Steiermärkischen· Baugesetzes,· LGBl.· Nr.°59/1995,·zuletzt·in·der·Fassung·LGBl.·Nr.°11/2020,·wird·verordnet:¶

12_PromKl_EinlSatz

Auf· Grund· des· §°4· Abs.°7· des· Steiermärkischen· Pflanzenschutzgesetzes°2019,· LGBl.· Nr.°88/2019,· wird·verordnet:¶

12_PromKl_EinlSatz

Die· Verordnung· der· Steiermärkischen· Landesregierung· über· die· Bekämpfung· der· Amerikanischen· Rebzikade· und· der· Goldgelben· Vergilbung· der· Rebe,· LGBl.· Nr.°35/2010,· zuletzt· in· der· Fassung· LGBl.· Nr.°40/2023,·wird·wie·folgt·geändert:¶

3.4 Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis soll in der Regel **automatisch** generiert werden, siehe Punkt 4.4, womit auch dessen korrekte Formatierung erledigt ist.

Bei Bedarf (insbesondere bei der Änderung des Inhaltsverzeichnisses in der Textgegenüberstellung) sind die in Punkt 4.4 angeführten Formatvorlagen **händisch** zuzuweisen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. für den Zeilenumbruch zwischen Nummer und Überschrift einer Grobgliederungseinheit ist der weiche/bedingte Zeilenumbruch *(UMSCH ⇧ + ENTER*) zu verwenden;
2. die Zeile für Paragrafen ist wie folgt zu schreiben: *§ > geschütztes Leerzeichen (=STRG + UMSCH ⇧ + Leertaste) > Paragrafennummer > Leerzeichen > Paragrafentitel*

§°1·Ziel·und·Geltungsbereich

3.5 Grobgliederungseinheiten

3.5.1 Artikel von Sammelnovellen

Sammelnovellen sind in Artikel zu gliedern, wobei in einem Artikel jeweils eine neue Stammvorschrift erlassen wird bzw. die Änderungen einer Vorschrift zusammengefasst werden.

Artikel bestehen aus der Artikelbezeichnung, der eine arabische **Zahl nachzustellen** ist (Artikel 1), der Artikelüberschrift und dem Text.

Aus der Gruppe „Überschriften“ sind zuzuweisen:

Ü1 der **Artikelbezeichnung** die Formatvorlage „41_UeberschrG1“;

Ü2 der **Artikelüberschrift** t die Formatvorlage „43_UeberschrG2“.

Enthält der Artikel eine neue Stammvorschrift, so besteht die Artikelüberschrift aus dem Titel (einschließlich Kurztitel und Abkürzung) dieser Rechtsvorschrift wie folgt:

41_UeberschrG1

Artikel°1¶

43_UeberschrG2

Gesetz·vom·[…],·mit·dem·Bauvorschriften·für·das·Land·Steiermark·erlassen·werden· (Steiermärkisches·Baugesetz·–·StBauG)¶

Soll durch den Artikel eine Rechtsvorschrift geändert oder aufgehoben werden, so besteht die Artikelüberschrift aus den Worten „Änderung des“ bzw. „Aufhebung des“ und dem Titel, wenn jedoch ein Kurztitel vergeben worden ist, unter Verwendung dieses Kurztitels.

3.5.2 Hauptstücke, Teile, Abschnitte

Die Bezeichnung der Hauptstücke, Teile und Abschnitte besteht aus der jeweiligen Gliederungsbezeichnung, der eine arabische **Zahl voranzustellen** ist, und einer Gliederungsüberschrift.

Aus der Gruppe „Überschriften“ sind zuzuweisen:

Ü1 der **Bezeichnung aller Grobgliederungseinheiten** die Formatvorlage „41_UeberschrG1;

Ü2 der **Überschrift** aller Grobgliederungseinheiten die Formatvorlage „43_UeberschrG2“.

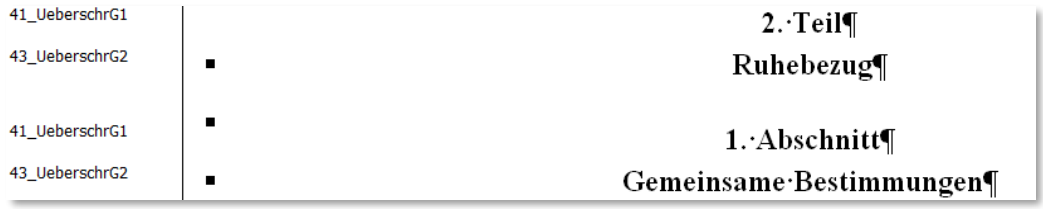

Überschriften, die sich auf mehr als eine Zeile erstrecken, können bei Bedarf mit einer „weichen“ Absatzmarke (UMSCHALT + ↵) auf die Zeilen aufgeteilt werden:

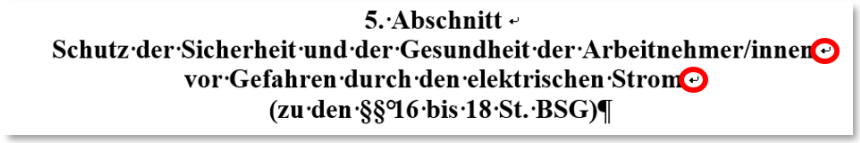

3.6 Feingliederungseinheiten

Zu den Feingliederungseinheiten gehören Paragrafen, Absätze und Ziffern, allenfalls Buchstaben (Literae und Subliterae) und Spiegelstriche.

3.6.1 Paragrafen

Paragrafen sind vom Anfang bis zum Ende einer Rechtsvorschrift durchzunummerieren. Innerhalb der Rechtsvorschrift darf mit der Zählung nicht von neuem begonnen werden. Bei Entfall eines Paragrafen dürfen die nachfolgenden Paragrafen grundsätzlich nicht nachnummeriert werden.

Für jeden Paragrafen ist eine Überschrift zu vergeben.

Mit diesem Button ist der **Paragrafennummer** die Formatvorlage „44_UeberschrArt+“ (Gruppe „Überschriften“) zuzuweisen.

Mit diesem Button ist der **Paragrafenüberschrift** die Formatvorlage „45_UeberschrPara“ (Gruppe „Überschriften“) zuzuweisen.

Werden bei Novellen Paragrafen **zwischen bestehende Paragrafen eingefügt**, sind der Nummer **Kleinbuchstaben** („Buchstabensuffixe**“) nachzustellen**; zwischen Paragrafennummer und Buchstabensuffix ist kein Leerzeichen zu setzen.

Bei Novellen von älteren Vorschriften und bei Art. 15a-Vereinbarungen ist zu beachten:

Sollte im Original die **Reihenfolge von Paragrafennummer und Paragrafenüberschrift vertauscht** sein (zuerst die Überschrift, dann die Nummer) – und so beibehalten werden –, muss die **obere Ebene** mit „44_UeberschrArt+“ und die **untere** mit „45_UeberschrPara“ formatiert werden, damit die Abstände eingehalten sind.

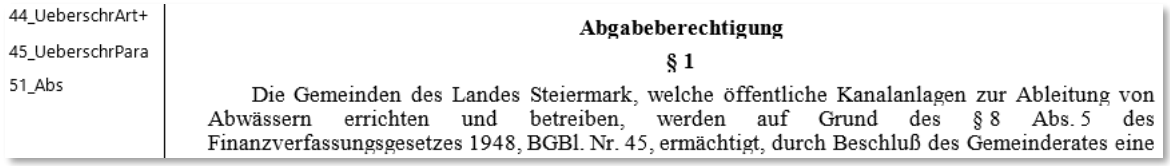

In jenen Fällen, in denen **Paragrafen oder Artikel keine Überschriften** aufweisen (also nur Nummern haben), ist nur die Formatvorlage „44_UeberschrArt+“ zu verwenden.

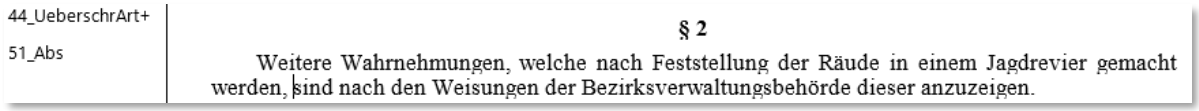

3.6.2 Absätze

Allen Absätzen ist die Formatvorlage „51_Abs“ (Gruppe „Absätze“) zuzuweisen; es handelt sich dabei um das textliche „Standardformat“. Die erste Zeile bekommt darin automatisch einen Einzug.

Absätze beginnen mit der Absatznummer; diese ist in runde Klammern zu setzen. Danach kommt ein Leerzeichen, dann der Text.

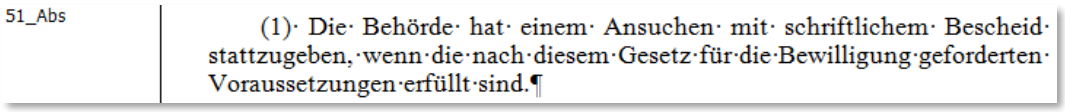

Werden bei Novellen **Absätze zwischen bestehende Absätze eingefügt,** ist der Absatznummer ein **Kleinbuchstabe nachzustellen** („Buchstabensuffix"); zwischen Absatznummer und Buchstabensuffix ist kein Leerzeichen zu setzen.

Besteht ein Paragraf (oder ein Artikel) aus **nur einem Absatz**, so wird **keine Absatzbezeichnung** verwendet.

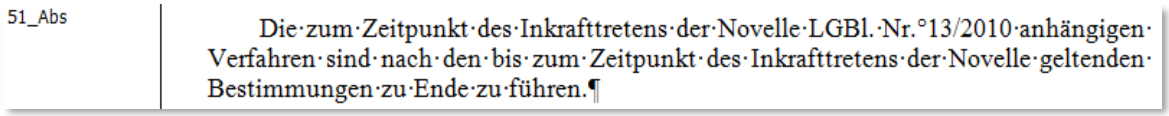

3.6.3 Aufzählung (Ziffern, Buchstaben und Spiegelstriche)

Absätze sind mit Hilfe der nachstehenden Aufzählungszeichen zu untergliedern, wobei die Zuordnung der Zeichen zur jeweiligen Ebene einzuhalten ist. Alle sonstigen Aufzählungszeichen sind unzulässig (z.B. Pfeile, Sternchen oder Punkte).

- Ebene 1: Ziffern (**1., 2., 3.**), ausnahmsweise Spiegelstriche
- Ebene 2: Buchstaben/Literae [**a), b), c)**], ausnahmsweise Spiegelstriche
- Ebene 3: Doppelbuchstaben/Subliterae [**aa), ab), ac) …., ba), bb), bc)**], ausnahmsweise Spiegelstriche
- Ebene 4: Spiegelstriche [-]

Spiegelstriche auf den Ebenen 1 bis 3 sind nur aus besonderen Gründen erlaubt, z.B. bei alphabetisch aufgezählten Begriffsdefinitionen, bei denen mit häufigen Änderungen gerechnet wird.

Damit die Formatvorlage richtig funktioniert, **sind Aufzählungen wie folgt zu schreiben**:

- Ziffer > Punkt > Leerzeichen > Text
- Buchstabe/Doppelbuchstabe > Klammer zu > Leerzeichen > Text
- Gedankenstrich > Leerzeichen > Text

Achtung! Die Autonummerierung von Word muss ausgeschaltet sein (siehe Punkt 2.3)!

Für **alle** Aufzählungszeichen ist die Formatvorlage „52_Aufzaehl_eX_YYY" (Gruppe „Struktur") zu verwenden. Je nach der Art des Aufzählungszeichens wird von LRLegistik automatisch eine bestimmte Ebene erkannt und zugewiesen (Ziffer = Ebene 1 usw.), was danach an der Namenserweiterung der Formatvorlage und an der Einrückungstiefe ersichtlich ist:

52_Aufzaehl_e1_Ziffer	1. Ziffer
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	2. Ziffer
52_Aufzaehl_e2_Lit	a) Litera
52_Aufzaehl_e3_Sublit	aa) Sublitera
52_Aufzaehl_e3_Sublit	ab) Sublitera
52_Aufzaehl_e2_Lit	b) Litera
52_Aufzaehl_e3_Sublit	ba) Sublitera
52_Aufzaehl_e3_Sublit	bb) Sublitera
52_Aufzaehl_e4_Strich	– Spiegelstrich

z.B. so:

52_Aufzaehl_e1_Ziffer	3. **„öffentliche Stelle“**:
52_Aufzaehl_e2_Lit	a) das Land;
52_Aufzaehl_e2_Lit	b) die Gemeinde;
52_Aufzaehl_e2_Lit	c) landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper;

Bei kombinierten Gliederungssymbolen, wie z.B. „6. a)“ ist das Format der unteren Gliederungsebene zuzuweisen. Dabei sind Ziffer und Litera bzw. Litera und Sublitera durch ein **Leerzeichen** zusammenzuhalten!

52_Aufzaehl_e2_Lit	6. a) Gebiete für Einkaufszentren 1, das sind Flächen für Einkaufszentren, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen (§ 31 Abs. 5 Z 1);
52_Aufzaehl_e2_Lit	b) Gebiete für Einkaufszentren 2, das sind Flächen für Einkaufszentren, die in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen (§ 31 Abs. 5 Z 2);

Für Aufzählung mit Betragswert ist die Formatvorlage „„52_Aufzaehl_e1_Ziffer_mit_betrag“ (Gruppe „Struktur“) zu verwenden; die Beträge werden rechtsbündig dargestellt (dabei ist zwischen Text und Betrag ein Tabulator zu setzen).

52_Aufzaehl_e1_Ziffer_mit_Betrag	1. in der Entlohnungsstufe 2 bis 9 ..... € 978,1
52_Aufzaehl_e1_Ziffer_mit_Betrag	2. in der Entlohnungsstufe 10 bis 13 ..... € 1.045,6
52_Aufzaehl_e1_Ziffer_mit_Betrag	3. ab der Entlohnungsstufe 14 ..... € 1.110,2.

Mit den Pfeil-Buttons (Gruppe „Struktur“) kann man die automatisch zugewiesene Gliederungsebene/Einrückung des Aufzählungszeichens bzw. des Textes pro Klick um eine höhere oder niedrigere Ebene verschieben. Dies ist nur ausnahmsweise erforderlich, insbesondere zur Positionierung eines **Spiegelstriches** und eines **Schlussteiles** sowie bei der **Novellierung von alten Rechtstexten**:

Bei der **Novellierung** von Aufzählungen darf eine veraltete Reihenfolge beibehalten werden, falls es für die Konsistenz des Textes **unumgänglich** ist, z.B.:

Original

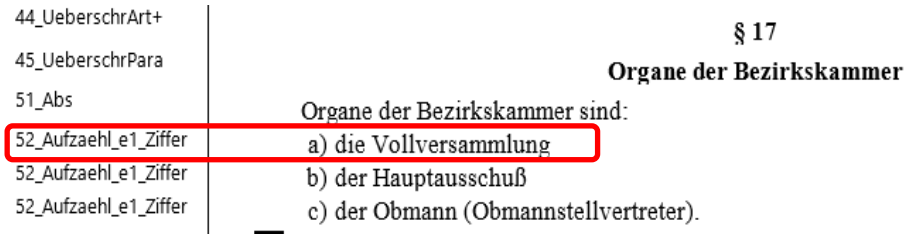

Novellierungsanordnung

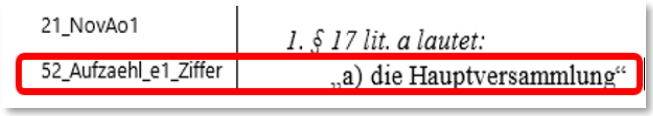

Muss nach einer Aufzählung der **Satz einer vorherigen Ebene fortgesetzt** werden, ist diesem „**Schlussteil“** die Formatvorlage „58_Schlussteil_e0_Abs“ (Gruppe „Struktur“) zuzuordnen. Gegebenenfalls muss dann mit den Pfeilbuttons (Gruppe „Struktur“) die Einrückungstiefe auf **diese vorherige Ebene** verschoben werden.

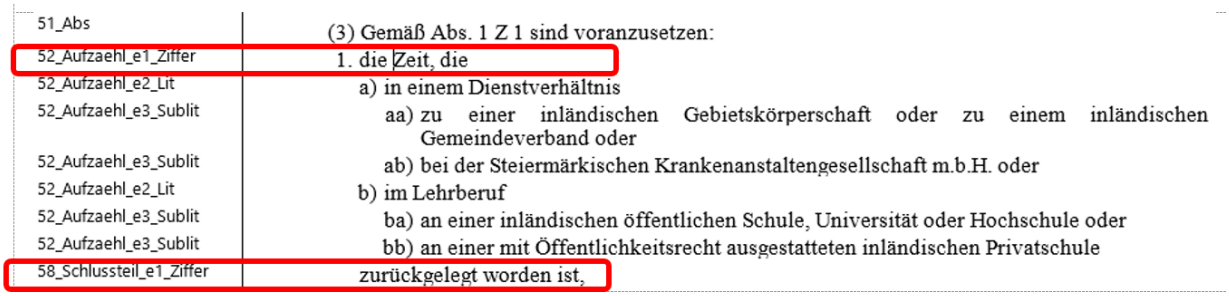

3.7 Wörter hervorheben: fett, kursiv, unterstrichen…..

Mit diesen Buttons (Gruppe „Zeichenformate“) können zuvor formatierte Textteile oder Zeichen, wenn sie besonders hervorgehoben werden sollen, **fett**, *kursiv*, unterstrichen, ***fett-kursiv***, g e s p e r r t, hochgestellt oder tiefgestellt (teilweise auch in Kombination miteinander) dargestellt werden, z.B.:

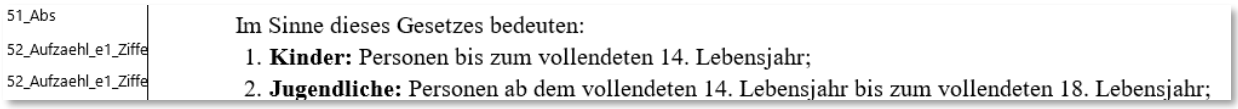

Achtung! **S p e r r d r u c k** nur mit diesem Button. **Händisch eingefügte Leerzeichen** zwischen Buchstaben werden bei der automatischen Fehlerkorrektur entfernt!

Nicht verwenden! Der hier durchgestrichene Button ist nur für das Formatieren im Bundesrecht bestimmt.

3.8 Leerzeile (Abstand)

Die Formatvorlagen definieren nicht nur Zeichenart und -größe, sondern auch fixe Abstände zwischen den Gliederungseinheiten. Leerzeilen sind daher grundsätzlich unzulässig und werden bei der automatischen Fehlerkorrektur (siehe Punkt 4.5.2) gelöscht. Dennoch können Leerzeilen ausnahmsweise, wenn es z.B. für das Zusammenspiel von Tabellen und Text notwendig ist, eingefügt werden:

Damit eine **Leerzeile beibehalten** wird, muss ihr mit diesem Button die Formatvorlage „09_Abstand“ (Gruppe „Absätze“) zugewiesen werden.

In den zwei folgenden Fällen ist eine Leerzeile **verpflichtend**:

- zwischen zwei Tabellen oder am Ende einer Tabelle, die einen Paragrafen abschließt (siehe Punkt 3.9),
- vor der Unterschriftsklausel von Verordnungen (siehe Punkt 3.12).

3.9 Tabellen

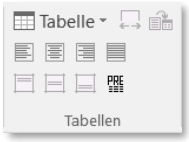

Tabellen können jederzeit verwendet werden. Sie sind für die Darstellung im RIS bestens geeignet. Eine Spaltendarstellung mit Tabulatoren ist unzulässig.

Tabellen können mit diesem Button (Gruppe „Tabellen“) eingefügt und danach beliebig gestaltet werden (wie generell in Word).

Horizontale Ausrichtung: Mit diesen Buttons (Gruppe „Tabellen“) „61_TabText“, „61b_TabTextZentriert“, „61a_TabTextRechtsb“ und „61c_TabTextBlock“ kann innerhalb der Zellen zwischen linksbündig, zentriert, rechtsbündig oder Blocksatz variiert werden.

Vertikale Ausrichtung: Mit diesen Buttons (Gruppe „Tabellen“) kann innerhalb der Zellen zwischen oben, mittig und unten variiert werden.

Für den **Tabellentext** können alle Formatvorlagen des LRLegistik verwendet werden. Damit besteht großer Spielraum bei der Gestaltung; zudem können auch beliebige Zeichenformate (fett, kursiv etc., siehe Punkt 3.7) zugewiesen werden.

So können auch **Spalten- oder Tabellenüberschriften** verschieden gestaltet werden, z.B.

zentriert und fett:
- Format „31_InhaltSpalte“, „43_UeberschrG2“, „45_UeberschrPara“
- Format „61b_TabTextZentriert“ und „993_Fett“

linksbündig und fett:
- Format „82_ErlUeberschrL“
- Format „83_Erltext“ und „993_Fett“
- Format „61_TabText“ und „993_Fett“

Zur leichteren Lesbarkeit (insb. wenn die Tabellen umfangreich und lange sind) wird empfohlen, **Rahmen** zu setzen.

Ein heller Rahmen bietet sich an, um die Zeilenzuordnung besser sichtbar zu machen:

→ 1. Landeskrankenhaus – Universitätsklinikum Graz	€ 840,90
→ 2. Landespflegeheim Schwanberg	€ 299,40
→ 3. Pflegeanstalt für chronisch Kranke zur Versorgung beatmungspflichtiger Patientinnen/Patienten am LKH Leoben, Standort Eisenerz	
→ a) für invasive Langzeitbeatmung	€ 280,10
→ b) für nicht invasive Langzeitbeatmung	€ 159,70

Innerhalb der Zellen können auch (unterschiedliche) **Schattierungen** verwendet werden:

0,10	Heizöl extra leicht – Ofenheizöl			
0,20		Heizöl leicht		
0,60			Heizöl mittel	
1,00				Heizöl schwer

Rahmen einschließlich Strichstärke und Strichfarbe [=Stiftfarbe] sowie Schattierung festlegen:

Cursor steht in der betreffenden Tabelle ***> Registerkarte „Tabellentools“ > Entwurf***

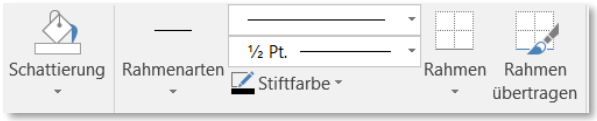

Der Button „09_Abstand“ (Gruppe „Absätze“) **ist zu verwenden**:

1. zwischen unmittelbar aufeinanderfolgenden Tabellen:

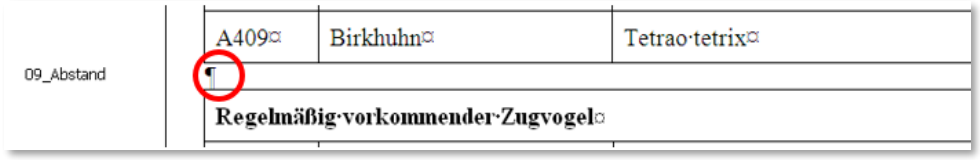

2. nach einer Tabelle am Ende des Paragrafen:

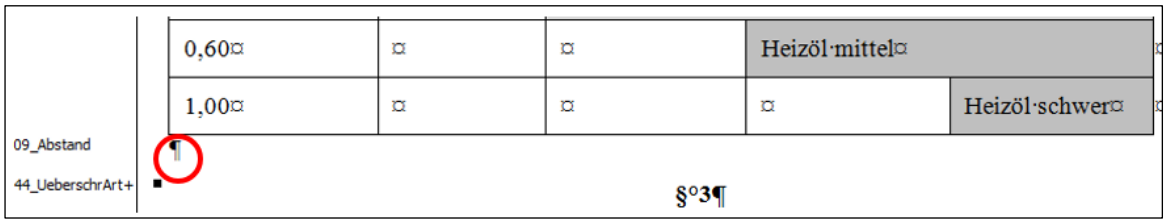

3.10 Grafiken, Sonderzeichen, Formeln

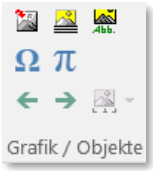

Alle für Grafiken, Sonderzeichen und Formeln benötigten Buttons finden sich in der Gruppe „Grafik/Objekte“.

Mit diesem Button können Grafiken in verschiedenen Formaten eingefügt werden.

Eine Grafik kann auch über die Zwischenablage eingefügt werden. Dazu muss zunächst der Absatz, in den die Grafik eingefügt werden soll, mit der Formatvorlage „18_Abbildung_oder_Objekt“ formatiert werden. Erst dann kann die Grafik eingefügt werden.

Mit diesen Buttons kann die Grafik linksbündig, mittig oder rechtsbündig platziert werden.

3.11 Anlagen

– Anlagen, Anhänge und Beilagen zu Rechtsvorschriften (siehe Abschnitt E.7) sind immer als „Anlage“ zu bezeichnen. Das RIS erlaubt bei den Metadaten nur diesen Begriff.

– Bei mehr als einer Anlage sind diese mit arabischen **Zahlen** zu versehen, also „Anlage 1“, „Anlage 2“, usw.

Der Anlagenbezeichnung ist das Format „71_Anlagenbez“ (Gruppe „Überschriften“) zuzuweisen.

Anlagenüberschriften werden grundsätzlich mit „41_ÜberschriftG1“ (Gruppe „Überschriften“) formatiert.

Wenn es für das optische Gesamtbild einer Anlage günstiger ist, kann auch eine andere geeignete Formatvorlage verwendet werden, insbesondere „30_InhaltUeberschrift“ oder „81_ErlUeberschrZ“ (Gruppe „Überschriften“).

Der **Text der Anlage** kann je nach Erfordernis gestaltet werden, wobei alle zur Verfügung stehenden Formatvorlagen verwendet werden können.

3.12 Unterschriftsklausel

Bei Gesetzen wird die gesamte Unterschriftsklausel erst im Rahmen der Kundmachung eingesetzt.

Bei Verordnungen wird die/der Unterzeichnende im Rahmen der Kundmachung eingesetzt, die Unterschriftsklausel auf dem Verlautbarungstext lautet also:

Verordnung der Landesregierung:	Für die Steiermärkische Landesregierung: Landeshauptmann [...]/Landeshauptfrau [...]
Verordnung des Landeshauptmanns/ der Landeshauptfrau:	Für den Landeshauptmann: Landeshauptmannstellvertreter/Landesrätin/Landesrat [...] ***gegebenenfalls*** Landeshauptmann [...] Für die Landeshauptfrau: Landeshauptfraustellvertreter/Landesrätin/Landesrat [...] ***gegebenenfalls*** Landeshauptfrau [...]

Mit diesem Button wird der Unterschriftsklausel die Formatvorlage „69_UnterschrM“ (Gruppe „Absätze“) zugewiesen. Dadurch ist automatisch der Fettdruck aktiviert.

Zwischen der letzten Zeile des Verordnungstextes und der Unterschriftsklausel ist mit der Formatvorlage „09_Abstand“ (Gruppe „Absätze“) eine Leerzeile einzufügen.

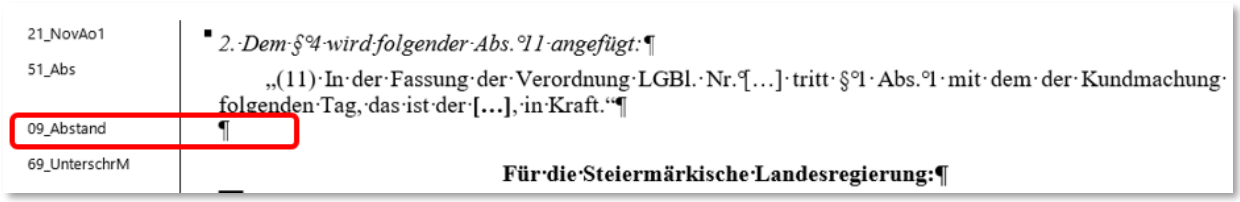

4 Neue Rechtsvorschrift: Entwurf erstellen

4.1 Dokument vorbereiten

Vorlagen A1 und A3

Je nach Inhalt ist eine der nachstehenden Dokumentvorlagen zu verwenden:

– Vorlage A1 (Gesetz_neu)

– Vorlage A3 (Verordnung_neu)

Datei mit einer neuen Bezeichnung abspeichern und **LRLegistik aktivieren**.

Kopf- und Fußzeile

Die Vorlagen enthalten bereits die automatische Seitennummerierung. Andernfalls wäre sie mit diesem Button einzufügen: (Gruppe „Funktionen“ ***> Standard Kopfzeile/Fußzeile > Anwenden***).

Die Standard-Kopf- und Fußzeilen sollen nicht verändert werden; empfehlenswert ist nur die Einfügung der Dateibezeichnung in die Kopfzeile (**Einfügen > Schnellbausteine > Feld > Filename**); sie ist im Zuge der Finalisierung für die Begutachtung bzw. Regierungssitzung zu löschen.

Die Entwurfsbezeichnung, der Titel, die Promulgationsklausel, der Einleitungssatz und die Unterschriftsklausel werden entsprechend der verwendeten Vorlage adaptiert, siehe auch Punkte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.12.

4.2 Effizient schreiben

Standard „51_Abs“

Der Großteil jeder Rechtsvorschrift besteht aus Text, der die Formatvorlage „51_Abs“ (Gruppe „Absätze“) verlangt (siehe Punkt 3.6.2). Sie eignet sich daher bestens fürs Drauflosschreiben und verbessert das Ergebnis einer anschließenden Autoformatierung. **Tipps**:

– Gleich die erste Absatzmarke im Text mit „51_Abs“ formatieren, zunächst alles mit dieser Formatvorlage schreiben.

– Wenn ein unformatierter bzw. falsch formatierter Text hineinkopiert werden soll, diesen auf einem mit „51_Abs“ formatierten Absatz einfügen (***rechte Maustaste > „Nur den Text übernehmen“***).

Aufzählungen

Damit die Aufzählungs-Formatvorlagen richtig funktionieren, muss zwischen dem Gliederungssymbol und dem Text jeweils ein **Leerzeichen** stehen, siehe Punkt 3.6.3.

Leerzeile nur ausnahmsweise

Da die Abstände zwischen den Gliederungseinheiten durch die Formatvorlagen vordefiniert sind, dürfen **keine Leerzeilen** eingefügt werden (ausgenommen Punkt 3.8 und Erläuterungen).

kein manuelles Einrücken

Kein Einrücken mit Leerzeichen (····) oder mit Tabulatoren (→)!

Abschnittswechsel nur ausnahmsweise

Abschnittswechsel nur ausnahmsweise einfügen, nämlich wenn ein Wechsel von Hoch- auf Querformat bzw. umgekehrt unbedingt nötig ist. Dafür gibt es in der Gruppe „Funktionen“ diesen Button:

↵

„Weiche/bedingte“ Absatzmarken (UMSCHALT + ↵) nur ausnahmsweise: bei langen Überschriften (siehe Punkt 3.5.2), zur Ergänzung der Bezeichnung „Entwurf“ (siehe Punkt 4.1) und im Inhaltsverzeichnis (siehe Punkt 3.4).

§°1

Wo geschützte Leerzeichen einzufügen sind, z.B. nach dem Zeichen „§“, kann man das einzeln händisch machen (STRG + UMSCH ⇑ + Leertaste) oder im Nachhinein mit der Korrekturfunktion von LRLegistik, siehe Punkt 4.5.2.

4.3 Formatieren (automatisch)

Autoformat

Am Schluss den wie oben erstellten Text mit LRLegistik **automatisch** formatieren: ***Legistik > Autoformaterkennung (quick)*** (Gruppe „Funktionen“): Dann das Ergebnis in der Formatvorlagenspalte kontrollieren und die nachstehenden Punkte korrigieren (Paragrafennummern immer!):

Kontrolle, Korrektur

– **Paragrafennummern** (z.B. § 1) sind **immer** auf „44_UeberschrArt+“ auszubessern: Bei der ersten Paragrafennummer Klick auf AÜ, dann Doppelklick auf „Format übertragen“ , mit dem Cursor über die anderen Paragrafennummern fahren, zum Beenden wieder Doppelklick auf .

– Bei **Aufzählungen** mit Ziffern, Buchstaben und Spiegelstrichen kontrollieren: richtige Formatvorlage und Ebene (e1, e2, e3, ...)? Siehe Punkt 3.6.3

– **Schlussteil** von Aufzählungen erkannt/richtige Ebene? Siehe Punkt 3.6.3

– **Paragrafen mit nur einem Absatz** haben keine Absatznummer [(1), (2), (3), …] und werden vom Autoformat nicht erkannt. Kontrollieren und ggf. auf „51_Abs“ ausbessern.

4.4 Inhaltsverzeichnis generieren (automatisch)

Wenn und nachdem die Nummern und Überschriften aller Gliederungseinheiten korrekt formatiert sind (siehe Punkte 3.5 und 3.6.1)**,** kann ein Inhaltsverzeichnis automatisch generiert werden. Das erfolgt über ***Legistik*** (Gruppe „Funktionen“) **> *Extras* > *Inhaltsverzeichnis generieren***:

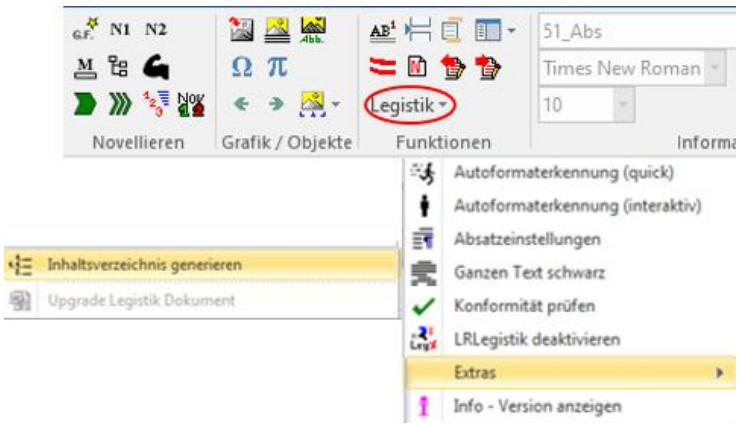

Man wählt die Option ohne Tabelle:

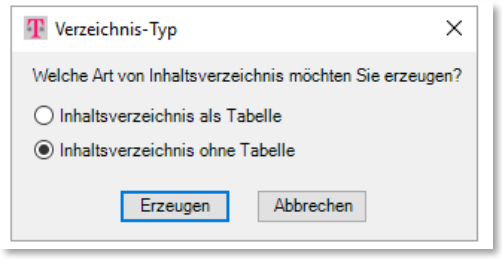

Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Formate **aus der Gruppe „Absätze“** zugewiesen:

der **Überschrift** „Inhaltsverzeichnis“ die Formatvorlage „30_InhaltÜberschrift“;

allen **Grobgliederungseinheiten** (Hauptstück, Teil, Abschnitt) für die Gliederungsnummer und -überschrift die Formatvorlage „31_InhaltSpalte“;

den **Paragrafen** die Formatvorlage „32_InhaltEintragEinzug“.

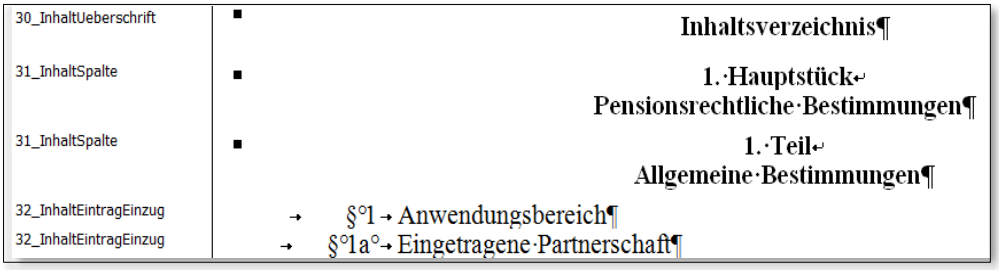

Hinweis: Das automatisch erstellte Inhaltsverzeichnis enthält eine (im Beispiel blau markierte) Zeile mit den Spaltenüberschriften. Sie **muss händisch entfernt werden.**

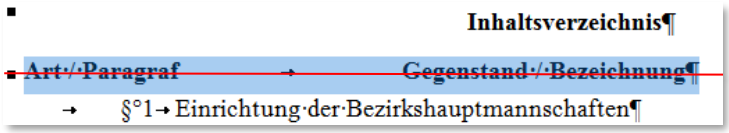

4.5 Überprüfung und Korrektur (automatisch)

4.5.1 Rechtschreibprüfung

Word-Registerkarte Überprüfen > Rechtschreibung und Grammatik

4.5.2 Autokorrektur in LRLegistik laufen lassen

Das LRLegistik kann bestimmte Fehler automatisch korrigieren. Diese Autokorrektur ist spätestens nach der inhaltlichen Fertigstellung eines Rechtstextes, jedenfalls vor der RIS-Konformitätsprüfung (siehe Punkt 4.5.3), durchzuführen: ***Legistik*** (Gruppe „Funktionen“) ***> Extras > Alle Korrekturen durchführen***.

Achtung! Nicht auf Erläuterungen und Textgegenüberstellung anwenden!

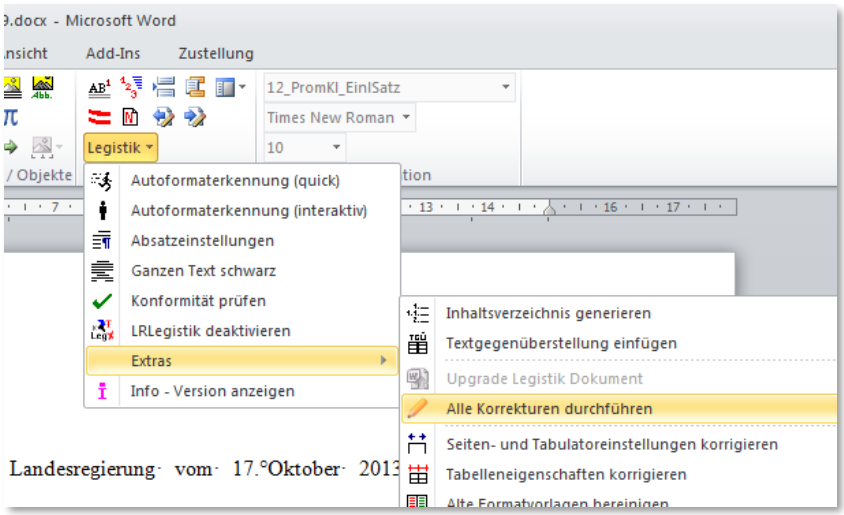

4.5.3 RIS-Konformität in LRLegistik prüfen

verpflichtend

Für die elektronische Kundmachung muss der Rechtstext RIS-konform formatiert sein. **Rechtstexte** – also nicht Erläuterungen – müssen daher nach der inhaltlichen Fertigstellung im Hinblick auf die verwendeten Formatvorlagen dieser Konformitätsprüfung unterzogen werden: ***Legistik*** (Gruppe „Funktionen“) **> *Konformität prüfen***. Werden Fehler angezeigt, sind diese zu korrigieren, die Datei ist zu speichern und danach die Konformitätsprüfung auf gleiche Weise solange zu wiederholen, bis keine Fehler mehr angezeigt werden.

Achtung! Nicht auf Erläuterungen und Textgegenüberstellung anwenden!

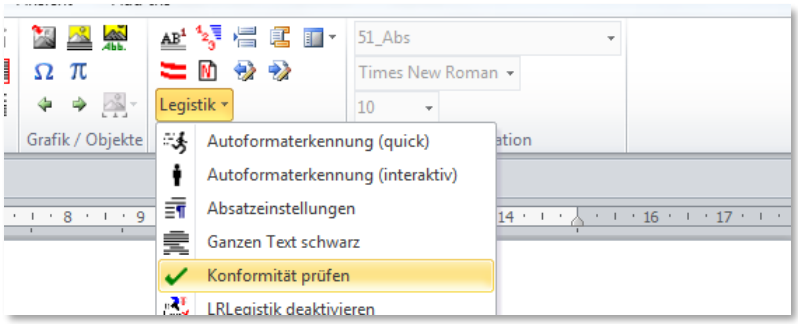

5 Rechtsvorschrift novellieren

Am effizientesten ist es immer, mit der Textgegenüberstellung zu beginnen und dann auf deren Basis ganz einfach die Novellierungsanordnungen zu formulieren. Folgen Sie einfach der Reihenfolge dieses Abschnitts:

5.1 Textgegenüberstellung erzeugen

5.2 Novellenentwurf erstellen

5.3 Textgegenüberstellung finalisieren

5.1 Textgegenüberstellung erzeugen

Bestandteil der Gesetzesmaterialien und Ausgangspunkt der Novellierung von Rechtsvorschriften ist immer die Textgegenüberstellung (TGÜ). Aus der finalen **einspaltigen** TGÜ (Änderungsmarkierungen im Überarbeitungsmodus von Word, siehe Punkt 5.3.1) wird mit einem Mausklick die TGÜ in Form einer **zweispaltigen** Tabelle generiert (siehe Punkt 5.3.2).

Für die schnelle und präzise Erstellung der TGÜ werden die Funktionen der Gruppe „TGÜ“ in LRLegistik verwendet, womit viele der bisher händischen Einzelschritte entfallen.

5.1.1 Schritt 1: Geltende Fassung als rtf aus dem RIS herunterladen (manuell)

Grundlage für die Textgegenüberstellung ist die geltende Fassung der Rechtsvorschrift. Sie ist im RIS eRechts-konform formatiert verfügbar (rtf-Datei):

Mit Klick auf dieses Symbol die Gesamtfassung der geltende Rechtsvorschrift erstellen, diese dann mit Klick auf das Word- Symbol als rtf-Datei öffnen:

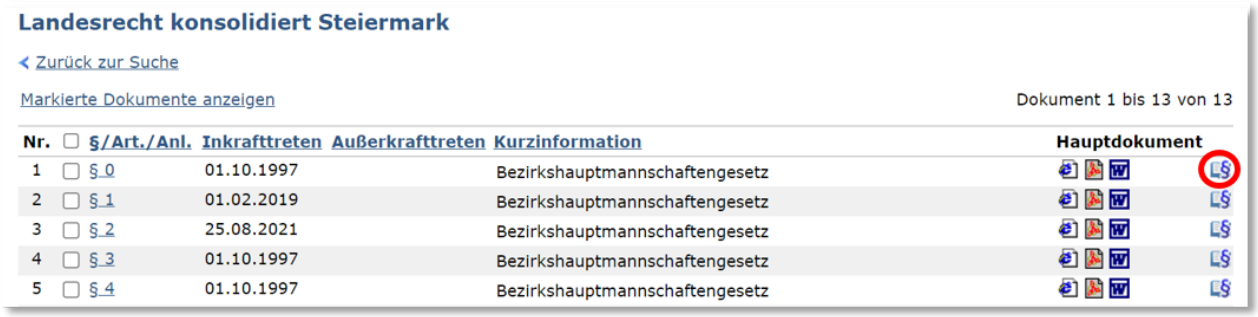

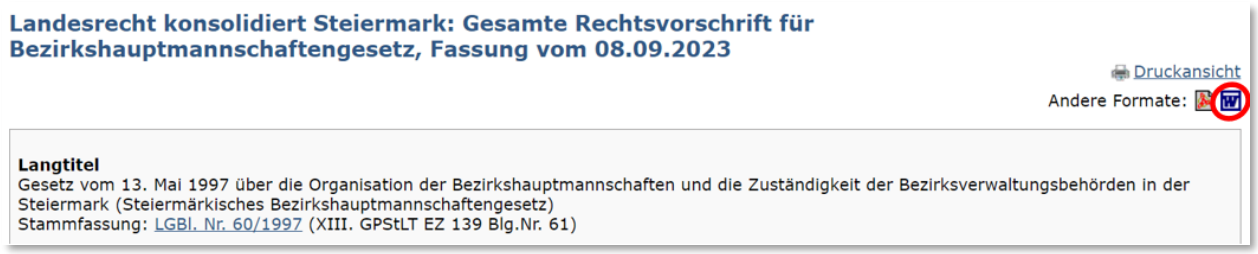

Achtung!

Die Rechtsvorschrift muss alle, **auch noch nicht in Kraft getretene Änderungen** enthalten, gegebenenfalls sogar eine vom Landtag bereits beschlossene, aber noch nicht kundgemachte Novelle. Nur auf dieser Basis kann eine korrekte TGÜ erstellt werden! Daher sind die Inkrafttretensbestimmungen auf in der Zukunft liegende Daten durchzusehen und ist gegebenenfalls die entsprechende zukünftige Fassung der TGÜ zugrunde zu legen.

Die heruntergeladenen rtf-Dateien findet man im Ordner „Downloads“. Wenn ein Sammelgesetz mit der Novellierung mehrerer Gesetze geplant ist, werden am besten alle auf einmal heruntergeladen.

Die rtf-Datei sollte in den Arbeitsordner des Novellenprojekts verschoben werden, z.B. so:

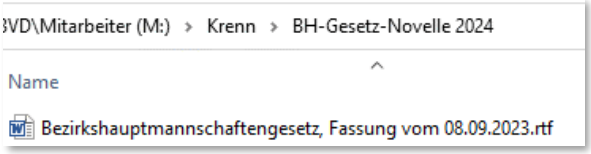

5.1.2 Schritt 2: Geltende Fassung in bereinigte docx-Datei umwandeln (automatisch)

– Word öffnen, **LRLegistik** aktivieren (siehe Punkt 2.2)

– In der Gruppe „TGÜ“ (nicht in der Gruppe „Novellieren“!) den Button „Geltende Fassung erzeugen“ anklicken.

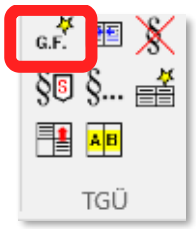

– Im Dialogfenster mit dem Plus-Button eine oder (bei Sammelgesetzen) mehrere der heruntergeladenen rtf-Dateien aus den Downloads hinzufügen, mit den Pfeil-Buttons in die gewünschte Reihenfolge bringen. (Fälschlich hinzugefügte Dateien können mit dem Kreuzchen-Button gelöscht werden.)

– Die Zeile „Datei mit dem Novellentext hinzufügen“ ignorieren.

– Dateiname der zu erzeugenden geltenden Fassung“ vergeben und den Speicherort kontrollieren bzw. auf den Arbeitsordner des Novellenprojekts ändern.

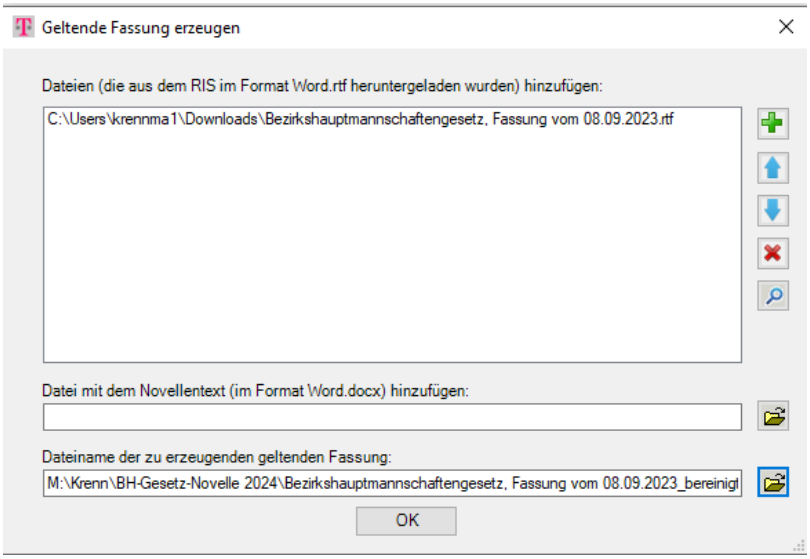

– Mit „Ok“ bestätigen. Dadurch wird eine docx-Datei erzeugt und zugleich bereinigt, d.h. die RIS-Kopf- und Fußzeile sowie überflüssige Metadaten gelöscht, auch Anmerkungen entfernt, einschließlich der Anmerkung *(„entfallen“)* bei Paragrafen oder Absätzen.

– Jede vorher hinzugefügte Rechtsvorschrift ist mit einer Zwischenüberschrift (Artikel 1, 2, 3 etc.) bezeichnet, selbst wenn nur eine einzige Rechtsvorschrift geändert wird.

Bei Sammelgesetzen sieht das so aus:

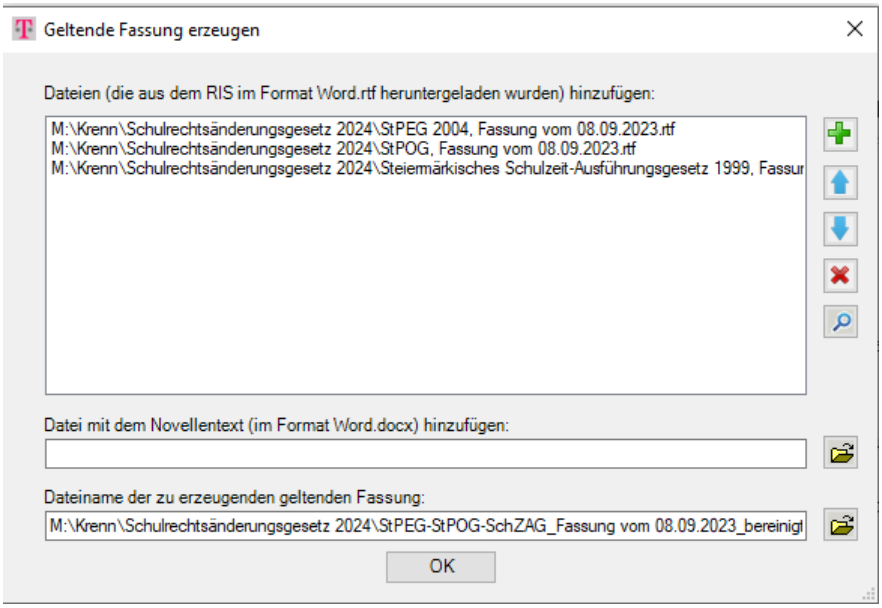

Nach diesem Schritt enthält der Ordner zwei Dateien, z.B. so:

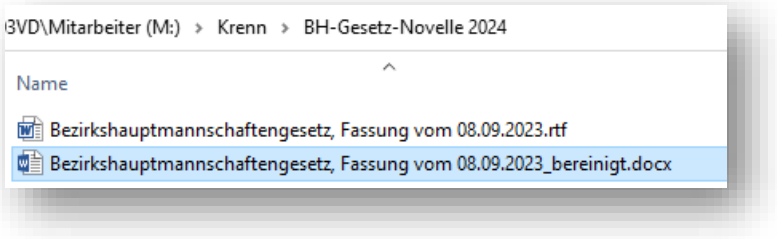

Vorher (rtf-Datei):

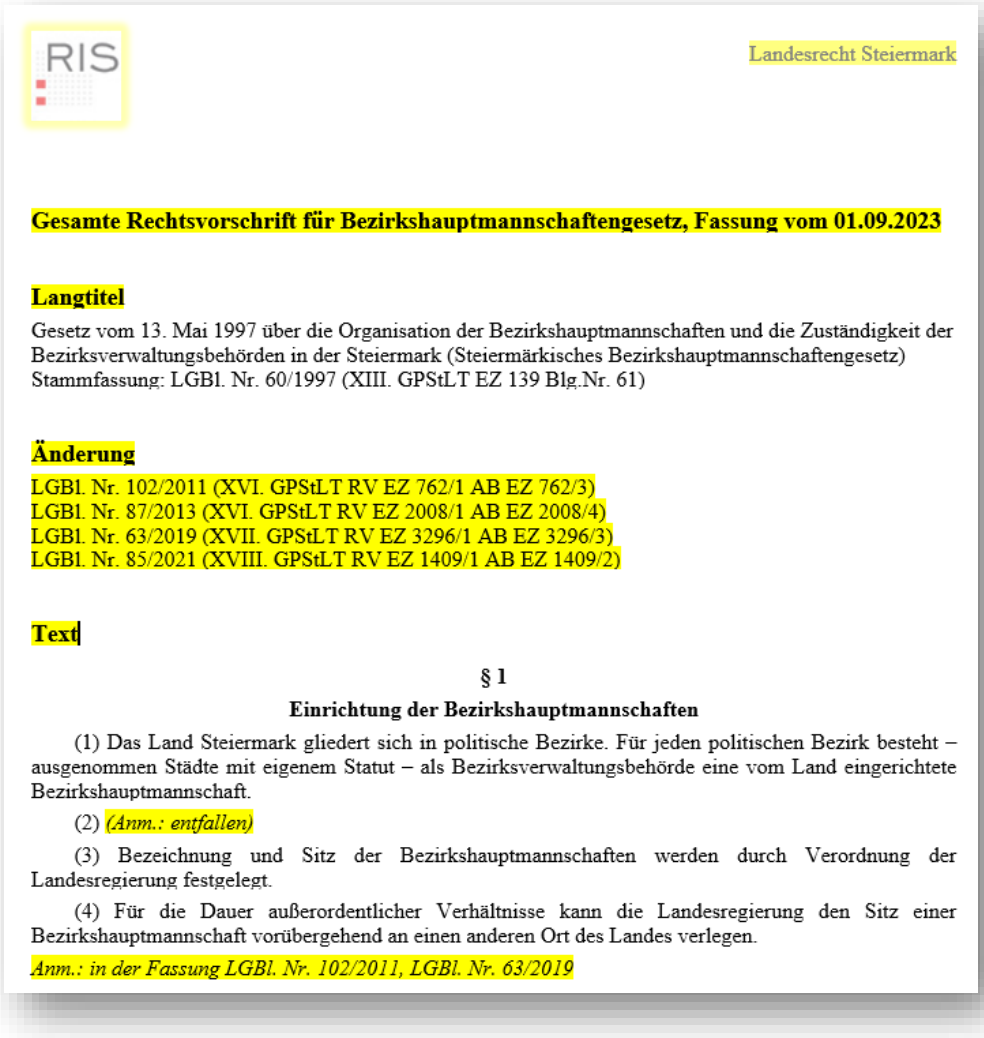

RIS

Landesrecht Steiermark

Gesamte Rechtsvorschrift für Bezirkshauptmannschaftengesetz, Fassung vom 01.09.2023

Langtitel

Gesetz vom 13. Mai 1997 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften und die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden in der Steiermark (Steiermärkisches Bezirkshauptmannschaftengesetz)
Stammfassung: LGBl. Nr. 60/1997 (XIII. GPStLT EZ 139 Blg.Nr. 61)

Änderung

LGBl. Nr. 102/2011 (XVI. GPStLT RV EZ 762/1 AB EZ 762/3)
LGBl. Nr. 87/2013 (XVI. GPStLT RV EZ 2008/1 AB EZ 2008/4)
LGBl. Nr. 63/2019 (XVII. GPStLT RV EZ 3296/1 AB EZ 3296/3)
LGBl. Nr. 85/2021 (XVIII. GPStLT RV EZ 1409/1 AB EZ 1409/2)

Text

§ 1

Einrichtung der Bezirkshauptmannschaften

(1) Das Land Steiermark gliedert sich in politische Bezirke. Für jeden politischen Bezirk besteht – ausgenommen Städte mit eigenem Statut – als Bezirksverwaltungsbehörde eine vom Land eingerichtete Bezirkshauptmannschaft.

(2) *(Anm.: entfallen)*

(3) Bezeichnung und Sitz der Bezirkshauptmannschaften werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(4) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann die Landesregierung den Sitz einer Bezirkshauptmannschaft vorübergehend an einen anderen Ort des Landes verlegen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 102/2011, LGBl. Nr. 63/2019

Nachher (bereinigte docx-Datei):

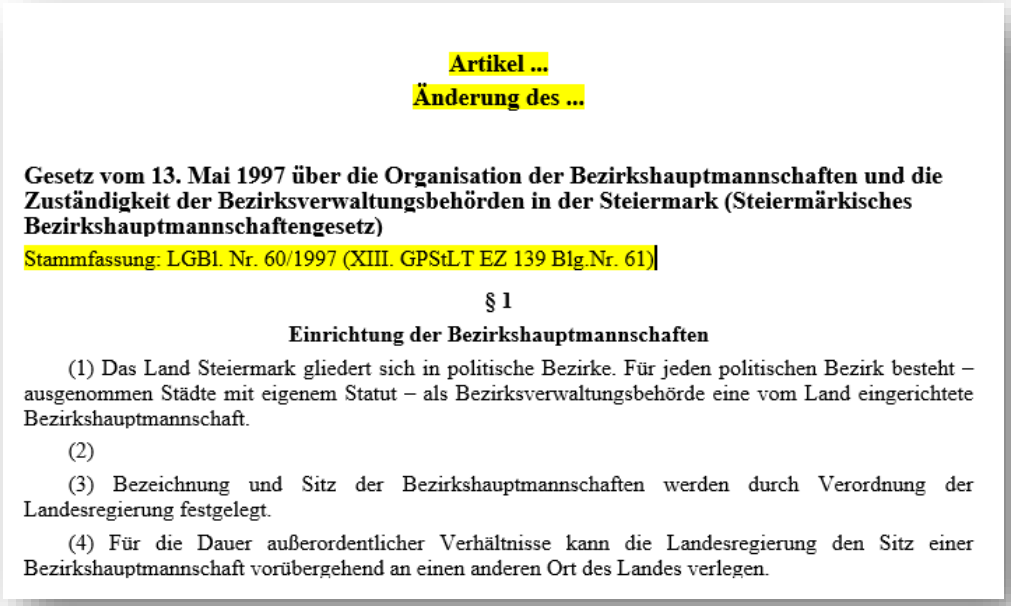

Artikel ...
Änderung des ...

Gesetz vom 13. Mai 1997 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften und die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden in der Steiermark (Steiermärkisches Bezirkshauptmannschaftengesetz)

Stammfassung: LGBl. Nr. 60/1997 (XIII. GPStLT EZ 139 Blg.Nr. 61)

§ 1

Einrichtung der Bezirkshauptmannschaften

(1) Das Land Steiermark gliedert sich in politische Bezirke. Für jeden politischen Bezirk besteht – ausgenommen Städte mit eigenem Statut – als Bezirksverwaltungsbehörde eine vom Land eingerichtete Bezirkshauptmannschaft.

(2)

(3) Bezeichnung und Sitz der Bezirkshauptmannschaften werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(4) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann die Landesregierung den Sitz einer Bezirkshauptmannschaft vorübergehend an einen anderen Ort des Landes verlegen.

Nachbearbeiten:

– Die Überschrift „Textgegenüberstellung“ wird beim späteren Umwandeln der TGÜ in eine Tabelle (siehe Punkt 5.3.2) automatisch eingefügt. Nur falls keine Tabelle erstellt werden soll, ist die Überschrift händisch einzufügen und mit der Formatvorlage „81_ErlUeberschrZ“ (Gruppe „Überschriften“) zu formatieren.

– Zitat der Stammfassung und – ausgenommen bei Sammelgesetzen – die Artikelbezeichnung löschen.

– Titel um Fassungsangabe ergänzen, falls das aus besonderem Grund nötig ist (insbesondere wenn der TGÜ eine bereits beschlossene, aber noch nicht kundgemachte Novelle zu Grunde zu legen ist, vgl. Punkt 5.1.1), also z.B. „in der Fassung des Gesetzesbeschlusses vom 2.7.2024“

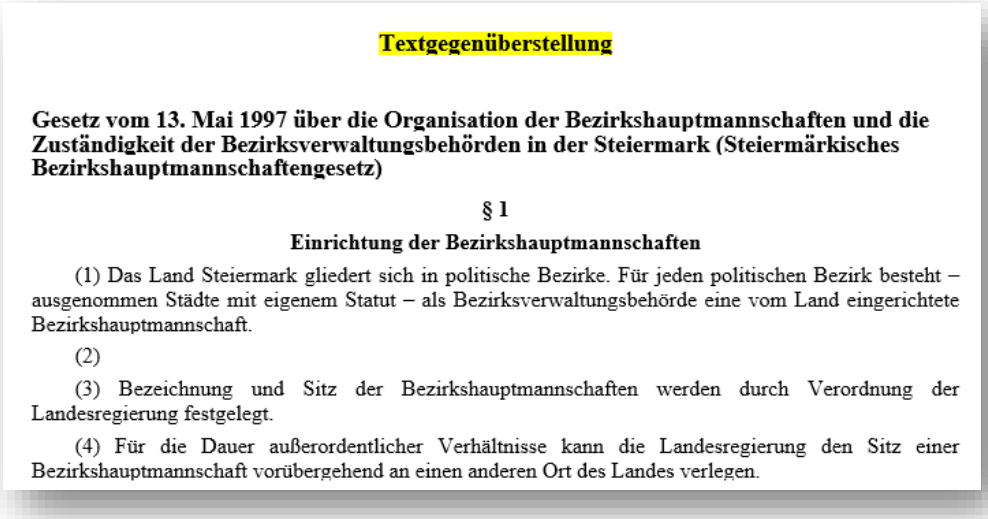

Textgegenüberstellung

Gesetz vom 13. Mai 1997 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften und die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden in der Steiermark (Steiermärkisches Bezirkshauptmannschaftengesetz)

§ 1

Einrichtung der Bezirkshauptmannschaften

(1) Das Land Steiermark gliedert sich in politische Bezirke. Für jeden politischen Bezirk besteht – ausgenommen Städte mit eigenem Statut – als Bezirksverwaltungsbehörde eine vom Land eingerichtete Bezirkshauptmannschaft.

(2)

(3) Bezeichnung und Sitz der Bezirkshauptmannschaften werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(4) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann die Landesregierung den Sitz einer Bezirkshauptmannschaft vorübergehend an einen anderen Ort des Landes verlegen.

5.1.3 Schritt 3: Änderungen im Überarbeitungsmodus eintragen (manuell)

5.1.3.1 Überarbeitungsfunktion in Word einstellen

– **Überarbeitungsfunktion** aktivieren: ***Registerkarte „Überprüfen“ > Änderungen nachverfolgen > Markup:alle***

– **Einstellungen der Überarbeitungsfunktion** überprüfen bzw. korrigieren genau wie im Folgenden abgebildet.

Insbesondere ist für „Einfügungen“ die Farbe Rot („nur Farbe“) und für „Löschvorgänge“ die Farbe Blau („durchgestrichen“) einzustellen.

Jedenfalls nicht angehakt dürfen sein: „Formatierung“ in den Optionen zum Nachverfolgen von Änderungen und „Verschiebungen nachverfolgen“ sowie „Formatierung nachverfolgen“ in den erweiterten Optionen zum Nachverfolgen von Änderungen.

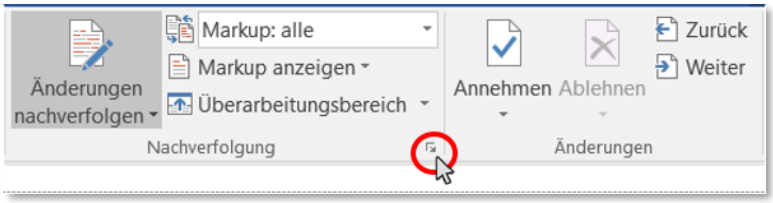

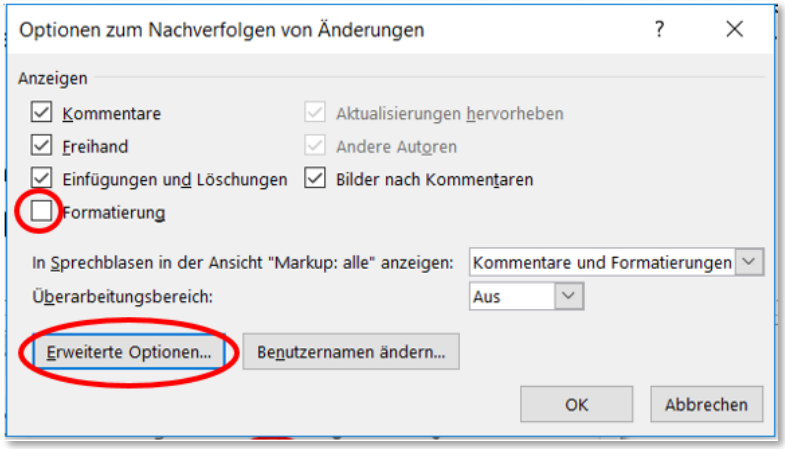

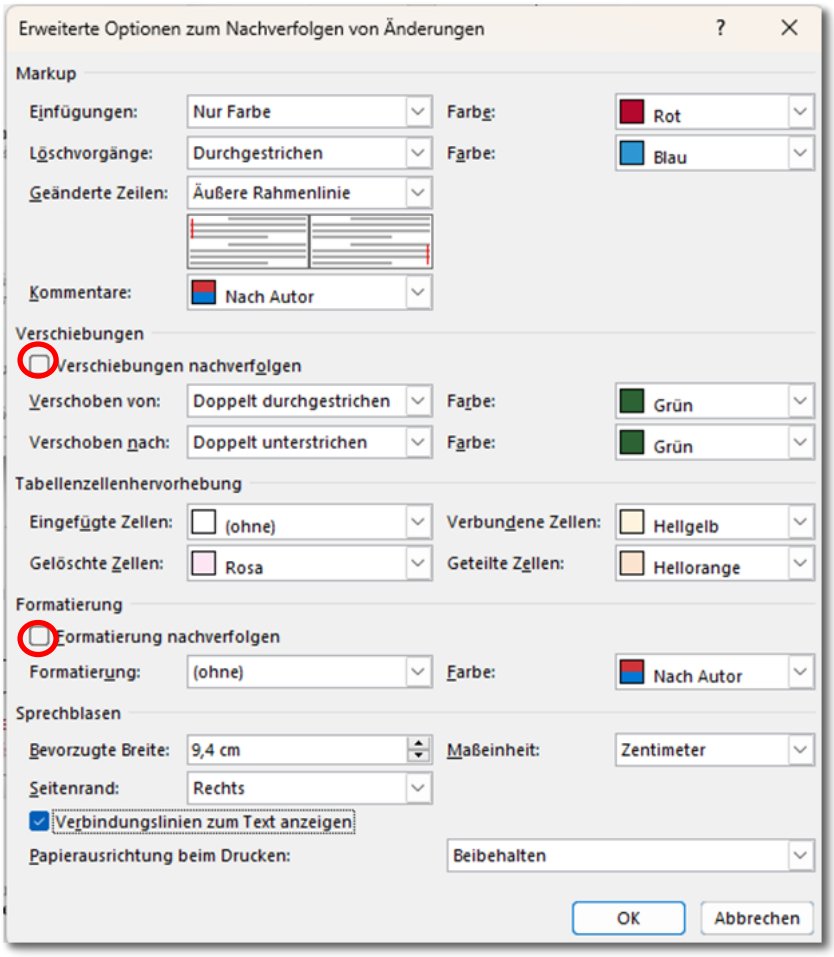

5.1.3.2 Im Überarbeitungsmodus schreiben (TGÜ-Langfassung erstellen)

Die bereinigte Fassung wird für diesen Schritt unter ihrem TGÜ-Namen abgespeichert, wobei die Vergabe einer Versionsnummer zweckmäßig ist, z.B. so:

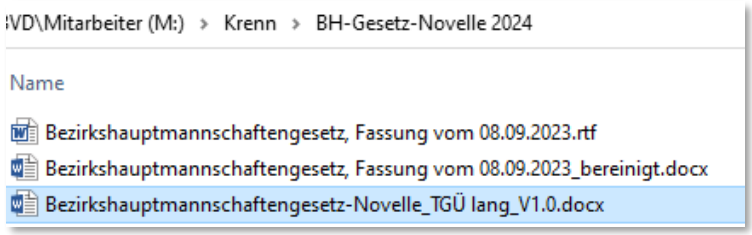

LRLegistik **und** „Änderungen nachverfolgen“ müssen aktiviert sein!

Jede Änderung wird dabei automatisch markiert und ist **sichtbar**, wenn in der Dropdown-Liste 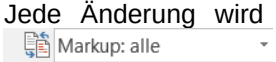

aktiviert ist.

Die Änderungen können durch Umschalten auf 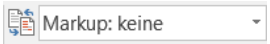

auch **vorübergehend ausgeblendet** werden, z.B. um das künftige Erscheinungsbild zu überprüfen. Die Änderungen werden im Hintergrund trotzdem mitgeschrieben und können jederzeit eingeblendet werden.

Nun werden die gewünschten Änderungen im Text vorgenommen, wobei die korrekten **Formatvorlagen** zu verwenden sind (siehe Punkt 3).

Die korrekte Formulierung der **Inkrafttretensbestimmung** hängt von der Formulierung der Novellierungsanordnungen ab, weshalb in der TGÜ nur ein Platzhalter dafür vorzusehen ist; zur Finalisierung siehe Punkt 5.3.1.

Alle Änderungen sind möglichst **überschaubar und leicht lesbar** zu gestalten. Das Erkennen der Unterschiede soll auf einen Blick möglich sein. Daher insbesondere:

– ganze Wörter austauschen, nicht Wortteile (Ausnahme: ein Buchstabe am Wortanfang oder -ende wird gestrichen oder ergänzt);

– Text möglichst wenig „durchlöchern“, auf zusammenhängende Wortgruppen achten;

– kurze Gliederungseinheiten (Ziffer, Litera) eher zur Gänze austauschen statt sie „auszubessern“;

– Wörter/Wortgruppen erst löschen, dahinter neu schreiben (erfolgt automatisch, wenn die zu überschreibende Textstelle markiert und der neue Text geschrieben wird).

👎	§·68·Abs.·Art.·3·Z·10·des·der·Baugesetzes·Richtlinie·2012/18/EU¶
👍	§·68·Abs.·3·des·Baugesetzes·Art.·3·Z·10·der·Richtlinie·2012/18/EU¶

👎	**Übergangsleitungs-·und·Schlussbestimmungen¶**
👍	**Überleitungs·Übergangs-·und·Schlussbestimmungen¶**

👎	**Bewilligungsverfahren·Bewilligungsverfahren·und·Verordnungsermächtigungen·**
👍	**Bewilligungsverfahren·und·Verordnungsermächtigungen·**

👎	2. die Höchstzahl der aufzustellenden Spielapparate·automaten;
👍	2.·die·Höchstzahl·der·aufzustellenden·Spielautomaten·Spielapparate;‘

👎	5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpassesbeseitigung erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreiberinnen/Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den Erzeugerinnen/Erzeugern Verträge, wonach diese zu
👍	5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Netzengpassbeseitigung Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreiberinnen/Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den Erzeugerinnen/Erzeugern Verträge […]¶

👎	1. EWR-Bürgerinnen/-Bürger und Schweizer Bürgerinnen/Bürger und deren Angehörige a) während in dern ersten drei Monaten ihres jeweiligen Aufenthaltes im Inland; b) über den Zeitraum gemäß lit. a hinaus, solange ihnen keine Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft zukommt und sie nicht zum dauernden Aufenthalt berechtigt sind, außer es handelt sich um Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige und deren Angehörige;“
👍	1. EWR-Bürgerinnen/-Bürger und Schweizer Bürgerinnen/Bürger während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes im Inland, außer es handelt sich um Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige und deren Angehörige;¶ 1. EWR-Bürgerinnen/-Bürger und Schweizer Bürgerinnen/Bürger und deren Angehörige¶ a) in den ersten drei Monaten ihres jeweiligen Aufenthaltes im Inland, außer es handelt sich um Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige;¶ b) über den Zeitraum gemäß lit. a hinaus, solange ihnen keine Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft zukommt und sie nicht zum dauernden Aufenthalt berechtigt sind; → ¶

👎	(3) Das Kulturkuratorium hat Ansuchen um mehrjährige Förderung zur Vorbegutachtung an die Fachexpertinnen/Fachexperten (§ 11) des betroffenen Bereichs bzw. der betroffenen Bereiche zu übertragen. Sofern es sich nicht um mehrjährige Förderansuchen handelt, kann das Ansuchen an die Fachexpertinnen/Fachexperten übertragen werden, Ssoweit dies zur Endbegutachtung eines Förderansuchens erforderlich ist, kann das Kulturkuratorium das Ansuchen zu einer Vorbegutachtung an die Fachexpertinnen/Fachexperten (§ 11) des betroffenen Bereichs bzw. der betroffenen Bereiche übertragen. Diese haben ein Gutachten zu beschließen und spätestens binnen vier Wochen an das Kulturkuratorium zu übermitteln.
👍	(3) Soweit dies zur Endbegutachtung eines Förderansuchens erforderlich ist, kann das Kulturkuratorium das Ansuchen zu einer Vorbegutachtung an die Fachexpertinnen/Fachexperten (§ 11) des betroffenen Bereichs bzw. der betroffenen Bereiche übertragen. Das Kulturkuratorium hat Ansuchen um mehrjährige Förderung zur Vorbegutachtung an die Fachexpertinnen/Fachexperten (§ 11) des betroffenen Bereichs bzw. der betroffenen Bereiche zu übertragen. Sofern es sich nicht um mehrjährige Förderansuchen handelt, kann das Ansuchen an die Fachexpertinnen/Fachexperten übertragen werden, soweit dies zur Endbegutachtung erforderlich ist. Diese haben ein Gutachten zu beschließen und spätestens binnen vier Wochen an das Kulturkuratorium zu übermitteln.¶

~~(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:~~

~~1. Gentechnikgesetz – GTG, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 127/2005;~~

~~2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2005;~~

~~3. Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2005;~~

~~4. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2005.~~

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Gentechnikgesetz – GTG, BGBl. Nr. 510/1994 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2015;
2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt in der Fassung BGBl. I. Nr. 14/2014;
3. Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2015;
4. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I. Nr. 165/1999, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013. ¶

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:¶

→ 1. Gentechnikgesetz – GTG, BGBl. Nr. ~~510/1994~~, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. ~~127/2005~~112/2016;¶

→ 2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. ~~697/1993~~, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. ~~14/2005~~58/2017;¶

→ 3. Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBl. Nr. ~~495/1993~~, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. ~~6/2005~~95/2015;¶

→ 4. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. ~~13/2005~~132/2015.¶

5.2 Novellenentwurf erstellen

5.2.1 Dokument vorbereiten

Vorlagen A2 und A4

Wenn der Inhalt der TGÜ fertiggestellt ist, ist der Novellenentwurf zu schreiben:

– Ein neues Dokument erstellen. Je nach Inhalt ist eine der nachstehenden Dokumentvorlagen zu verwenden:

Vorlage A2 (Gesetz_Novelle)

Vorlage A4 (Verordnung_Novelle)

- Datei mit einer neuen Bezeichnung abspeichern. Auch beim Entwurf empfiehlt sich eine Versionierung, z.B. so:

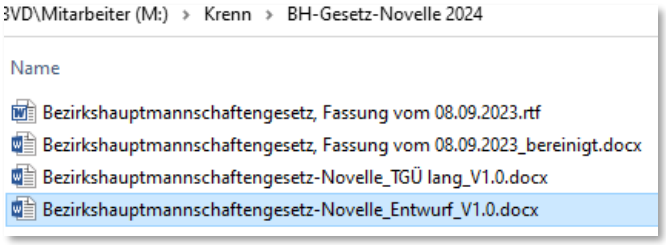

- LRLegistik aktivieren. Die Entwurfsbezeichnung, der Titel, die Promulgationsklausel, der Einleitungssatz und die Unterschriftsklausel werden entsprechend der verwendeten Vorlage adaptiert, siehe auch Punkte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.12.

Kopf- und Fußzeile

Die Vorlagen enthalten bereits die automatische Seitennummerierung. Andernfalls wäre sie mit diesem Button einzufügen: (Gruppe „Funktionen“ ***> Standard Kopfzeile/Fußzeile > Anwenden***).

Die Standard-Kopf- und Fußzeilen sollen nicht verändert werden; empfehlenswert ist nur die Einfügung der Dateibezeichnung in die Kopfzeile (**Einfügen > Schnellbausteine > Feld > Filename**); sie ist im Zuge der Finalisierung für die Begutachtung bzw. Regierungssitzung zu löschen.

5.2.2 Kopiertechnik

So wird roter Text aus der TGÜ beim Kopieren in den Novellenentwurf automatisch auf Schwarz gestellt:

– In der Entwurfsdatei ist LRLegistik aktiviert, aber die Überarbeitungsfunktion **„Änderungen nachverfolgen“ nicht eingeschaltet**.

– Parallel die TGÜ öffnen, in der die Überarbeitungsfunktion **„Änderungen nachverfolgen“ eingeschaltet sein** muss.

– Danach den geänderten Textblock aus der TGÜ kopieren (STRG + C),

– In der Entwurfsdatei die Novellierungsanordnung schreiben und in der nächsten Zeile den kopierten Text einfügen (STRG + V), z.B.:

1. kopieren:

> (4) Fondskrankenanstalten sind Krankenanstalten, die nach dem Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetz 2013, LGBl. Nr. 105/2013, über den Gesundheitsfonds Steiermark finanziert werden und mindestens drei Abteilungen haben.

2. Novellierungsanordnung schreiben:

1. § 1 Abs. 4 lautet:

3. einfügen

(4) Fondskrankenanstalten sind Krankenanstalten, die nach dem Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetz 2013, LGBl. Nr. 105/2013, über den Gesundheitsfonds Steiermark finanziert werden und mindestens drei Abteilungen haben.

5.2.3 Novellierungsanordnungen schreiben und formatieren

Damit die Formatvorlagen richtig funktionieren, sind **Novellierungsanordnungen wie folgt zu schreiben**:

– Ziffer > Punkt > Leerzeichen > Text

– Achtung! Die Ziffern und Buchstaben werden händisch vergeben, die Autonummerierung von Word muss ausgeschaltet sein (siehe Punkt 2.3). Automatisches Nachnummerieren ist aber möglich (siehe Punkt 5.2.5).

Wie Novellierungsanordnungen formatiert werden, **hängt von ihrem Inhalt ab**:

Die **vorgeschaltete Novellierungsanordnung** muss mit der Formatvorlage „21_NovAo1“ (Gruppe „Absätze“) formatiert werden. Vorgeschaltet bedeutet, dass nur angegeben wird, welche Gliederungseinheit wie geändert wird (z.B.: […] lautet, wird angefügt, wird geändert wie folgt, …), dann folgt ein Doppelpunkt.

21_NovAo1	5. §°8 Abs. °2 lautet:
51_Abs	„(2) Wird kein bestimmter Tag festgelegt, tritt eine Rechtsvorschrift mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Als Tag der Kundmachung gilt:
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	→ 1. beim Landesgesetzblatt der Tag, an dem das Landesgesetzblatt zur Abfrage freigegeben wird;
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	→ 2. bei der Grazer Zeitung der Tag, an dem das Stück, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.
58_Schlussteil_e0_Abs	Dieser Tag ist vom zur Kundmachung ermächtigten Organ in den Text der Rechtsvorschrift einzusetzen oder dieser anzufügen.“

Der Inhalt der Änderung steht **unter Anführungszeichen im nächsten Absatz** und wird so formatiert, wie die von der Novellierung betroffene Gliederungseinheit auch bei einer neuen Rechtsvorschrift formatiert würde (siehe Punkt 3).

21_NovAo1	5. §°8 Abs. °2 lautet:
51_Abs	„(2) Wird kein bestimmter Tag festgelegt, tritt eine Rechtsvorschrift mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Als Tag der Kundmachung gilt:
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	→ 1. beim Landesgesetzblatt der Tag, an dem das Landesgesetzblatt zur Abfrage freigegeben wird;
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	→ 2. bei der Grazer Zeitung der Tag, an dem das Stück, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.
58_Schlussteil_e0_Abs	Dieser Tag ist vom zur Kundmachung ermächtigten Organ in den Text der Rechtsvorschrift einzusetzen oder dieser anzufügen.“

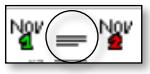

Ausnahme: Folgt der vorgeschalteten Novellierungsanordnung nicht die Änderung einer gesamten Gliederungseinheit (z.B. Absatz, Ziffer), sondern wird nur ein einzelner Satz oder werden mehrere Sätze geändert, nimmt man für diesen Satz/diese Sätze die spezielle Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ (Gruppe „Absätze“).

21_NovAo1	8. §°12 zweiter Satz lautet:
23_Satz_(nach_Nova	„Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten wird nicht gehaftet.“

Die **direkte Novellierungsanordnung** enthält die inhaltliche Änderung im selben Satz; ihr muss die Formatvorlage „22_NovAo2“ (Gruppe „Absätze“) zugewiesen werden. Der zu ändernde Text ist zwischen **Anführungszeichen** zu schreiben und wird dadurch automatisch „nicht kursiv“ formatiert:

22_NovAo2	*1. In § 9 wird das Wort* „Freigabe“ *durch das Wort* „Versendung“ *ersetzt.*

Mit dem Button „Novellierungsanordnungen korrigieren“ (Gruppe „Funktionen“) kann man Fehler aufgespüren und automatisch korrigieren, insbesondere falsche bzw. unvollständige Anführungszeichen.

Beachten Sie auch die **Hinweise zum effizienten Schreiben** unter Punkt 4.2.

5.2.4 Inhaltsverzeichnis ändern

Für **nur eine Änderung** verwendet man die direkte Novellierungsanordnung:

22_NovAo2	*1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 31* „Voraussetzungen“.

Die **mehrfache Änderung des Inhaltsverzeichnisses** beginnt mit einer vorgeschalteten Novellierungsanordnung, ergänzt durch Zeilen mit folgender Schreibweise:

Buchstabe > Klammer zu > Leerzeichen > Text

Diese Zeilen sind je nach Inhalt als direkte oder vorgeschaltete Novellierungsanordnung zu formatieren:

21_NovAo1	*1. Das Inhaltsverzeichnis wird geändert wie folgt:* ¶
22_NovAo2	*a) Der Eintrag zu Abschnitt V lautet* „Auflassung und Zusammenlegung der Berufsschulen“. ¶
22_NovAo2	*b) Der Eintrag zu § 29 lautet* „Begriffe“. ¶
22_NovAo2	*c) Der Eintrag zu § 31 lautet* „Voraussetzungen“. ¶
21_NovAo1	*d) Nach dem Eintrag* „§ 50 Übergangsbestimmungen“ *wird folgende Zeile eingefügt:* ¶
32_InhaltEintragEinz	→ „§ 50a → Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 6/2019“ ¶

5.2.5 Novellierungsanordnungen nachnummerieren (automatisch)

Mit Klick auf diesen Button (Gruppe „Novellieren“) werden alle (korrekt formatierten) Novellierungsanordnungen automatisch mit 1 beginnend nummeriert bzw. nachnummeriert.

Achtung! Dieser Button zählt die Buchstaben für die Novellierung des Inhaltsverzeichnisses (siehe oben) als Ziffern mit und wandelt sie in solche um. Daher ist den Buchstaben am besten erst nach der Verwendung dieses Buttons die Formatvorlage „22_NovAo2“ zuzuweisen.

Man kann mit dieser Funktion auch nur **bestimmte vorher markierte Novellierungsanordnungen** nachnummerieren. Dies ist bei **Sammelgesetzen** wichtig, denn nur so kann man einen bestimmten Artikel nachnummerieren, ohne die anderen Artikel des Sammelgesetzes zu verändern.

5.2.6 Überprüfung und Korrektur

Nicht vergessen: Erst wenn der gesamte Novellentext fertiggestellt ist, ist die Inkrafttretensbestimmung zu formulieren bzw. zu finalisieren. Dann wird sie aus dem Entwurf in die TGÜ übertragen.

Abschließend ist der Entwurf der Rechtschreibprüfung, Autokorrektur und Konformitätsprüfung gemäß Punkt 4.5 zu unterziehen. Schreib- bzw. Tippfehler in den geänderten Bestimmungen sind auch in der TGÜ auszubessern!

5.3 Textgegenüberstellung finalisieren

5.3.1 Schritt 4: Einspaltige TGÜ kürzen bzw. Endfassung erstellen (manuell/automatisch)

Wenn die inhaltliche Änderung des Textes abgeschlossen ist, wird die Langfassung der TGÜ in die Endfassung umgewandelt. Dies geschieht durch Kürzen und Entfernen von überflüssigen Metadaten, soweit Letzteres nicht schon bei der Vorbereitung des Textes erledigt wurde (siehe Punkt 5.1.2) und durch Entfernen von Textteilen, die für das Verständnis der Novelle nicht erforderlich sind.

– Als erster Schritt ist eine Kopie der TGÜ-Arbeitsfassung zu erstellen, in der man nun weiterarbeitet, sodass bei Änderungsbedarf auch auf die ungekürzte Fassung zurückgegriffen werden kann, z.B. so:

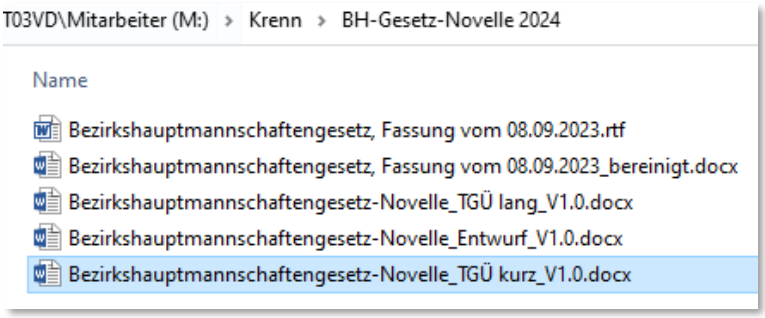

– Es empfiehlt sich, insbesondere bei langen Rechtsvorschriften, nicht von Änderungen betroffene Textteile zu löschen. Es ist aber darauf zu achten, dass die für das Verständnis der Änderungen nötigen unveränderten Teile erhalten bleiben (z.B. Einleitungssatz einer geänderten Aufzählung). Im Zweifel zuerst besser zu wenig als zu viel löschen. Händische Korrekturen sind jederzeit möglich, d.h. eine versehentlich gelöschte Bestimmung kann mit copy und paste wieder eingefügt und eine überflüssige Bestimmung punktuell gelöscht werden.

– Das Löschen von nicht benötigten Paragrafen und Untergliederungen ist in der Regel mit Hilfe der folgenden automatischen Funktionen bzw. Buttons (Legistik > Gruppe „TGÜ“) durchzuführen. Bei händischem Löschen ist darauf zu achten, dass das Ergebnis gleich aussieht wie beim automatischen Löschen. Dies gilt insbesondere für Platzhalter in den gekürzten Paragrafen, also z.B. „**(1) bis (3) ...**“.

– Das Einhalten der nachstehenden Reihenfolge ist am zweckmäßigsten:

Vorab: Wenn ein bestimmter unveränderter Paragraf wegen des Sinnzusammenhangs in der TGÜ bleiben soll, „verändert“ man ihn im Überarbeitungsmodus an beliebiger Stelle im Paragrafentext (nicht in der Überschrift) mit einem **Leerzeichen**, sodass er im nächsten Schritt **nicht gelöscht** wird.

Mit diesem Button **löscht** man alle unveränderten Paragrafen auf einmal, mit folgender Wirkung:

– Die gelöschten unveränderten Paragrafen sind vollständig (ohne Hinweis bzw. Platzhalter) verschwunden.

– Die überarbeiteten Paragrafen bleiben übrig, einschließlich unveränderter Absätze.

– Die Überschriften der Hauptstücke, Abschnitte und Teile, in denen die veränderten Paragrafen stehen, werden zur besseren Orientierung automatisch beibehalten.

Man **kürzt** die veränderten Paragrafen um unveränderte Absätze bzw. weitere Untergliederungen, die nicht im vollen Wortlaut in der TGÜ bleiben sollen: Man **markiert** die „überflüssigen" Stellen und löscht sie dann mit diesem Button. Dabei wird der markierte Text automatisch durch **die Bezeichnung der gelöschten Gliederungseinheiten sowie drei Punkte** ersetzt, z.B. „(1) bis (3) ...".

Es empfiehlt sich, unveränderte, aber wegen des Sinnzusammenhangs wichtige Stellen nicht zu kürzen, also einfach unverändert zu belassen.

Dieser Button ist nützlich, falls man mehrere oder viele veränderte Paragrafen auf einmal kürzen will: Alle unveränderten Stellen, die man beibehalten möchte, schützt man vor dem Kürzen, indem man den jeweiligen Absatz markiert und dann auf diesen Button klickt, bevor man (z.B. mit Strg + A) großflächig den Text markiert und dann mit die unveränderten Textteile wie oben beschrieben kürzt.

5.3.2 Schritt 5: TGÜ optional in zweispaltige Tabelle umwandeln (automatisch)

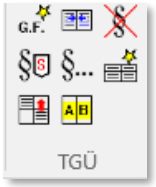

Mit dem Word Add-In LRLegistik (Gruppe „TGÜ") kann automatisch eine zweispaltige Tabelle erzeugt werden, bei der alle Unterschiede zwischen der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung in *gelb unterlegter Kursivschrift* markiert sind.

Grundlage und Voraussetzung für ein korrektes Ergebnis ist eine Textgegenüberstellung im Überarbeitungsmodus, **automatisch gekürzt** nach Punkt 5.3.1.

Mit diesem Button („**Simsalabim**") erzeugt man aus der gekürzten einspaltigen TGÜ (Punkt 5.3.1) eine zweispaltige Tabelle.

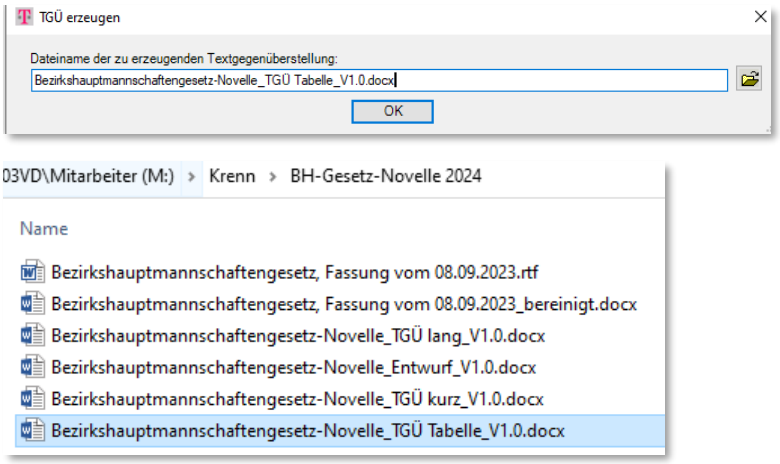

Vorher:

44_UeberschrArt+
45_UeberschrPara
51_Abs

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist, soweit diese nicht gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG von der zuständigen Bundesministerin/dem zuständigen Bundesminister festgelegt wird, von der Landesregierung mit Verordnung festzulegen. Bei der Festlegung der Gebühr ist auf die Art der Tiere und auf die Verordnung (EU) 2017/625, Kapitel VI und Anhang IV, Bedacht zu nehmen.

51_Abs

(2) und (3) ...

44_UeberschrArt+
45_UeberschrPara
51_Abs

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die ~~Unternehmerinnen/Unternehmer~~Personen, die über den Untersuchungsgegenstand verfügungsberechtigt sind.

44_UeberschrArt+
45_UeberschrPara
51_Abs

§ 7

Zweckwidmung, Fleischuntersuchungskasse

(1) ...

51_Abs

(2) Der Ertrag der Gebühren fließt ~~der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Fleischuntersuchungskassezu und ist von dieser gesondert zu verwalten~~dem Landesbudget zu.

Nachher:

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 2	**§ 2**
Höhe der Gebühr	**Höhe der Gebühr**
(1) Die Höhe der Gebühr ist, soweit diese nicht gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG von der zuständigen Bundesministerin/dem zuständigen Bundesminister festgelegt wird, von der Landesregierung mit Verordnung festzulegen. Bei der Festlegung der Gebühr ist auf die Art der Tiere und auf die Verordnung (EU) 2017/625, Kapitel VI und Anhang IV, Bedacht zu nehmen.	(1) Die Höhe der Gebühr ist, soweit diese nicht gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG von der zuständigen Bundesministerin/dem zuständigen Bundesminister festgelegt wird, von der Landesregierung mit Verordnung festzulegen. Bei der Festlegung der Gebühr ist auf die Art der Tiere und auf die Verordnung (EU) 2017/625, Kapitel VI und Anhang IV, Bedacht zu nehmen.
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
§ 3	**§ 3**
Gebührenpflichtige	**Gebührenpflichtige**
Gebührenpflichtig sind die *Unternehmerinnen/Unternehmer*, die über den Untersuchungsgegenstand verfügungsberechtigt sind.	Gebührenpflichtig sind die *Personen*, die über den Untersuchungsgegenstand verfügungsberechtigt sind.
§ 7	**§ 7**
Zweckwidmung, Fleischuntersuchungskasse	**Zweckwidmung, Fleischuntersuchungskasse**
(1) ...	(1) ...
(2) Der Ertrag der Gebühren fließt *der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Fleischuntersuchungskassezu und ist von dieser gesondert verwalten*.	(2) Der Ertrag der Gebühren fließt *dem Landesbudget*.

Der Button „Gelbe Markierungen neu berechnen“ verbessert die Genauigkeit der Markierungen:

(2) Der Ertrag der Gebühren fließt *der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Fleischuntersuchungskasse* zu *und ist von dieser gesondert zu verwalten*.	(2) Der Ertrag der Gebühren fließt *dem Landesbudget* zu.

Die Funktion „Gelbe Markierungen neu berechnen“ eignet sich auch für den neuerlichen Vergleich zwischen geltender und vorgeschlagener Fassung, wenn der **Text in der rechten Spalte nachträglich geändert** wird, z.B. nach der Begutachtung, und daher die gelben Markierungen nicht mehr stimmen.

Bei umfangreichen Änderungen empfiehlt es sich aber, diese in die Arbeitsfassung der TGÜ einzutragen und daraus eine neue Version der zweispaltigen Tabelle zu generieren.

Wenn der Word-Textvergleich keine Übereinstimmungen findet, wird die gesamte Textpassage als unterschiedlich in untereinander befindlichen Zellen dargestellt. Dies kann man bei Bedarf mit dem Button „Texte gegenüberstellen“ korrigieren, nachdem man die betreffenden Zeilen markiert hat:

Vorher:

§ 5	§ 5
Personal- und Sacherfordernisse	***Ressourcen***
Die Landesregierung hat im Rahmen der dienstrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften für die personellen und sachlichen Erfordernisse der Bezirkshauptmannschaften Vorsorge zu treffen. Dies steht einer Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft zur Besorgung von Aufgaben der Personal- und Sachmittelverwaltung – auch solcher einer Dienstbehörde – nicht entgegen.	
	Für die Personal- und Sachressourcen ist von der Landesregierung Vorsorge zu treffen, wobei die Bezirkshauptmannschaft mit der diesbezüglichen Aufgabenbesorgung betraut werden kann.

Nachher:

§ 5	§ 5
Personal- und Sacherfordernisse	***Ressourcen***
Die Landesregierung hat im Rahmen der dienstrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften für die personellen und sachlichen Erfordernisse der Bezirkshauptmannschaften Vorsorge zu treffen. Dies steht einer Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft zur Besorgung von Aufgaben der Personal- und Sachmittelverwaltung – auch solcher einer Dienstbehörde – nicht entgegen.	*Für die Personal- und Sachressourcen ist von der Landesregierung Vorsorge zu treffen, wobei die Bezirkshauptmannschaft mit der diesbezüglichen Aufgabenbesorgung betraut werden kann.*

5.3.3 TGÜ versenden

Für die Versendung, insbesondere als Beilage zur Begutachtung und zur Regierungsvorlage, kann entweder die TGÜ-Tabelle oder die TGÜ im Überarbeitungsmodus verwendet werden.

für FAVD zusätzlich

Bei der Vorbegutachtung und der Begutachtung benötigt der Verfassungsdienst alle Unterlagen, also auch die TGÜ, als Word-Dateien, siehe Punkt A.3.2.1. Die TGÜ ist dem Verfassungsdienst daher **immer auch im Original** zu übermitteln.

5.3.3.1 TGÜ-Tabelle

Eine korrekt erstellte TGÜ-Tabelle ist – im Gegensatz zur TGÜ im Überarbeitungsmodus – bei der Weiterverteilung nicht fehleranfällig und kann daher **ohne weitere Bearbeitung versendet** werden. Insbesondere erübrigen sich die unten stehenden Vorsichtsmaßnahmen, die für die TGÜ im Überarbeitungsmodus gelten.

5.3.3.2 TGÜ im Überarbeitungsmodus

Achtung! Word-Dateien sehen je nach den **Einstellungen auf dem PC des Betrachters** verschieden aus. Das betrifft insbesondere das Erscheinungsbild im Überarbeitungsmodus. Es wird daher dringend empfohlen, solche TGÜs **bevorzugt als pdf-Datei** weiterzugeben, um das vorgesehene Erscheinungsbild zu konservieren.

So ist die docx-Datei als **pdf-Datei abzuspeichern:**

– Zuerst sicherstellen, dass die Einstellungen der Überarbeitungsfunktion in Word korrekt sind (siehe Punkt 5.1.3.1).

– Überprüfen > 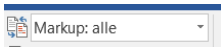

auswählen

– Datei speichern unter > pdf

Die Umwandlung der Überarbeitungsmodus-TGÜ in eine pdf-Datei muss jedenfalls vor dem Hochladen in den ELAK erfolgen: Beim Erzeugen der Reinschrift im ELAK würde zwar jede Word-Datei standardmäßig in eine pdf-Datei umgewandelt**,** doch dabei das Layout des Überarbeitungsmodus **zerstört**.

6 Erläuterungen erstellen und formatieren

Je nach Inhalt ist eine der folgenden Dokumentvorlagen zu verwenden:

– Vorlage G1 (Erläuterungen mit voller WFA)

– Vorlage G2 (Erläuterungen mit vereinfachter WFA)

– Vorlage G3 (Erläuterungen ohne WFA)

Datei unter neuem Namen abspeichern und **LRLegistik aktivieren**.

Diese Vorlagen enthalten bereits die unten beschriebenen Formatvorlagen, außerdem alle erforderlichen Abschnittswechsel und eine durchgehende Seitennummerierung.

6.1 Erläuterungs-Formatvorlagen

Für die Erläuterungen werden andere und weniger Formatvorlagen verwendet als für Rechtstexte, nämlich die nachstehenden vier:

Mit diesem Button (Gruppe „Überschriften“) wird den **Hauptüberschriften** die Formatvorlage „81_ErlUeberschrZ“ zugewiesen.

81_ErlUeberschrZ	I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung¶
81_ErlUeberschrZ	Vorhabensprofil¶

Mit diesem Button (Gruppe „Überschriften“) wird **allen anderen Überschriften** die Formatvorlage „82_ErlUeberschrL“ zugewiesen.

Mit diesem Button (Gruppe „Absätze“) wird dem **ungegliederten Erläuterungstext** die Formatvorlage „83_ErlText“ zugewiesen. Die Verwendung von Zeichenformatvorlagen (fett, kursiv etc.) sowie die Einfügung von Tabellen, Grafiken etc. ist zulässig.

82_ErlUeberschrL	Zu Art. 19a Abs. 8:¶
83_ErlText	Durch Beschluss des Landtages wird die Landesregierung ermächtigt, Mittelverwendungen zu bind die für nicht vorgesehene Mittelverwendungen (früher außerplanmäßige Überschreitungen Budgetwerte) oder überschreitende Mittelverwendungen (früher überplanmäßige Überschreitungen Budgetwerte) herangezogen werden können. Der Landtag Steiermark beschließt diese Ermächtigung dem Beschluss über das Landesbudget.¶

Mit diesem Button (Gruppe „Struktur“) wird **Aufzählungen** die Formatvorlage „85_ErlAufzaehlg“ zugewiesen.

Damit die Formatvorlage richtig funktioniert, **sind Aufzählungen wie folgt zu schreiben**:

– Ziffer > Punkt > Leerzeichen > Text

– Buchstabe/Doppelbuchstabe > Klammer zu > Leerzeichen > Text

– Spiegelstrich (= Gedankenstrich) > Leerzeichen > Text

Achtung! Die Autonummerierung von Word muss auch hier ausgeschaltet sein.

83_ErlText	Die Haushaltsführung des Landes obliegt¶
85_ErlAufzaehlg	1. → der Steiermärkischen Landesregierung als Kollektivorgan oder¶
85_ErlAufzaehlg	2. → dem einzelnen Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gemäß der geltenden Geschäftsverteilung¶

6.2 Sonstige Besonderheiten

- Soweit es die Übersichtlichkeit erfordert, dürfen **Leerzeilen** verwendet werden, ohne dass diese als „09_Abstand“ formatiert werden müssen.
- Zulässig ist auch die Verwendung von **Tabellen** (siehe Punkt 3.9) sowie Grafiken, Sonderzeichen und Formeln (siehe Punkt 3.10) , ebenso das Hervorheben von Text durch **fette**, *kursive*, unterstrichene, ***fett-kursive***, g e s p e r r t e, hochgestellte oder tiefgestellte Zeichen (siehe Punkt 3.7)
- Achtung! Auf die Erläuterungen **nicht** anzuwenden sind die Funktionen ***Legistik*** (Gruppe Funktionen) **>** ***Extras*** **>** ***Alle Korrekturen durchführen*** und ***Legistik*** (Gruppe Funktionen) **>** ***Extras*** **>** ***Konformitätsprüfung***.

ÄNDERUNGSHISTORIE

Datum	Version	Beschreibung
10/2011	2.0	Gesamtüberarbeitung wegen neuer Intranet-Darstellung
03/2014	3.0	Neufassung iZm der Einführung des Word-Add-Ins "LRLegistik"
01/2015	3.1	Kleine Korrekturen
07/2015	3.2	Änderung bei der Unterschriftsklausel (Punkt 4.12)
01/2016	3.3	Kleine Korrekturen
06/2020	3.4	4 neue Vorlagen mit Textbausteinen (Gesetz neu, Gesetzesnovelle, Verordnung neu, Verordnungsnovelle); Anpassung an aktuelle Versionen von Word und "LRLegistik", sowie kleine Änderungen
12/2024	3.5	Gesamtüberarbeitung und Ergänzung mit Schwerpunkt auf der Novellierung von Rechtsvorschriften, insbesondere Erstellung der TGÜ mit LRLegistik
12/2025	3.6	Anpassung an Änderung der GeOLR (Entfall der der Auflage) in 3.1 und den Vorlagen A1 bis A4 sowie punktuelle Klarstellungen hins. TGÜ (5.1.2 und 5.3.1)

zum Inhaltsverzeichnis

Abschnitt B
Grundsätzliches zum Inhalt von Rechtsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1 Das Wesen von Rechtsvorschriften ... 3

2 Legalitätsprinzip ... 3
- 2.1 Allgemeines ... 3
- 2.2 Finale Normen ... 3
- 2.3 Ermessen ... 4
- 2.4 Unbestimmte Gesetzesbegriffe ... 5

3 Behörden, Gerichte und sonstige Organe der Vollziehung ... 5
- 3.1 Einrichtung ... 5
- 3.2 Zuständigkeit ... 6
- 3.3 Landesgesetzlich eingerichtete/einzurichtende Behörden und Gerichte ... 9
- 3.4 Landesgesetzlich eingerichtete/einzurichtende sonstige Organe ... 15
- 3.5 Zuständigkeit/Mitwirkung bundesgesetzlich eingerichteter Behörden, Gerichte und Organe ... 16
- 3.6 Aufgabenübertragung an Private ... 18

4 Amtshilfe ... 21

5 Regelungen auf dem Gebiet des (gerichtlichen) Straf- und Zivilrechtes ... 22
- 5.1 Allgemeines ... 22
- 5.2 Zivilrecht ... 22
- 5.3 Strafrecht ... 23
- 5.4 (entfallen) ... 23
- 5.5 Abgrenzung gerichtliches Strafrecht vom Verwaltungsstrafrecht ... 23

6 (entfallen/verschoben) ... 23

7 Ausführungsgesetze ... 23

8 Verordnungen ... 24
- 8.1 Allgemeines ... 24
- 8.2 Verordnungsermächtigung ... 25
- 8.3 Das Verfahren zur Erlassung, Änderung und Aufhebung von Verordnungen ... 26
- 8.4 Formale Gestaltung der Verordnung ... 27
- 8.5 Die Gestaltung der gesetzlichen Grundlage ... 27

9 Landesverfassungsbestimmungen ... 28
- 9.1 Allgemeines ... 28
- 9.2 Inkrafttreten - Außerkrafttreten ... 28
- 9.3 Novellierungen ... 29

10 Verfahrensrechtliche Regelungen ... 30
- 10.1 Regelungsspielraum ... 30
- 10.2 Ermächtigung zur Vorschreibung von Nebenbestimmungen ... 32
- 10.3 Überwachungspflichten und -befugnisse ... 32

11 Strafbestimmungen ... 33
- 11.1 Allgemeines ... 33

11.2 Strafart 35
11.3 Strafhöhe 35
11.4 Beispiel 35

12 Zeitliche Dimension des Rechts 36
12.1 Allgemeines 36
12.2 Formale Gestaltung des Inkrafttretens 37
12.3 Inkrafttretenszeitpunkt 39
12.4 Übergang von altem zu neuem Recht 42
12.5 Außerkrafttreten 44

13 Verweisungen 47
13.1 Allgemeines 47
13.2 Generelle Anforderungen 47
13.3 Statische Verweisung (Textverweisung) 49
13.4 Dynamische Verweisung 49
13.5 Regelungstechnik und Formulierungen 50
13.6 Anknüpfen an Normen als Tatbestandsmerkmal („scheinbare Verweisung“) 52

14 Datenschutz, Auskunftspflicht, Verschwiegenheitspflicht 53
14.1 Datenschutz 53
14.2 Auskunftspflicht 53
14.3 Verschwiegenheitspflichten 54

15 Regelung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes 55
15.1 Allgemeines 55
15.2 Landesverfassungsgesetzliche Vorgaben 57

16 Valorisierungsklauseln 57
16.1 Allgemeines 57
16.2 Art des Index 58
16.3 Ausgangsversion des gewählten Index 58
16.4 Auslösezeitpunkt 59
16.5 Vergleichszeitraum 60
16.6 Sonstiger Inhalt 60
16.7 Muster-Valorisierungsklausel 61
16.8 Verordnung oder Kundmachung 61

Anlage B1_Datenschutzrechtliche Anforderungen

1 Das Wesen von Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften sollen Normen beinhalten

Rechtsvorschriften sollen normative Anordnungen treffen, also gebieten, erlauben, ermächtigen, Ziele vorgeben. Rechtsvorschriften sind nicht der Ort für Verheißungen, Äußerungen über Wunschvorstellungen und unverbindliche Bekenntnisse.

In Rechtsvorschriften sind keine Motive für bestimmte Regelungsinhalte aufzunehmen. Warum eine bestimmte Regelung getroffen worden ist, ist in den Erläuterungen darzulegen.

2 Legalitätsprinzip

2.1 Allgemeines

Grundlage

Gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden („Legalitätsprinzip“).

Determinierung des Verwaltungshandelns

Alle wesentlichen Voraussetzungen für das staatliche Verwaltungshandeln müssen daher bereits im Gesetz festgelegt werden; sie dürfen nicht erst aus einer Durchführungsverordnung zu ersehen sein. Es muss die Möglichkeit zur Überprüfung eines Verwaltungsaktes am Maßstab des Gesetzes bestehen.

Gesetzesvorschriften haben daher festzulegen:

- das zur Setzung eines Verwaltungsaktes zuständige Organ (siehe aber Punkt 3.2.5),
- das bei der Erlassung eines Verwaltungsaktes einzuhaltende Verfahren (siehe aber Punkt 10) und
- den wesentlichen Inhalt eines Verwaltungsaktes.

nur für Hoheitsverwaltung

Das Legalitätsprinzip gilt nach herrschender Lehre und Judikatur nur für die Hoheitsverwaltung, nicht auch für die Privatwirtschaftsverwaltung.

Art. 18 Abs. 1 B-VG verlangt einen dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad. Bei Gesetzen, die zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigen (z.B. Strafen, Abgaben), ist das Gebot der Determinierung wesentlich strenger als etwa im Planungsrecht (siehe Punkt 2.2).

Auch Verordnungen müssen ausreichend determiniert sein. Dies folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip (vgl. VfSlg. 13.716/1994, 16.317/2001, 19.213/2010).

2.2 Finale Normen

Zielvorgaben

Die Determinierung des Verwaltungshandelns lediglich in Form von Zielvorgaben ist in manchen Rechtsgebieten zulässig (z.B. Raumordnungsrecht, Wirtschaftslenkungsrecht).

Zielkatalog

Bei finaler Determinierung ist ein umfassender Zielkatalog gesetzlich festzulegen.

Beispiele für allgemeine Zielsetzungen:

Beispiele

Förderung der Wirtschaft, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs, der Gesundheitseinrichtungen, des Schutzes der freien Natur etc.

Werden Ziele festgelegt, zwischen denen tendenziell Unverträglichkeit besteht, darf die Lösung von Zielkonflikten nicht dem freien Ermessen der Verwaltung überlassen bleiben.

Legitimation durch Verfahren

Das geringere Maß an gesetzlicher Determinierung muss durch genaue Verfahrensregeln kompensiert werden.

So ist z.B. im Raumplanungsrecht der gesetzliche Katalog der Raumordnungsziele, der die Raumordnungspläne nur sehr weitmaschig determiniert, durch Regelungen darüber zu ergänzen, **wie** die Entscheidungsgrundlagen für die zu erlassende Verordnung zu erarbeiten sind.

2.3 Ermessen

Ermessen

Ermessen ist eine bundesverfassungsrechtlich (Art. 130 Abs. 3 B-VG) grundgelegte Ausnahme vom Grundsatz der Gesetzesgebundenheit der Verwaltung. Es wird dabei von einer bindenden gesetzlichen Regelung des Behördenhandelns abgesehen.

Soll der Vollziehung Ermessen eingeräumt werden, ist dies durch eine geeignete Formulierung – in der Regel durch die Verwendung des Wortes „kann“ – ausdrücklich anzuordnen.

Beispiel:

Die Behörde kann […]

Die Behörde kann nach ihrem Ermessen […]

Ermessensspielraum

Darüber hinaus sind auch die **Grenzen** für die Ausübung des Ermessens **gesetzlich vorzugeben**. Innerhalb dieser Grenzen hat die Behörde die Möglichkeit, zwischen mehreren rechtlich zulässigen Alternativen zu wählen.

Beispiel:

Gemäß § 10 des Staatsbürgerschaftsgesetzes kann die Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn bestimmte im Gesetz festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind. Auf die Einbürgerung besteht kein Rechtsanspruch. Es steht vielmehr – wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind – im Ermessen der Behörde, dem Ansuchen zu entsprechen oder nicht. Die Behörde hat sich bei Ausübung ihres Ermessens gemäß § 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Partei leiten zu lassen.

2.4 Unbestimmte Gesetzesbegriffe

unbestimmte Gesetzesbegriffe

Die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe ist manchmal unvermeidlich, kann darüber hinaus aber auch sinnvoll sein, um allzu kasuistische Regelungen zu vermeiden. Es wird der Behörde ein gewisser Beurteilungsspielraum bei Prüfung der Frage eingeräumt, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Verwaltungsaktes vorliegen.

möglichst vermeiden

Unbestimmte Gesetzesbegriffe sind sparsam zu verwenden. Jedenfalls soll der verwendete Begriff einen soweit bestimmbaren Inhalt haben, dass das Verhalten der Behörde auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz geprüft werden kann. Es sind daher die Grenzen der Unbestimmtheit möglichst genau zu definieren (beachte z.B. den Unterschied zwischen „gehbehinderte Personen“, „stark gehbehinderte Personen“ und „dauernd stark gehbehinderte Personen“).

Typische unbestimmte Gesetzesbegriffe sind bspw.:

„Verlässlichkeit der Bewerberin/des Bewerbers“, „Stand der Technik“, „öffentliches Interesse“, „volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis“, „gehörige Aufmerksamkeit“, „regelmäßige Tätigkeit“.

3 Behörden, Gerichte und sonstige Organe der Vollziehung

3.1 Einrichtung

Grundregel

Wenn neue Aufgaben gesetzlich geschaffen werden, gilt als Grundregel, dass die Vollziehung den **bestehenden Behörden** zu übertragen ist. Eine neue Behörde soll nur in begründeten Ausnahmefällen eingerichtet werden!

3.1.1 Organisationskompetenz

Regelungszuständigkeit

Grundsätzlich gilt, dass jener Gebietskörperschaft, der die Vollziehung einer Angelegenheit zukommt, auch die Organisationskompetenz über die hierfür notwendigen Verwaltungsbehörden und -organe zusteht. Die Einrichtung und Organisation von **Landesorganen** ist daher Sache des Landesgesetzgebers.

Die Organisation der Landesverwaltungsgerichte steht nach den Vorgaben des B-VG grundsätzlich den Ländern zu.

Landeskompetenz ist auch die Einrichtung von **Gemeindeorganen**. Kompetenz der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ist nur die Bestellung dieser Organe.

äußere Organisation

Im Rahmen der Organisationskompetenz sind die Einrichtung und die äußere Organisation einer Behörde gesetzlich zu regeln. Zur äußeren Organisation zählen insbesondere

- Festlegung des Amtssprengels,
- Zusammensetzung und Willensbildung (Präsenz-, Konsensquorum, Umlaufbeschlüsse) von Kollegialbehörden,
- allfällige Regelung von Verschwiegenheitspflichten (siehe Punkt 14.3) und
- allfällige Regelung der Weisungsfreistellung (siehe Punkt 3.1.2).

innere Organisation

Die innere Organisation (z.B. interne Geschäftseinteilung, Gestaltung des Aktenlaufes) bedarf hingegen keiner außenwirksamen Regelung. Auch die Festlegung von Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten gehört zur inneren Organisation, ungeachtet der Verpflichtung zu ihrer Kundmachung gemäß § 13 Abs. 5 AVG (siehe VfSlg. 19.849/2014).

3.1.2 Weisungsfreistellung

Weisungsbindung

Alle mit der Führung der Verwaltung betrauten Organe sind nach Art. 20 B-VG weisungsgebunden. Das sind grundsätzlich auch Amtssachverständige, Anwaltschaften, Sachverständigenkommissionen, Beiräte, Beauftragte und sonstige Hilfseinrichtungen der staatlichen Verwaltung.

Weisungsfreistellung

Weisungsfrei sind Organe, wenn dies durch Gesetz wie folgt angeordnet wird:

einfachgesetzlich

- **Einfachgesetzliche** Bestimmungen sind ausreichend, wenn das Organ in eine der acht Kategorien des Art. 20 Abs. 2 B-VG fällt. Dazu gehören z.B. Organe zur Durchführung einzelner Angelegenheiten des Dienst- und Disziplinarrechts und Organe mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessensvertretungsaufgaben. Zu denken ist hier – je nach konkreter Ausgestaltung – u.a. an Disziplinarkommissionen, an die Gleichbehandlungskommission und gesetzlich eingerichtete Anwaltschaften.

verfassungsgesetzlich

- Es ist zulässig, in der **Landesverfassung** weitere Kategorien weisungsfreier Organe zu schaffen. Alle in eine solche Kategorie fallenden Organe können dann ebenfalls einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt werden.
- In allen übrigen Fällen hat die Weisungsfreistellung mit **Verfassungsbestimmung** zu erfolgen (zur Formulierung siehe Punkt 9.1).

gesetzliches Aufsichtsrecht!

Der LReg ist gesetzlich ein angemessenes Aufsichtsrecht über weisungsfreie Organe einzuräumen. Dieses umfasst zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und – soweit es sich nicht um Organe nach Art. 20 Abs. 2 Z 2, 3 und 8 B-VG handelt – das Recht, diese aus wichtigem Grund abzuberufen.

3.2 Zuständigkeit

3.2.1 Begriff und Begründung der Zuständigkeit

Zuständigkeit im Rahmen der Hoheitsverwaltung ist die Zuweisung von bestimmten Aufgaben/Befugnissen an eine Behörde.

gesetzliche Regelung erforderlich

Zuständigkeiten sind durch Gesetz zu regeln, weil damit auch die Rechtsstellung der Rechtsunterworfenen berührt wird (Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter). Der Gesetzgeber ist bei der Festlegung der Zuständigkeiten frei, soweit nicht zwingende verfassungsrechtliche Vorgaben bestehen.

Gesetzgebungskompetenz

Die Festlegung der behördlichen Zuständigkeit fällt in die **Kompetenz des Materiengesetzgebers**. Ausnahme: Festlegung der Zuständigkeit der Landesregierung als Kollegialorgan bzw. ihrer einzelnen Mitglieder als monokratische Organe (siehe Punkt 3.3.2) und der Verwaltungsgerichte (siehe Punkte 3.2.5, 3.3.4 und 3.5.2).

zwingender Charakter der Zuständigkeitsverteilung

Die gesetzlich geregelte Zuständigkeitsverteilung hat zwingenden Charakter: Verschiebungen der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsbehörden – durch Delegation, Mandat, Arrogation oder Devolution – sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind (siehe Punkt 3.2.4).

3.2.2 Arten der Zuständigkeit

sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde ist ihre Befugnis/Verpflichtung, in einer bestimmten Angelegenheit (Materie) Vollzugsakte zu setzen.

Auf Grund der Art. 18 und Art. 83 Abs. 2 B-VG ist die sachliche Zuständigkeit einer Behörde nach objektiven Kriterien, präzise, klar und eindeutig festzulegen. Die behördlichen Zuständigkeiten sind durch Umschreibung der die Zuständigkeit begründenden objektiven Tatbestandsvoraussetzungen festzulegen und dürfen nicht von Umständen abhängen, die die Rechtsunterworfenen nicht vorhersehen können.

Alle Aufgaben/Befugnisse, die von der Behörde wahrzunehmen sind, sind abschließend und inhaltlich determiniert im Materiengesetz zu regeln.

präzise Regelung

Nach dem Grundsatz der festen Zuständigkeitsverteilung (Art. 83 B-VG) kann für eine bestimmte Angelegenheit **immer nur eine Behörde sachlich zuständig** sein. Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit hat daher auch derart zu erfolgen, dass Zuständigkeitskonflikte ausgeschlossen sind.

örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit kann im Materiengesetz geregelt werden. Werden derartige Regelungen nicht getroffen, ist grundsätzlich die Bestimmung des § 3 AVG maßgeblich.

3.2.3 Rechtszug/Instanzenzug

administrativer Instanzenzug unzulässig/ Beschwerde an VwG

Es gibt nur eine einzige Verwaltungsinstanz. Jede Verwaltungsbehörde ist also „erste und letzte Instanz“. Gegen die von ihr erlassenen Bescheide kann das Rechtsmittel der Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht erhoben werden (siehe Näheres zum Landesverwaltungsgericht bei Punkt 3.3.4, zu den Bundesverwaltungsgerichten bei Punkt 3.5.2).

Ausnahme

Eine Ausnahme besteht nur im **eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde** – dort gibt es, soweit Bundes- und Landesgesetze nicht anderes vorsehen – einen innergemeindlichen Instanzenzug (Art. 118 Abs. 4 B-VG). In der Stadt Graz ist der zweigliedrige Instanzenzug mit wenigen Ausnahmen abgeschafft (§ 100 Statut), in allen anderen Gemeinden der Steiermark besteht er weiter (§ 93 GemO). Materiengesetzliche Abweichungen von diesen grundlegenden Festlegungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

3.2.4 Zuständigkeitsverschiebung

Delegation

Delegation ist die der Behörde gesetzlich eingeräumte Ermächtigung, ihre Zuständigkeit zur Vornahme bestimmter Amtshandlungen auf eine andere Behörde zu übertragen, bei gleichzeitigem Übergang der Verantwortung von der übertragenden Behörde auf die ermächtigte Behörde. Die ermächtigte Behörde wird im eigenen Namen tätig. Damit ist ein **vollständiger Zuständigkeitsübergang** verbunden.

Formulierungsvorschlag für Delegation:

> Die Landesregierung kann mit der Durchführung des Verfahrens gemäß […] ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörden betrauen und sie ermächtigen, in eigenem Namen zu entscheiden, wenn […]

Mandat

Ein (öffentlich-rechtliches) **Mandat** dagegen liegt dann vor, wenn das zuständige Organ im Rahmen einer gesetzlichen Ermächtigung andere Organe beauftragt, bestimmte Amtshandlungen in seinem Namen und bei Aufrechtbleiben seiner Verantwortung vorzunehmen. Damit ist **kein vollständiger Zuständigkeitsübergang** verbunden. Für Aufgaben der Landesregierung ist die Zulässigkeit eines Mandats umstritten und daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Arrogation

Arrogation ist die gesetzlich vorgesehene Zulässigkeit des **An-sich-Ziehens einer Zuständigkeit** durch einen Willensakt des damit zuständig werdenden Organs. Das ursprünglich zuständige Organ verliert seine Zuständigkeit.

Devolution

Devolution ist der ohne Willensakt des primär zuständigen Organs unmittelbar auf Grund des Gesetzes erfolgende Übergang der Zuständigkeit auf ein bestimmtes anderes Organ **bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen** (z.B. § 73 AVG).

bei jeder Zuständigkeitsübertragung zu regeln

Bei allen vier Arten des Zuständigkeitsübergangs sind im Gesetz zu bestimmen:

- die ursprünglich zuständige Behörde und die nach dem Zuständigkeitsübergang zuständig werdende Behörde und
- unter welchen Voraussetzungen der Zuständigkeitsübergang zulässig ist.

Rechtsform

Überdies ist die Rechtsform des Zuständigkeitsübergangs zu bedenken und erforderlichenfalls gesetzlich zu regeln (Bescheid/Verordnung/Verfahrensanordnung).

3.2.5 Formulierungsvorschläge für Zuständigkeitsregelungen

Behörde gesetzlich bestimmen

Im Interesse der Rechtsklarheit ist in jedem Landesgesetz die zur Vollziehung zuständige **Behörde zu nennen** (siehe Abschnitt E.5 und VorA1_Gesetz_neu), selbst wenn sich ihre Zuständigkeit bereits aus Organisationsvorschriften ergibt.

Ausnahme

Die Zuständigkeit des **Landesverwaltungsgerichtes** soll **nicht** ausdrücklich im Gesetz geregelt werden, da sich diese unmittelbar aus Art. 130 Abs. 1 B-VG ergibt. Nur Zuständigkeitserweiterungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß Art. 130 Abs. 2 B-VG und eine allfällige Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes des Bundes (Art. 131 Abs. 5 B-VG) bedürfen einer ausdrücklichen Regelung.

Folgende Formulierungen sollen verwendet werden:

§ X

Behörde

Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

oder

Behörde ist die Landesregierung.

§ X

Behörden

(1) Behörde ist

1. die Bezirksverwaltungsbehörde in Verfahren gemäß § 21 (Genehmigung von Betriebsplänen), § 27 (Untersagungen) und § 28 (Strafverfahren),
2. die nach den gemeinderechtlichen Organisationsvorschriften zuständige Behörde in allen anderen Angelegenheiten.

(2) Über Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

3.3 Landesgesetzlich eingerichtete/einzurichtende Behörden und Gerichte

3.3.1 Bezirksverwaltungsbehörden

Allzuständigkeit

Im Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetz ist eine subsidiäre Allzuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden in den Angelegenheiten der Landesverwaltung vorgesehen.

Zudem sind die Bezirksverwaltungsbehörden sowohl für das Verwaltungsstraf- als auch für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuständig.

3.3.2 Landesregierung

oberstes Organ der Landesvollziehung

Die Landesregierung ist oberstes Organ der Landesvollziehung. Sie ist entweder (alleinige) Instanz im Administrativverfahren oder/und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

kollegiale/ monokratische Zuständigkeit

Ob die Landesregierung die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben als Kollegialorgan wahrzunehmen hat oder das einzelne Mitglied der Landesregierung als monokratisches Organ, darf nicht durch einfaches Landesgesetz bestimmt werden. Die **Festlegung der kollegialen oder der monokratischen Zuständigkeit** ist dem B-VG, dem L-VG und der Geschäftsordnung der Landesregierung vorbehalten. In einfachen Landesgesetzen ist daher immer nur die „Landesregierung“ als zuständiges Organ zu nennen.

3.3.3 Amt der Landesregierung

ausnahmsweise Behörde

Dem Amt der Landesregierung, das an sich nur Hilfsapparat der Behörden „Landesregierung“ und „Landeshauptfrau/Landeshauptmann“ ist, kann durch Gesetz auch Behördenfunktion übertragen werden. Dies sollte aber die Ausnahme sein.

nicht Untergliederung

Da nach dem Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetz, (BVG ÄmterLReg) iVm dem Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Landesregierung (StAmtLRegG) die Festlegung des Aufgabenbereiches der Abteilungen des Amtes der Landesregierung der **Geschäftseinteilung des Amtes** vorbehalten ist, ist es unzulässig, einer Untergliederung des Amtes (Gruppe, Abteilung, Fachabteilung, nachgeordnete Dienststelle) **Behördenfunktion** einzuräumen.

Es ist auch nicht zulässig, in Gesetzen oder Verordnungen vorzusehen, dass eine Aufgabe von einer genau bezeichneten Abteilung des Amtes wahrzunehmen ist.

Unzulässig ist beispielsweise die Regelung:

> Vor Erlassung der Verordnung ist die Abteilung 13 zu hören.

Zulässig ist aber folgende Regelung:

> Vor Erlassung der Verordnung ist die für fachliche Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung zu hören.

3.3.4 Landesverwaltungsgericht

Zuständigkeiten

Das Landesverwaltungsgericht ist gemäß **Art. 130 Abs. 1** Z 1 bis 3 B-VG zuständig für Beschwerden

- gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden;
- gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt;
- wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht in diesen Angelegenheiten ergibt sich unmittelbar aus dem B-VG und ist daher einfachgesetzlich nicht zu normieren (siehe Punkt 3.2.5).

Regelungsspielraum hat der Landesgesetzgeber in folgenden Punkten:

Senatszuständigkeit

- Das Landesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich durch Einzelrichterinnen/Einzelrichter, der Materiengesetzgeber kann aber eine Entscheidung durch Senate vorsehen. Ein Senat besteht immer aus drei Richterinnen/Richtern (§ 19 StLVwGG).

Laienbeteiligung

- Der Materiengesetzgeber kann die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern vorsehen, wobei die Anzahl nicht begrenzt ist (§ 19 Abs. 3 StLVwGG), und deren fachliche Qualifikation sowie allfällige Vorschlagsrechte regeln.

Zuständigkeitserweiterung

- Bei der Erweiterung der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes nach **Art. 130 Abs. 2 B-VG**.

Verfahren

- Beim Verfahren siehe Punkt 10.1.2.

3.3.5 Gemeinden/Gemeindeverbände/sonstige Selbstverwaltungskörper/sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts

3.3.5.1 Übertragung von Vollziehungsaufgaben

Die Vollziehung von Landesgesetzen kann auch Gemeinden, Gemeindeverbänden, sonstigen Selbstverwaltungskörpern (bspw. Interessensvertretungen) oder sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts (bspw. Feuerwehr) übertragen werden.

Beispiele:

Die An- und Abmeldung ist erfolgt, sobald der Gemeinde der entsprechend vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt.
Die Abfallwirtschaftsverbände haben für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 durch Verordnung Abfallwirtschaftspläne zu erlassen.

3.3.5.2 Gemeinden/Gemeindeverbände

Landesgesetze können von den Gemeinden/Gemeindeverbänden im **eigenen oder** im **übertragenen Wirkungsbereich** vollzogen werden. Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG umfasst der eigene Wirkungsbereich neben den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Art. 118 Abs. 3 B-VG enthält eine demonstrative Aufzählung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

e/üWB

Nach Art. 118 Abs. 2 B-VG haben Gesetze Angelegenheiten, die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen sind, ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Die Bezeichnungspflicht besteht auch für Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde. Was nicht in den eigenen Wirkungsbereich übertragen wird, verbleibt automatisch im übertragenen Wirkungsbereich und muss nicht gesondert bezeichnet werden.

eWB Bezeichnungspflicht

Im Sinne der Übersichtlichkeit soll die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches nicht in jener Bestimmung erfolgen, die diese Angelegenheit regelt, sondern in einem eigenen Paragrafen in den Schlussbestimmungen (siehe Abschnitt E.5 und VorA1_Gesetz_neu)

eigener Paragraf

Folgende Formulierungen sind zu verwenden:

§ X

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

oder

Die in den §§ […] geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

oder

Die dem […]verband in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

oder

Die den […]verbänden in den §§ […] übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

subsidiäre Regelungen in Organisationsgesetzen

Welches Organ der Behörde „Gemeinde/Gemeindeverband“ im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich tätig zu werden hat, regeln subsidiär die Gemeindeordnung und das Statut der Landeshauptstadt Graz bzw. das Gemeindeverbandsorganisationsgesetz. Im Materiengesetz sind daher lediglich dann eigene Regelungen zu treffen, wenn von diesen Zuständigkeiten ausnahmsweise abgegangen werden soll.

3.3.5.3 Sonstige Selbstverwaltungskörper

Die Vollziehung von Landesgesetzen kann auch sonstigen Selbstverwaltungskörpern übertragen werden (z.B. gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen). Selbstverwaltungskörper zählen zu den Körperschaften öffentlichen Rechts.

Selbsverwaltungskörper

Gemäß Art. 120a B-VG können sich Personen zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammenschließen.

eWB Aufsichtsrecht

Sie haben das Recht, diese Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen (eigener Wirkungsbereich). Der Landesregierung ist aber gesetzlich ein Aufsichtsrecht – zumindest hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, ausnahmsweise auch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung – einzuräumen.

üWB Bezeichnungspflicht Weisungsbindung

Gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG können einem Selbstverwaltungskörper auch Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden. Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und eine **Weisungsbindung** gegenüber der Landesregierung vorzusehen.

eigener Paragraf

Im Sinne der Übersichtlichkeit soll die Bezeichnung des übertragenen Wirkungsbereiches in einem eigenen Paragrafen in den Schlussbestimmungen erfolgen (siehe Abschnitt E.5 und VorA1_Gesetz_neu).

Folgende Formulierungen sind zu verwenden:

§ X

Übertragener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der/des […] sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches. Die Landesregierung ist weisungsbefugt.

oder

Die in den §§ […] geregelten Angelegenheiten der/des […] sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches. Die Landesregierung ist weisungsbefugt.

Regelung im Organisationsgesetz

Welches Organ der Behörde „Selbstverwaltungskörper“ im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich tätig zu werden hat, regelt das Gesetz, mit dem der Selbstverwaltungskörper eingerichtet wird.

Abweichung

Im Materiengesetz sind daher lediglich dann eigene Regelungen zu treffen, wenn von diesen Zuständigkeiten abgegangen werden soll.

3.3.5.4 Sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts

Das B-VG enthält keine Vorgaben für sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts (meist selbstverwaltungsähnliche Körperschaften). Sie unterscheiden sich von Selbstverwaltungskörpern dadurch, dass es sich nicht um einen Zusammenschluss von Personen im Sinne des Art. 120a B-VG handelt und sie keine Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich besorgen.

Weisungsrecht

Soweit sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden, ist der Landesregierung gesetzlich ein Weisungsrecht einzuräumen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Punkten 3.3.5.2 und 3.3.5.3 sinngemäß.

3.3.6 Fonds

selbstständige Fonds

Fonds sind Vermögensmassen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind. „Selbstständige“ Fonds sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie müssen daher durch Gesetz eingerichtet werden. Ihnen darf unter bestimmten Voraussetzungen die Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung übertragen werden. Sie können nur durch ihre gesetzlich bestimmten Organe tätig werden; solche Organe sind daher vorzusehen. Auch an die Einrichtung eines Geschäftsapparats ist zu denken, siehe Punkt 3.3.8.

unselbstständige Fonds

Ausgeschlossen ist eine Aufgabenübertragung an „unselbstständige“ Fonds. Sie haben keine Rechtspersönlichkeit, sondern sind zweckgebundene Mittel im Landesbudget. Sie können landesgesetzlich, aber auch durch Regierungsbeschluss eingerichtet werden; ihre Verwaltung obliegt, wie die des sonstigen Landesvermögens, ausschließlich der **Landesregierung.**

3.3.7 Einrichtung sonstiger Behörden

Durch Landesgesetz können für die Erfüllung hoheitlicher Verwaltungsaufgaben – soweit keine verfassungsrechtlichen Regelungen entgegenstehen – in begründeten Ausnahmefällen auch Behörden geschaffen werden, die keinem der obigen Typen entsprechen (z.B. Disziplinarbehörden, Wahlbehörden).

3.3.8 Hilfs- und Geschäftsapparate

Das Amt der Landesregierung ist Geschäftsapparat der Behörden Landesregierung und Landeshauptfrau/Landeshauptmann. Die Bezirkshauptmannschaft ist Geschäftsapparat der Bezirkshauptfrau/des Bezirkshauptmanns und die Gemeindeämter/Magistrat Graz sind Geschäftsapparat der Gemeindebehörden.

Das Amt der Landesregierung kann gesetzlich auch als Geschäftsstelle für Fonds, Sonderbehörden, Anwaltschaften, Beauftragte und Sachverständigenkommissionen etc. eingerichtet werden. Die Bezirkshauptmannschaften können beispielsweise auch Geschäftsapparat für Gemeindeverbände sein.

Bei der Einrichtung neuer Behörden oder Organe ist – falls ein Geschäftsapparat für die Besorgung der behördlichen Aufgaben für erforderlich erachtet wird – ausdrücklich zu regeln, dass ein solcher einzurichten ist oder ein bestimmter bestehender Geschäftsapparat deren Aufgaben mitbesorgt. Nähere Regelungen über den Geschäftsapparat sind möglich, aber nicht erforderlich.

Beispiele:

Tourismusverbände können zur Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben Geschäftsstellen einrichten. Tourismusverbände, die eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen, haben eine Geschäftsstelle einzurichten.
Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten nach […] sowie zur Entscheidung nach […] wird eine Schiedskommission errichtet. Das Amt der Landesregierung ist Geschäftsstelle.

3.4 Landesgesetzlich eingerichtete/einzurichtende sonstige Organe

keine Behörden

Anwaltschaften (Umweltanwältin/Umweltanwalt, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft etc.), Beauftragte (Naturschutzbeauftragte etc.), Sachverständigenkommissionen (Gleichbehandlungs-, Bedienstetenschutz-, Altstadtsachverständigenkommission etc.) und Beiräte (Kinder- und Jugendhilfebeirat, Raumordnungsbeirat, etc.) sind Organe der Vollziehung. Sie werden nicht als Behörden eingerichtet, sondern haben Beratungs-, Koordinations-, Kontroll- oder sonstige Unterstützungsfunktionen.

gesetzliche Regelung

Diese Einrichtungen bedürfen **insbesondere dann** einer gesetzlichen Regelung, wenn

- ihnen in behördlichen Verfahren Parteistellung (z.B. Umweltanwältin/Umweltanwalt) oder Beteiligtenstellung (z.B. Anhörungsrecht) eingeräumt ist oder sie verpflichtend als Sachverständige beizuziehen sind (z.B. Gleichbehandlungskommission) oder
- ihnen sonstige Rechte eingeräumt werden (z.B. Stellungnahmerecht in Begutachtungsverfahren, Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden, Kontroll- und Betretungsrechte) oder
- ihre Tätigkeit eine Reaktions- oder Handlungspflicht der Behörde auslöst (z.B. Dienstbehörde hat dem Gutachten der Gleichbehandlungskommission zu entsprechen oder zu begründen, warum sie deren Empfehlungen nicht folgt) oder
- sie weisungsfrei gestellt werden sollen (Art. 20 Abs. 2 B-VG).

Volksanwaltschaft

Bei der Einrichtung von Anwaltschaften ist darauf zu achten, dass diesen nicht dieselben Kompetenzen wie der Volksanwaltschaft (Art. 148a B-VG) eingeräumt werden. Eine derartige Regelung wäre verfassungswidrig.

3.5 Zuständigkeit/Mitwirkung bundesgesetzlich eingerichteter Behörden, Gerichte und Organe

3.5.1 Zuständigkeit von Bundesbehörden

mittelbare Landes-vollziehung

Die Vollziehung von landesgesetzlichen Bestimmungen kann auch Bundesbehörden (im organisatorischen Sinn) übertragen werden. Dies kommt insbesondere als Alternative zur Einrichtung einer Landesbehörde in Betracht.

Bei einer **Übertragung der Zuständigkeit** wird die Vollziehungstätigkeit einschließlich der Entscheidungsbefugnis (im Gegensatz zur Mitwirkung, siehe Punkt 3.5.4) allein durch das beauftragte Organ durchgeführt. Mit dieser mittelbaren Landesvollziehung ist grundsätzlich eine Unterstellung unter die Landesregierung als oberstes Organ verbunden, was eine Übertragung der Zuständigkeit an oberste Organe des Bundes ausschließt.

Zustimmung der BReg?

Die Vollziehung von Landesgesetzen durch Bundesbehörden bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Bundesregierung.

Dies gilt nicht für Angelegenheiten, in denen die Übertragung bereits bundesverfassungsgesetzlich ohne Zustimmungserfordernis vorgesehen ist, insbesondere

- die Übertragung von Aufgaben an Bundesbehörden im Fall des Art. 15 Abs. 3 und 4 B-VG;
- die implizite Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Vollziehung zivil- und strafrechtlicher Bestimmungen in Landesgesetzen gemäß Art 15 Abs. 9 B-VG.

Abklärung

Die Bundesregierung erteilt derartige Zustimmungen erfahrungsgemäß nur in Ausnahmefällen. Rechtzeitige Abklärung ist daher unerlässlich (siehe Abschnitt A.2.3).

3.5.2 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes

Zustimmung der BReg

In Landesgesetzen kann in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereichs der Länder ausnahmsweise eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden (Art. 131 Abs. 5 B-VG). Eine solche landesgesetzliche Regelung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung (Art. 131 Abs. 5 iVm. Art. 97 Abs. 2 und Art. 98 B-VG).

3.5.2a Zuständigkeit der Bildungsdirektion

Zustimmung der BReg

Durch Landesgesetz können Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden oder kann die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen werden, wenn diese Angelegenheiten in sachlichem Zusammenhang mit den in Art. 113 Abs. 1 und 2 B-VG genannten Angelegenheiten stehen. Eine solche landesgesetzliche Regelung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung (Art. 113 Abs. 4 iVm Art. 97 Abs. 2 und Art. 98 B-VG).

3.5.3 (entfallen)

3.5.4 Mitwirkung von Bundesorganen

Begriff

In Landesgesetzen kann die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorgesehen werden (Art. 97 Abs. 2 B-VG). Mitwirkung an der Vollziehung bedeutet „Teilnahme an den im Vollziehungsbereich einer anderen Autorität liegenden Akten; das an der Besorgung einer Aufgabe nur mitwirkende Organ ist dem für die eigentliche Besorgung der Aufgabe zuständigen Organ zugeordnet“ (VfSlg. 8466/1978). Die Bundesorgane sind in diesen Fällen der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt, somit in Unterordnung unter diese tätig und an deren Weisungen gebunden (sofern es sich nicht um weisungsfreie Verwaltungstätigkeit handelt). Es ist daher verfassungsrechtlich unzulässig, dass ein oberstes Organ des Bundes zur Mitwirkung berufen wird. In der Praxis kommt am häufigsten eine Mitwirkung von Organen der Bundespolizei vor.

keine obersten Organe

Zustimmung der BReg?

Zur gesetzlichen Verankerung der Mitwirkung ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 iVm Art. 98 B-VG (vgl. auch Art. 28 Abs. 1 L-VG) erforderlich. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, in denen die Mitwirkung bereits bundesverfassungsgesetzlich ohne Zustimmungserfordernis vorgesehen oder stillschweigend vorausgesetzt ist oder insoweit schon ein Grundsatzgesetz die Mitwirkung vorsieht, z.B.

- die Mitwirkung von Bundesbehörden im Fall des Art. 15 Abs. 3 und 4 B-VG;
- Mitwirkung der ordentlichen Gerichte infolge der Begründung einer gerichtlichen Zuständigkeit gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG;
- Mitwirkung der Gerichte gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG über Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen;
- Mitwirkung des Bundespräsidenten in Angelegenheiten des Art. 65 Abs. 3 B-VG;
- Einräumung einer Parteistellung für Bundesorgane; ebenso Anhörungsrechte und Rechte ähnlicher Intensität (z.B. Vorschlagsrecht für ein Mitglied eines Beirats), da keine Verpflichtung zur Mitwirkung begründet wird.

Soweit jedoch die Verpflichtung von Bundesorganen zur Erbringung von Amtshilfeleistungen konkretisiert wird, ist nach der Judikatur des VfGH die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG einzuholen (VfSlg. 2598/1953).

Die Bundesregierung erteilt die Zustimmung erfahrungsgemäß nur in Ausnahmefällen; insbesondere im Sicherheitsbereich wird restriktiv vorgegangen.

Es wird daher empfohlen, spätestens im Begutachtungsverfahren abzuklären, ob der Bund bereit ist, die Zustimmung zu erteilen (siehe Abschnitte A.2.3).

Im Sinne der Übersichtlichkeit soll die Mitwirkung von Bundesorganen in einem eigenen Paragrafen in den Schlussbestimmungen erfolgen (siehe Abschnitt E.5 und VorA1_Gesetz_neu).

Beispiel:

> **§ X**
>
> **Mitwirkung der Organe der Bundespolizei**
>
> Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung des § 17 Abs. 1 Z 1, 2 und 7 mitzuwirken durch
>
> 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
> 2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
> 3. die Anwendung von Zwangsmitteln, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

3.6 Aufgabenübertragung an Private

3.6.1 Hoheitliche Verwaltung durch Beleihung

Begriff

Beleihung ist die Übertragung von Hoheitsrechten auf natürliche oder juristische Person privaten Rechts mit der Verpflichtung, diese eigenständig wahrzunehmen:

- entweder im eigenen Namen, wobei die beliehene Person funktionell einer Behörde gleicht, ohne allerdings in den staatlichen Organapparat eingegliedert zu sein oder
- namens der Behörde und ebenfalls ohne in den staatlichen Organapparat eingegliedert zu sein.

Voraussetzungen

Die Übertragung von Aufgaben auf Privatpersonen bedarf einer **gesetzlichen Grundlage** und darf **nur für einzelne Aufgaben** erfolgen.

unzulässig

Um die Beleihung einer **juristischen Person** des Privatrechts (z.B. GmbH, Verein, AG) verfassungskonform auszugestalten, sind zivilrechtliche Regelungen erforderlich, zu deren Erlassung der Landesgesetzgeber keine Kompetenz hat. Ihre Beleihung ist daher unzulässig (vgl. aber Punkt 3.6.3 für die Privatwirtschaft).

Grenzen

Es handelt sich bei der Beleihung um Verwaltung im Sinne des B-VG. Folglich sind auch die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Bindungen gegeben. Der VfGH hat in diesem Zusammenhang folgende Grenzen markiert (vgl. VfSlg. 14.473/1996, 16.400/2001):

- Die Übertragung behördlicher Aufgaben auf Private darf nur für einzelne Aufgaben erfolgen.

- Die Beleihung muss den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, im Besonderen dem Sachlichkeitsgebot im Sinne des Gleichheitssatzes und dem Effizienzgebot im Sinne der Prüfungskriterien des Rechnungshofes, entsprechen.
- Die Unterstellung unter die Landesregierung als oberstes Organ der Verwaltung, das dem Landtag rechtlich und politisch verantwortlich ist, ist sicherzustellen. Das Gesetz hat hierfür Regelungen zu enthalten, die der Landesregierung eine effektive Leitungs- und Steuerungsfunktion, insbesondere aber ein umfassendes Weisungsrecht, einräumen. Es soll gewährleistet werden, dass die Letztverantwortung bei der Landesregierung bleibt.
- Aufgaben, die zum Kernbereich der staatlichen Verwaltung gehören, dürfen nicht übertragen werden (insbesondere die Vorsorge für die Sicherheit nach innen und außen oder die Ausübung der Strafgewalt).

Arten der Beleihung

Die Beleihung erfolgt entweder unmittelbar durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt wie folgt:

Vereidigung und Bestätigung

Erforderlich für die Begründung der Eigenschaft als beliehenes Organ sind die Vereidigung und die Bestätigung durch die Behörde. Laut VfGH liegt in der Bestätigung die Übertragung der Hoheitsrechte!

Durch die Bestätigung wird die übertragende Behörde auch für die faktischen Amtshandlungen der von ihr bestellten oder bestätigten und vereidigten Organe verantwortlich und ist bei Beschwerden wegen solcher Amtshandlungen passiv legitimiert.

Beispiel:

§ 24

Jugendschutz-Aufsichtsorgane

(1) Zur Vorbeugung und Verfolgung von Übertretungen der §§ 14 bis 21 sowie der dazu ergangenen Verordnungen und Bescheide können Aufsichtsorgane gemäß dem Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetz – StAOG bestellt werden.

(2) Wenn Aufsichtsorgane auf Antrag einer Gemeinde bestellt werden, darf dies nur für deren räumlichen Bereich erfolgen.

(3) Für diese Aufsichtsorgane werden als fachliche Voraussetzungen die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Jugendschutzrechts und des Verwaltungs(straf)verfahrens, festgelegt. Der Nachweis der Kenntnisse ist der Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde im Sinne des § 11 Abs. 1 StAOG anlässlich einer Befragung zu erbringen.

§ 4b

Landessicherheits-Aufsichtsorgane

(1) Zur Verfolgung von Übertretungen des § 1, § 2 Abs. 1 und 2, § 3a, § 3b Abs. 1 bis 4 und § 3c Abs. 1 sowie der dazu ergangenen Verordnungen können auf Antrag einer Gemeinde Aufsichtsorgane gemäß dem Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetz – StAOG bestellt werden.

(2) Aufsichtsorgane dürfen nur für den räumlichen Bereich jener Gemeinde bestellt werden, die den Antrag stellt.

3.6.2 Hoheitliche Verwaltung durch Inpflichtnahme

Bei der Inpflichtnahme werden Private gesetzlich verpflichtet, eigenständig bestimmte Aufgaben gegenüber der Behörde zu erfüllen. Der Private setzt selbst keine Akte der Hoheitsverwaltung (siehe bspw. VfSlg. 15.773/2000). Die Inpflichtnahme bedarf einer sachlichen Rechtfertigung und muss, insbesondere auch hinsichtlich der wirtschaftlich auferlegten Belastungen, verhältnismäßig sein.

nur Hilfsfunktion

Beispiele:

§ X

Abgabepflicht, Einhebung

(x) Kurabgabepflichtig sind die Kurgäste**.**

(x) Die Unterkunftgeberinnen/Unterkunftgeber sind verpflichtet, die Kurabgabe von den Kurgästen einzuheben. Die Unterkunftgeberinnen/Unterkunftgeber haben die eingehobene Kurabgabe bis 10. des nächstfolgenden Monats an die Kurkommission abzuführen. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde.

§ X

Organisation der Feuerbeschau

(1) Die Feuerbeschau ist von der Behörde durchzuführen. Die Behörde kann als Sachverständige insbesondere beiziehen:

1. die Feuerwehrkommandantin/den Feuerwehrkommandanten der zuständigen Feuerwehr des Einsatzbereiches oder ein von dieser/diesem bestelltes, besonders geeignetes und ausgebildetes Feuerwehrmitglied,
2. die für das Objekt zuständige Rauchfangkehrermeisterin/den für das Objekt zuständigen Rauchfangkehrermeister.

§ Y

Pflichten der Rauchfangkehrerinnen/Rauchfangkehrer

[...]

(3) Die Rauchfangkehrerin/Der Rauchfangkehrer hat der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der Verfügungsberichtigten/dem Verfügungsberechtigten wahrnehmbare feuergefährliche Mängel und Gefahren, die bei der Benützung der Feuerungsanlage auftauchen können, schriftlich (Kehrbuch) bekannt zu geben. Mängel, die eine Gefährdung der Sicherheit von Menschen befürchten lassen, sind darüber hinaus unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Zur Behebung wahrgenommener Mängel, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum befürchten lassen, hat die Rauchfangkehrerin/der Rauchfangkehrer der Betreiberin/dem Betreiber sowohl im Kehrbuch als auch durch schriftliche Verständigung eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Rauchfangkehrerin/der Rauchfangkehrer die Feuerungsanlage neuerlich zu überprüfen. Sind die Mängel nicht beseitigt, hat sie/er dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Rauchfangkehrerin/Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, der Gemeinde jede Behinderung der Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten unverzüglich anzuzeigen.

3.6.3 Erfüllung nichthoheitlicher Aufgaben durch Private

Die Erfüllung nichthoheitlicher Aufgaben wird verstärkt durch Private, vor allem ausgegliederte Rechtsträger wahrgenommen (zur Privatwirtschaftsverwaltung siehe auch Punkt 15).

Art. 36 L-VG

Nach Art. 36 L-VG ist die „Vollziehung" des Landes von der Landesregierung auszuüben. Vollziehung bedeutet die Besorgung der Geschäfte der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung.

Art. 41 L-VG

Art. 41 Abs. 1 L-VG enthält zudem ausdrückliche Regelungen über die Besorgung der **Vermögensverwaltung** des Landes. Es ergibt sich daraus die grundsätzliche Verpflichtung, die Vermögensverwaltung des Landes durch die Landesregierung besorgen zu lassen. Zum Vermögen des Landes gehören unter anderem Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die Förderungsverwaltung und die Verwaltung von landeseigenen Gebäuden. Hierzu steht ihr der Hilfsapparat, das Amt der Landesregierung, zur Verfügung. Aus dem **Ausnahmenkatalog in Art. 41 Abs. 1 L-VG** ergibt sich, dass die Besorgung dieser Geschäfte durch Dritte nur zulässig ist, wenn dies in der Landesverfassung selbst vorgesehen ist.

Verfassungsänderung

Soll somit eine weitere Agende der Vermögensverwaltung auf private Rechtsträger übertragen werden, ist eine Änderung der Landesverfassung notwendig.

Mitwirkung von Bundesorganen unzulässig

Eine Mitwirkung von Organen des Bundes an der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes darf in Landesgesetzen nicht vorgesehen werden. Es fehlt nämlich an einer der Bundesauftragsverwaltung (Art. 104 Abs. 2 B-VG) nachgebildeten verfassungsrechtlichen Grundlage für die Privatwirtschaftsverwaltung der Länder.

4 Amtshilfe

Bund, Länder und Gemeinden

Gemäß Art. 22 B-VG sind alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur wechselseitigen Hilfeleistung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches verpflichtet. Abgestellt wird auf die organisatorische Zuordnung der Amtswalterinnen/Amtswalter zu einer dieser Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die Amtshilfe besteht in einer Pflichtenbeziehung zwischen Staatsorganen. Es besteht daher kein subjektives Recht des ersuchenden Organs oder seines Rechtsträgers, ebenso wenig wie ein Rechtsanspruch von Beteiligten auf Amtshilfeleistungen. Das ersuchende Organ muss konkret zuständig sein; das ersuchte nur abstrakt.

Art. 22 B-VG ist unmittelbar anwendbar und bedarf grundsätzlich keiner einfachgesetzlichen Ausführung, muss jedoch durch den Gesetzgeber präzisiert werden (Formulierungsbeispiele siehe Anlage B1_Datenschutzrechtliche Anforderungen), wenn eine Verpflichtung zur Datenübermittlung normiert werden soll, weil aus der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Austausches von Informationen noch keine Verpflichtung zu einer Datenübermittlung abgeleitet werden kann.

Sofern der Gesetzgeber Bundesbehörden dazu verpflichten möchte, Daten an Landesbehörden weiterzugeben, bedarf es daher einer gesetzlichen Grundlage und liegt eine zustimmungspflichtige Mitwirkung von Bundesorganen vor (siehe Punkt 3.5.4).

5 Regelungen auf dem Gebiet des (gerichtlichen) Straf- und Zivilrechtes

5.1 Allgemeines

Gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG dürfen in Landesgesetzen Bestimmungen des (gerichtlichen) Strafrechts und Zivilrechts dann vorgesehen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Erforderlichkeit

Der Verfassungsgerichtshof interpretiert den Begriff „erforderlich“ sehr restriktiv. „Erforderlichkeit“ liegt nur vor, wenn ein sogenannter „rechtstechnischer Zusammenhang“ besteht. Das bedeutet, dass zivil-/strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Bestimmung eine untrennbare Einheit in der Form bilden müssen, dass ohne zivil-/strafrechtliche Ergänzung die verwaltungsrechtliche Regelung unvollständig und unvollziehbar bliebe und damit das Land seine Gesetzgebungskompetenz nicht wahrnehmen könnte.

5.2 Zivilrecht

Begriff „Zivilrecht“

Unter den Begriff „Zivilrechtswesen“ fallen alle Angelegenheiten, die von der Gesetzgebungskompetenz des Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG umfasst sind; d.s. alle Angelegenheiten, die nach der einfachgesetzlichen Rechtslage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenztatbestände des B-VG (das war der 1. Oktober 1925) dem „Zivilrechtswesen“ zugeordnet waren. Vom Begriff „Zivil- und Strafrecht“ sind daher nicht nur materiellrechtliche, sondern auch prozess- und exekutionsrechtliche Regelungen umfasst.

Achtung!!

civil rights - Entscheidung durch Tribunal

Der Begriff „Zivilrechtswesen“ ist nicht identisch mit dem Begriff der „civil rights“ i.S. des Art. 6 Abs. 1 EMRK. Civil rights können auch verwaltungsbehördliche Entscheidungen umfassen, die bspw. in die Erwerbstätigkeit einer Person, das Eigentum oder sonstige vermögenswerte Rechte eingreifen. Über civil rights haben „Tribunale“, d.s. die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte, zu entscheiden. Tribunale müssen nicht schon als erste „Instanz“ eingerichtet sein, es reicht aus, dass sie als Beschwerdeinstanz vorgesehen sind.

5.3 Strafrecht

Begriff „Strafrecht“

Der Kompetenztatbestand „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) umfasst das gerichtliche Strafrecht einschließlich des Strafverfahrensrechts. Der Bundesgesetzgeber ist dabei nicht auf die im „Versteinerungszeitpunkt“ bestehenden Straftatbestände beschränkt (VfSlg. 5649/1967).

5.4 (entfallen)

5.5 Abgrenzung gerichtliches Strafrecht vom Verwaltungsstrafrecht

Nach der Judikatur des VfGH (VfSlg. 20.231/2017) ist der Gesetzgeber nicht gänzlich frei, welchem Organ er die Zuständigkeit zur Verhängung von Strafen überträgt. Verfassungsrechtliche Grenzen ergeben sich insbesondere aus den spezifischen Zuständigkeiten der Schöffen- und Geschworenengerichte gemäß Art. 91 Abs. 2 und 3 B-VG, aus dem Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit sowie aus dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot, welches exzessiven Strafdrohungen entgegensteht (ua VfSlg. 19.960/2015).

Die Höhe der angedrohten Strafsanktion erweist sich als kein taugliches Mittel für die Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts. Maßgeblich sind die mit der Strafdrohung verbunden rechtspolitischen Zielsetzungen (z.B. Stigmatisierung und Entkriminalisierung im gerichtlichen Strafrecht).

6 (entfallen/verschoben)

7 Ausführungsgesetze

Art. 15 Abs. 6 B-VG

Art. 15 Abs. 6 B-VG ordnet Folgendes an: Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist (siehe Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 3 und Art. 14a Abs. 4), obliegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung.

Bezeichnungspflicht

Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind leicht zu erkennen, da sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen.

Achtung! unmittelbar anwendbares Bundesrecht

Bundesgesetze enthalten häufig sowohl Grundsatzbestimmungen als auch unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Letzteres darf keinesfalls in ein Landesgesetz übernommen werden!

Grundsatz heißt inhaltliche Schranke

Der Bund ist nicht zu Erlassung von Grundsatzgesetzen verpflichtet. Solange keine Grundsätze aufgestellt sind, kann daher die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sind aber Grundsätze aufgestellt, haben sie nur die Funktion einer inhaltlichen Schranke für die Ausführungsgesetze: Diese dürfen dem Grundsatzgesetz weder widersprechen noch es in seiner Wirkung verändern oder einschränken.

Ausführung heißt nicht nur Wiederholung

Zwar lassen viele Grundsatzgesetze wenig Spielraum für Ausführungsbestimmungen, dennoch darf sich die Ausführungsgesetzgebung nicht in der wörtlichen Übernahme von Grundsatzbestimmungen erschöpfen.

Unionsrecht in Grundsatzmaterien

In manchen Grundsatzmaterien ist Unionsrecht umzusetzen bzw. auszuführen; Näheres dazu im Abschnitt F.4.3.3.3.

Frist beachten!

Die Länder sind zur Umsetzung des Grundsatzgesetzes verpflichtet, wenn dies darin unter Fristsetzung (meist zwischen sechs Monaten und einem Jahr) angeordnet ist. Bei Versäumung der Frist darf der Bund das Ausführungsgesetz erlassen. Wird ein bereits bestehendes Landesgesetz an ein später erlassenes oder geändertes Grundsatzgesetz des Bundes nicht fristgerecht angepasst, so wird es mit Fristablauf verfassungswidrig und ist daher weiterhin anzuwenden, der Bund darf aber kein Ausführungsgesetz erlassen.

Abgrenzung zu sonstigem Landesrecht

Landesgesetze, die als Ausführungsgesetze zu Grundsatzgesetzen des Bundes erlassen werden, können zusätzlich auch Regelungen enthalten, die nicht der Ausführung der Grundsätze dienen, sondern ihre Kompetenzgrundlage in einem anderen Bereich, insbesondere im Art. 15 Abs. 1 B-VG haben. Dies soll ersichtlich gemacht werden, bspw. durch Trennung nach Gliederungseinheiten oder Überschriften, oder, wo dies unzweckmäßig ist, durch entsprechende Darstellung in den Erläuterungen.

Formvorschrift

Bei Ausführungsgesetzen muss in der Promulgationsklausel auf das Grundsatzgesetz (die Grundsatzbestimmung) hingewiesen werden (siehe Abschnitt E Punkt 3.1 und VorA1_Gesetz_neu und VorA2_Gesetz_Novelle).

8 Verordnungen

8.1 Allgemeines

Verordnung

Verordnungen sind – unabhängig von ihrer Bezeichnung – generelle Rechtsvorschriften, die von Verwaltungsbehörden erlassen werden und außenwirksam sind, d.h. sie richten sich an die Rechtsunterworfenen. Diese auch „**Rechtsverordnungen**“ genannten Rechtsvorschriften müssen daher kundgemacht werden.

Erlass

Sogenannte „**Verwaltungsverordnungen**“ sind bloß behördenintern wirksame generelle Weisungen (Erlässe). Sie sind daher trotz ihrer Bezeichnung keine Verordnungen im Sinne des Art. 18 B-VG.

Richtlinien

Selbstbindungsgesetze, die sich **ausschließlich auf Art. 17 B-VG** stützen (siehe Punkt 15.1), dürfen nicht zu hoheitlichem Vollzug ermächtigen, also auch keine Verordnungsermächtigung enthalten. In diesen Fällen dürfen nur **privatrechtliche Richtlinien** (mit dem Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Förderungsverträge) festgelegt werden.

Nur zu Gesetzesbestimmungen, die sich **auf eine andere Kompetenzgrundlage** als Art. 17 B-VG stützen, insbesondere auf Art. 15 B-VG, dürfen Verordnungen erlassen werden.

8.2 Verordnungsermächtigung

8.2.1 Die Durchführungsverordnung

Hauptfall

Die meisten Verordnungen sind Durchführungsverordnungen; sie werden auf Grundlage eines einfachen Gesetzes erlassen.

Ermächtigung zur Erlassung

Art. 18 Abs. 2 B-VG enthält eine generelle Ermächtigung zur Erlassung von Durchführungsverordnungen: Demnach kann **jede Verwaltungsbehörde auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches** Verordnungen erlassen. Eine ausdrückliche einfachgesetzliche Verordnungsermächtigung ist nicht erforderlich. Dennoch ist es üblich und auch zweckmäßig (siehe Punkt 8.5), in die Materiengesetze ausdrückliche Verordnungsermächtigungen aufzunehmen.

Beliehene

Einer beliehenen Person steht die Verordnungserlassung unter bloßer Berufung auf Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht zu. Soll daher ein beliehener Rechtsträger auch Verordnungen erlassen dürfen, ist – unter Beachtung der allgemeinen Grenzen der Beleihung – eine spezielle Verordnungsermächtigung notwendig.

nicht ohne Bundes-/ Landesgesetz

Aus Art. 18 Abs. 2 B-VG ergibt sich auch, dass eine Verordnung **nicht unmittelbar** auf Grund von Unionsrecht erlassen werden darf; es muss immer ein Bundes- oder Landesgesetz existieren, auf das sich die Durchführungsverordnung stützen kann (siehe auch Abschnitt F).

gesetzeskonform!

Entsprechend dem Legalitätsprinzip (siehe Punkt 2) darf die Verordnung **nur eine bestehende gesetzliche Regelung präzisieren**. Das hat verschiedene Konsequenzen:

- Der Verordnungsinhalt muss vom Gesetz gedeckt, d.h. inhaltlich vorbestimmt sein.
- Wenn die gesetzliche Grundlage einer Durchführungsverordnung ganz oder teilweise wegfällt (durch Aufhebung oder Änderung des Gesetzes), ist auch die Verordnung anzupassen oder aufzuheben (Näheres siehe Punkt 12.5.5).

Verpflichtung zur Erlassung

Eine Verpflichtung zur Erlassung einer Verordnung besteht nur dann, wenn es das Materiengesetz ausdrücklich anordnet („hat“).

8.2.2 Die selbstständige Verordnung

Sonderfall

Die selbstständige Verordnung wird **unmittelbar auf Grund spezieller verfassungsrechtlicher Ermächtigungen** erlassen, braucht also keine einfachgesetzliche Grundlage. Es gibt drei Formen:

- **gesetzesvertretend**: in diesem Bereich darf gar kein Gesetz erlassen werden, sondern ausschließlich eine Verordnung, z.B. die Geschäftsordnung der Landesregierung gemäß Art. 103 Abs. 2 B-VG:
- **gesetzesergänzend**: bestimmte Bereiche werden zwar grundsätzlich gesetzlich geregelt; falls und soweit aber eine Gesetzeslücke besteht, darf eine Verordnung erlassen werden; typisches Beispiel ist die ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG;
- **gesetzesändernd**: in einigen wenigen Bereichen können Verordnungen sogar einfache Gesetze abändern, z.B. eine Notverordnung der Landesregierung gemäß Art. 97 Abs. 3 und 4 B-VG.

8.3 Das Verfahren zur Erlassung, Änderung und Aufhebung von Verordnungen

Zuständigkeit

Ergibt sich die Zuständigkeit nicht ohnehin aus der gesetzlichen Verordnungsermächtigung, so gilt: Jede für die Vollziehung eines Gesetzes in Betracht kommende Verwaltungsbehörde kann für ihren Sprengel Verordnungen erlassen.

Zur Änderung und Aufhebung ist die erlassende Behörde zuständig. Ausnahme: Wenn eine Gesetzesbestimmung außer Kraft gesetzt wird, die Grundlage einer Verordnung ist, darf im Gesetz zugleich auch die dadurch hinfällige Verordnung behoben werden (siehe Punkt 12.5.5).

Geltungsbereich

Der **räumliche** Geltungsbereich wird nur dann normiert, wenn er kleiner ist als der Behördensprengel (z.B. Festlegung von Schutzgebieten). Zum **zeitlichen** Geltungsbereich siehe Punkt 12.3.

Maßstab Materiengesetz

Sofern das Materiengesetz keine Verfahrensvorschriften enthält, ist nur die übliche Begutachtung sowie das Verfahren nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus durchzuführen (siehe Abschnitte A.11.1, A.12.1 und Abschnitt I).

Enthält das Materiengesetz aber Verfahrensvorschriften, **so müssen diese genau beachtet werden:** Dabei kommen insbesondere Anhörungsrechte in Betracht, ausnahmsweise auch Antrags- oder Zustimmungsrechte (siehe Punkt 8.5).

Anhörung

- Sind für eine Verordnung Anhörungsrechte im Materiengesetz vorgesehen, so darf sie erst nach durchgeführter Anhörung beschlossen werden. Eine Bindung an den Inhalt der Stellungnahmen besteht aber nicht.

Antrag

- Ist für eine Verordnung ein Antrag vorgesehen, darf sie ohne diesen nicht beschlossen werden (siehe auch Punkt 8.5 Z 2).

Einvernehmen (Zustimmung)

- Ist für die Erlassung einer Verordnung das Einvernehmen mit einer anderen Behörde oder deren Zustimmung gesetzlich vorgesehen, darf sie – je nach gesetzlicher Grundlage – ohne dieses/diese nicht beschlossen oder nicht kundgemacht werden (zur Zulässigkeit siehe Punkt 8.5 Z 3).

8.4 Formale Gestaltung der Verordnung

Zur Formulierung von Titel, Promulgationsklausel und Schlussbestimmungen sowie zur Gliederung der Verordnung siehe Abschnitt E und Punkt 12; für die Erstellung siehe Abschnitt A.10.3, Abschnitt A/Layout, VorA3_Verordnung_neu und VorA4_Verordnung_Novelle).

8.5 Die Gestaltung der gesetzlichen Grundlage

Was soll ins Gesetz?

Bei der Formulierung eines Gesetzes, zu dem von vornherein Durchführungsverordnungen geplant sind, ist im Interesse der Klarheit eine **ausdrückliche Verordnungsermächtigung** aufzunehmen. Dabei sollen folgende Punkte bedacht bzw. geregelt werden:

- Die Verordnungsermächtigung muss ausreichend determiniert sein.
- Soll (nur) eine bestimmte Behörde zur Verordnungserlassung zuständig sein, ist diese festzulegen.
- Die **Verpflichtung** zur Erlassung einer Verordnung kann festgelegt werden.
- Sollen Verfahrensvorschriften zur Erlassung der Verordnung normiert werden?
    1. **Ausführliche Verfahrensvorschriften** sind insbesondere bei Planungsverordnungen erforderlich (siehe dazu Punkt 2.2).
    2. Da die **Landesregierung** zu den obersten Organen der Verwaltung zählt, darf ihre Entscheidungsbefugnis bei der Erlassung einer Verordnung nicht eingeschränkt werden. Ihre Bindung an einen **Antrag** darf daher **grundsätzlich** nur vorgesehen werden, wenn dies eine bundesverfassungsgesetzliche Sonderregelung vorsieht (wie z.B. bei einer Bauübertragungsverordnung). In einfachen Gesetzen darf die Antragsbindung **ausnahmsweise** vorgesehen werden, wenn die Verordnung ausschließlich zur Durchsetzung von Interessen dient, zu deren Wahrnehmung die Antragstellerin/der Antragsteller berufen ist, und wenn nur die Erlassung der Verordnung, nicht aber deren Inhalt an den Antrag gebunden wird.
    3. Die Bindung der Landesregierung an das **Einvernehmen** oder die **Zustimmung** anderer Stellen ist mit deren Stellung als oberstes Organ der Verwaltung unvereinbar, ausgenommen auf Basis einer bundesverfassungsgesetzlichen Sonderregelung.
    4. Die bloße Anhörung von Institutionen, Organisationen oder Personen kann jederzeit gesetzlich vorgesehen werden.
- Sind Vorkehrungen für den zeitlichen Geltungsbereich der Verordnungen zu treffen? Hier ist insbesondere an die Möglichkeit des rückwirkenden Inkrafttretens oder der Erlassung schon während der Legisvakanz des Gesetzes zu denken (siehe Punkt 12.3 und VorA1_Gesetz_neu).

- Soll die Verordnung auf besondere Weise verlautbart werden (ergänzend zum oder abweichend vom Stmk. Kundmachungsgesetz)?

Verordnungshierarchie

Zulässig ist eine gesetzliche Regelung, wonach eine „übergeordnete" Durchführungsverordnung zu erlassen ist und eine oder mehrere „untergeordnete" Verordnungen, die dieser nicht widersprechen dürfen (derartiges kommt z.B. im Raumordnungsrecht bei Regionalplänen, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen vor).

9 Landesverfassungsbestimmungen

9.1 Allgemeines

Inkorporierungsgebot

Landesverfassungsrechtliche Bestimmungen sind grundsätzlich in das Landes-Verfassungsgesetz zu inkorporieren.

Bezeichnungspflicht

Soweit sie nicht in das Landes-Verfassungsgesetz inkorporiert werden können, sind sie als eigene Landesverfassungsgesetze (LVG […]) oder als eigene Gliederungseinheit (Paragraf oder Absatz) zu gestalten und gemäß Art. 27 Abs. 2 L-VG ausdrücklich als „**Verfassungsbestimmung**" zu bezeichnen.

Der Hauptanwendungsbereich liegt in der Weisungsfreistellung von Organwalterinnen/Organwaltern, sofern eine Verfassungsbestimmung erforderlich ist (siehe Punkt 3.1.2).

Formulierungsvorschläge:

§ X

[…]

(Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder […] sind in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei.

oder

§ X

[…]

(1) […]

(2) (Verfassungsbestimmung) […] ist in Ausübung ihres/seines Amtes weisungsfrei.

9.2 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Inkraft-/Außerkrafttreten

Das Inkraft- und Außerkrafttreten von in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen kann ausschließlich durch Verfassungsbestimmung geregelt werden.

im Verfassungsrang

Das bedeutet, dass neben den einfachgesetzlichen Inkraft-/Außerkrafttretensbestimmungen eigene Bestimmungen auf Verfassungsstufe mit der Bezeichnung „Verfassungsbestimmung“ vorzusehen sind. Vor allem beim Außerkraftsetzen von ganzen Landesgesetzen ist darauf zu achten, dass keine Verfassungsbestimmungen übersehen werden. Diese würden nämlich ohne entsprechende Außerkrafttretensregelung im Verfassungsrang in Kraft bleiben.

eigener Absatz

Das Inkraft-/Außerkrafttreten von Verfassungsbestimmungen ist als eigener Absatz in die allgemeinen In- und Außerkrafttretensregelungen zu integrieren.

Beispiel:

§ X

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § […] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

§ X

Außerkrafttreten

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz [...] LGBl. Nr. [...] außer Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Gleichzeitig tritt § 6 des in Abs. 1 genannten Gesetzes außer Kraft.

9.3 Novellierungen

Auch die Novellierung von Verfassungsbestimmungen kann nur auf Verfassungsstufe erfolgen. Sowohl die Novellierungsanordnung als auch die geänderte Bestimmung sind als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen.

Beispiel:

1. (Verfassungsbestimmung) § 35 lautet:

„§ 35

[…]

(Verfassungsbestimmung)

[…]“

Wenn nur ein Teil einer bestehenden Verfassungsbestimmung geändert wird (Absatz/Satz/Aufzählpunkt), dann ist nur die Novellierungsanordnung als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen.

10 Verfahrensrechtliche Regelungen

10.1 Regelungsspielraum

10.1.1 Verfahrensrecht der Verwaltungsbehörden

einheitliches Verfahrens-recht des Bundes

Gestützt auf die **Bedarfskompetenz** des Art. 11 Abs. 2 B-VG hat der Bund für das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, einheitliche Regelungen getroffen (**AVG, VStG, VVG**) und damit die **Annexkompetenz** des Materiengesetzgebers für die Regelung des Verfahrens weitgehend ausgehebelt:

EGVG

Art. I Abs. 2 EGVG enthält eine **Generalklausel**, wonach grundsätzlich (Ausnahmen siehe unten) **alle Verwaltungsbehörden** bei der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben die Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG, VStG und VVG) anzuwenden haben.

Damit sind alle für den Bereich der Landesvollziehung in Betracht kommenden Behörden abgedeckt, insbesondere die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Bezirkshauptmannschaft, Landeshauptfrau/Landeshauptmann, Landesregierung), aber auch allenfalls neu geschaffene Sonderbehörden.

Der Landesgesetzgeber braucht und darf die Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze im Geltungsbereich der Generalklausel nicht anordnen.

Nur in drei Fällen kann oder muss der Landesgesetzgeber tätig werden:

1. **abweichende Regelung unerlässlich**

   Vom einheitlichen Verfahrensrecht abweichende Regelungen **können** vom Materiengesetzgeber dann erlassen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind (Art. 11 Abs. 2 zweiter Halbsatz B-VG). Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein strenger Maßstab anzulegen. Abweichungen sind demnach nur dann zulässig, wenn sie zur Regelung der jeweiligen Materie **unerlässlich** sind.

2. **Subsidiarität**

   Manche Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze gelten nur subsidiär und lassen damit Spielraum für die Annexkompetenz des Materiengesetzgebers (z.B. § 39 Abs. 2 und § 68 Abs. 6 AVG).

   In diesen Bereichen **kann** (auch) der Materiengesetzgeber anderweitige Regelungen erlassen.

3. **spezielle Sachgebiete**

   Nach Art. I Abs. 3 EGVG sind die einheitlichen Verwaltungsverfahrensgesetze in einigen Sachgebieten nicht anzuwenden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Abgabenangelegenheiten, Dienstrechtsverfahren, Bodenreform, Durchführung von Wahlen und Disziplinarangelegenheiten.

In diesen Sachgebieten – ausgenommen Abgabenangelegenheiten – **muss** der Materiengesetzgeber das Verfahren eigenständig regeln. Es ist zulässig und kann sinnvoll sein, bestehende Verfahrensgesetze (z.B. AVG, BAO, ZPO) durch Verweis ganz oder teilweise für anwendbar zu erklären und erforderlichenfalls mit Sonderbestimmungen zu ergänzen. Bei der Festlegung des Verfahrens ist insbesondere zu bedenken:

- die Art der Behörde (kollegiale oder monokratische Behörde)
- und die Aufgaben der Behörde.

BAO für Abgabenverfahren

Gestützt auf § 7 Abs. 6 F-VG ist der Bund ohne Beschränkung auf einen Bedarf zur einheitlichen Regelung der allgemeinen Bestimmungen des Verfahrens auch für die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden ermächtigt. Auf Grundlage dieser Kompetenzbestimmung hat der Bund die Bundesabgabenordnung erlassen. Z 2 (Subsidiarität) gilt sinngemäß.

10.1.2 Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte

einheitliches Verfahrensrecht des Bundes

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts) wird nach Art. 136 Abs. 2 B-VG durch ein besonderes Bundesgesetz einheitlich geregelt. Auf dieser Grundlage wurde das VwGVG erlassen.

Art. 136 Abs. 2 B-VG sieht nur in zwei Fällen eine **ausnahmsweise Zuständigkeit des Materiengesetzgebers** vor:

1. **abweichende Regelung erforderlich**

   In Analogie zu Art. 11 Abs. 2 B-VG können abweichende Regelungen vom Materiengesetzgeber dann erlassen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Auch hier gilt, dass im Sinne der Judikatur des VfGH „erforderlich“ als „**unerlässlich**“ zu verstehen ist.

   Hier ist insbesondere an den **Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde** gegen einen Bescheid zu denken, sofern diese im Hinblick auf das rechtsstaatliche Prinzip gerechtfertigt ist (siehe bspw. VfSlg. 19.905/2014, 19.921/2014, 19.922/2014, 19.905/2015, 20.238/2018).

2. **Ermächtigung durch VwGVG**

   Soweit das VwGVG dazu ausdrücklich ermächtigt, können Regelungen getroffen werden, zu nennen sind:

   - § 24 Abs. 4 VwGVG (Absehen von der öffentlichen mündlichen Verhandlung),
   - § 34 Abs. 1 VwGVG (Entscheidungsfrist),
   - § 19 VwGVG (Eintritt oberster Organe).

10.2 Ermächtigung zur Vorschreibung von Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen im Bescheid

Bei einem begünstigenden Gestaltungsbescheid kann es zur Beseitigung von Genehmigungshindernissen erforderlich sein, pflichtenbegründende Nebenbestimmungen aufzunehmen, wie insbesondere **Auflagen**, **Bedingungen** und **Befristungen** (sowie gegebenenfalls Widerrufsvorbehalte). Sie können erforderlich sein, um der Behörde eine Entscheidung zwischen bloßem Ja oder Nein zu ermöglichen.

gesetzliche Regelung vorsehen!

Die Vorschreibung von Nebenbestimmungen im Bescheid ist im Gesetz ausdrücklich vorzusehen. Das bedeutet, dass im Gesetz geregelt werden muss, ob und welche Nebenbestimmungen die Behörde in den Bescheid aufnehmen kann. Dazu muss auch der Zweck der Nebenbestimmungen geregelt werden. Dies gilt auch für die Ermächtigung zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen; dabei ist zu beachten, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Beispiel:

§ X

(1) Für die Haltung von Tieren in Tierparks und Zoos kann die Behörde Ausnahmen vom Verbot der Wildtierhaltung bewilligen.

(2) Die Behörde kann die Bewilligung gemäß Abs. 1 *befristen*, sowie durch *Auflagen* oder *Bedingungen* sicherstellen, dass den Erfordernissen des Tierschutzes Rechnung getragen wird.

Beispiel für nachträgliche Auflagen:

(3) Ergibt sich nach der Erteilung der Bewilligung, dass zusätzliche oder geänderte *Auflagen*, *Bedingungen* oder *Befristungen* zur *Wahrung der Interessen des Tierschutzes* erforderlich sind, so sind diese nachträglich vorzuschreiben. Die Behörde darf diese Maßnahmen nicht vorschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere […] zu berücksichtigen sind;
2. bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen;
3. verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden.

10.3 Überwachungspflichten und -befugnisse

gesetzliche Regelung vorsehen!

Soll in einem Gesetz die Überwachung bestimmter Vollzugsbereiche ermöglicht werden, ist dies ausdrücklich vorzusehen. Den Überwachungsorganen sind die erforderlichen Befugnisse, insbesondere Betretungsrechte, ausdrücklich gesetzlich einzuräumen.

Beispiel:

§ X

Überwachung

(1) Den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jugendschutz-Aufsichtsorganen ist, soweit dies zur Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen erforderlich ist,

1. ungehindert Zutritt zu allen Betriebs-, Veranstaltungs- und Vereinsräumen sowie den dazugehörigen Liegenschaften zu gewähren;
2. die zur Identitätsfeststellung erforderliche Auskunft zu erteilen.

11 Strafbestimmungen

11.1 Allgemeines

Strafe gehört ins Gesetz

Strafbestimmungen müssen immer im Gesetz geregelt werden. Soll der Verstoß gegen eine Durchführungsverordnung strafbar sein, so muss dies auch schon im Gesetz angeordnet werden.

Durchführungsverordnungen dürfen keine eigenen Strafbestimmungen enthalten und auch gesetzliche Strafbestimmungen nicht wiederholen.

Hinweis in Verordnung

Es kann aber sinnvoll sein, in einer Durchführungsverordnung auf gesetzlich normierte Strafbestimmungen hinzuweisen. In diesem Fall ist bei der Formulierung der Verordnung darauf zu achten, dass die rein deklarative Bedeutung dieses Hinweises aus dem Wortlaut zweifelsfrei zum Ausdruck kommt.

Beispiel:

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § […]gesetz strafbar.

Die Strafbestimmungen sind in einem eigenen Paragrafen in den Schlussbestimmungen zusammenzufassen (siehe Abschnitt E.5 und VorA1_Gesetz_neu).

Was genau wird bestraft?

In den Strafbestimmungen ist – dem Legalitätsprinzip entsprechend – genau anzugeben, welche Verstöße strafbar sein sollen.

Zu vermeiden sind allgemein gehaltene Blankettstrafnormen, wie z.B.:

„Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen bildet eine Verwaltungsübertretung.“

Blankettstrafnormen sind durch die äußere Trennung von Tatbild und Strafdrohung gekennzeichnet, sei es, dass Tatbild und Strafdrohung in verschiedenen Normen desselben Gesetzes, sei es, dass sie in verschiedenen Gesetzen – desselben Gesetzgebers oder verschiedener Gesetzgeber – umschrieben sind. Das Tatbild einer Strafnorm kann auch in einer verfassungsunmittelbaren (also im Gesetzesrang stehenden) oder auf Grund eines Gesetzes erlassenen (Durchführungs-)Verordnung festgelegt sein (vgl. VfSlg. 6842/1972, 7480/1975, 8903/1980, 12.947/1991).

Stattdessen sind die einzelnen Tatbestände, deren Verstoß geahndet werden soll, detailliert aufzulisten.

> (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
> 1. Feuerungsanlagen in Verkehr bringt, die nicht den Bestimmungen des § 3 entsprechen;
> 2. die Organe der Behörde hindert, die Überwachungstätigkeit gemäß § 26 durchzuführen;
> 3. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält.

Versuch

Wenn schon der Versuch strafbar sein soll, muss dies ausdrücklich normiert werden (siehe VorA1_Gesetz_neu).

Tatort

Nach dem Verwaltungsstrafgesetz unterliegt eine Übertretung eines landesgesetzlichen Verbotes nur dann der Jurisdiktion dieses Landes, **wenn der Täter im entsprechenden Land entweder gehandelt oder einen tatbestandlichen Erfolg verwirklicht hat.** Bei der Formulierung landesgesetzlicher Strafbestimmungen ist daher ein entsprechender Anknüpfungspunkt mit Inlandsbezug vorzusehen. Bei Meldepflichten sieht der VwGH als Tatort den Erfüllungsort einer solchen Verpflichtung, das ist der Sitz der die Anzeige verlangenden Behörde.

Beispiel:

> § 4a Abs. 3 Z 1 StNFWAG bestimmt, dass Diensteanbieter im Sinn des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz im Bereich der Privatunterkünfte den Gemeinden in maschinenlesbarer Form die für den Abgabenvollzug erforderlichen Informationen, insbesondere die Identitätsdaten und die Erreichbarkeitsdaten der bei ihnen registrierten Unterkunftsgeber […] bis zum 15. des der jeweiligen Registrierung nächstfolgenden Monates zu übermitteln haben.

Gemäß § 2 VStG sind nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Für den Fall, dass im Ausland begangene Verwaltungsübertretungen für strafbar erklärt werden, regelt § 27 Abs. 2a VStG die Zuständigkeit.

Wohin soll das Geld fließen?

Im Verwaltungsstrafgesetz ist die Verwendung der eingenommenen Geldstrafen und des Erlöses verfallener Sachen geregelt. Soll davon abgewichen werden, ist dies in einem eigenen Absatz festzulegen; dabei können sowohl Empfänger als auch Zweck festgelegt werden (siehe VorA1_Gesetz_neu).

Doppelbestrafung

Nach § 22 VStG ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Eigene Subsidiaritätsbestimmungen sind daher nicht erforderlich.

Rückwirkung unzulässig

Rückwirkende Strafbestimmungen sind durch die Europäische Menschenrechtskonvention verboten (siehe Punkt 12.3.3).

11.2 Strafart

Es kommen grundsätzlich Geldstrafe, Freiheitsstrafe und Verfall in Frage. Die betreffende Strafart ist festzulegen. Die Möglichkeit, Ersatzfreiheitsstrafen zu verhängen, ergibt sich aus dem VStG und ist daher nicht mehr zu regeln.

Primärarrest kaum zulässig

Aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt sich, dass Primärarreststrafen als Sanktionen gegen Verwaltungsübertretungen nicht mehr vorgesehen werden dürfen. Sie dürfen nur aufrecht erhalten werden, wenn derartige Strafen schon vor dem Inkrafttreten der Konvention für Österreich (3. September 1958) vorgesehen waren.

11.3 Strafhöhe

Strafrahmen

Es ist ein Strafrahmen mit ausreichendem Spielraum für die Strafbemessung festzulegen.

Strafhöhe

Die Strafhöhe bei Geldstrafen hat sich am Strafzweck zu orientieren. Sie muss aber – auch wo strenge Strafen erforderlich sind – jedenfalls in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der Verletzung oder Gefährdung des geschützten Rechtsgutes stehen.

Nach der Judikatur des VfGH (vgl. VfSlg. 20.231/2017) sind im Verwaltungsstrafrecht auch hohe Geldstrafdrohungen grundsätzlich zulässig (siehe Punkt 5.5)

Ausnahme: Mindeststrafe

Eine Mindeststrafe darf nur ausnahmsweise normiert werden und bedarf einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, etwa im Hinblick auf das Gefahrenpotenzial des Deliktes oder das mögliche Einkalkulieren des Strafausmaßes (vgl. VfSlg. 15.677/1999).

Die Strafhöhe ist in einem eigenen Absatz festzulegen. Bei unterschiedlichen Strafen oder Strafhöhen sind diese jeweils in eigenen Absätzen zusammenzufassen (siehe VorA1_Gesetz_neu).

11.4 Beispiel

§ X

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
2. Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält;
3. die Organe der Behörde hindert, die Überwachungstätigkeit gemäß § 26 durchzuführen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer

1. Feuerungsanlagen in Verkehr bringt, die nicht den Bestimmungen des § 3 entsprechen;
2. zum Beheizen der Feuerungsanlage nicht zulässige Brennstoffe verwendet (§ 22).

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind mit Geldstrafen bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 sind mit Geldstrafen bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

(5) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 ist der Versuch strafbar.

(6) Die Übertretung des § […] ist mit Verfall des/der […], die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet hat/haben, zu bestrafen.

oder

(6) Die Übertretung des § […] ist mit Verfall des/der […], die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet hat/haben, zu bestrafen, wenn die/der Beschuldigte wegen einer solchen Übertretung bereits einmal bestraft worden ist.

(7) Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen dem Land zu (**oder:** fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde **oder:** fließen dem/der […] zu). Die Strafgelder sind für […] zu verwenden.

12 Zeitliche Dimension des Rechts

12.1 Allgemeines

Datum sichtbar machen

Jede Rechtsvorschrift muss das genaue Datum ihres Inkrafttretens enthalten, und zwar auch dann, wenn sie nach einer bestimmten Frist ab ihrer Kundmachung (z.B. mit dem folgenden Tag oder dem der Kundmachung folgenden Monatsersten) in Kraft tritt. In diesem Fall wird das Datum gemäß § 8 Kundmachungsgesetz bei der Kundmachung eingesetzt (siehe Textbeispiele unter Punkt 12.3.1 und 12.3.2).

Die Zeit ist im Recht in unterschiedlichen Dimensionen von Bedeutung. Einerseits kommen zeitliche Aspekte in jeder Rechtsvorschrift in formalen Bestimmungen vor, nämlich in Inkrafttretens- und Übergangsregelungen. Andererseits können zeitliche Aspekte Inhalt von Rechtsvorschriften sein, z.B. in Form von Fristen, Stichtagsregelungen oder Zeiträumen, an die rechtliche Auswirkungen gebunden sind.

Geltung

Geltung einer Rechtsvorschrift bedeutet, dass diese dem Rechtsbestand angehört, was nach den Regeln zur Erzeugung von Rechtsvorschriften zu beurteilen ist: Eine Rechtsvorschrift beginnt mit ihrer Kundmachung zu existieren.

Anwendbarkeit

Davon ist die Frage zu unterscheiden, ab wann und bis wann diese Rechtsvorschrift **anwendbar** ist, was im Allgemeinen aus den Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen ersichtlich ist.

Funktionen der Rechtsvorschriften

Zur Festlegung des **zeitlichen Ermächtigungsbereiches** von Gesetzen ist zu fragen: „ab wann und wie lange soll diese Rechtsvorschrift Grundlage von generellen und individuellen Rechtsakten sein?“

Rechtsvorschriften dienen auch als Beurteilungsmaßstab für menschliches Verhalten. Zur Festlegung dieses **zeitlichen Anwendungsbereiches** ist zu fragen: „in welchem Zeitraum muss ein Ereignis gelegen sein, damit es nach dieser bestimmten Rechtsvorschrift beurteilt werden kann?“

12.2 Formale Gestaltung des Inkrafttretens

neue Rechtsvorschrift

Das Inkrafttreten einer neuen Rechtsvorschrift ist in einem eigenen Paragrafen zu regeln. Dieser hat die Überschrift **„Inkrafttreten**“; nur wenn die ganze Rechtsvorschrift befristet ist, werden alle diese Bestimmungen unter der Überschrift „Zeitlicher Geltungsbereich“ zusammengefasst (siehe Punkt 12.5.6 und VorA1_Gesetz_neu).

Sind für einzelne Bestimmungen unterschiedliche Inkrafttretenstermine vorgesehen, so sind mehrere Absätze, in der Regel beginnend mit dem frühesten Inkrafttretenstermin, zu formulieren.

§ X

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit […] in Kraft.

(2) § 3 tritt mit […] in Kraft.

(3) § 17 tritt mit […] in Kraft.

Novelle einer Rechtsvorschrift

Für das Inkrafttreten von Novellen wird bei der ersten Novelle nach dem Paragrafen „Inkrafttreten“ bzw. „Zeitlicher Geltungsbereich“ ein Paragraf mit der Überschrift **„Inkrafttreten von Novellen“** eingefügt, der bei jeder weiteren Novelle um einen Absatz ergänzt wird.

Darin wird genau angegeben, welche Gliederungseinheiten (Hauptstück, Teil, Abschnitt, Paragraf, Absatz, Ziffer, litera, Anlage) durch die Novelle mit welchem Inkrafttretensdatum betroffen sind. Dabei wird nicht nach Einfügung oder sonstiger Veränderung differenziert; lediglich das Außerkrafttreten wird gesondert erwähnt.

Jeder Absatz beginnt mit „In der Fassung“, gefolgt von der Benennung der Novelle:

– „des Gesetzes“ bzw. „der Verordnung“ plus LGBl.-Zitat;

– wenn die Novelle einen Kurztitel hat, dann dieser plus LGBl.-Zitat;

– ist die Novelle Bestandteil eines Sammelgesetzes, dann dessen Kurztitel plus LGBl.-Zitat.

Das Außerkrafttreten wird beim jeweiligen Inkrafttretensabsatz nach einem Strichpunkt angefügt: „[…]; gleichzeitig tritt/treten § […] außer Kraft.“

Enthält eine Novelle nur Außerkrafttretensbestimmungen, lautet der Absatz: „[...] tritt/treten gemäß LGBl. Nr. […] mit […] außer Kraft.“

Die Einfügung der LGBl. Nr. und des Inkrafttretensdatums, das nicht datumsmäßig bestimmt ist, erfolgen im Rahmen der Kundmachung durch den Verfassungsdienst.

§ X

Inkrafttreten von Novellen

[…]

(2) In der Fassung des Gesetzes/der Verordnung LGBl. Nr. […] tritt § 1 Abs. 1 mit **1. Jänner 2014** in Kraft.

oder

(2) In der Fassung der 7. StKAG-Novelle, LGBl. Nr. […], …

oder

(2) In der Fassung des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes, LGBl. Nr. […], ….

oder

(2) In der Fassung der Baugesetz-Novelle 2013, LGBl. Nr. […], treten § 5 Abs. 4, § 15 Abs. 2 und 3a Z 3, § 23 Abs. 2, § 27, § 29 Abs. 1 und § 32 Abs. 7, 8 und 9 mit **1. Jänner 2014** in Kraft; gleichzeitig treten § 26 und § 29 Abs. 7 außer Kraft.

oder

(2) Der 3. und 4. Abschnitt sowie § 78 treten gemäß LGBl. Nr. […] mit **1. Juli 2015** außer Kraft.

nur 1 Absatz pro Novelle

Für jede Novelle ist nur ein einziger Absatz vorzusehen, auch dann, wenn einzelne Bestimmungen unterschiedliche Inkrafttretenstermine aufweisen. Für jeden Inkrafttretenstermin ist innerhalb des Absatzes eine eigene Ziffer vorzusehen, beginnend mit dem frühesten Inkrafttretenstermin.

(15) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. […] treten in Kraft:

1. § 38 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der **[…];**
2. das Inhaltsverzeichnis, § 6 Abs. 6, § 14 Abs. 3, § 29 Abs. 10, § 36 Abs. 2, § 41 Abs. 5, § 118 Abs. 2 Z 11, die Überschrift des § 118a und § 119 Abs. 5 mit **1. Jänner 2014**; gleichzeitig treten § 2, § 118 Abs. 3 und § 119 Abs. 3 letzter Satz außer Kraft.

Rückwärtserfassung

Sind bereits Novellen vorhanden, deren Inkrafttreten noch nicht mit diesem System erfasst ist, so sind sie nachträglich zu erfassen. Für diese „alten" Novellen ist die Erfassung bloß deklarativ und daher in der Vergangenheitsform zu formulieren.

Beispiel:

§ 12

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1978 sind § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 mit **1. September 1978** in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1985 sind § 1, § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2 lit. b und § 4 erster Satz und lit. c mit **1. Juli 1998** in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. […] treten § 1, § 2 Abs. 3a, 4 und 5 und § 3 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **[…]**, in Kraft.

noch keine Inkrafttretens-bestimmung

In wenigen Fällen finden sich noch Vorschriften, die keine Inkrafttretensbestimmung beinhalten. In diesem Fall ist auch ein Paragraf über das Inkrafttreten der Stammfassung aufzunehmen. Diese Erfassung des Inkrafttretens ist bloß deklarativ und daher in der Vergangenheitsform zu formulieren.

Beispiel:

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist mit 1. Jänner 1980 in Kraft getreten.

§ 21

Inkrafttreten von Novelle

[…]

Wiederverlautbarung

Wurde ein Gesetz wiederverlautbart, so findet sich die Bestimmung, ab wann die wiederverlautbarte Vorschrift anzuwenden ist, meist nur in der Kundmachung der Wiederverlautbarung; im wiederverlautbarten Text ist kein Hinweis auf den zeitlichen Geltungsbereich enthalten. Beim Einfügen des Inkrafttretens von Novellen ist daher gleichzeitig ein Paragraf über die zeitliche Dimension der Wiederverlautbarung aufzunehmen:

Beispiel:

§ 60

Zeitliche Geltung

Dieses Gesetz wurde mit LGBl. Nr. 154/1969 wiederverlautbart. Seit dem der Kundmachung der Wiederverlautbarung folgenden Tag, das ist der 16. Juli 1964, sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Sachverhalte an den wiederverlautbarten Text des Gesetzes gebunden.

§ 61

Inkrafttreten von Novellen

[…]

Verfassungsbestimmung

Zum Inkrafttreten von **Verfassungsbestimmungen** siehe Punkt 9.2.

12.3 Inkrafttretenszeitpunkt

3 Möglichkeiten

Folgende Zeitpunkte des Inkrafttretens kommen in Frage:

1. mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
2. mit einem bestimmten Tag in der Zukunft (Anordnung einer Legisvakanz),
3. mit einem bestimmten Tag, der vor dem Zeitpunkt der Kundmachung liegt (Anordnung einer Rückwirkung).

Inkrafttreten abstufen

Die einzelnen Bestimmungen einer Rechtsvorschrift können zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten.

Bei Gesetzen kann der zeitliche Beginn der einzelnen Ermächtigungsfunktionen (Verordnung, Bescheid) auf unterschiedliche Zeitpunkte auch abweichend vom zeitlichen Anwendungsbereich festgelegt werden. Verordnungen dürfen aber **keinesfalls vor der Kundmachung ihrer gesetzlichen Grundlage** erlassen – d.h. beschlossen und kundgemacht – werden (siehe auch Punkt 8).

> **§ X**
>
> **Inkrafttreten**
>
> (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.
>
> (2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

12.3.1 Der der Kundmachung folgende Tag

Grundregel

Landesgesetze treten gemäß Art. 28 Abs. 4 L-VG grundsätzlich mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Dies gilt auf Grund des Stmk. Kundmachungsgesetz auch für alle anderen Rechtsvorschriften. Als Tag der Kundmachung gilt:

1. beim Landesgesetzblatt der Tag, an dem das Landesgesetzblatt zur Abfrage im RIS freigegeben wird;
2. bei der Grazer Zeitung der Tag, an dem das Stück, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Inkrafttreten trotzdem anordnen

Es ist üblich und im Interesse der Rechtssicherheit auch zweckmäßig, ausdrückliche Bestimmungen über das Inkrafttreten auch dann vorzusehen, wenn von diesen Grundregeln nicht abgewichen werden soll.

> **§ X**
>
> **Inkrafttreten**
>
> Dieses Gesetz/Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

12.3.2 Legisvakanz

Verschieben der Anwendbarkeit

Fallen der Beginn des zeitlichen Anwendungsbereiches und des zeitlichen Ermächtigungsbereiches auf einen Zeitpunkt, der nach dem Geltungsbeginn liegt, haben sowohl Behörden als auch Normunterworfene Zeit, sich auf die Änderungen einzustellen und allenfalls nötige – insbesondere organisatorische – Vorkehrungen zu treffen.

Beispiele:

Datum

> **§ X**
>
> **Inkrafttreten**
>
> Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
>
> ***oder***
>
> Dieses Gesetz tritt mit dem dritten seiner Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der [...], in Kraft.

künftiges Ereignis

Bei Bedarf ist es möglich, das Inkrafttreten bzw. die Anwendbarkeit abhängig von einem in der Zukunft liegenden Ereignis aufzuschieben. Zu beachten ist, dass das in der Zukunft liegende Ereignis genau bestimmt und sein Eintritt zweifelsfrei feststellbar sein muss. Dem Bestimmtheitserfordernis ist jedenfalls dann entsprochen, wenn die Landesregierung diesen Zeitpunkt im Landesgesetzblatt kundzumachen hat und das Inkrafttreten von der Kundmachung der Landesregierung abhängig gemacht wird.

Beispiele:

(x) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. […] treten in Kraft:

1. § […], § […] und § […] mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […];
2. § […] und § […] mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […]; sie sind aber erst dann anzuwenden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb der entsprechenden EDV-Anwendung vorliegen. Dieser Zeitpunkt ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

oder

(x) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. […] treten § […] und § […] treten in Kraft, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb der entsprechenden EDV-Anwendung vorliegen. Dieser Zeitpunkt ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

oder

(x) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. […] treten § […] und § […] mit [*Eintritt eines Ereignisses*] in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Eine nachträgliche Verkürzung der Legisvakanz durch ein neues Gesetz oder eine Novelle in der Weise, dass der neue Zeitpunkt des Inkrafttretens vor der Kundmachung der Verkürzung liegt, ist nur unter den für eine rückwirkende Erlassung von Rechtsvorschriften geltenden Beschränkungen (siehe Punkt 12.3.3) zulässig.

eingeschränkte Legisvakanz

Soll beim abgestuften Auslaufen alter Regelungen das Inkrafttreten der Neuregelung für bestimmte Gruppen von Normadressatinnen/Normadressaten oder von Fällen unterschiedlich lange hinausgeschoben werden, so kann es zweckmäßig sein, ein einheitliches Inkrafttreten anzuordnen und die entsprechend begrenzte Anwendbarkeit der alten Regelungen in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen. Jedenfalls ist bei der Formulierung darauf zu achten, dass eine Darstellung des jeweils aktuell geltenden Textes bei der Rechtsdokumentation ermöglicht wird.

12.3.3 Rückwirkung

Gesetze können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, dies ist aber nur eingeschränkt zulässig:

Straf-bestimmungen

Rückwirkende Strafgesetze sind jedenfalls durch die EMRK ausgeschlossen (siehe auch Punkt 11).

Vertrauensschutz

Rückwirkende Gesetze, die für die Normunterworfenen nachteilige Änderungen bringen, sind dann verfassungswidrig, wenn der Eingriff von erheblichem Gewicht ist und die Normunterworfenen in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht. Nur besondere Umstände können einen solchen Eingriff ausnahmsweise rechtfertigen.

Ermächtigung?

Rückwirkende **Verordnungen** dürfen nur dann erlassen werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt. Es reicht nicht aus, dass das durchzuführende Gesetz rückwirkend in Kraft gesetzt wurde. Bei rückwirkenden Verordnungen sind die Kriterien für die Zulässigkeit rückwirkender Gesetze zu beachten.

Eine Verordnung darf niemals weiter in die Vergangenheit rückwirken als ihre gesetzliche Grundlage.

Folgender Paragraf gehört bei Bedarf in die Schlussbestimmungen (siehe auch Abschnitt E.5 und VorA1_Gesetz_neu):

> **§ X**
>
> **Rückwirkung von Verordnungen**
>
> Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes (dieses Hauptstückes/dieses Abschnittes/des § X) können rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Wird ein rückwirkendes Inkrafttreten normiert, so ist der Tag anzugeben, mit dem die Vorschrift in Kraft gesetzt wird. Das Wort „rückwirkend“ darf nicht enthalten sein.

> **§ X**
>
> **Inkrafttreten**
>
> Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

12.4 Übergang von altem zu neuem Recht

zeitliche Dimension beachten

Soll eine Regelung eine andere ablösen, die denselben Gegenstand betrifft, so sind erforderlichenfalls **Übergangsbestimmungen** vorzusehen, und zwar in einem eigenen Paragrafen in den Schlussbestimmungen (siehe Abschnitt E.5 und VorA1_Gesetz_neu sowie VorA2_Gesetz_Novelle).

anhängige Verfahren

Falls anhängige Verfahren nach der früheren Vorschrift weitergeführt werden sollen, ist dies anzuordnen. In diesem Zusammenhang ist auf den Umfang der Weitergeltung Bedacht zu nehmen, insbesondere darauf, ob die alte Vorschrift nur für Rechtsmittelverfahren gelten soll oder auch für anhängige Verfahren der Behörden.

> **§ X**
>
> **Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. [...]**
>
> Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

rechtskräftige Bescheide

Soll durch eine Neuregelung ausnahmsweise in die Rechtskraft behördlicher Erledigungen eingegriffen werden, dann müsste dies ausdrücklich geregelt werden.

§ X

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. [...]

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes/der Novelle LGBl. Nr. [...] bestehende Rechte zur Führung von Bestattungsanlagen und Bewilligungen auf Grund der bisher geltenden Vorschriften bleiben weiter aufrecht. Bestattungsanlagen unterliegen aber hinsichtlich der weiteren Betriebsführung den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Organisation beachten

Schließlich ist zu bedenken, ob Aufgaben, die nach dem bisherigen Gesetz von einer Institution – z.B. einem Beirat oder einer Kommission – wahrgenommen wurden, durch das neue Gesetz auf eine Institution übertragen werden, die erst geschaffen werden muss (z.B. durch Regierungsbeschluss). In diesem Fall kann es sinnvoll sein, ein zeitlich begrenztes interimistisches Weiterarbeiten der „alten" Institution anzuordnen.

§ X

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. [...]

Das Raumordnungsgremium hat sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. […] zu konstituieren. Bis zu seiner Konstituierung hat der Raumordnungsbeirat die bei ihm anhängigen Verfahren weiterzuführen.

Verweise auf behobene Norm

Verweise in anderen Landesrechtsvorschriften auf eine außer Kraft getretene Bestimmung/Rechtsvorschrift sind nach Möglichkeit zu überprüfen. Bei Bedarf ist ihre Anpassung zu veranlassen, grundsätzlich durch ausdrückliche Änderung dieser Normen. Nur falls letzteres nicht zweckmäßig oder machbar ist, kann in jene Rechtsvorschrift, die die außer Kraft getretene ersetzt, folgende Bestimmung aufgenommen werden:

§ X

Verweise auf das […]gesetz

Landesgesetzliche Verweise auf § 5 […]gesetz 1988 sind als Verweise auf § 10 […]gesetz 2014 zu verstehen.

ein Gesetz namens Verordnung

Gelegentlich kommt es vor, dass eine Verordnung vom Gesetzgeber in Gesetzesrang gehoben wird, ohne die Bezeichnung zu ändern. Dies ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

12.5 Außerkrafttreten

12.5.1 Derogation

Derogation – materiell und formell

Eine ältere Rechtsvorschrift wird durch eine entgegenstehende jüngere Norm und eine allgemeine Rechtsvorschrift durch eine entgegenstehende spezielle Norm außer Kraft gesetzt (materielle Derogation), auch wenn dies nicht ausdrücklich angeordnet ist. Das Abgrenzen des geltenden vom nicht mehr geltenden Recht kann Auslegungsprobleme mit sich bringen. Deshalb muss jede Rechtsnorm, die eine andere Norm inhaltlich ganz oder teilweise ersetzt, die ersetzte Norm exakt bezeichnen und ausdrücklich anordnen, dass bzw. in welchem Umfang diese außer Kraft tritt (formelle Derogation).

12.5.2 Beheben einzelner Bestimmungen

Das Außerkrafttreten einzelner Bestimmungen erfolgt im Paragrafen „Inkrafttreten von Novellen“, siehe Punkt 12.2.

12.5.3 Beheben durch Nachfolgegesetz/-verordnung

Das Außerkrafttreten einer gesamten Rechtsvorschrift ist in einem eigenen Paragrafen der neuen Regelung anzuordnen (siehe VorA1_Gesetz_neu). Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Abschnitt E.8.1.1.

§ X

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das […]gesetz, LGBl. Nr. […], zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. […], außer Kraft.

oder

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten nachstehende Gesetze außer Kraft:

1. […]gesetz, LGBl. Nr. […], zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. […];
2. […]gesetz, LGBl. Nr. […], zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. […].

oder

Mit Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. […] tritt […], LGBl. Nr. […], zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. […], außer Kraft.

12.5.4 Ersatzlose Behebung

Behebung durch Novellierung

Die ersatzlose Behebung einer Rechtsvorschrift kann nur durch ausdrückliche Anordnung erfolgen. Wenn ein ganzes Gesetz/eine ganze Verordnung ersatzlos behoben werden soll, so hat dies – abgesehen vom Instrument des Rechtsbereinigungsgesetzes – so zu geschehen, dass durch eine Novellierung der betreffenden Rechtsvorschrift deren Geltung auf den gewünschten Außerkrafttretenstermin befristet wird. Zur formalen Gestaltung siehe Punkt 12.5.6.

12.5.5 Außerkrafttreten der Grundlage

Verordnung: Wegfall des Gesetzes

Wenn die gesetzliche Grundlage einer Verordnung ganz oder teilweise wegfällt, so tritt automatisch auch die Verordnung im entsprechenden Umfang außer Kraft (Herzog-Mantel-Theorie), auch wenn diese formal nicht geändert wird. Allerdings ist der Wortlaut der Verordnung so schnell wie möglich durch Novellierung oder Neuerlassung anzupassen, um Rechtssicherheit und -klarheit wieder herzustellen.

Gesetz behebt Verordnung?

Wenn eine Gesetzesbestimmung außer Kraft gesetzt wird, die Grundlage einer Verordnung ist, darf im Gesetz zugleich auch die hinfällig gewordene Verordnung behoben werden, jedoch ausschließlich im gesetzlich nun nicht mehr gedeckten Umfang. Jede darüber hinausgehende Änderung der Verordnung ist dem Gesetzgeber untersagt.

12.5.6 Befristung

Befristung als Ausnahme

Grundsätzlich werden Rechtsvorschriften auf unbestimmte Zeit erlassen. Die Befristung einzelner Bestimmungen oder ganzer Gesetze/Verordnungen soll nur angeordnet werden, wenn dies aus einem besonderen Grund geboten ist. Das ist z.B. bei Regelungen der Fall, bei denen von vornherein feststeht, dass sie periodisch neu erlassen werden müssen, oder um bewusst eine Probezeit festzulegen.

Was gilt danach?

Erforderlichenfalls ist dafür zu sorgen, dass nach Ablauf der Befristung eine Ersatzregelung vorhanden ist, z.B. durch eine zusätzliche Bestimmung, wonach mit dem Außerkrafttreten einer Bestimmung die vor ihrem Inkrafttreten geltenden Vorschriften wieder anzuwenden sind.

12.5.6.1 Befristung einer gesamten Rechtsvorschrift

§ „Zeitlicher Geltungsbereich“

Die Befristung einer gesamten Rechtsvorschrift wird im selben Paragrafen wie das Inkrafttreten geregelt, der in diesem Fall die Überschrift „Zeitlicher Geltungsbereich“ bekommt. (Die Überschrift „Außerkrafttreten“ ist für die Behebung von Vorläuferbestimmungen reserviert, siehe Punkt 12.5.3. und VorA1_Gesetz_neu).

§ X

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz (Diese Verordnung) tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft und mit Ablauf des [...] außer Kraft.

Falls erst durch eine Novelle die **ersatzlose Behebung einer ganzen Rechtsvorschrift** vorgenommen werden soll (siehe Punkt 12.5.4), wird dem Paragrafen „Inkrafttreten“ ein Absatz angefügt:

1. Der Text des § […] erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. *Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Dieses Gesetz (Diese Verordnung) tritt mit Ablauf des […] außer Kraft.“

12.5.6.2 Befristung einzelner Gliederungseinheiten

neue Rechtsvorschrift

Die **Befristung einzelner Gliederungseinheiten** (Hauptstück, Teil, Abschnitt, Paragraf, Absatz, Ziffer, litera, Anlage) bei einer **neuen** Rechtsvorschrift wird wie folgt angeordnet:

> **§ X**
>
> **Inkrafttreten**
>
> (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
>
> (2) § 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Novelle

Die **Befristung einzelner Gliederungseinheiten** (Hauptstück, Teil, Abschnitt, Paragraf, Absatz, Ziffer, litera, Anlage) bei einer **Novelle** wird wie folgt angeordnet:

> **§ X**
>
> **Inkrafttreten von Novellen**
>
> (1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. […] treten in Kraft:
>
> 1. § 1 Abs. 5, § 4 und § 8 Abs. 7b mit **1. Mai 2022**; § 8 Abs. 7b tritt mit 31. Dezember 2025 außer Kraft;
> 2. § 11 Abs. 6 mit **1. September 2022**.
>
> ***oder***
>
> 1. § 8 Abs. 7b mit **1. Mai 2022**; diese Bestimmung tritt mit 31. Dezember 2025 außer Kraft;
> 2. § 1 Abs. 5, § 4 und § 11 Abs. 6 mit **1. September 2022**.
>
> ***oder***
>
> (2) § 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft; § 3 in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. […] tritt mit 1. Jänner 2028 wieder in Kraft.

12.5.7 Aufhebung oder Verlängerung einer Befristung

Während der Geltung einer befristeten Regelung kann sich ergeben, dass diese Regelung doch nicht außer Kraft treten soll. Möglich ist die Aufhebung der Befristung, also Umwandlung in eine unbefristete Regelung, oder die Verlängerung der Befristung, also Verschieben des Außerkrafttretens.

Das ist aber nur möglich, solange die ursprüngliche Befristung noch nicht abgelaufen ist. Danach ist die Regelung nämlich außer Kraft getreten und die neue Regelung (Aufhebung/Verlängerung) ginge somit ins Leere.

Die Aufhebung/Verlängerung der Befristung ist also so rechtzeitig vorzunehmen, dass bei der Beschlussfassung, bei der Kundmachung und beim Inkrafttreten der Novelle die ursprüngliche Vorschrift noch in Geltung ist.

Beispiel:

Eine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Novellierung, mit der das Außerkrafttreten auf 31. Dezember 2027 verschoben wird, muss spätestens mit dem letzten Tag der Geltung der ursprünglichen Vorschrift, also mit 31. Dezember 2024, in Kraft gesetzt werden. In diesem Beispiel beträgt die Überschneidung also einen Tag. Empfehlenswert ist jedoch ein früheres Inkrafttreten der Novelle.

13 Verweisungen

13.1 Allgemeines

Verweisung ist Übernahme von Regelungen

Es kommt häufig vor, dass der Gesetz-/Verordnungsgeber für bestimmte Punkte nicht eine neue Regel erfinden, sondern eine bewährte fremde Regel ganz oder teilweise übernehmen will. Dies kann er tun, indem er die andere Norm wörtlich abschreibt. Einfacher ist oft die Regelungstechnik der Verweisung: Die andere Norm wird unter Zitierung der Fundstelle für anwendbar erklärt. Jene Regelung, auf die verwiesen wird, wird dabei quasi als Textbaustein normativer Inhalt der verweisenden Rechtsvorschrift.

Hinweis ist nicht Verweisung

Eine Verweisung liegt **jedoch nicht vor**, wenn eine Vorschrift einen Hinweis auf eine andere Vorschrift enthält, die ohnedies für den betreffenden Fall gilt, auch wenn der Hinweis nicht bestünde. Ein derartiger Hinweis hat rein deklarativen Charakter und ist meist entbehrlich.

Das Anknüpfen an Normen als Tatbestandsmerkmal ist einer Verweisung auf den ersten Blick zwar ähnlich, ist aber keine Verweisung. Siehe dazu Punkt 13.6.

verwiesene Norm

Grundsätzlich darf nicht nur auf Rechtsvorschriften verwiesen werden, sondern auch auf andere – insbesondere technische – Regelwerke, sofern sie den generellen Anforderungen unter Punkt 13.2 entsprechen.

abschreiben oder verweisen?

Verweisungen sind nur dann zu verwenden, wenn dadurch gegenüber der wörtlichen Wiedergabe der Rechtsvorschrift eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden kann und die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Allzu viele Verweisungen erschweren die Übersicht und die Verständlichkeit einer Vorschrift, insbesondere wenn nur bestimmte Artikel oder Paragrafen für anwendbar erklärt werden.

13.2 Generelle Anforderungen

13.2.1 Publizität

Wahrung der Zugänglichkeit

Eine Verweisung auf Normen, die – wenn überhaupt – nur einem kleinen Kreis zugänglich sind, ist unzulässig (dies ergibt sich aus dem rechtsstaatlichen Gedanken der Publizität von Rechtsvorschriften).

geeignete Publikationsorgane

Es darf daher auf Vorschriften verwiesen werden, die amtlich kundgemacht worden sind, insbesondere in Gesetzblättern, Amtsblättern oder sonstigen allgemein zugänglichen amtlichen Kundmachungsorganen. Auch eine Veröffentlichung in sonstigen Publikationsorganen ist ausreichend, wenn diese leicht und kostenlos eingesehen und zusätzlich auch käuflich erworben werden können.

Es darf daher auch auf technische Regelwerke von nationalen oder internationalen Normungsinstitutionen (ISO-, EN-, DIN-Normen usw.) nur unter den obigen Bedingungen verwiesen werden. Sie müssen für Zwecke der Kundmachung idR käuflich erworben werden.

ÖNORMEN

Da das Land ÖNORMEN nur für den landesinternen Gebrauch erworben hat, stehen der Verweisung auf ÖNORMEN in Landesrechtsvorschriften in der Regel Verwertungsrechte der Austrian Standards International entgegen. Eine gesetzlich vorgesehene Kundmachung durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kann aber zulässig sein, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Ausnahme gemäß § 9 iVm § 2 Z 1 lit. a Normengesetz: „Rein österreichische Normen“ (siehe Austrian Standards) können durch Gesetz oder Verordnung zur Gänze oder teilweise verbindlich erklärt werden und sind im entsprechenden Umfang als Anlage zur jeweiligen Rechtsvorschrift kundzumachen. Als deren Bestandteil sind sie ein freies Werk iSd Urheberrechtsgesetzes.

Verlautbarung im Internet

Auf Vorschriften (einschließlich ÖNORMEN und andere Normen), die im Internet veröffentlicht sind, darf nur dann verwiesen werden, wenn diese Veröffentlichung amtlichen Charakter – im Sinne einer rechtsverbindlichen Kundmachung – hat. Dies gilt z.B. für das Bundesgesetzblatt und die „Amtlichen Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet“ (siehe zur Zitierweise Abschnitt E.9.1.7).

13.2.2 Bestimmtheit der verwiesenen Norm

Vorschrift und Fundstelle

Die Verweisung muss klar und eindeutig sein; die Vorschrift und die Fundstelle müssen genau zitiert werden (siehe die Formulierungsregeln in den Punkten 13.5.2 und 13.5.3; die Zitierung folgt den Regeln nach Abschnitt E.8.1.1).

Die verwiesenen Normen müssen ausreichend individualisiert und inhaltlich bestimmt sein. Pauschalverweisungen auf Normen eines ganzen Rechtsgebietes sollen nach Möglichkeit vermieden werden (siehe aber unten Punkt 13.4.2).

keine Kettenverweisungen

Verweisungen auf Vorschriften, die ihrerseits auf andere Vorschriften weiterverweisen, sind zu vermeiden.

„sinngemäß“

Eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften soll sparsam eingesetzt werden; es ist darauf zu achten, dass Klarheit und Eindeutigkeit gewahrt bleiben. Bevorzugt sollte entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung verwiesen oder aber angegeben werden, mit welchen Abweichungen sie angewendet werden sollen („mit der Maßgabe“).

„mit der Maßgabe“

13.3 Statische Verweisung (Textverweisung)

13.3.1 Allgemeines

Verweisung auf bestimmte Fassung immer zulässig

Als statisch wird eine Verweisung bezeichnet, wenn jene Rechtsvorschrift, auf die verwiesen wird, in einer ganz bestimmten Fassung Anwendung finden soll; dies kann auch eine ältere Fassung sein.

Die Verweisung auf Rechtsvorschriften in einer bestimmten Fassung ist stets zulässig.

Bundes- und EU-Recht: nur statisch

Verweise in Landesrechtsvorschriften auf Bundesvorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union dürfen immer nur statisch sein!

13.3.2 Übernahme von ganzen Bundesgesetzen

nicht verweisen, sondern ausformulieren

Sollen umfangreiche Regelungen des Bundes (insbesondere ganze Gesetze) pauschal auch für den Landesbereich in Kraft gesetzt werden, sind die entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen aus dem RIS wörtlich als landesgesetzliche Regelungen zu übernehmen und ggf. anzupassen und nicht auf die gesamte Bundesvorschrift zu verweisen.

Verweis auf Dauer unklar

Wird eine pauschal übernommene Bundesvorschrift später geändert, driften Bundes- und Landesrecht auseinander und die geltende Fassung des Landesrechts ist nur mit großem Aufwand festzustellen. Dies führt zu erheblicher Unübersichtlichkeit und ist auch schwierig zu dokumentieren.

Regelungen folgender Art sind daher zu vermeiden:

> Der 1. Teil Artikel II Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, ist als Landesgesetz auf Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach
>
> a) dem Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 19/1988,
>
> b) dem Steiermärkischen Musiklehrergesetz 1991, LGBl. Nr. 69/1991,
>
> […]
>
> sinngemäß anzuwenden.

13.4 Dynamische Verweisung

13.4.1 Dynamische Verweisung 1. Grades

„in der jeweils geltenden Fassung“

Von einer dynamischen Verweisung wird gesprochen, wenn eine Rechtsvorschrift, auf die verwiesen wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung angewendet werden soll. Damit werden auch zukünftige Änderungen der verwiesenen Norm übernommen: Wird später einmal die verwiesene Norm geändert, ändert sich automatisch der Inhalt der verweisenden Norm.

nur Verweisung auf eigene Normen

Im Umfang der dynamischen Verweisung wird die Normsetzungsbefugnis an jene Stelle delegiert, die zur Erzeugung und Änderung der verwiesenen Norm berufen ist. Dies kann zu verfassungsrechtlichen Problemen führen (Kompetenzverteilung, Grundsatz der Gewaltenteilung). Daher sind dynamische Verweisungen eines Normsetzers nur auf seine eigenen Anordnungen zulässig. Insbesondere darf in Landesvorschriften niemals auf eine Bundesvorschrift „in der jeweils geltenden Fassung“ verwiesen werden.

erlaubt

Dynamische Verweisungen auf Normen „in der jeweils geltenden Fassung“ sind also nur zulässig in:

- Landesgesetzen auf Landesgesetze
- Verordnungen der Landesregierung auf VO der Landesregierung
- Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes auf VO der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes

Binnenverweis zulässig

Unproblematisch sind jedenfalls die sogenannten „Binnenverweisungen“, also wenn eine Norm auf eine oder mehrere ihrer eigenen Bestimmungen verweist.

Beispiel:

> Die Bewilligung gemäß § 3 Abs. 5 gilt als erteilt, wenn […]

13.4.2 Dynamische Verweisung 2. Grades

Verweisung auf einen ganzen Rechtsbereich

Es handelt sich dabei um eine Verweisung, die unspezifiziert auf Vorschriften eines bestimmten Rechtsbereiches verweist. In diesem Fall ist die Verweisung so zu fassen, dass auf die „Vorschriften über […]“ verwiesen wird.

Eine solche Verweisung ist jedoch problematisch und nur zulässig, wenn der Regelungsbereich klar abgrenzbar ist.

In diesem Fall erstreckt sich die dynamische Verweisung über eine bestimmte Rechtsvorschrift in ihrer jeweils geltenden Fassung hinaus auch auf alle künftigen Vorschriften, die denselben Regelungsgegenstand haben.

Beispiele:

> Die Vorschriften über das Disziplinarrecht der Landesbeamtinnen/Landesbeamten gelten für […]

13.5 Regelungstechnik und Formulierungen

13.5.1 Ein Paragraf ergänzt alle Verweise

eigener Verweisparagraf

Enthalten Rechtsvorschriften **Verweisungen** auf Bundesvorschriften und/oder Landesvorschriften und/oder Vorschriften der Europäischen Union, ist in die Schlussbestimmungen ein eigener Paragraf einzufügen, der für jede verwiesene Norm angibt, welche Fassung anzuwenden ist (siehe Punkt 13.5.4 und VorA1_Gesetz_neu und VorA3_Verordnung_neu).

13.5.2 Sammeln der dynamischen Verweisungen

generelle dynamische Verweisregel

Wenn ein Gesetz oder eine Verordnung auf **eine oder mehrere** Landesrechtsvorschriften dynamisch verweisen soll, ist dies nur durch einen Satz im Verweisparagrafen zum Ausdruck zu bringen (generelle dynamische Verweisregel).

In der ersten verweisenden Bestimmung wird nur der Kurztitel (mangels Kurztitel der Langtitel) zitiert. Falls in mehr als einer Bestimmung auf dieselbe Rechtsvorschrift verwiesen wird, wird beim ersten Verweis zusätzlich die Buchstabenabkürzung zitiert, in weiteren verweisenden Bestimmungen nur mehr diese (zur Zitierung siehe Abschnitte E.8.1.1.1 bis E.8.1.1.4).

ausnahmsweise statisch

Soll in einer einzelnen Bestimmung ausnahmsweise eine statische Verweisung aufgenommen werden, ist jene Vorschrift, auf die statisch verwiesen werden soll, in dieser Bestimmung mit der gewollten Fassung vollständig zu zitieren, und ist in der generellen dynamischen Verweisbestimmung auf diese Sonderregelung hinzuweisen (siehe Textvorschlag in Punkt 13.5.4)

13.5.3 Sammeln der statischen Verweisungen

spezielle statische Verweisung

Wenn ein Gesetz oder eine Verordnung auf **eine oder mehrere** Vorschriften anderer Rechtssetzungsorgane (siehe Punkt 13.5.1) statisch verweisen soll (nur dies ist zulässig!), ist dies im Verweisungsparagrafen zum Ausdruck zu bringen (siehe VorA1_Gesetz_neu).

In der ersten verweisenden Bestimmung wird nur der Kurztitel (mangels Kurztitel der Langtitel) zitiert. Falls in mehr als einer Bestimmung auf dieselbe Rechtsvorschrift verwiesen wird, wird beim ersten Verweis zusätzlich die Buchstabenabkürzung zitiert, in weiteren verweisenden Bestimmungen nur mehr diese (zur Zitierung siehe Abschnitte E.8.1.1.1 bis E.8.1.1.4).

Zur Zitierung siehe Abschnitte E.8.1.1 und F.10.

unterschiedliche Fassungen

Soll in einer einzelnen Bestimmung ausnahmsweise auf eine andere Fassung statisch verwiesen werden, ist in dieser Bestimmung die gewollte Fassung zu zitieren und ist in der generellen statischen Verweisbestimmung auf diese Sonderregelung hinzuweisen (siehe Textvorschlag in Punkt 13.5.4).

13.5.4 Textvorschlag für Verweisparagraf

§ X

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

oder

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind – sofern keine besonderen Anordnungen getroffen werden – als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, sind als Verweis auf die Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006, sind – sofern keine besonderen Anordnungen getroffen werden – als Verweis auf die Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 zu verstehen.

oder

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Bundesgesetz betreffend […] BGBl. I Nr. […], in der Fassung BGBl. I Nr. […];
2. […]gesetz, BGBl. I Nr. […], in der Fassung BGBl. I Nr. […]

oder

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind – sofern keine besonderen Anordnungen getroffen werden – als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Bundesgesetz betreffend […], BGBl. I Nr. […], in der Fassung BGBl. I Nr. […];
2. […]gesetz, BGBl. I Nr. […], in der Fassung BGBl. I Nr. […].

(3) Verweise auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Richtlinie (EU) […]/[…]: Richtlinie […]
2. Verordnung (EG) Nr. […]/[…]: Verordnung […]

13.6 Anknüpfen an Normen als Tatbestandsmerkmal („scheinbare Verweisung“)

Verfassungsrechtlich unbedenklich – und nicht zu verwechseln mit Verweisungen – sind solche Regelungen, mit denen in den Tatbestand einer Norm Elemente aufgenommen werden, deren Vorliegen auf Grund von Vorschriften eines anderen Normsetzers zu beurteilen ist (z.B. Tatbestandswirkungen, Vorfragen).

Anknüpfung an Rechtslage

In diesem Fall wird lediglich an eine von einer anderen Rechtssetzungsautorität geschaffene Rechtslage angeknüpft. Dabei wird die zum Tatbestandsmerkmal erhobene Norm nicht im verfassungsrechtlichen Sinn vollzogen, sondern ihre von einer anderen Stelle vorgenommene Beurteilung dem Vollzug der eigenen Norm zu Grunde gelegt. Die „fremde“ Rechtslage wird als Faktum, als „Sachverhaltselement“, akzeptiert.

Beispiel:

§ X.

Zur Erlangung einer Förderung sind erforderlich:

1. […]
2. eine wasserrechtliche Bewilligung.

Die Förderstelle hat nicht zu prüfen, ob das förderungswürdige Objekt wasserrechtlich bewilligt werden kann, sondern prüft nur, ob diese Bewilligung bereits erteilt ist.

keine Fundstelle zitieren

Bei einer Anknüpfung als Tatbestand wird nicht die für die Beurteilung zugrundeliegende Vorschrift mit ihrer Fundstelle zitiert, sondern es wird der Sachverhalt, an den angeknüpft wird, allgemein umschrieben.

statt so:

2. eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. […]

besser so:

2. eine wasserrechtliche Bewilligung.

statt so:

Rauchfangkehrerinnen/Rauchfangkehrer sind Gewerbetreibende im Sinne der §§ 120 ff. der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2024.

besser so:

Rauchfangkehrerinnen/Rauchfangkehrer sind die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Ausübung des Gewerbes Rauchfangkehrerinnen/Rauchfangkehrer Befugten.

technischer Standard u. Ä.

Als eine Art Anknüpfung an den Tatbestand sieht der Verfassungsgerichtshof bspw. auch, wenn in einer Rechtsvorschrift auf den Stand der Technik oder auf technische Standards oder Produkteigenschaften abgestellt wird (vgl. VfSlg. 18.101/2007 mwN). Die Grenze zum Verweis ist überschritten, wenn dabei eine ganz bestimmte technische Norm, z.B. eine ÖNORM, genannt wird, siehe Punkt 13.1.

14 Datenschutz, Auskunftspflicht, Verschwiegenheitspflicht

14.1 Datenschutz

Anlage B1

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Legistik sind insbesondere auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) komplex und umfangreich geworden, weshalb sie in einem eigenen Dokument (Anlage B1) behandelt werden:

Anlage B1_Datenschutzrechtliche Anforderungen

14.2 Auskunftspflicht

Auskunftspflichtgesetz

Auf Grund des Steiermärkischen Auskunftspflichtgesetzes sind Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz zu regelnden Selbstverwaltungskörper verpflichtet, auf Anfrage jeder Person Auskunft (Mitteilung von Tatsachen oder Inhalte von Rechtsvorschriften) zu erteilen. Dieses Gesetz gilt subsidiär für alle Angelegenheiten, wenn eine besondere Auskunftspflicht in einem Materiengesetz nicht besteht.

Umweltinformation

Für Umweltinformationen trifft das Steiermärkische Umweltinformationsgesetz eine ähnlich gelagerte Verpflichtung.

Auf Grund der bestehenden, derzeit bereits umfassenden Regelungen sind Anordnungen über Auskunftspflichten möglichst zu vermeiden. Ausnahmsweise sind sie insbesondere dann zulässig, wenn die Umsetzung von EU-Vorschriften dies erfordert und die bestehenden allgemeinen Regelungen nicht ausreichen.

keine neuen Auskunfts-pflichten

14.3 Verschwiegenheitspflichten

14.3.1 Vom B-VG abgedeckter Bereich

Die Amtsverschwiegenheit gilt für die meisten Organe (siehe unten) schon unmittelbar auf Grund des B-VG. Es ist daher keine einfachgesetzliche Regelung erforderlich, um diese Organe zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Ein (deklarativer) Hinweis auf die Geltung der Amtsverschwiegenheit für solche Organe soll nur aus besonderen Gründen in eine Rechtsvorschrift aufgenommen werden.

kein Regelungs-bedarf

Nach Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung aus den in der Verfassung aufgezählten Gründen geboten ist. Daraus ergibt sich:

Amtsver-schwiegenheit

- Wer mit einer Aufgabe der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist, unterliegt als (funktionelles) Organ der Amtsverschwiegenheit. Dies betrifft insbesondere sämtliche Behördenorgane. Umfasst sind dabei sowohl Aufgaben der Hoheits- als auch der Privatwirtschaftsverwaltung.

  Organe

  In diese Gruppe fallen auch beliehene Private (Näheres zur Beleihung siehe Punkt 13.6).

  Beliehene

- Unabhängig von ihren Aufgaben unterliegen der Amtsverschwiegenheit auch die Organe der anderen Körperschaften öffentlichen Rechts (Näheres über Körperschaften öffentlichen Rechts siehe Punkte 3.3.5.3 und 3.3.5.4).

- Der einfache Gesetzgeber darf die Amtsverschwiegenheit nur lockern, nicht jedoch ausdehnen. Er darf die Amtsverschwiegenheit insbesondere nicht auf Tatsachen erstrecken, deren Geheimhaltung nicht durch die genannten Interessen geboten ist oder die dem Staatsorgan nicht ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind.

  nur Lockerung erlaubt

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Regime der Amtsverschwiegenheit im B-VG mit 1. September 2025 von der Informationsfreiheit abgelöst wird, vgl. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. Nr. 5/2024.

Neue Rechtslage ab 1. September 2025

14.3.2 Sonstige Verschwiegenheitspflichten

Regelungsbedarf?

Wo Art. 20 Abs. 3 B-VG nicht greift, aber eine Verschwiegenheitspflicht zweckmäßig wäre, muss diese ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Die Verschwiegenheitspflicht darf auch hier nicht strenger sein als bei der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG.

Beispiele

Der Regelungsbedarf ist im Einzelfall zu prüfen, kommt aber insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- Ob **Beratungskollegien** staatlicher Behörden (**Beiräte, Kuratorien, Kommissionen**), die nicht ausschließlich aus Berufsbeamten, sondern teilweise oder zur Gänze aus Fachleuten oder Interessenvertreterinnen/Interessenvertretern zusammengesetzt sind, Organe im funktionellen Sinne sind oder nicht, ist umstritten. Sicherheitshalber soll man davon ausgehen, dass Art. 20 Abs. 3 B-VG für sie nicht gilt.

  Sachverständige!

  Kollegialorgane, die Sachverständigentätigkeit in Verwaltungsverfahren, also in der Hoheitsverwaltung, ausüben, sind von Art. 20 Abs. 3 B-VG erfasst.

- Werden Aufgaben **ausgegliederten Rechtsträgern** übertragen, so ist deren Tätigkeit in Formen des Privatrechts grundsätzlich nicht der Gebietskörperschaft zuzurechnen. Für diese Rechtsträger besteht nur Amtsverschwiegenheit nach dem B-VG, wenn sie durch Gesetz „beliehen“ werden (siehe dazu oben Punkt 14.3.1).

- Organe von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Fonds, soweit sie nicht mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betraut sind, unterliegen nicht dem Art. 20 Abs. 3 B-VG.

Bei der Regelung von Verschwiegenheitspflichten wird es oft zweckmäßig sein, auf das B-VG zu verweisen. In diesem Fall soll folgende Formulierung verwendet werden:

> Die Beiratsmitglieder/Organe des Fonds/[…] unterliegen der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG.

15 Regelung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes

15.1 Allgemeines

kein Gesetz erforderlich

Für die Privatwirtschaftsverwaltung ist im Gegensatz zur Hoheitsverwaltung **keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung notwendig**; ohne eine solche gelten für die staatlichen Rechtsträger dieselben privatrechtlichen Regeln wie für alle Bürgerinnen/Bürger.

Gesetz zulässig

So ist es bspw. nicht zwingend, für die privatwirtschaftliche Förderungsvergabe eine gesetzliche Ermächtigung zu schaffen. Eine gesetzliche Regelung wäre aber zulässig.

Fiskalgeltung der Grundrechte

Da der Staat auch als Träger von Privatrechten an die Grundrechte gebunden ist, sind bei Erlassung von gesetzlichen Regelungen der Privatwirtschaftsverwaltung auch die Grundrechte, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz, zu beachten.

Art. 41 L-VG

Zu beachten sind auch die Vorgaben des Art. 41 Abs. 1 L-VG (Näheres siehe Punkt 3.6.3).

15.1.1 Gesetze mit bloßer Innenwirkung

nur Selbstbindung

Wenn in einer Materie die Gesetzgebungskompetenz im hoheitlichen Bereich dem Bund zukommt, darf das Land gestützt auf Art. 17 B-VG nur Selbstbindungsgesetze erlassen (z.B. Arbeitsförderungsgesetz, Wirtschaftsförderungsgesetz).

Auf Art. 17 B-VG gestützte Gesetze dürfen nur Innenwirkung haben, d.h.

- nur das Verhalten der Organe des Landes regeln,
- keine subjektiven Rechte Dritter normieren und
- nicht zu hoheitlichem Vollzug ermächtigen, daher auch keine Verordnungsermächtigung enthalten (siehe Punkt 8.1) und nicht die Verwaltungsverfahrensgesetze für anwendbar erklären. Die nähere Durchführung kann nur durch Richtlinien der Landesregierung, denen ebenfalls nur Innenwirkung zukommt, erfolgen.

15.1.2 Gesetze mit Innen- und Außenwirkung

mehr als Selbstbindung

Jede Kompetenz zur Gesetzgebung im hoheitlichen Bereich enthält als **Annex** auch die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Privatwirtschaftsverwaltung. Solche Gesetze können über die Selbstbindung hinaus auch Außenwirkung entfalten. Sie stützen sich nämlich nicht auf Art. 17 B-VG, sondern auf den jeweiligen Kompetenztatbestand (z.B. Landwirtschaftsförderungsgesetz).

Solche Gesetze dürfen daher auch

- zur Erlassung von Rechtsverordnungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ermächtigen und
- Dritten subjektive **Rechte** einräumen.

hoheitliche und privatwirtschaftliche Förderung

Wenn es auf einem Gebiet bspw. mehrere Arten von Förderungen geben soll, ist es auch möglich, im selben Gesetz für einen Teil privatwirtschaftliche und für den anderen Teil hoheitliche Förderungsvergabe vorzusehen. In diesem Fall ist im Gesetzestext für eine klare Trennung dieser Bereiche zu sorgen, z.B. durch jeweils eigene Abschnitte.

Zivilrecht

Auch in diesen Landesgesetzen sind zivilrechtliche Regelungen nur in den engen Grenzen des Art. 15 Abs. 9 B-VG zulässig (siehe Punkt 5.2).

§ 2 F-VG

Der Grundsatz der Selbstträgerschaft der Kosten (§ 2 F-VG) bezieht sich nicht nur auf die Besorgung von Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung, sondern auch auf Aufgaben, bei deren Besorgung sich die Gebietskörperschaften privatrechtlicher Handlungsformen bedienen.

Von diesem Grundsatz kann die zuständige Gesetzgebung Abweichungen verfügen und unter bestimmten Voraussetzungen Kostenabwälzungs- oder Kostenübernahmeregelungen normieren (siehe bspw. VfSlg. 15.039/1997). Solche Gesetzesbestimmungen dürfen auch zur Verordnungserlassung ermächtigen.

15.2 Landesverfassungsgesetzliche Vorgaben

Art. 41 L-VG

Gemäß Art. 41 Abs. 1 L-VG besorgt die Landesregierung die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und -anstalten. Zu Ausnahmen von dieser Regelung ist die Landesregierung nur berechtigt, soweit Art. 41 Abs. 1 Z 1 bis 4 L-VG sie hierzu ausdrücklich ermächtigt. Eine darüber hinausgehende Betrauung Dritter mit Aufgaben der gewöhnlichen Verwaltung des Landesvermögens (Ausgliederung) bedarf einer weiteren ausdrücklichen landesverfassungsgesetzlichen Regelung.

16 Valorisierungsklauseln

16.1 Allgemeines

Zweck

Valorisierungsklauseln dienen der Wertsicherung von Geldbeträgen, indem deren Höhe an die Veränderungen einer Bezugsgröße gekoppelt wird.

Valorisierungsklauseln können in Gesetzen vorgesehen werden, in Verordnungen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlage. Dies kann eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung sein, aber es reicht, dass die gesetzliche Grundlage (z.B. zur Festlegung von bestimmten Beträgen mit Verordnung) einer Indexierung nicht entgegensteht.

Bezugsgröße

Es kann grundsätzlich jede Bezugsgröße gewählt werden, deren laufende Veränderung für den zu valorisierenden Betrag relevant und überdies leicht zugänglich ist. In aller Regel wird ein von der Bundesanstalt Statistik Österreich (im Internet) veröffentlichter Index herangezogen, weshalb sich die folgenden Ausführungen darauf beschränken.

Mindestinhalt

Um Valorisierungsklauseln möglichst eindeutig und rechtssicher auszugestalten, sind jedenfalls festzulegen:

- Art des Index
- Ausgangsversion des gewählten Index
- Auslösezeitpunkt
- Vergleichszeitraum

Ergänzende Regelungen sind möglich, z.B. betreffend Rundungen oder die Anordnung bzw. Kundmachung der Valorisierung.

16.2 Art des Index

Statistik Österreich

Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) veröffentlicht im Internet verschiedene Indices, insbesondere den Verbraucherpreisndex, den Tariflohnindex, den Baukostenindex und den Baupreisindex, jeweils mit ergänzenden Informationen sowie mit einem Wertsicherungsrechner.

VPI für Preisentwicklung

- Der **Verbraucherpreisindex (VPI)** in seiner heutigen Form ist seit 1958 ein Maßstab für die allgemeine Preisentwicklung bzw. die Inflation in Österreich, basierend auf einem bestimmten Warenkorb und der Gewichtung der darin enthaltenen Positionen. Der VPI wird alle 5 Jahre einer Revision unterzogen und dann entsprechend neu benannt (z.B. VPI 2020, VPI 2025 usw.). Die Indexzahlen werden monatlich veröffentlicht.

TLI für Lohnentwicklung

- Der **Tariflohnindex (TLI)** misst die Mindestlohnentwicklung in Österreich auf Basis von repräsentativ ausgewählten Lohn- und Gehaltspositionen. Der erste gesamtösterreichische und gesamtwirtschaftliche Mindestlohnindex stammt aus dem Jahr 1966. Der TLI wird alle 10 Jahre einer Revision unterzogen und entsprechend benannt (z.B. TLI 2006, TLI 2016 usw.). Auch hier werden die Indexzahlen monatlich veröffentlicht.

  Detail-Lohnindices

  Die Bundesanstalt Statistik Österreich stellt unter „Lohnindices nach Monatsgliederung und ausgewählten Kollektivverträgen“ detaillierte Auswertungen zur Verfügung, z.B. den Tariflohnindex der Sozialwirtschaft Österreich. Je nach Bedarf kann auch ein solcher „Spezial-TLI“ für eine Valorisierungsklausel herangezogen werden.

Baukostenindex

- Der **Baukostenindex** misst die Entwicklung der Kosten, die den Bauunternehmen bei der Ausführung von Bauleistungen durch Veränderung der Kostengrundlagen (Material und Arbeit) entstehen. Es werden eigene Indices für Wohnhaus- und Siedlungsbau sowie für den Straßen-, Brücken- und Siedlungswasserbau berechnet und publiziert.

16.3 Ausgangsversion des gewählten Index

Jahreszahl, Nachfolger

Unabhängig von der Art des gewählten Ausgangsindex ist dieser eindeutig zu bezeichnen, somit einschließlich der Jahreszahl. Da jeder Index regelmäßig revidiert wird und daher ein Ablaufdatum hat, ist auch sein künftiger Nachfolger in die Formulierung einzubeziehen.

Beispiele:

Die Gebühren nach Abs. 2 werden nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten **Verbraucherpreisindex 2020 oder einem an seine Stelle tretenden Index** wertgesichert.

Der Höchstsatz nach Abs. 1 wird nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten **Tariflohnindex 2016 der Sozialwirtschaft Österreich oder dem an seine Stelle tretenden Index** wertgesichert.

kommende Indexreihe

Achtung! Der erste Wert, der für jede neue Indexreihe verfügbar ist, ist jener für den folgenden Jänner, also etwa beim VPI 2025 erstmals der Wert für Jänner 2026. Daher ist z.B. eine Berechnung, deren Ausgangsmonat vor dem Jänner 2026 liegt, mit der Indexreihe 2025 nicht möglich, weshalb noch die Indexreihe 2020 heranzuziehen wäre.

16.4 Auslösezeitpunkt

Der Auslösezeitpunkt ist jener Zeitpunkt, mit dem die jeweilige Wertanpassung schlagend werden soll.

Datum

Der Auslösezeitpunkt wird häufig kalendermäßig festgelegt:

Beispiele:

Die Gebühren gemäß Abs. 1 verändern sich **mit Beginn eines Kalenderjahres** in dem Maß, in dem […]
Die Anpassung zur Wertsicherung erfolgt **mit Wirkung vom 1. September jedes Jahres** […]

Schwellenwert

Der Auslösezeitpunkt kann auch in der Form angegeben werden, dass eine Änderung unabhängig von einem Datum jederzeit zu erfolgen hat, sobald ein Schwellenwert erreicht oder überschritten wird.

Beispiele:

Die Änderung hat zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung **5 %** des in § 1 festgesetzten Betrages **erreicht**.
[…] wobei Änderungen der Indexzahlen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie **zehn Prozent der für Jänner 2024 verlautbarten Indexzahl** oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogenen Indexzahl **nicht übersteigen**.
Die Beträge sind […] neu festzusetzen, **wenn die Änderung** dieses Index seit der letztmaligen Festsetzung **mindestens 5 % beträgt.**
[…] ist neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index gegenüber der für [Ausgangsmonat und -jahr] verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als […] % geändert hat. Der neue Betrag ist aus dem im ersten Satz genannten Betrag im Verhältnis der Veränderung der für [Ausgangsmonat und -jahr] verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf ganze zehn Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden.

Datum plus Schwellenwert

Auch eine Kombination von Datum und Schwellenwert ist möglich:

Beispiele:

Eine Erhöhung hat jeweils **mit 1. Dezember des auf die Überschreitung der 10 %-Grenze folgenden Kalenderjahres** zu erfolgen.
[...] **mit Beginn eines Kalenderjahres** in dem Maß, das sich aus einer Erhöhung […] ergibt, **wenn die Erhöhung mehr als 2 %** beträgt.

16.5 Vergleichszeitraum

Erst anhand eines konkreten Vergleichszeitraumes kann die Höhe der Wertanpassung berechnet werden.

Beispiele:

Anfang und Ende

> […] in dem Ausmaß zu erhöhen oder herabzusetzen sind, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index **im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Jahres** verändert hat.

> Die Landesregierung hat den Kostenbeitrag zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren, und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der **Wert des vorangegangenen Oktober-Index** des Verbraucherpreisindex 2020 (oder des an seine Stelle tretenden Index) **gegenüber dem Oktober-Index des zweitvorangegangenen Jahres** verändert hat.

16.6 Sonstiger Inhalt

Im Interesse der Praktikabilität können **Rundungsbestimmungen** vorgesehen werden.

auf- oder abrunden

Beispiele:

> Die sich so ergebende Höhe der Abgabe ist auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden, wobei Beträge über 50 Cent aufzurunden sind.

„Kaufmännisch“ werden Beträge abhängig von der Größe ihrer Endziffern auf- oder abgerundet:

> Die neuen Beträge sind auf ganze 10 Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden.

Art der Veränderung

Bei einem bloßen Abstellen auf die Veränderung des Index ist eine Erhöhung und Verminderung gleichermaßen umfasst, soweit dies im konkreten Fall in Betracht kommt. Wenn eine Indexveränderung nur nach oben wirksam werden soll, ist dies im Wortlaut zum Ausdruck zu bringen.

> […] in dem Maß, das sich aus einer **Erhöhung** des […] ergibt, wenn die **Erhöhung** mehr als 2 % beträgt.

16.7 Muster-Valorisierungsklausel

Nachstehend zwei Muster für die am häufigsten vorkommenden Varianten, wobei der Auslösezeitpunkt und der Vergleichszeitraum einmal kalendermäßig und einmal mittels Schwellenwertüberschreitung bestimmt werden.

Beispiel 1: **kalendermäßig**

Der/Die [Ausgangswert] wird nach dem [Art und Jahreszahl des Index] oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert.

Die Anpassung zur Wertsicherung hat mit

- Beginn jedes Kalenderjahres
- Wirkung ab [Tag und Monat] jeden Jahres
- Wirkung ab […]

zu erfolgen.

Der/Die [Ausgangswert] ist in dem Ausmaß anzupassen, in dem sich die Indexzahl

- im Zeitraum von [Tag und Monat] bis [Tag und Monat] des der Anpassung vorangegangenen Jahres/des […] Jahres
- des vorangegangenen [Monat] gegenüber dem Indexwert für [Monat] des zweitvorangegangenen/des […] Jahres

erhöht/geändert hat.

Das neu errechnete Entgelt ist auf ganze [Zahl] [Cent/Euro] kaufmännisch auf- oder abzurunden.

Beispiel 2: **Schwellenwert**

Die Anpassung zur Wertsicherung hat zu erfolgen, sobald und soweit sich der Index gegenüber der für [Ausgangsmonat und -jahr] verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als […] % geändert hat. Das neu errechnete Entgelt ist auf ganze [Zahl] [Cent/Euro] kaufmännisch auf- oder abzurunden.

16.8 Verordnung oder Kundmachung

Es kann vorgesehen werden, dass die errechnete Valorisierung nicht automatisch gilt, sondern erst durch Erlassen einer Verordnung oder durch eine Kundmachung wirksam wird. Dabei ist bevorzugt die Veröffentlichung in jenem Medium vorzusehen, das die Valorisierungsbestimmung enthält, also in der Regel im Landesgesetzblatt.

Beispiel:

[…] ist ermächtigt, die Gebühr durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit […] **Verordnung**

[...] hat die neuen Beträge und den Zeitpunkt, in dem diese wirksam werden, im Landesgesetzblatt kundzumachen. **Kundmachung**

zum Inhaltsverzeichnis

Abschnitt C
Die Verständlichkeit von Rechtsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 3

2 Textaufbau ... 3
2.1 Systematik ... 3
2.2 Gliederung ... 4

3 Satzbau ... 4
3.1 Satzlänge bis zu 20 Wörtern ... 5
3.2 Pro Satz eine Aussage ... 5
3.3 Zeitwort möglichst weit vorne im Satz ... 5
3.3.1 Untergliederte Aufzählung hinter dem Zeitwort ... 6
3.3.2 Nebensätze hinter dem Zeitwort ... 8

4 Formulierung/Wortwahl ... 8
4.1 Klarheit vor Ästhetik ... 8
4.2 Zielgruppe berücksichtigen ... 9
4.3 Anordnungen in Befehlsform ... 9
4.4 Zeitwörter in Aktivform ... 10
4.5 Einfache Zeitwörter statt Hauptwortstil ... 10
4.6 Keine doppelte Verneinung ... 10
4.7 „können“, „müssen“, „dürfen“ ... 11
4.8 „oder“ ... 11
4.9 „und“ ... 12
4.10 Bedingungen mit „wenn“ hervorheben ... 12
4.11 Gegensätze hervorheben ... 13
4.12 Begriffe und Begriffsbestimmungen ... 13
4.13 Fremdwörter vermeiden ... 14

5 Kürze/Prägnanz ... 14
5.1 Abstrakt statt kasuistisch ... 14
5.2 Präzision statt Weitschweifigkeit ... 14
5.3 Tabellen, Grafiken, Formeln ... 15
5.4 Layout ... 16

1 Allgemeines

Die Aufgabe von Legistinnen/Legisten besteht darin, den beabsichtigten Inhalt einer Norm zu erfassen und in die entsprechende sprachliche Form zu bringen.

Besonderheit von Rechtstexten

Jede Rechtsvorschrift soll unter Berücksichtigung der nachstehenden Regeln strukturiert und formuliert werden. Abweichungen können allerdings erforderlich sein, um den Besonderheiten eines Rechtstextes Rechnung zu tragen (z.B. fachsprachliche Ausdrücke).

Umsetzung von Unionsrecht

Bei der Umsetzung von Unionsrecht muss das Streben nach besserer Verständlichkeit im Zweifel zurückstehen: Soweit Zweifel an der Vollständigkeit der Umsetzung auftreten könnten, sollte die unionsrechtliche Terminologie beibehalten und durch besonders verständliche und klare Erläuterungen kompensiert werden.

Kriterien der Verständlichkeit

Entscheidend für die Verständlichkeit von Rechtstexten sind

- Systematik und Gliederung:

  Bezieht sich auf den **Textaufbau**, also das Gesetz oder die Verordnung als Ganzes. Es geht um logische Abfolge der Teile und übersichtliche Gliederung. Man soll sich leicht im Text zurechtfinden.

- Einfachheit:

  Bezieht sich vor allem auf den **Satzbau** und die **Wortwahl**, also auf die sprachliche Formulierung. Dabei kann der dargestellte Sachverhalt selbst einfach oder schwierig sein – es geht nur um die Art der Darstellung. Man soll jeden Satz auf Anhieb verstehen.

- Kürze und Prägnanz:

  Bezieht sich auf den **Sprachaufwand im Verhältnis zum Informationszie**l, sowohl auf inhaltlicher Ebene (Vermeiden von Übergenauigkeit) als auf sprachlicher Ebene (Vermeiden von weitschweifigen Formulierungen). Man soll das Wesentliche schnell erfassen.

2 Textaufbau

Ein guter Textaufbau lebt von Systematik und Gliederung:

2.1 Systematik

Logische Reihenfolge

Dem Text muss eine klar erkennbare durchgehende **Systematik** zugrunde liegen.

- Was inhaltlich zusammengehört, steht auch im Text beieinander (Themenblöcke).
- Sowohl die Themenblöcke als auch die Textelemente innerhalb der Themenblöcke stehen in einer logischen Reihenfolge, insbesondere:
  - Allgemeines vor Besonderem

- Regel vor Ausnahme, Normalfall vor Sonderfall
- Wichtigeres vor dem weniger Wichtigen
- materielle Vorschrift vor der Verfahrensregelung
- Pflicht vor Sanktion

– Novellen müssen aus der Systematik der Stammvorschrift heraus entwickelt werden und sich in diese einfügen.

2.2 Gliederung

Der systematische Aufbau wird durch entsprechende Gliederung des Textes **sichtbar gemacht**, dh durch die übersichtliche Gruppierung zusammengehörender Teile.

Gliederung

– **Grobgliederung** je nach Umfang und Komplexität in Abschnitte, Teile und Hauptstücke,

  Feingliederung in Paragrafen, Absätze, Ziffern und Buchstaben,

  Näheres siehe Abschnitt E.4.

Paragraf

– Die zentrale Gliederungseinheit ist der Paragraf. Für ihn gilt folgende **Faustregel**:

  - nicht länger als 1 Seite
  - nicht mehr als 8 Absätze

– Ob ein umfangreicher Text in viele eher kurze Paragrafen oder weniger eher lange Paragrafen gegliedert wird, hängt davon ab, wie die Systematik des Textes am besten transparent wird. Im Zweifel ist der Kürze der Vorzug zu geben.

Überschriften

– Paragrafen, Abschnitte, Teile und Hauptstücke bekommen eine aussagekräftige **Überschrift**.

Inhaltsverzeichnis

– Das **Inhaltsverzeichnis** (siehe Abschnitt E.4.3) zeigt auf einen Blick die Systematik und hilft damit auch, Mängel im Textaufbau und in den Überschriften zu erkennen und zu verbessern.

Strukturvorgaben

Bestimmte Inhalte, wie Geltungsbereich, Ziele, Begriffs- und Schlussbestimmungen, kommen in fast jeder Rechtsvorschrift vor, weshalb sie in der Regel immer derselben Struktur folgen sollen (siehe Abschnitt E.5 sowie die Vorlagen VorA1_Gesetz_neu und VorA3_Verordnung_neu).

3 Satzbau

Lange Satzketten mit mehrfachen Unterordnungen sind zu vermeiden, insbesondere Schachtelsätze.

Schachtelsatz

„Eine Eisenbahn ist ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsmassen beziehungsweise die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den

außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Elektrizität, tierischer oder menschlicher Muskeltätigkeit, bei geneigter Ebene der Bahn auch schon durch die eigene Schwere der Transportgefäße und deren Ladung usf.) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßige gewaltige (je nach den Umständen nur bezweckterweise nützliche oder auch Menschenleben vernichtende und menschliche Gesundheit verletzende) Wirkung zu erzeugen fähig ist."

Die nachstehenden Regeln greifen ineinander. Wenn man eine oder zwei davon gezielt befolgt, ergibt sich die Einhaltung der anderen Regeln oft automatisch.

3.1 Satzlänge bis zu 20 Wörtern

Sätze sollen möglichst nicht mehr als 20 Wörter aufweisen. Weit wichtiger als die Satzlänge ist aber eine übersichtliche Satzstruktur.

3.2 Pro Satz eine Aussage

Sätze nicht überfrachten

Sätze sollen nicht zu inhaltsreich gestaltet und nicht mit Hauptwörtern überladen werden. **Faustregel**:

- pro Satz eine Aussage
- daher mehrere kurze Sätze statt ein langer Satz
- wenige Nebensätze, kurze Nebensätze

Beispiel:

statt so:

In den Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Erziehung der Kinder nach ethischen und religiösen Werten im Einvernehmen mit den Eltern (Erziehungsberechtigten), insbesondere bei der Gestaltung der Feste im Jahresablauf und nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften in einer dem Alter angemessenen Weise zu pflegen.

besser so:

In den Kinderbetreuungseinrichtungen sind die Kinder altersangemessen nach ethischen und religiösen Werten zu erziehen. Die Erziehung, insbesondere die Gestaltung der Feste im Jahresablauf, hat im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Nach Möglichkeit soll mit den jeweiligen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften zusammengearbeitet werden.

3.3 Zeitwort möglichst weit vorne im Satz

Zeitwort nach vorne

Der Abstand vom Satzanfang bis zum Zeitwort muss möglichst kurz sein. So kann die Hauptinformation des Satzes schnell erkannt werden. Das hilft besonders, wenn der Satz Aufzählungen enthält.

Beispiel:

statt so:

Die Landesregierung kann eine Änderung der Grenzen des Kurbezirkes auf Vorschlag einer dem Kurbezirk angehörenden Gemeinde, der Kurkommission oder von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Gemeinden durch Verordnung vornehmen, wenn eine solche Änderung im Interesse des Kurbetriebes gelegen ist.

besser so:

Die Landesregierung kann die Grenzen des Kurbezirkes ändern, wenn dies im Interesse des Kurbetriebes gelegen ist. Die Änderung erfolgt durch Verordnung von Amts wegen oder auf Vorschlag einer dem Kurbezirk angehörenden Gemeinde oder der Kurkommission. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

3.3.1 Untergliederte Aufzählung hinter dem Zeitwort

Jede Aufzählung (insbesondere wenn sie umfangreich ist) soll in Punkte untergliedert werden (vgl. Abschnitt E.4.2).

Einleitungssatz

In der Regel soll die Aufzählung **nach einem Einleitungssatz einschließlich Zeitwort** stehen, der mit einem Doppelpunkt abschließt. Ungegliederte Aufzählungen im Satzinneren beeinträchtigen massiv die Verständlichkeit.

Beispiele:

statt so:

Betreiberinnen/Betreiber von Müllbehandlungsanlagen haben über Art, Menge, Herkunft, Lagerung und Verbleib der übernommenen Abfälle fortlaufende Aufzeichnungen sowie ein Betriebstagebuch, in dem alle wesentlichen Ereignisse und Feststellungen zu verzeichnen sind, die für den laufenden Betrieb der Anlage, für deren Sicherheit und für den Schutz der Umwelt von Bedeutung sind, zu führen.

besser so:

(…) Betreiberinnen/Betreiber von Müllbehandlungsanlagen haben zu führen:

1. fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft, Lagerung und Verbleib der übernommenen Abfälle;
2. ein Betriebstagebuch über alle wesentlichen Ereignisse und Feststellungen, die für den laufenden Betrieb der Anlage, für deren Sicherheit und den Schutz der Umwelt von Bedeutung sind.

oder:

statt so:

(…) Für jede Kinderbetreuungseinrichtung sind Garderobenplätze entsprechend der Zahl der Kinder, ein Büro, eine Küche (Teeküche) kombiniert mit Personalraum bzw. bei mehrgruppigen Betrieben ein eigener Personalraum, in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten dazu ein ausreichend großer Besprechungsraum für die Mitglieder der Teams der Integrativen Zusatzbetreuung und ein Therapieraum, der auch als Kleingruppenraum genutzt werden kann, zur Verfügung zu stellen.

besser so:

(…) Für jede Kinderbetreuungseinrichtung sind vorzusehen:

1. Garderobenplätze entsprechend der Zahl der Kinder,
2. ein Büro und
3. eine Küche (Teeküche) kombiniert mit Personalraum.

Bei mehrgruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen ist ein eigener Personalraum vorzusehen.

(…) In heilpädagogischen Kindergärten und heilpädagogischen Horten sind zusätzlich ein Besprechungsraum für das Team der Integrativen Zusatzbetreuung und ein Therapieraum vorzusehen. Der Therapieraum kann auch als Kleingruppenraum genutzt werden.

Beispiel:

statt so:

Die Stufenhöhe darf bei Hauptstiegen höchstens 18 cm, bei Nebenstiegen höchstens 20 cm betragen.

besser so:

Die Stufenhöhe darf höchstens betragen:

- bei Hauptstiegen 18 cm,
- bei Nebenstiegen 20 cm.

Aufzählungen sind so zu formulieren, dass der sprachliche Konnex zwischen Einleitungssatz und jeder einzelnen Aufzählung gegeben ist. Die Aufzählungspunkte müssen daher in ihrer grammatikalischen Struktur gleich sein.

Beispiel:

Die Abgaben sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen zweckgebunden:

1. Herstellung von Verkehrsflächen, Oberflächenentwässerungen und Straßenbeleuchtungen;
2. Übernahme von Grundstücken in das öffentliche Gut;
3. […]

Unzulässig ist es, innerhalb der Aufzählung zu einer anderen Satzkonstruktion überzugehen.

nicht so:

Die Lehrpläne haben zu enthalten:

a) die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel),
b) soweit es schulautonome Lehrplanbestimmungen erfordern, sind die Kernanliegen in den Bildungs- und Lehraufgaben oder den didaktischen Grundsätzen oder im Lehrstoff zu umschreiben.

Zulässig sind Aufzählungspunkte, die aus einem oder mehreren ganzen Sätzen bestehen, wenn diese Struktur in der ganzen Aufzählung beibehalten wird.

Beispiel:

Für Kleinhäuser gelten nachstehende Erleichterungen:

1. Bei Kleinhäusern aus Holz genügt eine brandhemmende Ausbildung der Decken und Wände.
2. Zwischen Stiegenhaus und Kellerräumen ist keine Brandschutztür erforderlich.

Die Aufzählung in einem Satz ohne Doppelpunktkonstruktion ist dann richtig formuliert, wenn dieser als fortlaufender Text (Weglassen der Ziffern und Literae) geschrieben werden kann und auch dann sprachlich und orthographisch korrekt ist.

(1) Den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jugendschutz-Aufsichtsorganen ist, soweit dies zur Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen erforderlich ist,

1. ungehindert Zutritt zu allen Betriebs-, Veranstaltungs- und Vereinsräumen sowie den dazugehörigen Liegenschaften zu gewähren;
2. die zur Identitätsfeststellung erforderliche Auskunft zu erteilen.

3.3.2 Nebensätze hinter dem Zeitwort

Nebensätze

Nebensätze sind nach Möglichkeit hinter das Zeitwort zu stellen.

Beispiel:

statt so:

Mit Ausnahme der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen dürfen nach einem Brand Handlungen, die die Ermittlung von Brandursachen erschweren oder behindern, nicht vorgenommen werden.

besser so:

Nach einem Brand darf nichts getan werden, was die Ermittlung von Brandursachen erschwert oder behindert. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind davon ausgenommen.

4 Formulierung/Wortwahl

Ausdrucksweise und Stil sollen möglichst einfach und unmissverständlich sein.

4.1 Klarheit vor Ästhetik

Stilregeln nicht überbewerten

Allgemeine Stilregeln der deutschen Sprache sind nicht überzubewerten. Die Eindeutigkeit und Übersichtlichkeit der Norm haben Vorrang vor der Ästhetik des Textes. So können z.B. Wortwiederholungen, die nach den Stilregeln zu vermeiden wären, in Texten von Rechtsvorschriften angebracht sein.

Beispiel:

(1) **Bescheide** nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dürfen erst nach Einholung eines Gutachtens der/des Ortsbildsachverständigen erlassen werden.

(2) **Bescheide**, die ohne Einholung eines Gutachtens erlassen wurden, oder **Bescheide**, die den Bestimmungen der §§ 3 und 6 widersprechen, sind mit Nichtigkeit bedroht.

(3) **Bescheide** nach diesen Gesetzen und Bescheide gemäß §§ 18, 29 und 39 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes sind der/dem Ortsbildsachverständigen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

4.2 Zielgruppe berücksichtigen

Zielgruppe

Bei der Formulierung einer Rechtsvorschrift ist die typische Zielgruppe zu berücksichtigen. Rechtsvorschriften, die sich an Fachleute richten, können sprachlich anders gestaltet werden als Rechtsvorschriften, die sich an die Allgemeinheit richten.

Die Zielgruppe soll die Rechtsfolgen ihres Verhaltens verstehen und das Handeln der Verwaltung auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüfen können.

Die Formulierung muss klar zum Ausdruck bringen,

- ob die Rechtsvorschrift ein bestimmtes Verhalten gebietet, verbietet oder zu einem Verhalten ermächtigt,
- ob die Verwaltung gebunden werden oder nach freiem Ermessen entscheiden soll,
- ob es sich um dispositives oder zwingendes Recht handelt.

4.3 Anordnungen in Befehlsform

Gebote und Verbote

Anordnungen über Verhaltenspflichten (Gebote und Verbote) sind in befehlender Form zu fassen.

Beispiel:

statt so:	**besser so:**
In öffentlichen Parkanlagen werden Hunde an der Leine geführt.	In öffentlichen Parkanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.	Der Beirat hat aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden zu wählen.
Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn […]	Eine Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn […]

Ermächtigung, Selbstbindung

Wenn jedoch eine Ermächtigung oder eine Selbstbindung ausgedrückt werden soll, dann kann eine imperativische Fassung unterbleiben.

Beispiel:

Die Gemeinden wirken an der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes durch Gesetzesbegutachtungen mit.

oder

Das Land stellt den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten sicher.

sollen

Das Wort „sollen“ bewirkt keine verbindliche Anordnung. Es ist daher nur dann zu verwenden, wenn eine Präferenz ausgedrückt werden soll, nicht aber, wenn eine verbindliche Anordnung getroffen werden soll.

4.4 Zeitwörter in Aktivform

aktiv statt passiv

Rechtsvorschriften sind möglichst in der Aktivform zu fassen, insbesondere wenn klar ist, wer handelt, also ein Subjekt im Satz steht.

Beispiel:

statt so:
Die Schlachthöfe sind von der Behörde regelmäßig zu überprüfen.
besser so:
Die Behörde hat die Schlachthöfe regelmäßig zu überprüfen.

4.5 Einfache Zeitwörter statt Hauptwortstil

Hauptwortstil vermeiden

Statt des Hauptwortstils sind möglichst einfache Zeitwörter zu verwenden.

Beispiel:

statt so:	**besser so:**
Verwendung finden	verwenden
zur Auszahlung bringen	auszahlen
Fortgang nehmen	fortsetzen

Beispiel für zulässigen Hauptwortstil:

In Kraft treten

4.6 Keine doppelte Verneinung

keine Doppelverneinung

Mehrfache Verneinungen innerhalb eines Satzes sind zu vermeiden.

Beispiel:

statt so:	**besser so:**
Eine neuerliche Antragstellung ist nicht unzulässig.	Neuerliche Anträge sind zulässig.

4.7 „können“, „müssen“, „dürfen“

„können“ mehrdeutig

Das Wort „können“ ist mehrdeutig. Es kann damit „vermögen“, „dürfen“, „sollen", unter Umständen sogar „müssen“ gemeint sein.

nur bei Ermessens-einräumung

Das Wort *„können“* ist nur dann zu verwenden, wenn eindeutig eine Ermächtigung zu einer Ermessensentscheidung eingeräumt werden soll. (Zu „Ermessen“ siehe Abschnitt B.2.3).

In allen anderen Fällen sind statt *„können“* zu verwenden:

für Gebote (**Gebot**)	„müssen“ „sind zu“ „haben zu“
für Verbote (**Verbot**)	„dürfen nicht“ „sind verboten“
für „sonstige“ Ermächtigungen (**Ermächtigung**)	„dürfen“ „dürfen auch“

4.8 „oder“

Das Wort „oder“ kann zwei Bedeutungen haben:

1. aufzählendes „oder“: **aufzählend**

- Es können mehrere verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Es reicht aber aus, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist.
- An einen Tatbestand werden Rechtsfolgen in der Weise geknüpft, dass mindestens eine davon eintreten soll.

2. ausschließendes „oder“: **ausschließend**

- Es darf nur eine von verschiedenen Voraussetzungen vorliegen (was selten vorkommen wird).
- An einen Tatbestand werden Rechtsfolgen in der Weise geknüpft, dass jeweils nur eine davon eintreten soll.

eindeutige Formulierung

Aus der Rechtsvorschrift muss eindeutig hervorgehen, um welches „oder“ es sich handelt. Bei möglichen Unklarheiten ist das aufzählende „oder“ durch eine entsprechende Formulierung zu ergänzen und das ausschließende „oder“ durch die Formulierung „entweder – oder“ klarzustellen.

kein Beistrich statt „oder“

Anders als beim „und“ genügt es beim „oder“ nicht, einen Beistrich zwischen die einzelnen Voraussetzungen oder Rechtsfolgen und erst vor der letzten das „oder“ zu setzen. Das „oder“ ist vor jede Voraussetzung oder Rechtsfolge zu setzen.

Beispiele:

aufzählendes „oder“:

Das Steiermärkische Baugesetz gilt nicht für Anlagen, die nach bergrechtlichen oder schifffahrtsrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen.

aufzählendes „oder“ mit Ergänzung:

Übertretungen dieses Gesetzes sind mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bedroht. Die gleichzeitige Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafe ist zulässig.

ausschließendes „oder“:

Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

ausschließendes „oder“ mit Klarstellung:

Das Zeugnis wird ausgestellt entweder mit Noten oder mit verbaler schriftlicher Beurteilung oder mit verbaler mündlicher Beurteilung oder in einer anderen von der Elternversammlung festzulegenden Weise.

4.9 „und“

kumulativ

Das Wort „und“ ist immer dann zu gebrauchen,

- wenn in einer Rechtsvorschrift verschiedene Voraussetzungen kumulativ festgelegt werden sollen oder
- wenn an einen Tatbestand verschiedene Rechtsfolgen kumulativ geknüpft werden sollen.

Wenn mehr als zwei Voraussetzungen/Rechtsfolgen kumulativ festgelegt werden sollen, ist das Wort „und“ nur vor der letzten Voraussetzung/ Rechtsfolge zu verwenden. Die übrigen Voraussetzungen/ Rechtsfolgen sind durch Beistriche zu trennen.

Beispiel:

Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, fachlich geeignet und zuverlässig ist.

Fragesätze, die keine sind

Die Verbindung von Sätze durch „und“ darf nicht dazu führen, dass der zweite Satz grammatikalisch falsch wird und dadurch wie ein Fragesatz klingt.

nicht so:

Die Gendarmerie hat den Feiertagsverkehr zu beobachten und hat sie ihre Beobachtungen dem Amt der Landesregierung zu melden.

4.10 Bedingungen mit „wenn“ hervorheben

wenn-Sätze

Bedingungen sollen durch die Verwendung von „wenn“ oder „wenn/ dann“ deutlich erkennbar sein. Der Bedingungssatz soll vor dem Hauptsatz stehen.

Beispiel:

statt so:
Leuchtet die Lampe, ist das Einsteigen verboten.
besser so:
Wenn die Lampe leuchtet, dann ist das Einsteigen verboten.

4.11 Gegensätze hervorheben

Gegensätze verdeutlichen

Gegensätze sollen deutlich gemacht werden. Wenn es für die Verständlichkeit notwendig ist, den Gegensatz zwischen zwei Aussagen deutlich zu machen, sind z.B. die Wörter *„jedoch“* oder *„aber“* oder *„dennoch“* zu verwenden.

4.12 Begriffe und Begriffsbestimmungen

Sprachgebrauch

Begriffe sollen in jener Bedeutung verwendet werden, die ihnen in der Umgangssprache oder in der Fachsprache zukommt. Die Begriffsinhalte müssen aber immer klar sein. Manchmal ist es auch sinnvoll, einen Fachausdruck durch ein Beispiel aus der Umgangssprache zu erläutern, wie zum Beispiel: „kombinierte Gas-Wasser-Heizung (sogenannte Kombitherme)“.

zeitgemäße Wortwahl

Die Wortwahl soll üblich und zeitgemäß sein. Auf veraltete, ungebräuchlich gewordene Ausdrücke ist zu verzichten.

statt so:	**besser so:**
v. H. (von Hundert)	% (Prozent)
Vermögenschaften	Vermögen

einheitliche Bedeutung von Begriffen

Derselbe Begriff ist immer in ein und derselben Bedeutung zu verwenden, und zwar sowohl innerhalb einer Rechtsvorschrift als auch – möglichst - innerhalb der gesamten Rechtsordnung (einheitliche Terminologie). Umgekehrt sollen nicht unterschiedliche Begriffe für ein- und dieselbe Sache verwendet werden.

Selbstbeschränkung

Begriffsbestimmungen sollen auf das notwendige Ausmaß beschränkt werden. Sie sind erforderlich, wenn

Erforderlichkeit

- Ausdrücke in einer Rechtsvorschrift in einer Bedeutung verwendet werden, die von der allgemein üblichen abweicht (Missverständlichkeit), oder
- Ausdrücke einer besonderen – nicht allgemein verständlichen – Fachsprache verwendet werden oder
- ein Wort mehrere Bedeutungen hat oder
- der Umfang eines Begriffes nicht hinreichend klar ist und er genauer begrenzt werden soll.

In diesen Fällen ist die besondere Bedeutung näher zu definieren und unter Umständen an einem konkreten Beispiel zu erläutern.

Alle Begriffsbestimmungen sollen jeweils in einem eigenen Paragrafen am Beginn der Rechtsvorschrift zusammengefasst werden.

eigener Paragraf am Beginn

Folgende Formulierung ist zu verwenden:

§ X

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. **Baugrenzlinie**: Linie, die durch ein Bauwerk nicht überschritten werden darf;
2. **Bebauungsgrad**: Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatz-fläche;
3. **Lästlinge**: kleinere wirbellose Tiere, zumeist Insekten, die sich gerne in der näheren Umgebung des Menschen aufhalten; dabei handelt es sich um Arten, die primär keine deutliche Schadwirkung haben; wird jedoch durch günstige Lebensbedingungen ihre Vermehrung besonders begünstigt, treten sie in übermäßiger Anzahl auf und werden damit als zunehmend störend empfunden; bei massenhaftem Auftreten führen sie zu Belästigungen, in vielerlei Hinsicht können sie mitunter auch zu Schädlingen werden; zu ihnen zählen u. a. Ameisen, Silberfischchen, Kellerasseln, Ohrwürmer, Fliegen (z. B. Fruchtfliegen, Kleine Stubenfliege etc.), Wespen, Hornissen, Milben;
4. [...]

Ganze Sätze sind nur dann zu verwenden, wenn sich der Begriff anders nicht definieren lässt.

keine Sätze

4.13 Fremdwörter vermeiden

Fremdwörter, für die es auch ein treffendes deutsches Wort gibt, sind nicht zu verwenden.

grundsätzlich vermeiden

Umgekehrt soll aber das Übersetzen oder Ersetzen von Fremdwörtern vermieden werden, wenn dadurch neue Kunstbegriffe entstehen oder komplizierte Umschreibungen notwendig werden.

kein Dogma

Fremdsprachige Begriffe sollen nicht eingedeutscht werden.

kein Eindeutschen

nicht so:

„upgedatet“, „timen“, „downloaden“

5 Kürze/Prägnanz

5.1 Abstrakt statt kasuistisch

Rechtsvorschriften sind möglichst abstrakt zu formulieren statt detailliert alle möglichen Einzelfälle abzubilden.

abstrakte Formulierung

5.2 Präzision statt Weitschweifigkeit

Unnotwendige Einzelheiten, weitschweifige Formulierungen, Füllwörter und Modewendungen sind zu vermeiden. Der Inhalt der Rechtsvorschrift ist so knapp und präzise wie möglich niederzuschreiben.

knapp und präzise

Der Ausdrücke „beziehungsweise“, „sinngemäß“ und „unbeschadet“ dürfen nur verwendet werden, soweit sie nicht zu Unklarheiten führen.

bzw, sinngemäß, unbeschadet

5.3 Tabellen, Grafiken, Formeln

Tabellen, Formeln und Grafiken können sprachlich schwierige Formulierungen erläutern oder ersetzen.

Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte

Beispiel Tabelle:

1b. Kleinfeuerungen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ) fossile Brennstoffe			
	Raumheiz-Geräte*		Zentral-Heizgeräte**	
	unter 50 kW Nennwärmeleistung	ab 50 kW Nennwärmeleistung	unter 50 kW Nennwärmeleistung	ab 50 kW Nennwärmeleistung
CO	1100	500	1100	500
NO_x	100	100	100	100
OGC	80	30	80	30
Staub	35	35	35	35

* gilt bis 31.12.2021

** gilt bis 31.12.2019

Beispiel Formel:

Die Abgasverluste sind nach folgender Formel zu errechnen:

$$qA = f \cdot \frac{(tA - tL)}{CO_2}$$

$_qA$ = Abgasverlust in Prozent, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung des Wärmeerzeugers
^tA = Abgastemperatur in Kelvin
^tL = Verbrennungslufttemperatur in Kelvin
CO_2 = Volumengehalt der Abgase an Kohlendioxid in Prozent
f = brennstoffspezifischer Faktor

Beispiel Grafik:

(5) Außerhalb der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung dürfen im Freiland Neu- und Zubauten errichtet werden,

a) […] oder

b) für eine Wohnnutzung, wenn eine Sondernutzung gemäß Abs. 3 Z 2 (Auffüllungsgebiet) festgelegt ist und der Neu- bzw. Zubau nicht innerhalb des Geruchsschwellenabstandes eines landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebes errichtet wird.

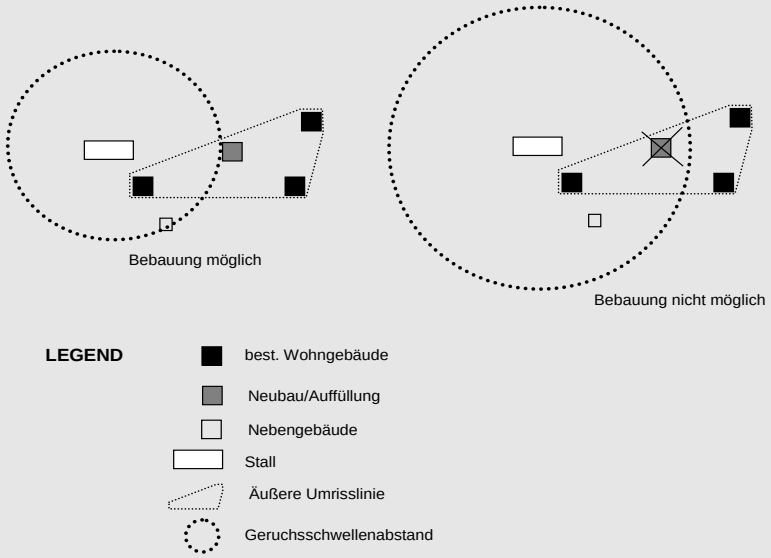

5.4 Layout

LRLegistik

Drucktechnische Hervorhebungen lenken den Blick auf Wesentliches und erleichtern so das „Schnell-Lesen“ eines umfangreichen Textes. LRLegistik erlaubt allerdings nur *Kursivdruck*, **Fettdruck** und Unterstreichungen (siehe Abschnitt A/Layout). Überschriften stehen immer in Fettdruck.

zum Inhaltsverzeichnis

Abschnitt D
Gleichstellungsorientiertes Formulieren

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 2
2 Diskriminierungsfreie Formulierungen 2
3 Geschlechtsneutrale und inklusive Formulierungen 2
3.1 „Neutrale“ Wörter 2
3.2 Funktions-, Institutions- und Kollektivbezeichnungen 4
3.3 Umformulierungen 4
4 Verwendung der grammatisch maskulinen Form 5
5 Novellierung oder Neuerlassung von Rechtsvorschriften 6

1 Allgemeines

gleichstellungs-orientiertes Formulieren

Die Verwirklichung von gleichstellungsorientiertem Formulieren erfolgt durch

- diskriminierungsfreie Formulierungen (siehe Punkt 2),
- bevorzugte Verwendung geschlechtsneutraler und inklusiver Formulierungen (siehe Punkt 3),
- allenfalls Nennung der grammatisch maskulinen Form samt jeweiliger Verwendung einer Generalklausel (siehe Punkt 4).

2 Diskriminierungsfreie Formulierungen

Sprachlich diskriminierende Formulierungen sind zu unterlassen, insbesondere im Hinblick auf Geschlechterrollen, sexuelle Orientierung, Identität, Ethnizität, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Beispiele:

statt so:	**besser so:**
Behinderte	Menschen mit Behinderung
Alkoholiker	alkoholabhängige Personen
Drogensüchtige	suchtmittelabhängige Personen

3 Geschlechtsneutrale und inklusive Formulierungen

Primär sollte versucht werden, geschlechtsneutrale und inklusive Formulierungen zu verwenden. Darunter sind generische Maskulina (der Mensch, der Chor, der Gast), generische Feminina (die Partei, die Person, die Aufsicht, die Fachkraft) und generische Neutra (das Kind, das Mitglied, das Personal) zu verstehen.

Mögliche Varianten der Umsetzung:

3.1 „Neutrale“ Wörter

Es gibt Wörter, die entweder im Singular, im Plural oder in beiden Formen neutral sind.

3.1.1 Wörter, die im Singular und im Plural neutral sind

die Person, die Persönlichkeit, der Mensch, das Kind, der Elternteil, das Opfer, das Individuum sowie Zusammensetzungen mit -kraft, -hilfe, -person oder -personal:	
Mensch mit Migrationshintergrund, Mensch mit Behinderung	
Lehrperson, Vertrauensperson, Fachkraft, Fachpersonal, Begleitperson, betroffene Person	
Vorstandsmitglied, Betriebsratsmitglied, Feuerwehrmitglied	
statt so:	**besser so:**
Männer und Frauen	**Personen, jede Person**
die Lehrerin/der Lehrer	Lehr**person, Lehrkraft**
die/der Betroffene	betroffene **Person**
der Vertrauensmann	Vertrauens**person**
die Fachfrau/der Fachmann	Fach**kraft**
die Vertreterin/ der Vertreter	Vertretungs**person**
die Betreuerin/der Betreuer	Betreuungs**person, Betreuungskraft**

3.1.2 Pluralwörter, die neutral sind

Leute, Geschwister, Eltern
Beispiele:
Ob**leute,** Fach**leute,** Ersatz**leute**

3.1.3 Wörter, die im Plural neutral sind, im Singular jedoch Auskunft über das Geschlecht der bezeichneten Person geben

statt so:	**besser so:**
die/der Erziehungsberechtigte	**die** Erziehungsberechtigten
die/der Jugendliche	**die** Jugendlichen
die/der Beschäftigte	**die** Beschäftigten
die/der Vorsitzende	**die** Vorsitzenden
die/der Wahlberechtigte	**die** Wahlberechtigten
der/die Bedienstete	**die** Bediensteten
die Betroffene/der Betroffene	**die** Betroffenen

statt so:
Ein/Eine wegen Krankheit vom Dienst **abwesender/abwesende Bediensteter/Bedienstete** ist verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
besser so:
Wegen Krankheit vom Dienst abwesende **Bedienstete** sind verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

3.2 Funktions-, Institutions- und Kollektivbezeichnungen

Anstelle der Person wird die Funktion, die Institution oder das Kollektiv genannt, sofern dies nicht zu rechtlicher Unklarheit führt. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn eine Person in ihrer jeweiligen Funktion angesprochen ist.

(Geschäfts)Leitung, Vorsitz, Direktion, Personal, Abteilung, Betreuung, Team, Bevölkerung, Kollegium

Beispiele:

Die Satzungen haben Regelungen über die Bestellung von fachkundigem **Personal** zu enthalten.
Die Bestellung einer Person zur ärztlichen **Leitung** bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

statt so:
Der Leiter/Die Leiterin einer Dienststelle ist dem Gespräch hinzuzuziehen.
besser so:
Die **Dienststellenleitung** ist dem Gespräch hinzuzuziehen.

3.3 Umformulierungen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, einen Satz umzuformulieren.

Statt so:
Die Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur **Schülerinnen und Schülern**, die auch Heimhilfe beziehen.

können folgende Varianten gewählt werden:

3.3.1 Umformulierungen mit Pronomen

Die Fahrtkostenbeihilfe gebührt **allen, die** auch Heimbeihilfe beziehen.
Wer Heimbeihilfe bezieht, hat auch Anspruch auf Fahrtkostenbeihilfe.
Wer die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, hat Anspruch […]

3.3.2 Umformulierung mit „ist [...] zu“

Bei Ansuchen um Fahrtkostenbeihilfe ist der Heimbeihilfe-Bezug nachzuweisen.

3.3.3 Passiv statt aktiv

Da Rechtsvorschriften grundsätzlich aktiv formuliert werden sollen (siehe dazu Abschnitt C.3.2.3), soll diese Variante soll nur gewählt werden, wenn keine andere passend ist.

statt so: Die erstmalige Bewilligung ist, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller keine kürzere Dauer beantragt, für die Dauer von höchstens 3 Jahren zu erteilen.
besser so: Die erstmalige Bewilligung ist, sofern keine kürzere Dauer beantragt wird, für die Dauer von höchstens drei Jahren zu erteilen.

3.3.4 Adjektiv statt männlicher Personenbezeichnung

statt so:	**besser so:**
Rat des Arztes	ärztlicher Rat

3.3.5 Unpersönliche Fürwörter

statt so:	**besser so:**
jede/jeder	alle

4 Verwendung der grammatisch maskulinen Form

grammatisch maskuline Form

Für den Fall, dass keine geschlechtsneutrale und inklusive Formulierung gemäß Punkt 3 gefunden werden kann oder unpräzise wäre, ist aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die grammatisch maskuline Form (bspw. Antragsteller, Bewilligungswerber, Bewilligungsinhaber, Unternehmer, Bürgermeister) zu verwenden. Dies jeweils in Kombination mit folgender Generalklausel, die in die Schlussbestimmungen aufzunehmen ist:

Personenbezogene Bezeichnungen

Generalklausel

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

5 Novellierung oder Neuerlassung von Rechtsvorschriften

Anlässlich einer geplanten Novellierung von Rechtsvorschriften ist wie folgt vorzugehen:

diskriminierungsfreie Begriffe, geschlechtsneutral und inklusiv

1. Diskriminierende Begriffe sind in der gesamten Rechtsvorschrift durch diskriminierungsfreie Begriffe im Sinne von Punkt 2 zu ersetzen. Insgesamt sind Rechtsvorschriften im Sinne von Punkt 3 geschlechtsneutral und inklusiv auszugestalten.

zur Gänze bis zu 20 Paragrafen

2. Rechtsvorschriften **bis zu 20 Paragrafen** sind im Zuge einer beabsichtigen Änderung **vor dem 1. November 2026** (Datum der Begutachtung; falls keine Begutachtung durchgeführt werden kann, Datum der Einbringung des Gesetzesentwurfs in die Regierung) zur Gänze auch im Sinne von Punkt 3 und 4 zu ändern (je nach Umfang in Form einer Novelle oder als Neuerlassung der gesamten Rechtsvorschrift).

mehr als 20 Paragrafen

3. Rechtsvorschriften mit **mehr als 20 Paragrafen** sind im Zuge einer beabsichtigten Änderung **vor dem 1. November 2026** (Datum der Begutachtung; falls keine Begutachtung durchgeführt werden kann, Datum der Einbringung des Gesetzesentwurfs in die Regierung) grundsätzlich nur hinsichtlich jener Bestimmungen, die geändert werden, auch im Sinne von Punkt 3 und 4 zu ändern (Novelle). Umfassen die sonst vorgeschlagenen Änderungen mehr als die Hälfte der Bestimmungen der Rechtsvorschrift ist die gesamte Rechtsvorschrift - auch im Sinne von Punkt 3 und 4 – zu ändern (je nach Umfang in Form einer Novelle oder als Neuerlassung).

zur Gänze ab November 2026

4. **Ab November 2026** (Datum der Begutachtung; falls keine Begutachtung durchgeführt werden kann, Datum der Einbringung des Gesetzesentwurfs in die Regierung) sind sämtliche Rechtsvorschriften im Zuge einer beabsichtigen Änderung **zur Gänze** auch im Sinne von Punkt 3 und 4 zu ändern (je nach Umfang in Form einer Novelle oder als Neuerlassung).

ÄNDERUNGSHISTORIE

Datum	Version	Beschreibung
10/2011	2.0	Gesamtüberarbeitung wegen neuer Intranet-Darstellung
06/2020	2.1	Umstrukturierung des Abschnitts, mehr Textbeispiele
10/2024	2.2	Entfall des Binnen-I zur Bildung von Paarformen
03/2026	2.3	Prüfung der Möglichkeit der geschlechtsneutralen Formulierung, ansonsten Verwendung der grammatisch maskulinen Form

zum Inhaltsverzeichnis

Abschnitt E
Die formale Gestaltung von Rechtsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 3

2 Titel 3
- 2.1 Allgemeines ... 3
- 2.2 Gesetz (siehe auch Musterdokument VorA1_Gesetz_neu) ... 3
- 2.3 Verordnung, Kundmachung ... 4
- 2.4 Kurztitel, Abkürzung, Jahreszahl ... 4

3 Promulgationsklausel ... 6
- 3.1 Gesetz ... 6
- 3.2 Verordnung, Kundmachung ... 6

4 Gliederung von Rechtsvorschriften ... 8
- 4.1 Gliederungseinheiten ... 8
- 4.2 Aufzählungen ... 9
- 4.3 Inhaltsverzeichnis ... 9
- 4.4 Anlagen ... 10

5 Schlussbestimmungen ... 10

6 Novellen (siehe auch Musterdokument VorA2_Gesetz_Novelle und VorA4_Verordnung_Novelle) ... 11
- 6.1 Allgemeines ... 11
- 6.2 Titel ... 12
- 6.3 Promulgationsklausel ... 13
- 6.4 Einleitungssatz ... 13
- 6.5 Gliederung, formale Gestaltung ... 13
- 6.6 Die Formulierung von Novellierungsanordnungen ... 15
- 6.7 Novellierung von Verfassungsbestimmungen ... 21
- 6.8 Anpassung von Verweisen ... 21
- 6.9 Übergangsbestimmungen ... 22
- 6.10 Inkrafttreten ... 22

7 Anlagen ... 22
- 7.1 Wann Anlagen? ... 22
- 7.2 Gestaltung mittels Anlagen ... 22

8 Zitierregeln, Zahlen, Abkürzungen ... 24
- 8.1 Zitierregeln ... 24
- 8.2 Schreibweise von Zahlen ... 29
- 8.3 Abkürzungen ... 30

1 Allgemeines

Rechtsvorschriften sollen in Systematik und optischer Erscheinungsform einheitlich gestaltet sein. Dadurch können sich alle, die mit einer Rechtsvorschrift zu tun haben, darin leichter zu Recht finden.

2 Titel

2.1 Allgemeines

Der Titel einer Rechtsvorschrift soll kurz und prägnant ihren Inhalt wiedergeben. Lange Wortbildungen und Fachausdrücke sind zu vermeiden. Mögliche Verwechslungsgefahren sind zu bedenken und ebenfalls zu vermeiden.

so kurz wie möglich - so lang wie nötig

Der Titel einer Rechtsvorschrift umfasst:

Inhalt

- die Normenkategorie (Landesverfassungsgesetz, Gesetz, Verordnung, Kundmachung)
- das erlassende Organ (nicht jedoch bei Gesetzen)
- das Datum der Beschlussfassung oder Erlassung und
- den Gegenstand der Rechtsvorschrift.

Am Ende des Titels wird **kein Punkt** gesetzt.

kein Punkt am Ende

2.2 Gesetz (siehe auch Musterdokument VorA1_Gesetz_neu)

Der Titel beginnt mit der Bezeichnung „Gesetz vom […]“ – öffnende eckige Klammer *[Alt Gr]+[8]* und schließende eckige Klammer *[Alt Gr]+[9]* (das Datum der Beschlussfassung wird erst anlässlich der Kundmachung eingesetzt) - und soll dann eine kurze Gegenstandsbezeichnung enthalten.

Gegenstandsbezeichnung

Grundsätzlich beginnt der Titel **nicht** mit dem Wort "Landes...". Ausgenommen sind lediglich Landesverfassungsgesetze.

Beispiele:

Gesetz vom […], mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden

Gesetz vom […] über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände
aber: **Landesverfassungsgesetz vom […] über die Rückgabe oder Verwertung von Kunstgegenständen und Kulturgütern, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihren Eigentümern entzogen worden sind**

2.3 Verordnung, Kundmachung

Organ angeben

Bei **Verordnungen** (siehe auch Musterdokument VorA3_Verordnung_neu) und **Kundmachungen** ist – zusätzlich zu dem zu Gesetzen Gesagten – auch das erlassende Organ anzuführen.

Beispiele:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom […] über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom […] über die Bekämpfung der Brucellose (Abortus Bang) der Rinder
Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom […] über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Dobl und der Marktgemeinde Unterpremstätten

2.4 Kurztitel, Abkürzung, Jahreszahl

Bei Bedarf kann dem Titel in Klammer ein Kurztitel und/oder eine Abkürzung angefügt werden.

2.4.1 Kurztitel

Kurztitel

Bei **Kurztiteln** sind lange Wortbildungen und leicht verwechselbare Begriffe zu vermeiden.

In Kurztiteln ist ein **Gesetz** immer als **„Steiermärkisches“** zu bezeichnen, und zwar auch dann, wenn es im Titel nicht so bezeichnet ist.

Beispiele:

Gesetz vom [...] über den Schutz von Pflanzen (Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz 2019 – StPSG 2019)
Gesetz vom [...] über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Steiermärkisches Landes-Reisegebührengesetz)

2.4.2 Abkürzung

Abkürzung

Zur leichteren Zitierbarkeit kann einer Vorschrift auch eine Buchstabenabkürzung beigegeben werden. Die Abkürzung soll aus dem Kurztitel oder sonst aus dem Titel abgeleitet werden.

Wenn eine Abkürzung verwendet werden soll, ist darauf zu achten, dass es diese Abkürzung auf Bundes- und Landesebene nicht bereits gibt. Ob es eine bestimmte Abkürzung bereits gibt, lässt sich im RIS unter dem Menüpunkt Gesamtabfrage herausfinden.

Grundsätzlich ist der Abkürzung ein „St“ voranzustellen (ohne Punkt und Bindestrich).

Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG

2.4.3 Jahreszahl

nur zur Unterscheidung

Eine Jahreszahl ist dem **Kurztitel** anzufügen, wenn dies zur Unterscheidung von früheren Fassungen nötig ist. Diese kann bei Bedarf zusätzlich auch der **Abkürzung** angefügt werden.

Beispiel:

(zur Unterscheidung vom Naturschutzgesetz aus dem Jahr 1976)

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017

welches Jahr?

Es soll grundsätzlich das Jahr genannt werden, in dem die Rechtsvorschrift im Landesgesetzblatt voraussichtlich **kundgemacht** wird.

Beispiel:

Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG)

3 Promulgationsklausel

3.1 Gesetz

Die Promulgationsklausel von Gesetzen hat zu lauten: **Gesetze**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Bei Ausführungsgesetzen muss in der Promulgationsklausel auf das Grundsatzgesetz (die Grundsatzbestimmung) hingewiesen werden. Dabei ist das ausgeführte BGBl. – das nicht die letzte Fassung sein muss – zu zitieren (zur Zitierung siehe Punkt 8.1.1). **Ausführungsgesetze**

Wenn in einem Gesetz ausschließlich Bestimmungen eines Grundsatzgesetzes umgesetzt werden, ist folgende Formulierung zu verwenden:

Beispiel:

Der Landtag Steiermark hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, beschlossen:

Wenn ein Gesetz nicht nur Ausführungsbestimmungen zu einem Grundsatzgesetz enthält, ist folgende Formulierung zu verwenden:

Beispiel:

Der Landtag Steiermark hat – teilweise in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, – beschlossen:

3.2 Verordnung, Kundmachung

In der Promulgationsklausel von Verordnungen und Kundmachungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sie sich gründen, im Einzelnen anzugeben. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Punkt 8.1.1. **gesetzliche Grundlagen anführen**

Beispiele:

Auf Grund des § 8 Abs. 8 und 10 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020, wird verordnet:

> Auf Grund des Art. 139 Abs. 5 B-VG und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, wird kundgemacht:

gesetzliche Grundlage in den Überschriften

Stützt sich eine Verordnung insgesamt auf ein ganzes Gesetz oder auf zahlreiche seiner Bestimmungen, sodass eine Angabe der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen in der Promulgationsklausel nicht zweckmäßig erscheint, so ist allein das Gesetz zu zitieren. Soweit möglich, soll in diesem Fall aus den Überschriften innerhalb der Verordnung ersichtlich sein, welche Gesetzesbestimmungen jeweils durchgeführt werden.

Beispiel:

> Auf Grund des […]gesetzes, LGBl. Nr. […], wird verordnet:
>
> **§ 1**
>
> **Überschrift des Paragrafen**
> **(zu § 3 Abs. 2 Kurztitel, folgend Abkürzung – wenn vorhanden)**

oder:

> **Abschnitt 1**
>
> **Überschrift des Abschnittes**
> **(zu den §§ 3 bis 5)**

Zustimmung anderer Organe - Erwähnung

Wenn für die Erlassung einer Verordnung die **Zustimmung** anderer Organe erforderlich ist**,** so ist die erfolgte Zustimmung in der Promulgationsklausel festzuhalten. Dies gilt auch für andere Formen der Mitentscheidung wie **Einvernehmen** oder **Genehmigung**.

Beispiel:

> Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 289/1925, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Anhörung Antrag

Ist lediglich die **Anhörung** vorgeschrieben und erfolgt, braucht dies nicht erwähnt zu werden, ebenso wenig, auf wessen **Antrag** die Verordnung erlassen wird.

4 Gliederung von Rechtsvorschriften

4.1 Gliederungseinheiten

4.1.1 Feingliederung

Gesetze und Verordnungen sind in Paragrafen zu gliedern.

Paragrafen

Diese sind, falls erforderlich, in Absätze und diese in Ziffern zu unterteilen.

Absätze
Ziffern

Falls erforderlich, kann auch eine Unterteilung in Buchstaben (Literae, Subliterae) erfolgen. Dies sollte jedoch, abgesehen von begründeten Einzelfällen, zugunsten zusätzlicher Paragrafen, Absätze und Ziffern unterbleiben.

Buchstaben

4.1.2 Grobgliederung

Rechtsvorschriften, die aus mehr als 20 Paragrafen bestehen, sind grob zu gliedern. Die oberste Gliederungseinheit ist als „Hauptstück“, dessen Untergliederung als „Teil“ und dessen Untergliederung als „Abschnitt“ zu bezeichnen.

Hauptstück
Teil
Abschnitt

Bei Bedarf nach weniger als drei Gliederungsebenen ist nur in Teile und Abschnitte oder nur in Abschnitte zu gliedern.

Eine Gliederung in Artikel ist nur ausnahmsweise zulässig, z.B. bei Sammelgesetzen (siehe Punkte 6.2.2 und 6.5).

Artikel nur ausnahmsweise

4.1.3 Gestaltung der Gliederungseinheiten

Die Gliederungseinheiten Hauptstücke, Paragrafen und Artikel sind von Anfang bis zum Ende durchzuzählen. Teile sind nur innerhalb von Hauptstücken, Abschnitte nur innerhalb von Teilen fortlaufend zu nummerieren

fortlaufende Nummerierung

Alle Gliederungseinheiten sind mit **arabischen Zahlen** zu nummerieren.

Bei Hauptstücken, Teilen und Abschnitten sind die Zahlen jeweils voranzusetzen.

Für die Gliederungsebenen Hauptstück, Teil, Abschnitt und Paragraf sind Überschriften zu vergeben.

Überschrift

Die Gliederungsbezeichnungen, wie z.B. Abschnitts- oder Paragrafenbezeichnungen, sind der jeweiligen Überschrift voranzustellen. Absatzbezeichnungen und Ziffern sind an den jeweiligen Beginn zu stellen.

Beispiel:

Gliederungs-hierarchie

1. Hauptstück
Allgemeine Grundsätze und verfahrensrechtliche Vorschriften

1. Teil
Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt
Bebauungsgrundlagen, Bewilligungs- und Anzeigepflicht

§ 1
Bewilligungspflichtige Vorhaben

(1) […]
1. […]
a)
aa)

Anlage

Für die detaillierte Gestaltung und Formatierung siehe Abschnitt A/Layout. **A/Layout**

4.2 Aufzählungen

Jede Aufzählung (insbesondere, wenn sie umfangreich ist) soll **in Punkte untergliedert** werden. Damit wird **Warum?**

1. die Struktur deutlich sichtbar und damit verständlich,
2. die genaue Zitierung erleichtert und
3. eine Wiederholung vermieden.

In der Regel soll die Aufzählung **nach einem Einleitungssatz einschließlich Zeitwort** stehen (vgl. Abschnitt C.3.3.1 mit vielen Beispielen). **Einleitungssatz**

Die Untergliederung ist folgendermaßen vorzunehmen:

1. auf oberster Ebene durch arabische **Ordnungszahlen:** 1., 2., 3. und **1., 2., 3. .....**
2. darunter durch **Buchstaben** (Literae, Subliterae): a), b), c) **a), b), c) .....**

Spiegelstriche dürfen **nur dann** verwendet werden, wenn eine genaue Zitierung nicht erforderlich ist.

4.3 Inhaltsverzeichnis

Jede Stammvorschrift, die mehr als 20 Paragrafen hat, soll ein Inhaltsverzeichnis erhalten. Das Inhaltsverzeichnis folgt nach dem Titel und der Promulgationsklausel. Für die automatische Erstellung eines Inhaltsverzeichnisses siehe Abschnitt A/Layout 4.4. **ab 20 Paragrafen**

Inhaltsverzeichnis

1. Teil
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Abschnitt
Anwendungsbereich

§ 1 Gegenstand der Regelung
§ 2 Anwendungsbereich

Novelle

Bei einer Novellierung ist es gegebenenfalls anzupassen oder auch neu zu erlassen (siehe dazu insbesondere Punkt 6.6.6).

Sammelnovelle

Zum Inhaltsverzeichnis bei Sammelnovellen siehe Punkt 6.5.

4.4 Anlagen

Anlagen

Bei Bedarf kann dem Gesetz oder der Verordnung nach der Fertigungsklausel eine Anlage angefügt werden.

Wann Anlagen praktikabel sind und wie mit ihnen umzugehen ist, siehe Punkt 7.

5 Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen haben insbesondere die Funktion, die zeitliche Dimension einer Regelung zu gestalten. In ihnen sind Regelungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der abgelösten Vorschrift und den Umfang des Außerkrafttretens dieser Vorschrift sowie Übergangsbestimmungen zu treffen. Sie enthalten aber auch jene Bestimmungen, denen grundsätzliche Funktion für das ganze Gesetz zukommt (z.B. Verweise).

eigene Paragrafen

In den Schlussbestimmungen sind folgende Bestimmungen jeweils als eigener Paragraf auszugestalten; dabei ist die hier vorgegebene Reihenfolge einzuhalten (nicht erforderliche Paragrafen entfallen).

- **Datenverarbeitung**

  Für die Formulierung des Paragrafen siehe Abschnitt B, Anlage B1_Datenschutzrechtliche Anforderungen.

- **Verweise**

  Für die Formulierung des Paragrafen siehe Abschnitt B.13.5.4.

- **EU-Recht**

  Für die Formulierung des Paragrafen siehe Abschnitt F.4.3.4.

- **Behörden**

  Für die Formulierung des Paragrafen siehe Abschnitt B.3.2.7.

- **Mitwirkung von Bundesorganen**

Für die Formulierung des Paragrafen siehe Abschnitt B.3.5.4.

- **Eigener/Übertragener Wirkungsbereich**

  Für die Formulierung des Paragrafen siehe Abschnitt B.3.3.5.

- **Strafbestimmungen**

  Für die Formulierung des Paragrafen siehe Abschnitt B.11.4.

- **Rückwirkung von Verordnungen**

  Für die Formulierung des Paragrafen siehe Abschnitt B.12.3.3.

- **Übergangsbestimmungen**

  Für die Formulierung des Paragrafen siehe Abschnitt B.12.4.

- **Inkrafttreten**

  Für die Formulierung des Paragrafen siehe Abschnitt B.9.2..

- **Inkrafttreten von Novellen**

  Für die Formulierung des Paragrafen siehe Abschnitt B.12.2.

- **Außerkrafttreten**

  Für die Formulierung des Paragrafen siehe Abschnitt B.12.5.

- **Zeitlicher Geltungsbereich**

  Für die Formulierung des Paragrafen siehe Abschnitt B.12.5.

6 Novellen (siehe auch Musterdokument VorA2_Gesetz_Novelle und VorA4_Verordnung_Novelle)

6.1 Allgemeines

Novelle oder Neuerlassung

Es ist stets zu prüfen, ob nicht im Interesse der Rechtsklarheit statt einer Novelle eine Rechtsvorschrift zur Gänze neu erlassen werden sollte. Dies wird bei kurzen Rechtsvorschriften eher in Betracht kommen.

Jedenfalls sind Rechtsvorschriften, in denen Beträge festgesetzt werden, neu zu erlassen, wenn mehr als ein Drittel der in ihnen genannten Zahlen geändert werden soll.

Beispiel:

Die Verordnungen über die Festsetzung der Höhe der Richtsätze für den Lebensunterhalt nach dem Sozialhilfegesetz werden bei jeder Erhöhung der Richtsätze jeweils zur Gänze neu erlassen.

6.1.1 Keine Novellierung einer Novelle

Die Novellierung bereits ergangener Novellen ist zu vermeiden.

6.1.2 Sammelnovelle

Einzel-novellierung

Grundsätzlich ist jede Änderung einer Rechtsvorschrift in einem eigenen Gesetz oder einer eigenen Verordnung durchzuführen (System der **Einzelnovellierung**).

Sammelnovellen sind zu vermeiden, da sie Probleme bezüglich der Rechtsklarheit, Verweisen, leges fugitivae (siehe dazu auch Abschnitt K.4.2.2) u.ä. schaffen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind daher nur zulässig, wenn

- eine Rechtsvorschrift neu erlassen oder geändert wird und dadurch Anpassungen anderer Vorschriften notwendig werden oder
- sachlich zusammengehörige Gesetze oder Verordnungen geändert werden.

Keinesfalls dürfen zwei oder mehrere Vorschriften, die neu erlassen werden (ohne dass die Novellierung anderer Vorschriften erforderlich wäre), in einem Sammelgesetz zusammengefasst werden.

6.2 Titel

6.2.1 Generelle Vorgangsweise

Titel

Im Titel einer Novelle ist der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift zu zitieren. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Punkt 8.1.1.1.

Nummerierung - Jahreszahl

Ab der zweiten Änderung können Novellen nummeriert oder mit Jahreszahlen bezeichnet werden.

Beispiele:

Gesetz vom […], mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 2012 geändert wird (3. StKAG – Novelle)
Landesverfassungsgesetz vom […], mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 2012)

6.2.2 Titel bei einer Sammelnovelle

mehrere Vorschriften

Ist eine Sammelnovelle zulässig (vgl. Punkt 6.1.2), muss im Titel klar erkennbar sein, dass mehrere Rechtsvorschriften erlassen bzw. geändert werden und um welche es sich handelt.

Beispiel:

Gesetz vom […], mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, die Gemeindewahlordnung Graz 1992, die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und die Steiermärkische Gemeindewahlordnung 1960 geändert werden

Ein Kurztitel sollte in der Regel vergeben werden.

Beispiel:

Gesetz vom […], mit dem das Steiermärkisches COVID-19-Gemeindegesetz erlassen und die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert werden (Steiermärkisches COVID-19–Gemeinderechtsänderungsgesetz)

6.3 Promulgationsklausel

Die Formulierung der Promulgationsklausel von Novellen ist nach den allgemeinen Vorgaben im Punkt 3 zu gestalten.

6.4 Einleitungssatz

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift zu zitieren. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Punkt 8.1.1.

Beispiel:

Das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 138/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

6.5 Gliederung, formale Gestaltung

Gliederung

Alle Bestimmungen sind grundsätzlich so zu formulieren, dass sie Bestandteil des Stammgesetzes werden. Dies gilt auch für Übergangsbestimmungen. Nur dann, wenn sich Übergangsbestimmungen aus legistischer Sicht nicht im Sinne des Klarheitsgebotes abfassen lassen, können sie als eigener Artikel (wie früher einmal üblich) formuliert werden.

Artikelüberschriften

Ist eine Sammelnovelle zulässig (vgl. 6.1.2), so sind die Änderungen pro Vorschrift in einem Artikel zusammenzufassen, der die Überschrift „**Änderung der/des [Kurztitel]**“ trägt. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Punkt 8.1.1.1.

Wird im Rahmen einer Sammelnovelle eine **neue** Rechtsvorschrift erlassen, wird diese zu Artikel 1, in dessen Überschrift der **Lang- und Kurztitel** samt einer allfälligen Buchstabenabkürzung anzuführen ist.

Beispiel:

> **Artikel 1**
>
> **Gesetz vom […], mit dem das Steiermärkisches COVID-19-Gemeindegesetz erlassen wird (Steiermärkisches COVID-19-Gemeindegesetz)**
>
> **[…]**
>
> **Artikel 2**
>
> **Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz**
>
> **[…]**
>
> **Artikel 3**
>
> **Änderung der Gemeindewahlordnung Graz**
>
> **[…]**

Inhaltsverzeichnis bei Sammelnovellen

Gleichzeitig ist bei einer Sammelnovelle – jedenfalls ab drei Rechtsvorschriften – zur Steigerung der Übersichtlichkeit ein Inhaltsverzeichnis über die durch diese Sammelnovelle vorgenommenen (Neuerlassungen und) Änderungen dem eigentlichen Inhalt voranzustellen.

Beispiel:

> **Inhaltsverzeichnis**
>
> Artikel 1 Steiermärkisches COVID-19-Fristengesetz
> Artikel 2 Änderung des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes
> Artikel 3 Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1968
> Artikel 4 Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Gliederungseinheiten novellieren

Grundsätzlich sind Gliederungseinheiten (§, Abs., Z, lit.) vollständig zu novellieren statt bloß einzelne Wörter oder (Halb)Sätze darin auszutauschen.

Beispiele:

> *§ X lautet:*
>
> *§ X Abs. 3 lautet:*
>
> *§ X Abs. 3 und 4 lauten:*
>
> *§ X Abs. 3 Z 2 lautet:*
>
> *§ X Abs. 3 lit. a lautet:*

Sammel-anweisung

Ausnahmsweise darf eine „Sammelanweisung“ dann erfolgen, wenn an mehreren Stellen einer Rechtsvorschrift ein gleichlautender Ausdruck durch einen neuen ersetzt werden soll. Dabei sind die jeweiligen Gliederungseinheiten, die von der Änderung betroffen sind, genau anzugeben.

Beispiele:

In § 8 Abs. 3 Z 1, § 17 Abs. 2 Z 1 und § 24 Abs. 2 Z 7 wird das Wort „Apfel“ *durch das Wort* „Birne" *ersetzt.*
In § 8 Abs. 3 Z 4, § 17 Abs. 2 Z 1 und § 24 Abs. 2 Z 7 wird die Wortfolge „mindestens ein Apfel“ *durch die Wortfolge* „mindestens zwei Birnen" *ersetzt.*

Bei einer derartigen Anpassung ist auch an die richtige grammatikalische Form zu denken (z.B. kann die zu ersetzende Formulierung in unterschiedlichen Fällen stehen, die wiederum berücksichtigt werden müssen).

Beispiel:

In § 8 Abs. 3 Z 4, § 17 Abs. 2 Z 1 und § 24 Abs. 2 Z 7 wird das Wort „Angestellter“ *durch das Wort* „Bediensteter“ *in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*

zwei oder mehrere Gliederungs-einheiten

Die Änderung von zwei oder mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Paragrafen, Absätzen, Ziffern oder Literae, ist in einer Novellierungsanordnung zusammenzufassen.

Beispiele:

Die §§ 8 und 9 lauten: *§ 8 Abs. 3 und 4 lauten:* *§ 8 Abs. 3 Z 3 und 4 lauten:*

Werden in einem Paragrafen zwei oder mehrere Absätze, Ziffern oder Literae geändert, die nicht aufeinander folgen, so sind mehrere Novellierungsanordnungen zu verwenden.

statt so: *§ 8 Abs. 3, 4 und 6 lauten:*
besser so: *1. § 8 Abs. 3 und 4 lauten:* „[…]“ *2. § 8 Abs. 6 lautet:*

6.6 Die Formulierung von Novellierungsanordnungen

Formales in Abschnitt A/Layout

Zur formalen Gestaltung von Novellierungsanordnungen (Nummerierung, Format) siehe Abschnitt A/Layout 5.2.3.

6.6.1 Formulierung im Indikativ

Die Novellierungsanordnung ist beschreibend (und nicht imperativisch) zu formulieren.

Beispiel:

statt so:	**besser so:**
Nach § 35 ist folgender § 35a einzufügen:	*Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:*

oder

statt so:	**besser so:**
§ 42 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:	*§ 42 Abs. 2 Z 1 lautet:*

6.6.2 Gliederungsreihenfolge einhalten

In der Novellierungsanordnung ist die Reihenfolge: Paragraf, Absatz, Ziffer einzuhalten. Die Bezeichnung von Sätzen erfolgt mit Worten statt Zahlen.

Beispiel:

statt so:	**besser so:**
Die lit. a bis c der Z 1 des § 139 Abs. 1 lauten:	*§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c lauten:*
§ 139 Abs. 1 1. Satz lautet:	*§ 139 Abs. 1 erster Satz lautet:*

6.6.3 Anführungszeichen

Bei Novellen ist der neue Wortlaut unter Anführungszeichen zu setzen (einschließlich der Bezeichnung der betroffenen Gliederungsebene).

Beispiel:

§ 50 Abs. 2 lautet: „(2) In der Geschäftsordnung ist zu bestimmen, […]“
§ 50 Abs. 2 Z 1 lautet: „1. der Geltungsbereich […]“
§ 50 Abs. 2 erster Satz lautet: „In der Geschäftsordnung ist zu bestimmen, […]“

6.6.4 anfügen/einfügen

Bei der Novellierungsanordnung sind folgende Begriffe zu verwenden:

anfügen

Anfügen: wenn eine Gliederungseinheit **am Ende** ergänzt wird, wenn also z.B. einer Rechtsvorschrift mit 21 Paragrafen ein § 22 oder einem Paragrafen mit vier Absätzen ein fünfter Absatz angehängt wird:

Nach § 21 wird folgender § 22 angefügt:
Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:
Dem § 21 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

einfügen

Einfügen: wenn eine Gliederungseinheit zwischen zwei bereits bestehende eingeschoben wird, also z.B. ein Paragraf **zwischen zwei bestehende** Paragrafen oder ein Absatz zwischen zwei bestehende Absätze:

Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:
Nach § 21 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

6.6.5 Keine Nachnummerierung

Einfügung neuer Bestimmungen

Wird durch eine Novelle die Reihenfolge der Paragrafen, der Absätze oder Ziffern durch Einfügung einer neuen Bestimmung geändert, so sind die bisherigen Bezeichnungen der Gliederungseinheit grundsätzlich nicht zu berichtigen. Der einzufügende Paragraf, Absatz etc. ist durch einen nachgestellten Buchstaben zu bezeichnen (Buchstabensuffix), z.B. § 12a, Abs. 3a, Z 7a.

Lücke nicht schließen

Wird durch eine Novelle eine Gliederungseinheit ersatzlos aufgehoben, so ist die dadurch entstehende Lücke **nicht** zu schließen.

Beispiele:

§ 2 Abs. 2 entfällt. *§ 2 Abs. 3 lautet:* *„[…] “*

kein Nachnummerieren

Eine Nachnummerierung von Gliederungseinheiten, insbesondere von Absätzen oder Ziffern, hat zu unterbleiben.

Auf diese Weise kann das Risiko verringert werden, dass durch Novellierungen Verweise unrichtig werden.

Wird dennoch durch eine Novelle die Bezeichnung von Paragrafen usw. geändert, so ist darauf zu achten, dass Bestimmungen, in denen auf die geänderte Gesetzesstelle verwiesen wird, richtiggestellt werden.

6.6.6 Inhaltsverzeichnis einfügen oder aktualisieren

6.6.6.1 Inhaltsverzeichnis/ Überschriften nachträglich einfügen

Anlässlich der Novellierung einer Rechtsvorschrift, die mehr als 20 Paragrafen umfasst, aber kein Inhaltsverzeichnis hat, sollte ein solches eingefügt werden (siehe 4.3).

Beispiel:

1. Vor […] (1. Hauptstück, 1. Teil, 1. Abschnitt, § 1) wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
[…]“

Bei älteren Vorschriften kommt es noch vor, dass die Paragrafen und sonstigen Gliederungseinheiten keine Überschriften haben. Es sollen daher für alle Gliederungseinheiten Überschriften vergeben werden. Bei längeren Vorschriften kann dies am besten gleichzeitig mit der Einfügung des Inhaltsverzeichnisses erfolgen.

1. Vor […] (1. Hauptstück, 1. Teil, 1. Abschnitt, § 1) wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
[…]

2. Die aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlichen Überschriften der Hauptstücke/Teile/Abschnitte/Paragrafe werden im Gesetzestext nach der Nummer der jeweiligen Gliederungsbezeichnung eingefügt.“

6.6.6.2 Vorhandenes Inhaltsverzeichnis aktualisieren

Enthält eine Vorschrift ein Inhaltsverzeichnis, so ist auch das Inhaltsverzeichnis durch eine Novellierungsanordnung zu aktualisieren, wenn es durch die Änderung betroffen ist. Dabei sind folgende Varianten möglich:

Inhaltsverzeichnis ersetzen

Wenn im Verhältnis zum Umfang des Inhaltsverzeichnisses viele Paragrafen eingefügt, aufgehoben oder Überschriften geändert werden, dann ist das gesamte Inhaltsverzeichnis zu ersetzen. Entfallene Paragrafen sind dabei als „entfallen“ zu bezeichnen:

Beispiel:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 (entfallen)
[…]“

Inhaltsverzeichnis ändern

Wenn im Verhältnis zum Umfang des Inhaltsverzeichnisses wenige Paragrafen eingefügt, aufgehoben oder Überschriften geändert werden, dann braucht nicht das gesamte Inhaltsverzeichnis ersetzt zu werden. Stattdessen sind die einzelnen Änderungen explizit anzuführen.

Beispiele:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 22 Inkrafttreten“ *die Zeile* „§ 23 Inkrafttreten von Novellen“ *angefügt/eingefügt.*

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 60 „Datenverarbeitung“*.*

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 8 lautet „Änderung der Schwellenwerte“*.*

b) Nach dem Eintrag „§ 67 Verfahren“ *wird die Zeile* „§ 67a Statistiken“ *eingefügt.*

c) Der Eintrag zu den §§ 77 und 84 lautet „(entfallen)“*.*

d) Nach dem Eintrag „§ 85 Inkrafttreten“ *wird die Zeile* „§ 85a Inkrafttreten von Novellen“ *eingefügt.*

6.6.7 Absatzbezeichnungen einfügen

Absatzbezeichnung einfügen

Enthält ein Paragraf nur einen Absatz – und somit keine Absatzbezeichnung „(1)“ - und sollen ein oder mehrere Absätze angefügt werden, dann ist folgender Text zu verwenden:

Beispiel:

Der Text des § […] erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2/werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:*

6.6.8 Novellierung von Anlagen

Normalfall: Anlage austauschen

Jede Anlage, die aus einem längeren Text, aus Tabellen, aus einer bildlichen Darstellung, z.B. aus Plänen, Mustern von Hinweistafeln, Abzeichen oder Formularen besteht (siehe Punkt 7.1), wird bei einer Novellierung ganz ausgetauscht (also neu erlassen), egal ob es sich inhaltlich um etwas ganz Neues handelt oder um eine Änderung (z.B. Verkleinerung eines in der Stammfassung festgelegten Gebietes).

Die auszutauschenden Anlagen werden dem Novellentext **als PDF-Dokument** beigelegt.

Zu beachten ist Folgendes: Anlagen stehen am Ende einer Rechtsvorschrift, weshalb sie auch in der Reihenfolge der Novellierungsanordnungen ganz am Ende kommen, also nach der Inkrafttretensbestimmung betreffend Novellen.

Beispiel:

.. Dem § […] wird folgender § […] angefügt:

„§ […]

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes/der Verordnung LGBl. Nr. […] treten die Anlagen 3 und 4 mit […] in Kraft."

.. Anlage 3 und 4 werden neu erlassen.

Fertigungsklausel

Ausnahme: Word-Anlage ändern

Sehr kurze Textanlagen, die dem Gesetzes-/Verordnungstext ausnahmsweise in MS Word angefügt waren (siehe Punkt 7.2.1), werden genauso novelliert, wie jeder andere Text einer Rechtsvorschrift. Auch hier gilt, dass Anlagen im Stammtext ganz am Ende stehen und daher die sie betreffenden Novellierungsanordnungen ebenfalls ganz am Ende, also nach der Inkrafttretensbestimmung betreffend Novellen.

Beispiel für das Novellieren einer Anlage mit kurzem Text:

.. Dem § […] wird folgender § […] angefügt:

„§ […]

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes/der Verordnung LGBl. Nr. […] treten Anlage 2 und Anlage 4 lit. d mit […] in Kraft."

.. Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

Schutzgüter sind folgender prioritärer natürlicher Lebensraumtyp und folgende prioritäre Tierart gemäß § 4 Z 18 und Z 19 StNSchG 2017:

Lebensraum nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	**Lebensraumtyp**
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder"

.. Anlage 4 lit. d lautet:

„d) […]"

Fertigungsklausel

6.7 Novellierung von Verfassungsbestimmungen

Siehe dazu bei Abschnitt B.9.3.

6.8 Anpassung von Verweisen

Verweise sollen ausdrücklich in Form einer Novelle der verweisenden Rechtsvorschrift angepasst werden und nicht durch allgemeine Anordnung in der verweisenden Rechtsvorschrift erfolgen, die zum Entstehen von leges fugitivae führt.

statt so:

Soweit in Landesgesetzen auf Bestimmungen des X-Gesetzes verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes.

besser so:

Im Y-Gesetz wird die Verweisung „§ 17 des X-Gesetzes ist anzuwenden“ *durch die Verweisung* „§ 32 des Z-Gesetzes ist anzuwenden“ *ersetzt.*

Tatbestandsmerkmale

Auch bei Anknüpfungen an Begriffe oder Tatbestandsmerkmale einer anderen Rechtsvorschrift ist bei Änderungen der Norm, an die angeknüpft wurde, klarzustellen, welche Folgen dies für die anknüpfende Norm hat.

Eine generelle Anordnung, dass Verweise nunmehr auf die neuen Bestimmungen zu beziehen sind oder dass bestimmte Begriffe durch die in der neuen Rechtsvorschrift verwendeten Begriffe zu ersetzen sind, ist zu vermeiden, weil es sonst zu einer materiellen Derogation der verweisenden Rechtsvorschrift kommt.

statt so:

Soweit in anderen Landesgesetzen auf die Enteignungsbestimmungen der Bauordnung Bezug genommen wird, erhält diese Bezugnahme ihre Bedeutung aus den entsprechenden Bestimmungen des Straßengesetzes.

oder:

Soweit in anderen Landesgesetzen die Wendung „Enteignung nach der Bauordnung“ *verwendet wird, tritt an deren Stelle die Wendung* „Enteignung nach dem Straßengesetz“.

besser so:

Änderung des X-Gesetzes:

In § 8, § 17 Abs. 3 und § 44 Abs. 5 wird die Wendung „Enteignung nach der Bauordnung“ *durch die Wendung* „Enteignung nach dem Straßengesetz“ ersetzt.

6.9 Übergangsbestimmungen

Bei der Novellierung von Vorschriften ist – genau so wie bei der Neufassung – zu prüfen, ob Übergangsbestimmungen erforderlich sind (siehe dazu generell bei Abschnitt B.12.4).

6.10 Inkrafttreten

Für die Gestaltung der Inkrafttretensbestimmungen bei Novellen siehe die Ausführungen im Abschnitt B.12.2.

7 Anlagen

7.1 Wann Anlagen?

Anlagen können helfen, den Text einer Vorschrift lesbarer zu gestalten, indem einige Bestandteile nicht in den eigentlichen Text der Vorschrift aufgenommen werden, sondern im Regelfall als PDF-Dokument angefügt werden. Anlagen sind aber selbstverständlich Bestandteil der Rechtsvorschrift; auf sie ist im Text bei der bezughabenden Stelle zu verweisen.

Anlagen kommen insbesondere in Betracht:

- wenn der Text des Gesetzes/der Verordnung zu unübersichtlich würde (z.B. bei langen Tabellen, Tarifen, umfangreichen Aufgabenbeschreibungen, technischen oder sonstigen Richtlinien, Ablaufschemen für Prüfverfahren, Ausstattungskriterien für bestimmte Einrichtungen);
- bei Mustern (z.B. Grafiken, Symbole, Ausweise);
- bei Formularen (z.B. Wahlen, Antragsformulare, Meldebögen, Urkunden);
- bei Plänen zur Abgrenzung bestimmter Gebiete (z.B. bei Raumordnung, Naturschutz, Ortsbildschutz, Wasserrecht);
- bei Wiederverlautbarungen (siehe Abschnitt K).

7.2 Gestaltung mittels Anlagen

7.2.1 Allgemeines

Da Anlagen Teile von Rechtsvorschriften sind, gelten für sie dieselben Grundsätze wie für Rechtsvorschriften allgemein.

Anlagen sind ebenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen (z.B. Verständlichkeit, geschlechtergerechte Sprache) aufzubauen und zu gestalten.

Anlagen, die aus Text bestehen, sind – insbesondere wenn sie umfangreich sind – ebenso zu gliedern wie die Rechtsvorschriften selbst.

Anlagen-bezeichnung

Anlagen sind mit arabischen Ziffern zu nummerieren (Anlage 1, Anlage 2, ...); sie können zusätzlich eine Überschrift tragen. Die Bezeichnung als Anhang 1, Anhang 2 etc. ist in Hinblick auf die Kompatibilität mit der Metadatenbezeichnung im RIS zu unterlassen.

Anlagen sind auch in ein allfälliges Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

Dateiformat:

grundsätzlich PDF

- Jede Anlage soll als **eigenes PDF-Dokument** angefügt werden.
- Eine Ausnahme besteht nur für **sehr kurze Textanlagen**; diese können direkt in MS Word dem Gesetzes-/Verordnungstext angefügt werden.

Größenlimit 30 MB

Für die Kundmachung im Landesgesetzblatt sind nur Dateien geeignet, die **nicht größer als 30 MB** sind. Die Kundmachung **von mehreren Dateien** auf einmal (z.B. eine Verordnung mit mehreren Anlagen) ist unproblematisch, wenn jede einzelne davon unter 30 MB bleibt (siehe auch Abschnitt J.3.2). Im Zuge des Kundmachungsvorgangs muss jede PDF-Datei amtssigniert werden, was mit einer Umwandlung in das PDF/A-Format einhergeht und die Dateigröße erhöht. Im Zweifel empfiehlt sich daher ein „Probe-Amtssignieren“ zur Feststellung der endgültigen Dateigröße.

ev. Kundmachung durch Auflage einplanen

Bei der Darstellung von Tabellen, Plänen, Symbolen und Zeichnungen ist auf die Grenzen der technischen Möglichkeiten zu achten (siehe auch Abschnitt J.5.2.) und gegebenenfalls **rechtzeitig mit der Redaktion des Landesgesetzblattes Kontakt aufzunehmen** (lgbl@stmk.gv.at). Falls die Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme unumgänglich ist, sind in den Gesetzes- oder Verordnungstext bestimmte Angaben aufzunehmen (§ 6 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 4 Stmk. Kundmachungsgesetz).

7.2.2 Pläne

Maßstab beachten

Pläne müssen einen den Anforderungen des Einzelfalls entsprechenden Maßstab aufweisen. Sollen verbindliche Anordnungen getroffen werden (z.B. Verbote in einem bestimmten Gebiet), ist der Maßstab so zu wählen, dass eine parzellenscharfe Ausweisung und Erkennbarkeit möglich ist (bei einem Maßstab von 1:50 000 ist das nicht mehr gegeben, da 1 mm in diesem Fall 50 m entspricht und eine Grenzlinie bereits ein ganzes Grundstück abdecken kann). Ein Maßstab von 1:5 000 oder 1:10 000 ist in den meisten Fällen geeignet.

Plan zerlegen

Würde bei korrektem Maßstab ein Plan erforderlich, der das Druckformat DIN A3 überschreitet, ist die Zerlegung in Übersichts- und Detailpläne in Betracht zu ziehen.

8 Zitierregeln, Zahlen, Abkürzungen

8.1 Zitierregeln

Das Zitieren von Vorschriften soll immer nach einem einheitlichen Schema vorgenommen werden. Hier werden zusammenfassend die allgemeinen Grundsätze herausgestrichen.

spezielle Zitierregeln

Wenn für einzelne Bereiche abweichende oder ergänzende Zitierweisen oder Klarstellungen erforderlich sind, sind diese an den entsprechenden Orten dargestellt.

8.1.1 Zitieren von Rechtsvorschriften allgemein

8.1.1.1 Zitieren von Titel oder Kurztitel

Eine Vorschrift ist immer mit dem Titel zu zitieren. Dies erfolgt folgendermaßen:

- Titel der Vorschrift mit Normenkategorie, ohne erlassendes Organ und ohne Datum,
- wenn ein Kurztitel vorhanden ist, ist nur dieser zu verwenden.

Beispiele

Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich
Verordnung betreffend die Klassifizierung der Rebsorten
Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung
Steiermärkisches Sozialhilfegesetz

8.1.1.2 Zitieren der Stammfassung

Die Stammfassung einer Rechtsvorschrift ist durch das Kundmachungsmedium und dessen Nummer sowie das Jahr der Verlautbarung zu zitieren.

BGBl

Das Bundesgesetzblatt ist ab dem Jahrgang 1997 mit Teil (als römische Ziffer), Nummer und Jahrgang zu zitieren.

Beispiel

LGBl. Nr. 133/2024
BGBl. Nr. 100/1996
BGBl. I Nr. 166/2021
BGBl. II Nr. 23/2023
Bezirks-Verordnungsblatt: BVBl. Nr. 15/2024

Grazer Zeitung

Vorschriften in der Grazer Zeitung sind mit ihrer Nummer zu zitieren; wenn sie keine Nummer haben, mit der Seite, auf der Titel der Vorschrift abgedruckt ist (die Angabe des Stücks hat zu unterbleiben!):

Grazer Zeitung Nr. 236/2017

Grazer Zeitung S. 526/2017

Die Fundstellen sind immer im Anschluss an den Titel anzuführen. **nach dem Titel**

statt so: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Jänner 2013, LGBl. Nr. 19/2013, über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten
besser so: Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 19/2013,

8.1.1.3 Zitieren der Fassung

Das Zitieren einer Vorschrift erfolgt in der Regel durch Zitieren der Stammfassung; ist jedoch eine oder sind bereits mehrere Novellen vorhanden, wird die Stammfassung und die letzte Novelle zitiert:

[…], LGBl. Nr. 19/2013, zuletzt **in der Fassung** LGBl. Nr. […]

Soll/Muss eine bestimmte Fassung zur Anwendung gelangen, so ist diese Fassung zu zitieren:

[…], LGBl. Nr. 19/2013, **in der Fassung** LGBl. Nr. […]

8.1.1.4 Zitieren von Buchstabenabkürzungen

Wird in einer Rechtsvorschrift dieselbe Rechtsvorschrift mehrmals zitiert, wird beim ersten Zitat dem Titel oder – wenn vorhanden – dem Kurztitel die Buchstabenabkürzung angefügt. Bei weiteren Zitaten dieser Vorschrift reicht die Zitierung mittels Buchstabenabkürzung.

Beispiel

§ 6 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 – StNSchG 2017 § 6 StNSchG 2017
§ 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2017 § 3 StVO 1960

Die Buchstabenabkürzung ist jedoch **nicht im Titel von Novellen** und **in der Promulgationsklausel** zu verwenden. Ausnahme: Gemäß Punkt 6.2.1 können Novellen ab der zweiten Änderung nummeriert oder mit Jahreszahlen bezeichnet werden. Dafür ist eine Abkürzung zulässig (3. StKAG – Novelle; StPEG-Novelle 2016).

8.1.1.5 grammatikalische Form

Werden einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel anzufügen. Wird hingegen die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert, so ist kein Artikel voranzustellen.

Beispiel:

Gemäß § 38a des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes […]
Nach § 15 der Gewerbeordnung 1973 […]
Gemäß Art. IX EGVG […]

8.1.2 Zitieren von B-VG und L-VG

Das Bundes-Verfassungsgesetz und das Landes-Verfassungsgesetz 2010 sind jeweils als B-VG und L-VG, ohne Angaben von Fundstellen wie folgt zu zitieren:

B-VG L-VG

Wird eine bestimmte Novelle des B-VG oder L-VG zitiert, ist jeweils nur die Fundstelle der Novelle anzugeben.

8.1.3 Zitieren von Unionsrecht

siehe Abschnitt F.10.

8.1.4 Zitieren von Normen und sonstigen technischen Regelwerken

Alle technischen Vorschriften sind mit ihrer Kurzbezeichnung (Art der technischen Vorschrift), – falls vorhanden – mit der Nummer, ihrem vollen Titel zwischen Anführungszeichen und dem Herausgabedatum zu zitieren.

ÖNORM

ÖNORMEN

ÖNORM S 2104 „Abfälle aus dem medizinischen Bereich“, vom 1. Juli 2008, ÖNORM EN 81-20 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen“ vom 1. Jänner 2015

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach

ÖVGW

ÖVGW-Richtlinie G1 „Technische Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen (ÖVGW TR-Gas)“ vom Oktober 1996 (im Folgenden: ÖVGW-TR Gas 1996)

Österreichischer Verband für Elektrotechnik

ÖVE

ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 49) „Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen - § 49 – Baderäume, Duschecken, Schwimmbecken- und Saunaanlagen“ vom März 1996

Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz

TRVB

> TRVB A 149 85 „Brandschutz auf Baustellen“, 1. Ausgabe vom Juni 1985

8.1.5 Binnenzitierung

Werden einzelne Bestimmungen derselben Rechtsvorschrift zitiert, so ist nur die Gliederungseinheit, nicht aber der Titel anzugeben.

Beispiel:

> Die Bewilligung nach § 3 Abs. 5 Z 2 gilt als erteilt […]

8.1.6 Paragrafen, Absätze, Ziffern, Buchstaben in Zitaten

Paragrafen sind mit dem Zeichen „§“ („§§“), Absätze mit „Abs.“, Ziffern mit „Z“ und Buchstaben mit „lit.“ zu bezeichnen.

Gliederungseinheiten zusammenfassen

Enthält ein Paragraf eine weitere Untergliederung, ist die Fortsetzung der Paragrafenaufzählung wieder mit „§“ („§§“) zu beginnen.

Das Gleiche gilt auf den folgenden Gliederungsebenen; z.B. ist bei Zusammenfassung mehrerer Absätze nach dem Zitat einer Ziffer die Fortsetzung der Absatzaufzählung wieder mit „Abs.“ zu beginnen.

Beispiel:

> In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. […] treten § 2 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 4, Abs. 5 lit. a, Abs. 7 und 8, § 4 Abs. 1 und 2, § 5, § 7 und § 8 Abs. 3 und 5, § 9, § 10 Abs. 1 und 2, §§ 11 bis 14, § 15 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 und 2, § 20, § 22 Abs. 1, § 24, § 25 Abs. 2 bis 4, § 39 Abs. 1 Z 2 und 3, § 41, § 42 Abs. 4 und 5, § 43, § 45 Abs. 2 lit. a, § 47 Abs. 1 Z 4 und 5, § 48 Abs. 2, §§ 51 bis 56, § 57 Abs. 1, 3 und 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 2 Abs. 9, § 39 Abs. 4 und § 56 außer Kraft.

Beim Zitieren verschiedener Rechtsvorschriften ist das Zeichen „§“ vor jeder neuen Rechtsvorschrift zu wiederholen.

Beispiel:

> § 25 BauG, § 3 Feuerungsanlagengesetz

8.1.7 Zeichensetzung in Zitaten

Im Zitat einer Rechtsvorschrift ist die Fundstelle zwischen Beistriche zu setzen, es sei denn, eine Rechtsvorschrift wird nur nach ihrer Normenkategorie und Fundstelle zitiert.

Beispiele:

Auf Grund des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes 2015, LGBl. Nr. 15/2016, wird verordnet: Auf Grund des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2018, wird verordnet:

aber:

Auf Grund des Landesgesetzes LGBl. Nr. 73/2001 wird verordnet:

Im Zitat von Unterteilungen einzelner Bestimmungen einer Rechtsvorschrift sind keine Beistriche zu setzen.

Beispiel:

statt so:	**besser so:**
Nach § 2, Abs. 1, Z 7, lit. c, zweiter Satz […]	Nach § 2 Abs.1 Z 7 lit. c zweiter Satz […]

8.2 Schreibweise von Zahlen

8.2.1 Zahlen allgemein

Im Fließtext sind die Zahlen eins bis zwölf in Buchstaben, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken.

Wenn dies – insbesondere in technischen Vorschriften – der besseren Übersichtlichkeit dient, dürfen Zahlen auch einheitlich durch Ziffern ausgedrückt werden.

immer Ziffern

Immer in Ziffern auszudrücken sind

- Ordnungszahlen, insbesondere in technischen Vorschriften,
- Angaben von Tag und Jahr im Datum,
- Zahlen im Zusammenhang mit Prozent- und Promillezeichen (10 %)
- Zahlen bei nachfolgenden Abkürzungen für normierte Einheiten (z.B. 10 km, 5m²).

Dezimalzeichen

Als Dezimalzeichen ist ein Beistrich zu verwenden. Vor und nach dem Dezimalzeichen ist kein Leerzeichen zu setzen.

statt so:	**besser so:**
365 , 18	365,18

Zahlen mit mehr als drei Stellen links oder rechts des Dezimalzeichens sind durch je ein **geschütztes Leerzeichen** (STRG+Umschalt+Leertaste) in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen.

statt so:	besser so:
π = 3,141592653589	π = 3,141°592°653°589
5836535,00	5°836°535,00

8.2.2 Geldbeträge

Die Bezeichnung der Währung ist Geldbeträgen nachzusetzen. Runde Beträge in Millionen – oder Milliardenhöhe sind – ausgenommen in Tabellen – nicht in Ziffern auszudrücken, sondern auszuschreiben.

Währungsbezeichnung

Die Währungsbezeichnung ist – ausgenommen in Tabellen – auszuschreiben.

statt so:	besser so:
300.000 €	300°000 Euro
1,000.000 €	1 Million Euro

8.2.3 Datum

Monatsnamen

Monatsnamen sind – ausgenommen in Tabellen – auszuschreiben.

Jahreszahlen

Jahreszahlen sind zur Gänze in Ziffern anzugeben.

Reihenfolge

Das Datum ist in der Reihenfolge „Tag – Monat – Jahr“ zu schreiben.

statt so:	besser so:
04 03 2017	4.°März 2017
1999-05-08	8.°Mai 1999
5. 5. 1968	5.°Mai 1968

Als Monatsbezeichnungen sind „Jänner“ und „Februar“ (nicht „Januar“ und „Feber“) zu verwenden.

8.3 Abkürzungen

Nach bestimmten Abkürzungen steht ein Punkt, insbesondere wenn es sich um sprachliche Verkürzungen (z.B., u.a.) handelt.

Ohne Punkt schreibt man

- sogenannte Initialwörter, Kürzel oder fachsprachliche Abkürzungen vor allem von längeren Zusammensetzungen und Wortgruppen, insbesondere alle Abkürzungen von Rechtsvorschriften:

  ABGB (für: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)

  BMI (für: Bundesministerin für Inneres)

  TÜV (für: Technische Überwachungsverein)

- Abkürzungen für normierte Einheiten (km = Kilometer, kg = Kilogramm, € = Euro etc.).

Verzeichnis wesentlicher Abkürzungen:

ABl.	=	Amtsblatt
Abs.	=	Absatz
Art.	=	Artikel
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt
Blg.	=	Beilagen
BM	=	Bundesminister/in
BVBl.	=	Bezirks-Verordnungsblatt
B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG	=	jedes andere Bundesverfassungsgesetz
bzw.	=	beziehungsweise
Einl.Zahl *oder* EZ	=	Einlaufzahl
f.	=	der (die) folgende
ff.	=	die folgenden
GP	=	Gesetzgebungsperiode
GPStLT	=	Gesetzgebungsperiode des Landtages Steiermark
K	=	Kundmachung
LGBl.	=	Landesgesetzblatt
lit.	=	Litera, Buchstabe
L-VG	=	Landes-Verfassungsgesetz 2010
LVG	=	jedes andere Landesverfassungsgesetz
Nr.	=	Nummer
oa.	=	oben angeführt
Pkt.	=	Punkt
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RL	=	Richtlinie
RV	=	Regierungsvorlage
S.	=	Seite
s.	=	siehe
Stmk.	=	Steiermark
stmk.	=	steiermärkisch, -e, -er, -es
StenProtNR	=	Stenographische Protokolle des Nationalrates
u.a.	=	und andere
u.dgl.	=	und dergleichen
usw.	=	und so weiter
Z	=	Ziffer
z.B.	=	zum Beispiel

zum Inhaltsverzeichnis

Abschnitt F
Die Umsetzung von Unionsrecht

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 3
1.1 Unionsrecht ... 3
1.2 Legistischer Handlungsbedarf ... 4
1.3 Interne Zuständigkeiten ... 5

2 Primärrecht ... 6
2.1 Unmittelbare Anwendbarkeit ... 6
2.2 Anpassung des innerstaatlichen Rechts ... 6

3 Verordnungen ... 7
3.1 Begriff ... 7
3.2 Unmittelbare Anwendbarkeit ... 7
3.3 Anpassung des innerstaatlichen Rechts ... 7
3.4 Verbot der speziellen Transformation ... 8
3.5 Verbot der inhaltlichen Präzisierung ... 8
3.6 Verbot der inhaltlichen Wiederholung ... 8
3.7 Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen ... 9

4 Richtlinien ... 10
4.1 Begriff ... 10
4.2 Bindungswirkung ... 11
4.3 Umsetzung ... 11

5 Völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union und auf ihrer Grundlage erlassene Beschlüsse ... 16
5.1 Begriff ... 16
5.2 Bindungswirkung ... 16
5.3 Anpassung ... 17

6 Sanktionen und Zwangsmittel ... 17
6.1 Unionsrechtliche Anforderungen ... 17
6.2 Verfassungsrechtliche und legistische Anforderungen ... 18

7 Verweisungen ... 19
7.1 Allgemein ... 19
7.2 Verweisparagraf ... 20

8 Notifikation der Umsetzung von Richtlinien ... 20

8a Notifikation aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) ... 21
8a.1 Grundsätzliches ... 21
8a.2 Was wird notifiziert? ... 21
8a.3 Zeitpunkt, Zuständigkeit und Verfahren ... 23

8b Notifikation einer Verhältnismäßigkeitsprüfung aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/958 ... 23

9 Technische Notifikation ... 24

9.1 Was ist die technische Notifikation? 24
9.2 Grundsätze 24
9.3 Was wird notifiziert? 25
9.4 Zeitpunkt der Notifikation 26
9.5 Zuständigkeit und Verfahren 26
9.6 Stillhaltefristen 28
9.7 Verfahren im Landtag 29
9.8 Wesentliche Änderung 29
9.9 Referenzklausel 29
9.10 Gleichwertigkeits- oder Anerkennungsklausel 30
9.11 Unterlassung 32

10 Zitierregeln 32
10.1 Allgemein 32
10.2 Verträge 34
10.3 Fundstelle 35
10.4 CELEX-Nummer 35
10.5 European Legislation Identifier (ELI) 36

Checkliste F1 (technische Vorschrift)

Vorlage F2 (Formblatt technische Notifikation „Mitteilung 000“)

Vorlage F5 (Entsprechungstabelle)

Anlage F2 (Erläuterungen zum Formblatt technische Notifikation)

Anlage F3 (Beispielliste Anforderungen DLRL)

1 Allgemeines

1.1 Unionsrecht

1.1.1 Stellung des Unionsrechts

eigenständige Rechtsordnung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde die Rechtsordnung der Europäischen Union in das innerstaatliche Recht übernommen. Unionsrecht stellt neben Völkerrecht und staatlichem Recht eine **eigenständige Rechtsordnung** dar. Ein wesentliches Merkmal dieser Rechtsordnung ist ihre **autonome Geltung**: Unionsrecht ist von dem Recht der Mitgliedstaaten unabhängig und bestimmt seine Wirkung selbst. Es richtet sich an die Mitgliedstaaten oder unmittelbar an die Rechtsunterworfenen.

autonome Geltung

unmittelbare Anwendbarkeit

Eine Konsequenz der autonomen Geltung ist, dass Unionsrecht unter bestimmten Voraussetzungen **unmittelbar anwendbar** ist. Das bedeutet, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden Unionsrecht ohne innerstaatliche Zwischenschritte anwenden müssen.

Die unmittelbare Anwendbarkeit ist in zwei Fällen gegeben:

1. sie ist im Unionsrecht ausdrücklich vorgesehen (z.B. bei Verordnungen, siehe Punkt 3.2) oder
2. sie ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH (z.B. bei Richtlinien, siehe Punkt 4.2).

Anwendungsvorrang

Für den Fall, dass Unionsrecht und innerstaatliches Recht unterschiedliche Regelungen zu ein und demselben Sachverhalt treffen, gilt der Grundsatz des **Anwendungsvorranges** des Unionsrechts. Das bedeutet, dass das Unionsrecht sowohl früher als auch später geschaffenem innerstaatlichem Recht vorgeht.

Mindestgarantie

Nach der Rechtsprechung des EuGH stellen Anwendungsvorrang und unmittelbare Anwendbarkeit nur eine „Mindestgarantie“ für die betroffenen Normadressatinnen/Normadressaten dar.

Verpflichtung zur Anpassung

Die Mitgliedstaaten haben jedenfalls die Verpflichtung, ihre **Rechtsordnung dem Unionsrecht anzupassen**, um Unklarheiten zu beseitigen.

unionsrechtskonforme Auslegung

Neben dem Anwendungsvorrang und der unmittelbaren Anwendbarkeit ist das Gebot der **unionsrechtskonformen Auslegung** von wesentlicher Bedeutung. Innerstaatliches Recht ist in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Unionsrechts anzuwenden und auszulegen.

1.1.2 Struktur des Unionsrechts

Vertrag von Lissabon

Mit dem **Vertrag von Lissabon**, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, erfolgten weitreichende Änderungen in der Struktur und in der Arbeitsweise der Europäischen Union. Auch ist nunmehr ausschließlich von Europäischer Union die Rede; die Europäische Gemeinschaft ging in die Europäische Union auf. Folge dieser Entwicklung war, dass der Begriff „Gemeinschaft“ durchgängig durch den Begriff „Union“ ersetzt wurde.

Unionsrecht

Zum **Unionsrecht** zählen das Primärrecht und das davon abgeleitete Recht, das als Sekundärrecht bezeichnet wird.

Primärrecht

Primärrecht hat innerhalb des Unionsrechts den obersten Rang und erfüllt als Maßstab der Rechtmäßigkeit des sekundären Unionsrechts die Funktion einer Verfassung. Zum Primärrecht gehören im Wesentlichen:

- der Vertrag über die Europäische Union (EUV) samt Protokollen,
- der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) samt Protokollen,
- der Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft (EAGV) samt Protokollen,
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC),
- die Beitrittsverträge und Vertragsrevisionen,
- die ungeschriebenen Rechtsgrundsätze, die insbesondere durch die Rechtsprechung des EuGH entwickelt wurden (z.B. Vorrang des Unionsrechts, Staatshaftung, rechtstaatliche Prinzipien).

Sekundärrecht

Als **sekundäres Unionsrecht** wird das von den Organen der Union erzeugte Recht bezeichnet. Dazu gehören:

- Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse (rechtlich bindend),
- Empfehlungen und Stellungnahmen (rechtlich nicht bindend).

1.2 Legistischer Handlungsbedarf

doppelte Bindung

Da sich die Rechtsstruktur des Unionsrechts von der Rechtsstruktur des österreichischen Rechts unterscheidet, sind die beiden Bereiche so zu verbinden, dass sie den **verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben** entsprechen.

Die Art der Übernahme des Unionsrechts hängt davon ab, ob die jeweilige Rechtssatzform unmittelbar anwendbar ist oder noch einer Umsetzung bedarf. Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch bei unmittelbar anwendbarem Unionsrecht das widersprechende innerstaatliche Recht angepasst werden muss. Je nach unionsrechtlicher Vorgabe ist daher im Folgenden von Anpassen, Durchführen oder Umsetzen die Rede.

Anpassung

Eine **Anpassung** des innerstaatlichen Rechts ist aus Gründen der Rechtssicherheit dann erforderlich, wenn es im Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht steht. Eine Anpassung kann nur an jenes Unionsrecht erfolgen, das nicht umgesetzt werden muss. Das gilt sowohl für unmittelbar anwendbares Primärrecht als auch für Verordnungen. Näheres dazu unter Punkt 2.2 und Punkt 3.3.

nicht durch Wiederverlautbarung

Eine Wiederverlautbarung kann nicht dazu benützt werden, innerstaatliches Recht anzupassen. Durch den Vorrang verdrängte Regelungen sind weiter Bestand der Rechtsordnung und nicht im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Z 3 L-VG „aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden“.

Durchführung

Von **Durchführung** spricht man, wenn unmittelbar anwendbare Verordnungen, die an sich eine Umsetzung nicht zulassen, entweder ausdrücklich oder implizit die Setzung innerstaatlicher Maßnahmen erforderlich machen (insbesondere Verfahrens- und Organisationsvorschriften). Näheres dazu unter Punkt 3.7.

Umsetzung

Mit **Umsetzung** sind die legistischen Maßnahmen gemeint, die Mitgliedstaaten erlassen müssen, um Richtlinien anwendbar zu machen.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann eine **Verordnung oder Richtlinie der Union niemals eine gesetzliche Grundlage im Sinne des Art. 18 B-VG** sein. Innerstaatliche Umsetzungs- und Durchführungsmaßnahmen dürfen daher nur durch **Gesetz** erfolgen. Es ist aber zulässig, eine bereits bestehende gesetzliche Verordnungsermächtigung des österreichischen Rechts als Grundlage für eine Umsetzung durch Verordnung heranzuziehen.

keine Inländerdiskriminierung

Bei der Umsetzung ist auch darauf zu achten, dass es zu keiner sogenannten **„Inländerdiskriminierung“** kommt. Sie kann dann auftreten, wenn neben unionsrechtlichen Regelungen, die sich auf grenzüberschreitende Sachverhalte beziehen, strengere innerstaatliche Regelungen, die sich auf rein innerstaatliche Sachverhalte beziehen, bestehen. Dadurch kann es zur Schlechterstellung von eigenen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern oder im Inland ansässigen juristischen Personen kommen. Die Inländerdiskriminierung stellt unionsrechtlich kein Problem dar, ist innerstaatlich aber entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes am Gleichheitssatz zu messen.

Umsetzungs-/ Durchführungshinweis

Auf die Umsetzung oder Durchführung von Unionsrechtsakten ist in einem eigenen **Paragrafen mit der Überschrift „EU-Recht“** der entsprechenden Landesrechtsvorschrift ausdrücklich hinzuweisen. Siehe dazu die Punkte 3.7.3 (Verordnung) und 4.3.4 (Richtlinie).

Notifikation Richtlinienumsetzung

Eine Landesrechtsvorschrift, die Richtlinien umsetzt, ist unmittelbar nach der Kundmachung der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) bekannt zu geben (zu notifizieren). Siehe Punkt 8.

Notifikation EU-DLRL

Darüber hinaus sind auch dienstleistungsbezogene Anforderungen in Landesrechtsvorschriften nach den Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie der Kommission zu notifizieren. Siehe Punkt 8a.

technische Notifikation

Davon zu unterscheiden ist die technische Notifikation: Enthält ein Gesetz oder eine Verordnung technische Vorschriften, so ist ein spezielles Informationsverfahren durchzuführen. Siehe Punkt 9.

Notifikation Verhältnismäßigkeitsprüfung

Schließlich sind nach dem Steiermärkischen Berufsregelungen-Gesetz (StBRG) Gesetzesvorschläge und Verordnungsentwürfe, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen und zu notifizieren. Siehe Punkt 8b.

1.3 Interne Zuständigkeiten

allgemeine EU-Aufgaben

Allgemeine Angelegenheiten der Durchführung bzw. Umsetzung von Unionsrecht in innerstaatliches Recht sowie die hierzu notwendige Koordination mit dem Bundeskanzleramt werden intern durch den **Verfassungsdienst** wahrgenommen.

materien-bezogene EU-Aufgaben

Die materienbezogenen Angelegenheiten nimmt jede Fach-/Abteilung im Rahmen ihres Aufgabenbereiches wahr. Das heißt, dass die für die jeweilige Materie **zuständige Fach-/Abteilung** für die Anpassung, Durchführung und Umsetzung des Unionsrechts verantwortlich ist und entsprechende Entwürfe von Rechtsvorschriften auszuarbeiten hat. Der **Verfassungsdienst** ist dabei einzubinden.

2 Primärrecht

2.1 Unmittelbare Anwendbarkeit

Voraus-setzungen

Primärrecht ist **unmittelbar anwendbar**, wenn die betreffende Vorschrift

- ein klares und uneingeschränktes Verbot enthält (vgl. z.B. das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 18 AEUV) oder
- eine klare und unbedingte Verpflichtung begründet, deren Wirksamkeit weder einer Präzisierung durch Unionsorgane noch einer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bedarf (vgl. z.B. den Grundsatz gleichen Entgelts für Männer und Frauen gemäß Art. 157 AEUV).

2.2 Anpassung des innerstaatlichen Rechts

Anpassungs-pflicht

Im innerstaatlichen Recht bestehende Widersprüche zum Primärrecht sind zu beseitigen, indem entgegenstehende **innerstaatliche Normen angepasst** werden.

Vertrags-verletzung

Erfolgt die Anpassung nicht, so liegt eine Vertragsverletzung vor, weil trotz der unmittelbaren Anwendbarkeit des Primärrechts Unklarheiten tatsächlicher Art bestehen bleiben und die betroffenen Normadressatinnen/Normadressaten bezüglich der ihnen eröffneten Möglichkeiten, sich auf das Unionsrecht zu berufen, in einem Zustand der Ungewissheit belassen werden.

Grundsatz der Parallelität

Die Anpassung hat mindestens im selben rechtlichen Rang zu erfolgen wie die anzupassende Bestimmung.

Erlass nicht ausreichend

Eine bloße Verwaltungspraxis (z.B. ein Rundschreiben, in dem die Anwendung des Primärrechts verlangt wird) ist nicht ausreichend. Daher genügt auch eine Regelung im Erlassweg nicht, um die geforderte Rechtssicherheit herzustellen.

keine salvatorische Klausel

Es genügt auch nicht, eine umfassende salvatorische Klausel in die österreichische Rechtsvorschrift aufzunehmen.

nicht so:

Dieses Landesgesetz gilt nicht, soweit der AEU-Vertrag anderes vorsieht.

oder

Durch dieses Landesgesetz werden die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des AEU-Vertrags nicht berührt.

Die Änderung hat so zu erfolgen, dass sie – insbesondere was den Geltungsbereich anlangt – ausdrücklich auf die Vorgaben des Primärrechts Bezug nimmt (soweit sich aus dem EWR-Abkommen analoge Verpflichtungen ergeben, werden diese sinnvollerweise in ein und dieselbe Regelung aufzunehmen sein).

konkrete Formulierung

Beispiele:

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, die von der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 ff. des AEU-Vertrags oder Art. 31 ff. des EWR-Abkommens Gebrauch machen, sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt.

oder

Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens gelten, wenn der Sitz ihres Unternehmens im Gebiet einer anderen Vertragspartei liegt, nur die §§ XY.

3 Verordnungen

3.1 Begriff

Die Verordnung ist eine generell-abstrakte Norm des Sekundärrechts. Sie hat gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV **allgemeine Geltung**. Sie ist **in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar** in jedem Mitgliedstaat.

3.2 Unmittelbare Anwendbarkeit

Die Verordnung ist der einzige unionsrechtliche Rechtsakt, dessen **unmittelbare Anwendbarkeit** ausdrücklich geregelt ist. Die Verordnung kann Einzelnen unmittelbar Rechte einräumen und Pflichten auferlegen.

Wirkung

Verordnungen erlangen auf Grund ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Geltung.

Veröffentlichung im Amtsblatt

Eine nochmalige Kundmachung des Verordnungstextes durch österreichische Organe hat zu unterbleiben. Keinesfalls darf in einer österreichischen Rechtsvorschrift die Geltung einer Verordnung von der Kundmachung in einem österreichischen Kundmachungsorgan abhängig gemacht werden.

keine innerstaatliche Kundmachung

3.3 Anpassung des innerstaatlichen Rechts

Im innerstaatlichen Recht bestehende Widersprüche zu Verordnungen sind zu beseitigen, indem entgegenstehende **innerstaatliche Normen angepasst** werden (siehe auch Punkt 2.2).

Die Anpassung sollte so erfolgen, dass sie – insbesondere was den Geltungsbereich anlangt – ausdrücklich auf eine oder mehrere Verordnungen Bezug nimmt.

konkrete Formulierung

Beispiele:

statt so:

Durch dieses Bundesgesetz werden unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union nicht berührt.

oder

Arbeitnehmer, die von ihren durch eine Verordnung der Europäischen Union gewährten Rechten Gebrauch machen, dürfen als Reaktion auf eine Beschwerde wegen einer Verletzung dieser Rechte weder gekündigt, noch entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden.

besser so:

Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 45 des AEU-Vertrags und Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 Gebrauch machen, dürfen als Reaktion auf eine Beschwerde wegen einer Verletzung der durch die Freizügigkeit [...] gewährten Rechte oder wegen der Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung dieser Rechte weder gekündigt noch entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden.

3.4 Verbot der speziellen Transformation

keine Umsetzung zulässig

Soweit eine Angelegenheit durch eine Verordnung geregelt ist, besteht im Allgemeinen keine Rechtsetzungskompetenz der Mitgliedstaaten mehr, da die Verordnung unmittelbar anwendbar ist. Die **Erlassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften** zur Umsetzung von Verordnungen ist daher **grundsätzlich nicht zulässig**.

Durchführungsmaßnahmen

Dies gilt jedoch nicht bei sogenannten „hinkenden“ Verordnungen, nämlich wenn

- die Verordnung selbst die Verpflichtung zu innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen ausdrücklich vorsieht oder
- ergänzende innerstaatliche Regelungen notwendig sind (z.B. Verfahrens- oder Organisationsbestimmungen wie die Festlegung von Behördenzuständigkeiten und Verwaltungsstrafbestimmungen).

3.5 Verbot der inhaltlichen Präzisierung

keine innerstaatliche Präzisierung; Verbot der Veränderung

Verordnungen dürfen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften nicht inhaltlich präzisiert werden. Es ist daher verboten, zur Durchführung einer Verordnung Maßnahmen zu ergreifen, die eine Änderung ihrer Tragweite oder eine inhaltliche Ergänzung ihrer Vorschriften zum Gegenstand haben.

3.6 Verbot der inhaltlichen Wiederholung

keine inhaltliche Wiederholung

Die Wiederholung des Inhaltes einer Verordnung in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift ist grundsätzlich unzulässig.

Ausnahmen

Nach der Judikatur des EuGH ist es jedoch ausnahmsweise erlaubt, in innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmte Teile von Verordnungen zu wiederholen. So kann es beim Zusammentreffen einer Vielzahl unionsrechtlicher, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften (wie z.B. bei der Schaffung eines Systems von Erzeugergemeinschaften) erforderlich sein, dass Landesgesetze im Interesse ihres inneren Zusammenhangs und ihrer Verständlichkeit für die Adressatinnen/ Adressaten bestimmte Punkte von Verordnungen wiederholen.

In diesem Fall muss aus den Erläuterungen eindeutig und detailliert hervorgehen, welche Bestimmungen Unionsrecht deklarativ wiedergeben.

3.7 Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen

3.7.1 Verpflichtung

Verpflichtung in der Verordnung

Entgegen den unter 3.4 bis 3.6. dargestellten Verboten ist die Erlassung von innerstaatlichen **Durchführungsmaßnahmen** zwingend geboten, wenn eine Verordnung die Mitgliedstaaten **ausdrücklich** dazu verpflichtet, z.B. mit folgenden Formulierungen:

> Die Mitgliedstaaten treffen nach Anhörung der Kommission rechtzeitig die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Diese Vorschriften müssen sich unter anderem auf die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung sowie auf die Ahndung im Falle von Zuwiderhandlungen beziehen.
>
> Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz der erhobenen Daten zu gewährleisten.

implizite Verpflichtung

Die Verpflichtung zur Erlassung innerstaatlicher Durchführungsmaßnahmen kann sich aber auch **implizit** oder aus anderen Vorschriften des Unionsrechts (insbesondere Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 291 Abs. 1 AEUV) ergeben.

Die Erlassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften ist jedenfalls geboten, um Folgendes zu regeln:

Behörden

- die zur Vollziehung der Verordnung **zuständigen Behörden** und das von diesen **anzuwendende Verfahren**,

Sanktionen

- die bei Übertretung der Verordnung zu verhängenden **Sanktionen.**

3.7.2 Ermächtigung

Ermächtigung in der Verordnung

Die Erlassung innerstaatlicher **Durchführungsmaßnahmen** ist zulässig, soweit eine Verordnung die Mitgliedstaaten dazu **ermächtigt**, unter bestimmten Voraussetzungen ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, z.B. mit folgender Formulierung:

> Ein Mitgliedstaat kann die Ausfuhr eines Erzeugnisses von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig machen, die nach den von ihm festzulegenden Modalitäten und zu den von ihm zu bestimmenden Grenzen erteilt wird.

3.7.3 Durchführungshinweis

Durchführungshinweis

Auf die Durchführung von Verordnungen ist in der Landesrechtsvorschrift hinzuweisen.

Dazu ist ein eigener **Paragraf mit der Überschrift „EU-Recht“** in die Schlussbestimmungen aufzunehmen, der den Hinweis enthält, welche Vorschriften mit dieser Rechtsvorschrift durchgeführt werden. Für die genaue Position in den Schlussbestimmungen siehe Abschnitt E.5.

voller Titel

Der Unionsrechtsakt ist grundsätzlich mit dem gemäß Punkt 10.1 festgelegten vollen Titel zu zitieren. Bei Bedarf für weitere Zitate im Text ist die Beifügung eines Kurztitels zulässig (vgl. Punkt 10.1)

Beispiel:

§ X

EU-Recht

Mit diesem Gesetz werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671;
2. Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1;
3. **Datenschutz-Grundverordnung**: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1;
4. [...]

Durchführung und Umsetzung

Wenn mit einer Rechtsvorschrift sowohl Verordnungen durchgeführt als auch Richtlinien umgesetzt werden, dann ist darauf im Paragrafen „EU-Recht“ in eigenen Absätzen hinzuweisen.

Beispiel:

§ X

EU-Recht

(1) Mit diesem Gesetz werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. [...]

(2) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. [...]

4 Richtlinien

4.1 Begriff

Die Richtlinie ist eine generell-abstrakte Norm des Sekundärrechts. Sie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, **hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich**, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die **Wahl der Form und der Mittel** (Art. 288 Abs. 3 AEUV).

4.2 Bindungswirkung

keine unmittelbare Anwendung

Im Gegensatz zur Verordnung richtet sich die Richtlinie ausschließlich an die Mitgliedstaaten und bedarf für ihre Anwendbarkeit jedenfalls einer **Umsetzung durch den Mitgliedstaat**. Bei der Umsetzung ist der Mitgliedstaat an ihre Ziele gebunden, hat aber hinsichtlich Form und Mittel einen gewissen **Gestaltungsspielraum**.

Ausnahme

Ausnahmsweise kann eine nicht fristgerecht oder nicht vollständig umgesetzte Richtlinie **unmittelbare Wirkung** entfalten. Dazu muss die betreffende Richtlinie(nbestimmung) inhaltlich unbedingt, hinreichend genau und bestimmt sein, sodass es zu ihrer Anwendung keiner weiteren Konkretisierung bedarf, und sie darf keine unmittelbare Verpflichtung für Private beinhalten.

Umsetzungsverpflichtung

Trotz unmittelbarer Anwendbarkeit bleibt der Mitgliedstaat verpflichtet, die Richtlinie umzusetzen.

4.3 Umsetzung

Umsetzungsfrist

Spätestens mit Ablauf der in der Richtlinie vorgesehenen **Umsetzungsfrist** (in der Regel zwei Jahre) muss die innerstaatliche Rechtslage mit dem Inhalt der Richtlinie im Einklang stehen. Kein Mitgliedstaat kann sich bei Verzögerung der Umsetzung auf faktische Schwierigkeiten berufen, die sich z.B. aus seiner bundesstaatlichen Struktur ergeben.

Kompetenzverteilung

Die Zuständigkeit zur Umsetzung von Richtlinien bestimmt sich nach der bundesstaatlichen **Kompetenzverteilung**.

Vertragsverletzungsverfahren

Bei **Nicht- oder Schlechtumsetzung** von Richtlinien drohen **Vertragsverletzungsverfahren** gemäß Art. 258 ff. AEUV. Insbesondere das verkürzte Nichtumsetzungsverfahren gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV, dessen Forcierung die Kommission im Jänner 2017 angekündigt hat, könnte künftig sehr rasch zu empfindlichen **finanziellen Sanktionen** (Zwangsgeld derzeit € 2.546 bis € 152.736 pro Tag, Pauschalbetrag derzeit mind. € 2.374.000 für die Republik Österreich führen, die ggf. gemäß Art. 12 der Art. 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration bzw. gemäß Art. 3 FAG 2017 von dem Land zu tragen sind, das eine Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt hat.

Zwangsgeld/ Pauschalbetrag

In solchen Fällen erhebt die Kommission innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten Klage beim EuGH und beantragt dabei prinzipiell neben einem **Zwangsgeld** auch die Zahlung eines **Pauschalbetrages**. Zudem zieht sie die Klage auch bei nachträglicher (Voll-)Umsetzung während des Gerichtsverfahrens nicht mehr zurück. Ein beantragter Pauschalbetrag wird somit jedenfalls fällig, auch wenn die Umsetzung der Richtlinie noch während des anhängigen Verfahrens vor dem EuGH erfolgt.

Auch das reguläre Vertragsverletzungsverfahren, in dem die Schlechtumsetzung von Richtlinien verfolgt wird, wird beschleunigt, indem das bisher dem Mahnverfahren vorgeschaltete informelle **Pilotverfahren nur noch ausnahmsweise** zur Anwendung kommt. Bei der Verfolgung der Nichtumsetzung von Richtlinien war schon bisher kein Pilotverfahren vorgesehen.

prioritäre Umsetzung

Diese Kommissionspraxis kann **drastische Auswirkungen auch auf Landesebene** haben, weshalb in allen Bereichen stets auf eine **rasche Richtlinienumsetzung** und gegebenenfalls frühzeitige Koordination mit den anderen Ländern geachtet werden muss und den entsprechenden Vorhaben **absolute Priorität** einzuräumen ist.

4.3.1 Anforderungen

Bindung an Ziel

Gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV ist den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel zur Umsetzung der Richtlinien überlassen. Die zu erreichenden Ziele sind jedoch bindend.

Rechtssicherheit

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist es aber wichtig, dass jeder Mitgliedstaat die Richtlinien in einer Weise durchführt, die dem Erfordernis der **Rechtssicherheit** voll entspricht und bei der die Bestimmungen der Richtlinien daher in nationale Vorschriften, die zwingenden Charakter haben, umgesetzt werden.

unionsrechtliche Vorgaben

Jene Richtlinien, die dazu verpflichten, den Normunterworfenen Rechte einzuräumen oder Pflichten aufzuerlegen, sind durch „zwingende Vorschriften“ (d.h. Vorschriften, deren rechtsverbindlicher Charakter unbestreitbar ist) so umzusetzen, dass die Begünstigten in der Lage sind, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen. Zugleich müssen Verpflichtete von den sie treffenden Pflichten Kenntnis erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten bekämpfen können. Die umsetzende Vorschrift hat demnach subjektive Rechte einzuräumen oder entsprechende Verpflichtungen zu normieren. Die bloße Einhaltung bzw. Anpassung einer „Verwaltungspraxis“ – sei es auch auf Grund genereller Weisungen – oder ein „Rundschreiben“ genügen in diesem Fall nicht.

nicht durch Verwaltungspraxis oder Weisung (Erlass)

Parallelität

Die Umsetzung hat jedenfalls insoweit „in Vorschriften von gleichem Rang“ wie eine allenfalls zu ändernde innerstaatliche Vorschrift zu erfolgen, als die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie dazu verpflichtet sind, subjektive Rechte einzuräumen.

4.3.2 Inhalt der Umsetzung

Anwendung der Richtlinie gewährleisten

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH erfordert die Umsetzung von Unionsbestimmungen in innerstaatliches Recht keine förmliche und wörtliche Übernahme der Bestimmungen in eine eigene, besondere Rechtsvorschrift. Der Umsetzungspflicht kann – je nach dem Inhalt der Richtlinie – durch einen allgemeinen rechtlichen Kontext entsprochen werden, doch **muss dieser Kontext tatsächlich die vollständige Anwendung des Unionsrechts hinreichend klar und bestimmt gewährleisten**.

Rechtssicherheit

Damit soll sichergestellt sein, dass die Begünstigten – soweit eine Richtlinie Ansprüche der Einzelnen begründen soll – in der Lage sind, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen.

Einpassen in innerstaatliche Rechtsordnung

Die vollständige Umsetzung einer Richtlinie hat so zu erfolgen, dass sie sich in begrifflicher und systematischer Hinsicht so weit wie möglich in die übrige innerstaatliche Rechtsordnung einfügt.

wörtliche Wiedergabe vermeiden

Aus diesem Grund ist eine unreflektierte wörtliche Wiedergabe des Richtlinientextes zu vermeiden und der österreichischen Gesetzessprache, soweit der Richtlinieninhalt mit deren Hilfe ebenfalls korrekt ausgedrückt werden kann, der Vorzug einzuräumen.

Präzision

Ungeachtet des Gebotes richtlinienkonformer Auslegung hat aus Gründen der Rechtsklarheit die Umsetzung durch innerstaatliche Rechtsvorschriften so präzise zu erfolgen, dass ein Rückgriff auf die Richtlinie selbst entbehrlich wird. Wenn eine Richtlinie erlassen oder geändert wird, sind die zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen oder bereits bestehende innerstaatliche Vorschriften entsprechend anzupassen.

4.3.3 Form der Umsetzung: Gesetz oder Verordnung

verfassungsrechtliche Vorgaben

Die Umsetzung hat im Einzelfall in jener Rechtssatzform zu erfolgen, die nach österreichischem Verfassungsrecht erforderlich ist. Dies ist grundsätzlich das **Gesetz** (Art. 18 Abs. 1 B-VG).

Im Zuständigkeitsbereich des Landes gibt es folgende **Umsetzungsmöglichkeiten**:

4.3.3.1 Neuregelung im Landesbereich

Neuerlassung eines Gesetzes

Die Richtlinie betrifft einen Bereich, der durch Landesrecht noch nicht geregelt ist. In diesem Fall ist die Richtlinie durch **Landesgesetz** umzusetzen.

keine Verordnung

Es darf zur Umsetzung keine Verordnung erlassen werden, die sich unmittelbar auf die Richtlinie stützt.

4.3.3.2 Bestehende Regelungen im Landesbereich

Die Richtlinie betrifft einen Bereich, der bereits durch Landesrecht geregelt wird. In diesem Fall ist zu unterscheiden:

Änderung eines Gesetzes

1. Ist ein geltendes Landesgesetz mit der Richtlinie unvereinbar, so ist das **Landesgesetz** entsprechend zu ändern.

2. Ermächtigt ein Landesgesetz zur Erlassung einer Durchführungsverordnung und bewegt sich der Inhalt der Richtlinie im Rahmen dieser Ermächtigung, so genügt eine Umsetzung durch **Verordnung**. **Umsetzung durch Verordnung**

   Entspricht die Verordnungsermächtigung diesen Vorgaben nicht, ist zu klären, ob die Umsetzung durch Gesetz zu erfolgen hat oder durch Verordnung auf Basis einer eigens dafür geschaffenen Verordnungsermächtigung erfolgen kann.

3. Steht die bestehende Rechtslage bereits mit der Richtlinie im Einklang, so ist kein Rechtssetzungsakt (außer gegebenenfalls die Einfügung eines Umsetzungshinweises, vgl. Punkt 4.3.4) erforderlich. **kein weiterer Schritt erforderlich**

4.3.3.3 Ausführungsgesetzgebung

Wenn die umzusetzende Richtlinie eine Materie der Grundsatzgesetzgebung betrifft, so ist zu unterscheiden: **Grundsatzgesetz abwarten?**

- Wenn die Richtlinienumsetzung Regelungen erfordern würde, die **in Widerspruch zum geltenden Grundsatzgesetz** stehen, muss die Änderung des Grundsatzgesetzes abgewartet werden.
- Wenn die Richtlinienumsetzung durch Landesgesetz **ohne Widerspruch zum geltenden Grundsatzgesetz** möglich wäre (insbesondere weil es diesbezüglich grundsatzfreien Raum bietet), sollte zunächst abgeklärt werden, ob und bis wann mit einer Umsetzung durch den Grundsatzgesetzgeber gerechnet werden kann. Sodann hat – im Hinblick auf die Umsetzungsfrist und drohende Vertragsverletzungsverfahren bzw. finanzielle Sanktionen – die Umsetzung erforderlichenfalls auch ohne ein Abwarten des Grundsatzgesetzes durch Ausführungsgesetz zu erfolgen.

4.3.3.4 Verordnungsermächtigung

Es kann vorkommen, dass eine Richtlinie Anhänge mit umfangreichen Aufzählungen oder detaillierten technischen Anforderungen enthält und/oder Anhänge enthält, für die häufige Änderungen zu erwarten sind. In diesem Fall kann es zweckmäßig sein, im Gesetz eine Ermächtigungen zu schaffen, um die Anhänge der Richtlinie durch Verordnung umsetzen zu können. Es handelt sich dabei um normale **Verordnungsermächtigungen** im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG, die innerhalb der verfassungsrechtlich gebotenen Determinierung auch unionsrechtliche Vorgaben berücksichtigt. **Determinierung**

Beispiel:

Die Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 813/2013, bezweckt eine Harmonisierung der grundlegenden Anforderungen an Heizkesseln. Sie regelt u.a. den Nachweis über die Konformität von seriellen Heizkesseln, indem sie

- die Prüfung des Wirkungsgrades eines Musterheizkessels und
- die Erklärung über die Konformität mit der zugelassenen Bauart

in ihren Anhängen detailliert regelt. In den Anhängen sind in einzelnen Modulen die Verfahren zur EG-Baumusterprüfung, zur Konformität mit der Bauart, zur Qualitätssicherung der Produktion, zur Qualitätssicherung des Produktes sowie Mindesterfordernisse der befugten Prüfstellen vorgegeben, welche in innerstaatliches Recht umzusetzen sind.

Um die Bestimmungen der Richtlinie in Bezug auf ihre Anhänge umzusetzen, wurde in § 3 Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2016 folgende Verordnungsermächtigung geschaffen:

Die Landesregierung hat zur Reinhaltung der Luft von schädlichen und unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen und zur Einsparung von Energie durch rationelle Energienutzung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

[...]

2. das Verfahren der Baumusterprüfung, die der Baumusterprüfung zugrunde zu legenden technischen Unterlagen, die Baumusterprüfbescheinigung, die Informationspflichten der akkreditierten Stellen, die Verfahren der Konformitätserklärung, sowie die dabei allenfalls anzuwendenden Qualitätssicherungssysteme und die Überwachung der Erfüllung dieser Qualitätssicherungssysteme (§ 8);

[...]

4.3.3.5 Widerspruch zur Bundesverfassung

Änderung der Bundesverfassung

Steht eine Richtlinie ausnahmsweise im Widerspruch zu bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, so ist vor weiteren Schritten eine Änderung der Bundesverfassung abzuwarten.

4.3.4 Umsetzungshinweis

In der umsetzenden Rechtsvorschrift ist auf den Umstand, dass durch sie Richtlinien umgesetzt werden, hinzuweisen.

eigener Paragraf

Dazu ist ein eigener **Paragraf „EU-Recht“** in die Schlussbestimmungen aufzunehmen, der den Hinweis enthält, welche Vorschriften mit dieser Rechtsvorschrift umgesetzt werden. Für die genaue Position in den Schlussbestimmungen siehe Abschnitt E.5.

voller Titel

Der Unionsrechtsakt ist grundsätzlich mit dem gemäß Punkt 10.1 festgelegten vollen Titel zu zitieren. Bei Bedarf für weitere Zitate im Text ist die Beifügung eines Kurztitels zulässig (vgl. Punkt 10.1)

Beispiel:

§ X

EU-Recht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10;
2. Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25;
3. **Berufsanerkennungsrichtlinie:** Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132;
4. [...]

Umsetzung und Durchführung

Wenn mit einer Rechtsvorschrift sowohl Richtlinien umgesetzt als auch Verordnungen durchgeführt werden, dann ist darauf im Paragrafen „EU-Recht“ in eigenen Absätzen hinzuweisen. Zur Formulierung siehe Punkt 3.7.3.

5 Völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union und auf ihrer Grundlage erlassene Beschlüsse

5.1 Begriff

völkerrechtliche Abkommen

Die Europäische Union kann gemäß den Bestimmungen des Titels V des Fünften Teiles des AEUV über internationale Übereinkünfte (Art. 216 ff. AEUV) **völkerrechtliche Abkommen** mit „einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen“ abschließen. Solche Abkommen binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten. In der Struktur der Unionsrechtsordnung nehmen sie einen **Rang zwischen dem Primär- und dem Sekundärrecht** ein. Ferner werden insbesondere in Assoziierungsabkommen, wie z.B. in jenem mit der Türkei, regelmäßig Organe mit der Befugnis zur Erlassung von verbindlichen Beschlüssen eingesetzt.

5.2 Bindungswirkung

unmittelbare Wirkung

Die einzelnen Bestimmungen in den völkerrechtlichen Verträgen der Europäischen Union entfalten unmittelbare Wirkung, auf die sich die Rechtsunterworfenen berufen können, wenn sie „unbedingt und hinreichend klar gefasst“ sind.

Bestimmungen eines auf Grund eines solchen Abkommens gefassten Beschlusses können derartige Wirkungen „nur dann zuerkannt werden, wenn sie dieselben Voraussetzungen erfüllen, wie sie für die Bestimmungen des Abkommens selbst gelten“.

5.3 Anpassung

Anpassung von innerstaatlichem Recht

Ungeachtet einer allfälligen unmittelbaren Wirkung von völkerrechtlichen Abkommen und von Beschlüssen von Organen, die durch solche Verträge eingesetzt wurden, sind entgegenstehende innerstaatliche Normen aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Unionsrechtes aufzuheben oder entsprechend zu ändern.

rechtlicher Rang

Die Anpassung hat dabei durch Vorschriften zu erfolgen, die (mindestens) denselben rechtlichen Rang haben wie die zu ändernden innerstaatlichen Bestimmungen.

6 Sanktionen und Zwangsmittel

6.1 Unionsrechtliche Anforderungen

ausdrückliche Verpflichtung

Vielfach verpflichten Rechtsakte des Unionsrechts die Mitgliedstaaten **ausdrücklich**, Übertretungen des Rechtsaktes zu sanktionieren.

implizite Verpflichtung

Enthält eine unionsrechtliche Regelung keine derartige Vorschrift oder verweist sie hinsichtlich der Sanktionen auf die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so sind die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 291 Abs. 1 AEUV verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geltung und die Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten haben grundsätzlich die Wahl der Sanktionen. Sie müssen aber nach den **Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität** darauf achten, dass Verstöße gegen das Unionsrecht nach den gleichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden, wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht. Die Sanktion muss jedenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Rücksichtnahme auf nationales Recht

Beispiel:

Wirksamkeit, Abschreckung

Die Richtlinie 98/59/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen sieht eine Informations- und Konsultationspflicht in bestimmten Fällen vor. Nach Auffassung des EuGH stellt es keine angemessene Sanktion dar, wenn nach innerstaatlichem Recht ein Arbeitgeber bei Verletzung dieser Verpflichtungen zu einer „Abfindung“ verurteilt werden kann, die dann aber ganz oder teilweise an die Stelle der vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aufgrund des mit ihm geschlossenen Arbeitsvertrages oder wegen Bruchs dieses Vertrages geschuldeten Beträge tritt. Eine solche Regelung nähme dieser Sanktion weitgehend ihre praktische Wirksamkeit und ihren abschreckenden Charakter.

Strafen: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Ein Mitgliedstaat ist berechtigt, die Nichteinhaltung der Verpflichtungen strafrechtlich zu verfolgen, wenn dies seiner Ansicht nach die geeignetste Art und Weise ist, um die praktische Wirksamkeit von Unionsrecht zu gewährleisten, sofern die vorgesehenen Sanktionen denen entsprechen, die für nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht gelten, und sofern sie wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Zum **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** hat der EuGH präzisierend ausgeführt, dass die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen administrativen oder strafrechtlichen Maßnahmen nicht über den Rahmen des zur Erreichung der verfolgten Ziele unbedingt Erforderlichen hinausgehen dürfen, und dass an die gewählten Kontrollmodalitäten keine Sanktion geknüpft sein darf, die so außer Verhältnis zur Schwere der Tat steht, dass sie sich als eine Behinderung der im Vertrag verankerten Freiheiten erweist.

Sanktionsmöglichkeiten

Als **geeignete Maßnahmen** zur Gewährleistung der Geltung und der Wirksamkeit des Unionsrechts kommen in Landesgesetzen in Betracht:

- verwaltungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Verfall, Entzug einer Genehmigung, Nichtigerklärung von Rechtsakten, verfahrensrechtliche Bestimmungen wie Erlassung einstweiliger Verfügungen, Ausschluss der aufschiebenden Wirkung),
- Verwaltungsstrafbestimmungen,
- ausnahmsweise Maßnahmen des Zivil- und Strafrechts. Dabei sind jedoch die in Abschnitt B.5 genannten Kriterien zu beachten.

Selbst wenn im Unionsrecht eine besondere Rechtsfolge für ein Fehlverhalten (z.B. der Verlust von Förderungen) vorgesehen ist, kann es im Einzelfall geboten sein, dass der Mitgliedstaat zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Unionsrechts ergreift.

6.2 Verfassungsrechtliche und legistische Anforderungen

Richtlinie

Soweit eine Strafbestimmung der Umsetzung einer Richtlinie dient, sind die **allgemeinen Anforderungen an Strafbestimmungen** gemäß Abschnitt B.11 maßgeblich.

Verordnung

Auch wenn eine Strafbestimmung vorgesehen wird, um die Wirksamkeit einer Verordnung zu gewährleisten, gelten die allgemeinen Regeln gemäß Abschnitt B.11. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Strafbestimmungen auf konkrete Tatbestände beziehen müssen.

Beispiel:

statt so:

Wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung [...]

besser so:

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 als abgabepflichtige Abnehmerin/abgabepflichtiger Abnehmer den geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig entrichtet;

[...]

7 Verweisungen

7.1 Allgemein

Verweisregeln

Für **Verweisungen auf Unionsrecht** gelten die Ausführungen in Abschnitt B.13, soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt wird.

keine dynamische Verweisung

Auch hier ist zu beachten: Eine dynamische Verweisung auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität ist verfassungsrechtlich unzulässig.

Es darf daher nicht auf Rechtsquellen des Unionsrechts „in ihrer jeweiligen Fassung“ verwiesen werden.

Verweisung vermeiden

Bei der Umsetzung einer Richtlinie sind Verweisungen grundsätzlich zu vermeiden:

nicht die gesamte Richtlinie durch Verweis rezipieren

Besonders wenn eine Richtlinie keinen nennenswerten Spielraum für ihre Umsetzung lässt, läge es nahe, ihren Inhalt durch eine Verweisung zu rezipieren. Dabei bestehen freilich dieselben Probleme wie bei einer (unreflektierten) wörtlichen Übernahme des Richtlinientextes (siehe Punkt 4.3.2) sowie bei Verweisungen im Allgemeinen (vgl. Abschnitt B.13). Im Einzelfall kann es aber vertretbar sein, auf die Technik der Verweisung zurückzugreifen, z.B. wenn ein bestimmtes Tatbestandselement durch eine (etwa in einem Anhang der Richtlinie enthaltene) umfangreiche Aufzählung spezifiziert wird.

Beispiel:

Im Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 – StNschG 2017 finden sich in § 4 Begriffsbestimmungen, die den unionsrechtlichen Vorgaben, wie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie, entsprechen müssen. Um nicht die jeweiligen Anhänge dieser Richtlinien wörtlich wiedergeben zu müssen, wird auf die Anhänge verwiesen:

Verweis auf Anhänge

20. Schutzzweck von Europaschutzgebieten: erstreckt sich
    a) in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen gemäß Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und
    b) in Vogelschutzgebieten auf die Erhaltung der Vogelarten gemäß Anhang I und aller sonstigen nicht in Anhang I der VS-Richtlinie angeführten Zugvogelarten;

innere Bezugnahme

Verweist eine Richtlinie auf ihre eigenen Bestimmungen, so ist in der umsetzenden Rechtsvorschrift in der Regel nicht auf die Richtlinienbestimmungen, sondern auf die diese umsetzenden innerstaatlichen Bestimmungen zu verweisen.

7.2 Verweisparagraf

Sammeln der Verweise

Wenn in der umsetzenden Rechtsvorschrift auf einen oder mehrere Unionsrechtsakte verwiesen wird, so ist entweder ein eigener Absatz in den bereits bestehenden **Verweisparagrafen** einzufügen oder, wenn ein solcher noch nicht vorhanden ist, ein Verweisparagraf in die Schlussbestimmungen der Vorschrift einzufügen. Nähere Ausführungen zur Regelungstechnik und Formulierung finden sich in Abschnitt B.13.5.

8 Notifikation der Umsetzung von Richtlinien

Notifikation Richtlinienumsetzung

Landesrecht, welches Richtlinien umsetzt, ist unmittelbar nach der Kundmachung der **Kommission bekannt zu geben** (zu notifizieren).

Die Notifikation erfolgt durch den **Verfassungsdienst** über eine beim BKA eingerichtete Datenbank. In dieser Datenbank wird vom BKA nach erfolgter Notifikation auch die Empfangsbestätigung der Notifikation eingetragen. Die für die Ausarbeitung der landesrechtlichen Vorschrift **zuständige Fach-/Abteilung** hat den Verfassungsdienst unmittelbar nach Kundmachung der Rechtsvorschrift zu informieren (per E-Mail an: europarecht@stmk.gv.at), der in der Folge die Notifikation veranlasst.

MNE-Nummer

Die Umsetzungsnummer (MNE-Nummer) kann, falls erforderlich, von der betreffenden Fach-/Abteilung beim Verfassungsdienst erfragt werden.

Angaben zur Umsetzung

Im Rahmen der Notifikation einer Richtlinie ist der Kommission für jede einzelne Bestimmung der Richtlinie eine landesrechtliche Bestimmung, die der Umsetzung dient, bekanntzugeben.

- **Erläuterungen**

  Zu diesem Zweck sind in den **Erläuterungen** genaue Angaben zur Umsetzung einzelner Artikel im Landesrecht anzuführen.

- **Entsprechungstabelle**

  Darüber hinaus ist im Zuge der Umsetzung eine **Entsprechungstabelle** zu erstellen. Diese Tabelle ist vor allem auch für den Fall relevant, dass Teile einer Richtlinie bereits im bestehenden Rechtsbestand umgesetzt wurden. Dies muss der Kommission ebenso mittels der Umsetzungsdatenbank mitgeteilt werden. Die Entsprechungstabelle ist, sobald der Begutachtungsentwurf ausgesendet wird, per E-Mail an den Verfassungsdienst zu übermitteln (europarecht@stmk.gv.at).

  Die Erstellung einer Entsprechungstabelle ist notwendig, da der EuGH in seinem Urteil C-543/17 (Kommission/Belgien) bestätigte, dass die Mitgliedstaaten genau angeben müssen, wo die einzelnen Artikel einer Richtlinie im nationalen Recht umgesetzt wurden. Überdies räumt die Kommission in ihrer Praxis betreffend Vertragsverletzungsverfahren zur Nichtumsetzung von Richtlinien der Übermittlung genauer Informationen zur Umsetzung eine immer bedeutendere Rolle ein.

Vorlage im Intranet

Die Entsprechungstabelle steht als **Vorlage im Intranet** zur Verfügung.

Hier geht es zur Dokumentvorlage im Intranet:

- Entsprechungstabelle
  (VorF5_Entsprechungstabelle)

8a Notifikation aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie)

8a.1 Grundsätzliches

Mitteilungspflicht

Die **Dienstleistungsrichtlinie** (Richtlinie 2006/123/EG) enthält die Verpflichtung zur Mitteilung von Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen, die Anforderungen iSd Art. 15 Abs. 2 oder Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie ändern oder neu einführen.

Teil der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie war die Übermittlung eines Berichtes über diese Anforderungen an die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten bis zum Ende der Umsetzungsfrist.

Darüber hinaus verpflichtet die Dienstleistungsrichtlinie aber die Mitgliedstaaten dauerhaft, alle Neuerungen und Änderungen hinsichtlich dieser Anforderungen **laufend mitzuteilen**, um die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Dienstleistungsrichtlinie zu erleichtern.

Gegenstand

Umfasst sind Regelungen, die **„Dienstleistungen“** betreffen, das sind **selbstständig erbrachte wirtschaftliche Tätigkeiten**. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Vorschrift nur die Niederlassungsfreiheit betrifft oder (auch) die Dienstleistungsfreiheit.

Niederlassungsfreiheit

Die **Niederlassungsfreiheit** ist dann betroffen, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit auf unbestimmte Zeit im Inland ausgeübt wird und mit einer dauernden Integration in das inländische Wirtschaftsleben verbunden ist.

Dienstleistungsfreiheit

Die **Dienstleistungsfreiheit** ist dann berührt, wenn eine Dienstleistung ohne kontinuierliche Beteiligung am Wirtschaftsleben unmittelbar grenzüberschreitend erbracht wird.

StBRG

Für die Festsetzung beruflicher Anforderungen im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit enthält das Steiermärkische Berufsregelungen-Gesetz – StBRG bereits weitreichende Regelungen; es ist daher bei einschlägigen legistischen Vorhaben zu beachten.

8a.2 Was wird notifiziert?

8a.2.1 Anforderungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (Art. 15 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie)

Anforderungen NL-Freiheit

Notifizierungspflichtig sind Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen, die Anforderungen im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie neu einführen oder ändern. Das sind Regelungen, die sich auf **Niederlassungen** beziehen und einen oder mehrere der folgenden Inhalte haben:

- Quantitative oder territoriale Beschränkungen, wie z.B. eine Limitierung der Zahl von Unternehmen oder geographische Mindestentfernungen von Niederlassungen;
- Rechtsformzwang, wie z.B. der Vorbehalt einer Tätigkeit zugunsten von Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht;
- Vorgaben hinsichtlich der Gesellschaftsanteile oder Aktionärinnen/ Aktionäre, wie z.B. Mindestkapitalausstattungen;
- Vorbehalte zugunsten bestimmter Dienstleistungserbringerinnen/ Dienstleistungserbringer, wenn sie nicht mit der Forderung bestimmter Berufsqualifikationen in Zusammenhang stehen;
- Verbot mehrerer Niederlassungen bzw. Standorte;
- Mindestbeschäftigtenzahlen, wie z.B. verpflichtende Personalschlüssel in sozialen Einrichtungen;
- Mindest- oder Höchstpreise, wie z.B. verpflichtende Tarife für Dienstleistungen;
- Zwangsweise Bündelung von Dienstleistungen, wie z.B. die Verpflichtung, neben der eigentlichen Tätigkeit auch andere Leistungen anzubieten.

Beispiele Anlage F3

In der Anlage F3 findet sich eine Auflistung der bislang der Kommission gemeldeten Anforderungen iSd Art. 15 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie.

8a.2.2 Anforderungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie)

Anforderungen DL-Freiheit

Notifizierungspflichtig sind alle neuen oder geänderten Anforderungen im Sinne des Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie. Das sind – allgemein gesprochen – alle Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die die unmittelbar grenzüberschreitende Erbringung von **Dienstleistungen** betreffen.

Beispiele sind etwa das Verbot von Veranstaltungen, die verrohend wirken können, oder Regelungen über die verpflichtende Beiziehung von ortskundigen Schiführerinnen/Schiführern außerhalb gesicherter Pisten im Falle des Ausflugsverkehrs ausländischer Schischulen.

Zahlreiche Regelungen können sich unterschiedslos sowohl im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit auswirken, als auch eine Anforderung iSd Niederlassungsfreiheit darstellen. In diesen Fällen sind nur die Bestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit relevant, da diese strenger sind.

Beispiele Anlage F3

In der Anlage F3 findet sich eine Auflistung der bislang der Kommission gemeldeten Anforderungen iSd Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie.

8a.2.3 Inhalt der Notifikation

Rechtfertigung

Die Notifikation der Bestimmung erfordert eine **Rechtfertigung**, weshalb sie eingeführt wird. Dabei sind drei Punkte zu begründen:

nicht-diskriminierend

Die Anforderung ist

- nichtdiskriminierend;

Rechtfertigungs-grund

- erforderlich aus einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses – in Fällen der Dienstleistungsfreiheit sind nur die Gründe öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit oder Umweltschutz möglich;

verhältnismäßig

- verhältnismäßig und geht nicht über das hinaus, was zur Verwirklichung des zwingenden Grundes des Allgemeininteresses erforderlich ist.

8a.3 Zeitpunkt, Zuständigkeit und Verfahren

Zuständigkeit im Land?

Die Überwachung der Notwendigkeit von Notifikationen ist grundsätzlich Aufgabe der **zuständigen Fach-/Abteilung**. Sie hat sich darüber mit dem **Verfassungsdienst** abzustimmen.

Der Verfassungsdienst macht auf notwendige Notifikationen aufmerksam und berät hinsichtlich der unionsrechtlich möglichen Rechtfertigung.

vor Beschluss-fassung

Die Dienstleistungsrichtlinie legt den Zeitpunkt der Notifikation nicht eindeutig fest. Der Entwurf muss aber jedenfalls vor seiner Beschlussfassung notifiziert werden, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem noch wesentliche Änderungen des Entwurfes möglich sind.

Änderungen zu erwarten?

Der günstigste Zeitpunkt für eine Notifikation ist daher von Fall zu Fall zu beurteilen. Er wird sich danach richten, wann seitens des Gesetz- oder Verordnungsgebers mit keiner wesentlichen Änderung des Entwurfes mehr zu rechnen ist.

Zum Verfahren siehe Abschnitt A.4.3.

Die Notifikation erfolgt durch den Verfassungsdienst über die Online-Plattform „Internal Market Information System (IMI)“. Nach Eintragung in das IMI kann die Notifikation von der Kommission und allen Mitgliedstaaten abgerufen werden.

8b Notifikation einer Verhältnismäßigkeitsprüfung aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/958

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die **Verhältnismäßigkeitsrichtlinie** enthält die Verpflichtung, Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs** oder einer bestimmten Art seiner Ausübung **beschränken**, oder im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes **spezifische Anforderungen** im Sinne von Titel II der Berufsanerkennungsrichtlinie **vorsehen**, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Nähere Ausführungen zu deren Voraussetzungen und Durchführung finden sich in Abschnitt G.2.3a.

Mitteilungspflicht

Das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung, also die Gründe für die Beurteilung von Beschränkungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, ist **der Kommission zu übermitteln** und wird von den Mitgliedstaaten in die öffentlich zugängliche Datenbank für reglementierte Berufe eingegeben. Die Eingabe ist innerhalb von sechs Monaten ab Erlass der Bestimmungen in der Datenbank vorzunehmen. Es ist für jede Bestimmung, die eine Berufsreglementierung vorsieht, eine eigene Verhältnismäßigkeitsprüfung in die Datenbank einzutragen. Es darf somit keine "Gesamtprüfung" für eine Vorschrift (Gesetz oder Verordnung) angeführt werden.

Zuständigkeit im Land?

Die Überwachung der Notwendigkeit von Notifikationen ist grundsätzlich Aufgabe der für die Legistik zuständigen Fach-/Abteilung. Sie hat sich darüber mit dem Verfassungsdienst abzustimmen.

Vorgangsweise

Die **kundgemachte Rechtsvorschrift samt den die Verhältnismäßigkeitsprüfung enthaltenden Erläuterungen** ist unverzüglich an den Verfassungsdienst (europarecht@stmk.gv.at) zu übermitteln. Diese übernimmt die Weiterleitung an das zuständige Bundesministerium, welches die Dateneingabe für Österreich erledigt.

9 Technische Notifikation

9.1 Was ist die technische Notifikation?

Begriff

Unter der technischen Notifikation oder der Notifikation technischer Vorschriften versteht man die **verpflichtende Mitteilung von Entwürfen technischer Vorschriften an die Kommission** durch die Mitgliedstaaten. Die Verpflichtung entspringt der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, umgesetzt im Steiermärkischen Notifikationsgesetz 2017 – StNotifG 2017.

Zweck

Zweck der Regelung ist die **vorbeugende Kontrolle** von möglichen Handelshemmnissen, die sich aus den nationalen Regelungen über das Inverkehrbringen von Produkten ergeben könnten. Durch die Notifikation werden alle Entwürfe nationaler technischer Vorschriften der unionalen Kontrolle unterworfen und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens von der Zustimmung oder vom fehlenden Widerspruch der Kommission oder der Mitgliedstaaten abhängig gemacht.

Ausnahmen

Ausgenommen von der Notifikationspflicht sind technische Vorschriften, die

- hinsichtlich der technischen Regelungen Unionsrecht umsetzen,
- unionsrechtliche Schutzklauseln in Anspruch nehmen,
- Urteilen des EuGH oder
- Anträgen der Kommission nachkommen (siehe im Detail § 3 Abs. 6 StNotifG 2017).

9.2 Grundsätze

verpflichtend

Jeder Entwurf einer technischen Vorschrift muss notifiziert werden! Das betrifft jedenfalls Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, aber auch de facto verbindliche Regelungen (z.B. Förderungsrichtlinien, Erlässe). Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf Gesetzes- und Verordnungsentwürfe.

wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen eines (wenn auch bereits notifizierten) Entwurfes sind ebenfalls zu notifizieren.

Stillhaltepflicht

Das Notifikationsverfahren löst Stillhaltefristen aus; vor deren Ablauf darf der Entwurf nicht beschlossen werden.

Mitteilungspflicht

Der endgültige Wortlaut der Vorschrift ist der Kommission mitzuteilen. Das hat nach der Kundmachung zu erfolgen. Um eine Übermittlung des endgültigen Wortlautes einer Vorschrift an die Kommission sicherzustellen, ist der **Verfassungsdienst** von der Kundmachung der Vorschrift zu benachrichtigen (per E-Mail an: europarecht@stmk.gv.at).

Folgen der Nichteinhaltung

Die Nichteinhaltung der Notifikationsverpflichtung und aller damit zusammenhängender Bestimmungen (Verfahrensablauf, Stillhaltepflichten und Stillhaltefristen, usw.) führt zur **Unanwendbarkeit** der innerstaatlichen technischen Vorschrift und kann ein **Vertragsverletzungsverfahren** nach sich ziehen.

9.3 Was wird notifiziert?

Erzeugnisse/ Dienste der Informationsgesellschaft

Notifizierungspflichtig sind **Gesetzes- oder Verordnungsentwürfe**, die **technische Vorschriften** enthalten, die sich beziehen auf (siehe § 2 StNotifG 2017):

- gewerblich hergestellte oder landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Fischprodukte oder
- Dienste der Informationsgesellschaft (Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf des Empfängers erbracht werden).

Technische Vorschriften umfassen technische Spezifikationen und sonstige Vorschriften.

technische Spezifikation

Unter **technischen Spezifikationen** sind Spezifikationen zu verstehen, die in einem Schriftstück enthalten sind, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt. Das können etwa sein:

• Qualitätsstufen • Gebrauchstauglichkeit • Sicherheit oder Abmessungen • Vorschriften über Verkaufsbezeichnungen • Terminologie • Symbole	• Prüfungen und Prüfverfahren • Verpackung • Kennzeichnung und Beschriftung der Erzeugnisse • Konformitätsbewertungsverfahren

sonstige Vorschrift

Sonstige Vorschriften sind jene, die keine technischen Spezifikationen sind und insbesondere zum Schutz der Verbraucherinnen/Verbraucher oder der Umwelt erlassen werden und die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach seinem Inverkehrbringen betreffen. Dies gilt aber nur, wenn diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses bzw. seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können. Das können etwa Vorschriften sein für:

- Gebrauch
- Wiederverwertung
- Wiederverwendung
- Beseitigung

Checkliste F1

Zur Erläuterung des Anwendungsbereiches der Informationsrichtlinie und zur Beurteilung, ob eine technische Vorschrift vorliegt oder nicht, ist eine vom „Ausschuss für Normen und technische Vorschriften“ herausgegebene Checkliste zum Begriff der „technischen Vorschrift“ heranzuziehen (Checkliste F1).

Beispiele für notifizierte Rechtsvorschriften

Im Bereich des Steiermärkischen Landesrechts wurden bisher u.a. folgende Entwürfe von Rechtsvorschriften einem Notifikationsverfahren unterzogen: Aufzugsgesetz, Baugesetz, Bauproduktegesetz, Baustofflistenverordnungen, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, Bautechnikverordnung, Feuerungsanlagenverordnung, Laubbläserverordnung, Luftreinhalteverordnung, Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz, Veranstaltungsgesetz, Wettengesetz.

Prüfung

Im Zuge der Ausarbeitung eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Änderung einer Vorschrift ist anhand der Bestimmungen der Informationsrichtlinie und des StNotifG 2017 zu prüfen, ob der Entwurf technische Vorschriften enthält und einem Notifikationsverfahren zu unterziehen ist.

Rückfrage an VD

Wenn Zweifel über das Vorliegen von technischen Vorschriften in Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen bestehen, ist mit dem Verfassungsdienst Kontakt aufzunehmen.

9.4 Zeitpunkt der Notifikation

vor Beschlussfassung

Die Informationsrichtlinie legt den Zeitpunkt der technischen Notifikation nicht eindeutig fest. Der Entwurf muss aber jedenfalls vor seiner Beschlussfassung notifiziert werden, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem noch wesentliche Änderungen des Entwurfes möglich sind.

Änderungen zu erwarten?

Der günstigste Zeitpunkt für eine Notifikation ist daher von Fall zu Fall zu beurteilen. Er wird sich danach richten, wann seitens des Gesetz- oder Verordnungsgebers mit keiner wesentlichen Änderung des Entwurfes mehr zu rechnen ist (siehe zum Verordnungsverfahren Abschnitt A.12.2, zum Gesetzgebungsverfahren Abschnitt A.4.2. und A.6.2).

9.5 Zuständigkeit und Verfahren

9.5.1 Ablauf

Vorbereitung

Zur Vorbereitung der technischen Notifikation wird eine Abstimmung der für die Materie **zuständigen Fach-/Abteilung** mit dem **Verfassungsdienst** empfohlen.

- **Fach-/ Abteilung**

  Damit eine Notifikation eingeleitet werden kann, hat die für die Materie zuständige Fach-/Abteilung das **Formblatt** technische Notifikation „Mitteilung 000“ ausgefüllt dem Verfassungsdienst zu übermitteln; siehe Punkt 9.5.2.

- **VD**

  Die **Einleitung** der technischen Notifikation obliegt dem Verfassungsdienst. Die Notifikation erfolgt ausschließlich online im Wege der von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten **TRIS-Datenbank**. Der Verfassungsdienst leitet die Notifikation durch Eingabe in der Datenbank ein.

- **BM**

  Die **Freigabe** zur Weiterleitung an die Europäische Kommission erfolgt anschließend innerhalb weniger Tage durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, welches als nationaler Kontaktpunkt der ausschließliche Ansprechpartner der Kommission ist.

- **Kommission**

  Die Kommission teilt der notifizierenden Stelle das Eingangsdatum der Notifikation mit. **Mit diesem Eingangsdatum beginnt die Stillhaltefrist zu laufen.** Der Verfassungsdienst informiert die zuständige Fach-/Abteilung darüber.

- **Fach-/ Abteilung**

  Nach Ablauf der Stillhaltefrist ist der Europäischen Kommission der **endgültige Wortlaut der notifizierten Rechtsvorschrift** zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat die zuständige Fach-/Abteilung den Verfassungsdienst über die erfolgte Kundmachung der Rechtsvorschrift zu informieren (per E-Mail an: europarecht@stmk.gv.at). Dieser leitet die Rechtsvorschrift an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zur Übermittlung an die Europäische Kommission weiter.

  VD

  BM

9.5.2 Dokumente und Beilagen

Das **ausgefüllte Formblatt technische Notifikation** „Mitteilung 000“ ist an europarecht@stmk.gv.at zu übermitteln.

Dokumente und Beilagen

Als **Beilagen** sind anzuschließen:

- der Entwurfstext samt Erläuterungen,
- grundlegende Rechtsvorschriften, die für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs notwendig sind, insbesondere allfällige Vorschriften, die durch den Entwurf geändert werden sollen, oder das Gesetz, das die Grundlage für einen Verordnungsentwurf darstellt, und
- bei chemischen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen eine Zusammenfassung aller Angaben über diese Chemikalien, deren Substitutionsprodukte und deren Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz.

Vorlage im Intranet

Das Formblatt steht als **Vorlage im Intranet** zur Verfügung.

Hier geht es zur Dokumentvorlage im Intranet:

- Formblatt technische Notifikation „Mitteilung 000“ (VorF2_technische Notifikation)

Zum Ausfüllen des Formblattes steht eine **Erläuterung (Ausfüllhilfe)** in Abschnitt E.5 zur Verfügung.

Ausfüllhilfe in Anlage F2

9.6 Stillhaltefristen

9.6.1 Dreimonatsfrist

Die **grundlegende Stillhaltefrist beträgt** grundsätzlich **drei Monate** ab Einlangen des Entwurfes bei der Kommission.

3 Monate

Innerhalb dieser Frist können die Kommission und die Mitgliedstaaten Bemerkungen oder ausführliche Stellungnahmen zum Entwurf übermitteln.

Werden zu einem Entwurf Bemerkungen abgegeben, dann sind sie entsprechend der Informationsrichtlinie soweit wie möglich zu berücksichtigen. Der Kommission ist schriftlich darzustellen, ob und wie der Entwurf geändert werden soll oder warum der Entwurf nicht geändert wird. Die Frist von drei Monaten läuft in diesem Fall normal weiter. Nach Ablauf der Stillhaltefrist kann die technische Vorschrift beschlossen werden. Nach der Kundmachung ist der endgültige Text der Kommission mitzuteilen.

Bemerkungen

9.6.2 Sechsmonatsfrist/Viermonatsfrist

Es ist aber auch möglich, dass die Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgibt, die sich darauf bezieht, dass die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnte.

ausführliche Stellungnahme

In diesem Fall verlängert sich die Stillhaltepflicht auf **sechs Monate** (bei technischen Vorschriften betreffend Erzeugnisse) oder auf **vier Monate** (bei Vorschriften betreffend Dienste oder freiwilligen Vereinbarungen betreffend Erzeugnisse). Unabhängig davon, ob der ausführlichen Stellungnahme entsprochen werden soll oder nicht, darf die technische Vorschrift nicht vor Ablauf der verlängerten Frist beschlossen werden.

6 Monate/ 4 Monate

Gemäß der Informationsrichtlinie unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat die Kommission über die Maßnahmen, die er auf Grund der ausführlichen Stellungnahme zu ergreifen beabsichtigt. Die Kommission äußert sich zu diesen Maßnahmen. Das bedeutet, dass im Laufe der Stillhaltefrist ein Informationsaustausch zwischen dem Land und der Kommission möglich ist.

Austausch

1. Variante: Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Nach Ablauf der Stillhaltefrist kann der Entwurf der technischen Vorschrift beschlossen werden. Nach der Kundmachung ist der endgültige Text der Kommission mitzuteilen. Die Rechtsvorschrift ist zwar anwendbar, ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH aber wahrscheinlich.

2. Variante: Der Stellungnahme soll entsprochen werden.

Wenn konkrete Änderungsvorschläge der Kommission umgesetzt werden, so kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass keine erneute Notifizierung erforderlich ist. **keine neuerliche Notifikation**

Nach Ablauf der Stillhaltefrist kann die Vorschrift beschlossen werden. Nach der Kundmachung ist der endgültige Text der Kommission mitzuteilen. **neuerliche Notifikation**

9.6.3 Zwölfmonatsfrist/Achtzehnmonatsfrist

Teilt die Kommission innerhalb der Dreimonatsfrist mit, dass ein Unionsrechtsakt (RL, VO, Beschluss gemäß Art. 288 AEUV) für den gleichen Gegenstand, den der Entwurf regelt, beabsichtigt oder schon vorgeschlagen ist, verlängert sich die Stillhaltefrist auf **zwölf Monate**. **12 Monate**

Diese Frist verlängert sich auf **18 Monate**, wenn der Rat vor Fristablauf einen gemeinsamen Standpunkt festlegt. **18 Monate**

9.6.4 Ausnahmen der Stillhaltefrist

Die Stillhaltepflichten müssen in einigen Fällen nicht eingehalten werden, z.B. bei besonderer Dringlichkeit aus Gründen des Gesundheitsschutzes von Mensch und Tier, des Pflanzenschutzes oder der Sicherheit. **besondere Dringlichkeit**

Die vollständige Aufzählung ist in § 5 Abs. 4 StNotifG 2017 enthalten.

9.7 Verfahren im Landtag

Bei Entwürfen, die im **Landtag** behandelt werden und die notifikationspflichtig sind (siehe Abschnitt A.6.2), ist jeder Schriftverkehr im Zuge des Notifikationsverfahrens über die Landesregierung abzuwickeln. Der Landtag hat daher den Text der notifikationspflichtigen Vorschrift der Landesregierung zur Durchführung des Notifikationsverfahrens zu übermitteln. **Landtag**

Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Landtag das Datum des Eingangs der Notifikation bei der Kommission sowie einlangende Bemerkungen oder Stellungnahmen unverzüglich bekannt zu geben; dabei ist eine Regierungsvorlage nicht erforderlich.

9.8 Wesentliche Änderung

Im Einzelfall kann es schwierig sein, zu beurteilen, ob eine Änderung als wesentlich einzuschätzen ist. Eine **wesentliche Änderung**, die eine erneute Notifikationspflicht bewirkt, liegt dann vor, wenn die Änderung **Begriff**

- den Anwendungsbereich der Vorschrift ändert,
- den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegt oder
- Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügt oder verschärft.

9.9 Referenzklausel

Notifikationshinweis

Auf die Durchführung des Notifikationsverfahrens ist in der kundgemachten Rechtsvorschrift hinzuweisen. Das hat in den Schlussbestimmungen in einem eigenen Absatz des **Paragrafen „EU-Recht“** zu erfolgen (siehe dazu Abschnitt E.5).

Beispiel:

§ X

EU-Recht

Dieses Gesetz/Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert (Notifikationsnummer [...]).

Wenn gleichzeitig eine Vorschrift des EU-Rechts durchgeführt oder umgesetzt wird, dann ist folgende Gliederung zu verwenden:

§ X

EU-Recht

() Durchführungshinweis

() Umsetzungshinweis

() Notifikationshinweis

9.10 Gleichwertigkeits- oder Anerkennungsklausel

Erfordernis

Die Kommission hat in zahlreichen Notifikationsverfahren ausführliche Stellungnahmen abgegeben, die das **Fehlen einer Gleichwertigkeits- oder Anerkennungsklausel** in den notifizierten Vorschriften zum Inhalt hatten. Die Notwendigkeit einer solchen Klausel in technischen Vorschriften kann sich aus dem vom EuGH entwickelten **Prinzip der gegenseitigen Anerkennung** ergeben.

Anerkennung der Bestimmungen oder Prüfzeugnisse anderer Mitgliedstaaten

Die gegenseitige Anerkennung soll sicherstellen, dass Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat entsprechend den dort geltenden Bestimmungen rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, auch in Österreich vertrieben werden dürfen, auch wenn sie die in Österreich vorgesehenen speziellen technischen Anforderungen nicht vollständig erfüllen bzw. das in Österreich vorgesehene Prüfverfahren nicht durchlaufen haben, aber Bestimmungen entsprechen bzw. Prüfzeugnisse aufweisen, die dem österreichischen Schutzniveau gleichwertig sind.

9.10.1 Anerkennung ausländischer Normen

Jene Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten, die dem in Österreich durch spezielle technische Vorschriften sichergestellten Schutzniveau entsprechen, sind den österreichischen Vorschriften gleichzustellen.

Dabei ist zu beachten, dass es keine allgemeingültige Standardformulierung gibt, sondern die Formulierung dem jeweiligen Einzelfall anzupassen ist. Die Gleichwertigkeit kann z.B. durch Einschränkung des Geltungsbereiches erfolgen.

Textvorschlag:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes (dieser Verordnung) sind auf Produkte nicht anzuwenden, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) rechtmäßig in Verkehr befinden, sofern diese Produkte entsprechen:

1. einer Norm oder einem Verhaltenskodex, die von einem nationalen Normungsgremium oder einem vergleichbaren Gremium eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates herausgegeben wurden und in diesem Staat in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften befolgt werden, oder
2. einer internationalen Norm, deren Anwendung in einem dieser Staaten zulässig ist, oder
3. einer technischen Vorschrift, deren Einhaltung für die Vermarktung oder den Gebrauch des Produktes in einem dieser Staaten zwingend vorgeschrieben ist, oder
4. einem traditionellen oder neuen Herstellungsverfahren, das in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmäßig angewendet wird und das in einer technischen Dokumentation ausreichend genau beschrieben ist, um die Produkte für den angegebenen Verwendungszweck gegebenenfalls mittels ergänzender Tests beurteilen zu können, und soweit die Norm, der Verhaltenskodex, die technische Vorschrift oder das Verfahren es ermöglichen, die berechtigten Ziele (*diese wären hier ausdrücklich zu nennen: z.B. des Gesundheitsschutzes, der öffent-lichen Sicherheit usw.)*, die im Hinblick auf das Unionsrecht durch dieses Gesetz (diese Verordnung) verfolgt werden, in angemessener und ausreichender Weise zu erreichen.

Auch die Zulässigkeit von Abweichungen bei Gleichwertigkeit kann vorgesehen werden.

Textvorschlag:

Von den nachfolgenden Bestimmungen darf über die bereits vorgesehenen Ausnahmen hinaus dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die wesentlichen Anforderungen nach § XY des […]gesetzes gleichwertig erfüllt.

9.10.2 Gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren und Prüfzeugnissen

Technische Spezifikationen betreffend Zertifikationsverfahren, denen die Produkte in einem anderen Mitgliedstaat unterworfen wurden, und Bescheinigungen, die auf Grund dieser Verfahren ausgestellt wurden, unterliegen ebenfalls der gegenseitigen Anerkennungspflicht, sofern sichergestellt ist, dass diese Verfahren von Einrichtungen durchgeführt werden, die eine ausreichende Garantie für ihre Befähigung und Unabhängigkeit bieten.

Beispiel aus dem Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2016 – StFanlG 2016:

§ 5

Nachweis der Voraussetzungen

[…]

(2) Bei Serienprodukten oder Baureihen genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie (Typenprüfung). Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige europäische Normen oder technische Richtlinien bzw. Prüfverfahren, die ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von EFTA-Staaten sowie der Türkei heranzuziehen.

Inwieweit die Gleichwertigkeit der Normen eines Mitgliedstaates bzw. seiner Prüfverfahren und Prüfstellen gegeben ist, ist von den nationalen Verwaltungsbehörden im Rahmen des Zulassungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen. Eine entsprechende Nachweispflicht durch die Importeurin/den Importeur eines Produktes darf nicht vorgesehen werden, da dies wiederum den freien Warenverkehr beeinträchtigen würde.

Achtung:

Hinweis auf Anerkennungsklausel in der Notifikation

Die notifizierende Stelle hat im Notifikationsformular anzugeben, welche Bestimmung des notifizierten Textes eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung enthält. Es kann auch auf einen anderen, allgemeinen Text verwiesen werden, der eine solche Klausel enthält. Fehlt eine solche Klausel oder ein solcher Verweis, ist dies von der notifizierenden Stelle zu begründen.

9.11 Unterlassung

Unanwendbarkeit

Eine technische Vorschrift im Sinne der Informationsrichtlinie, die nicht unter Einhaltung des Notifikationsverfahrens erlassen wurde (Mitteilung des Entwurfes, Einhaltung der Fristen) ist gemäß der Rechtsprechung des EuGH unanwendbar. Der EuGH hat den Art. 8 und 9 der Richtlinie unmittelbare Wirkung zugesprochen, das heißt, dass sich jede/jeder Einzelne vor innerstaatlichen Behörden auf die Richtlinie berufen kann. Nicht notifizierte technische Vorschriften stehen zwar in Geltung, dürfen aber von den innerstaatlichen Behörden nicht angewandt werden. Werden die Vorschriften dennoch angewandt, können sich daraus Haftungsfolgen ergeben.

Haftungsfolgen

abgekürztes Vertragsverletzungsverfahren

Wenn die Kommission wegen eines Verstoßes gegen die Mitteilungs- und Stillhaltepflicht der Informationsrichtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren einleitet, kann sie – unter Entfall der ersten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens (Mahnschreiben) – sofort eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben (zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens).

10 Zitierregeln

10.1 Allgemein

Unionsrecht ist in Anlehnung an die Zitierweise des Amtsblattes der Europäischen Union zu zitieren:

Beispiel:

Art des Rechtsaktes und amtliche Nummer	Verordnung (EU) 2024/1449
Rechtsetzendes Organ	des Europäischen Parlaments und des Rates
Datum im Format TT. Monat JJJJ	vom 14. Mai 2024
Titel (bei Stammvorschriften)	zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan,
Fundstelle, Datum der Veröffentlichung im Format TT.MM.JJJJ	ABl. L 2024/1449 vom 24.5.2024
Zitat von Art und amtlicher Nummer des Rechtsaktes bis 2014 (danach Umstellung im Amtsblatt)	*Richtlinie 2009/147/EG*
Fundstellenzitat bis 30. September 2023 (bis dahin wurden Rechtsakte im Amtsblatt nicht einzeln veröffentlicht, daher Seitennummer)	*ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7*

Änderungen

Beachte bei Änderungen:

- Bei mehreren Änderungen ist nur die letzte Änderung zu zitieren: „zuletzt geändert durch“. Auch im Amtsblatt kundgemachte Berichtigung zählt als Änderung.
- Das Datum und der Titel des Rechtsaktes werden nicht zitiert, das Rechtsetzungsorgan nur dann, wenn es nicht mit jenem übereinstimmt, das den ursprünglichen Rechtsakt angenommen hat.

Beispiel:

Art des Rechtsaktes und amtliche Nummer	Richtlinie (EU) 2010/41/EU
Rechtsetzendes Organ	des Europäischen Parlaments und des Rates
Datum im Format TT. Monat JJJJ	vom 7. Juli 2010
Titel (bei Stammvorschriften)	zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,
Fundstelle, Datum der Veröffentlichung im Format TT.MM.JJJJ, Seitennummer	ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1,
Änderung	zuletzt geändert durch die
Rechtsakt	Richtlinie (EU)
Amtliche Nummer	2024/1500,
Rechtssetzendes Organ (falls erforderlich)	
Fundstelle Datum der Veröffentlichung im Format TT.MM.JJJJ	ABl. L 2024/1500 vom 29.5.2024

Im Umsetzungs- bzw. Durchführungshinweis sowie gegebenenfalls im Verweisparagrafen ist jeweils der volle Titel des Rechtsaktes zu zitieren.

Kurztitel

Wird der Rechtsakt im übrigen Text mehrfach zitiert, ist für seinen Titel **ein Kurztitel einzuführen.** Folgende Varianten sind möglich:

- allgemein verwendeter Kurztitel (z.B. in der Literatur oder in nicht amtlichen Mitteilungen), z.B.: Freizügigkeitsrichtlinie, Datenschutz-Grundverordnung
- falls ein allgemein verwendeter Kurztitel nicht vorhanden ist, kann eine naheliegender Kurztitel selbst formuliert werden, z.B. Jugendarbeitsschutzrichtlinie
- numerische Bezeichnung, z.B.: Richtlinie 2004/38/EG, Verordnung (EU) 2016/679

Beispiele:

Energieeffizienz-Richtlinie: Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1
Richtlinie (EU) 2024/1500: Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU, ABl. L 2024/1500 vom 29.5.2024
Datenschutz-Grundverordnung: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1

10.2 Verträge

Für bestimmte Rechtsquellen des Primärrechts können die nachstehend angeführten Zitierweisen verwendet werden:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union:** „AEU-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „AEUV“, **AEUV**
- **Vertrag über die Europäische Union:** „EU-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „EUV“, **EUV**
- **Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:** „EG-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „EGV“, **EGV**
- **Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl:** „EGKS-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „EGKSV“; **EGKSV**
- **Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft:** „EAG-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „EAGV“. **EAGV**

10.3 Fundstelle

Der Hinweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union ist so zu lesen:

Beispiel:

ABl. L 37 vom 30.1.2010, S. 1	
Amtsblatt der Europäischen Union	**ABl.**
Reihe L (legislatio), Nummer 37	**L 37**
Datum der Veröffentlichung	**30.1.2010**
Seite des Amtsblattes (1. Seite des Rechtsaktes)	**S. 1**

10.4 CELEX-Nummer

CELEX-Nummer

Die sogenannte **CELEX-Nummer** registriert unionsrechtliche Rechtsakte mit einem System aus Zahlen und Buchstaben in einem interinstitutionellen automatisierten Dokumentationssystem für das Unionsrecht (Communitatis Europeae LEX). Durch die CELEX- Nummer lässt sich jeder Rechtsakt sowohl systematisch als auch chronologisch zuordnen. Die Kenntnis ihres Aufbaus erleichtert die Suche von Dokumenten mit Hilfe dieser Nummer in EUR-Lex. Bei der Kundmachung und in der konsolidierten Fassung im RIS wird die CELEX-Nummer des umgesetzten bzw. durchgeführten Unionsrechtaktes ebenfalls angeführt.

Beispiel:

31993R2454

3

Die erste Zahl (**3**1993R2454) gibt an, in welchen Bereich des CELEX-Systems der betreffende Rechtsakt einzuordnen ist. Im vorgenannten Beispiel gehört der Rechtsakt dem abgeleiteten Unionsrecht (Bereich 3) an. Es gibt die folgenden Rechtsbereiche:

1 Grundverträge
2 Abkommen
3 Abgeleitetes Recht
4 Komplementärrecht
5 Vorarbeiten
6 EuGH-Entscheidungen
7 Nationale Umsetzungen
9 Parlamentarische Anfragen
0 Konsolidierte Texte
C Sonstiges im ABl. C (communicatio)
E EFTA Dokumente

1993

Die darauf folgenden vier Zahlen (3**1993**R2454) geben das Jahr des Erlasses oder der Veröffentlichung wieder.

R

Der Buchstabe, der an sechster Stelle steht (31993**R**2454), weist die Rechtsform des Akts aus. Die Kennbuchstaben sind:

R für Verordnung,
L für Richtlinie,

D für Beschluss und Entscheidung,
A für Abkommen
B für Haushalt
K für EGKS-Empfehlung
S für Allgemeine EGKS-Entscheidung
X für sonstige Rechtsakte
Y für sonstige Akte (im ABl. Reihe C veröffentlicht)

Die letzten Zahlen (31993R**2454**) geben die Identifikationsnummer wieder, die im Titel des Rechtsaktes enthalten ist. Hat diese Nummer weniger als vier Stellen, wird sie mit vorangestellten Nullen ergänzt, z.B. 0001.

2454

10.5 European Legislation Identifier (ELI)

ELI ist ein Instrument, das Rechtsakte in einem **Standardformat** online verfügbar macht. Das System beruht auf einer freiwilligen Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten und umfasst technische Spezifikationen insbesondere für eine einheitliche **Link-Syntax** für Rechtsinformationen und **Metadaten**, die angeben, wie Rechtsinformationen zu beschreiben sind.

ELI

Seit März 2017 wird im **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** der jeweilige ELI bei den authentischen Bundes- und Landesgesetzblättern automatisch hinzugefügt. Diese Dokumente sind damit über folgende Link-Syntax direkt zugänglich:

BGBl. und LGBl. im RIS

https://www.ris.bka.gv.at/**eli/bgbl/TEIL/JAHR/NR/JJJJMMTT** oder

https://www.ris.bka.gv.at/**eli/lgbl/BUNDESLAND/JAHR/NR/JJJJMMTT**

Beispiele:

BGBl. II Nr. 117/2017:
https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2017/117/20170427

LGBl. Nr. 37/2017:
https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/ST/2017/37/20170425

zum Inhaltsverzeichnis

Abschnitt G
Erläuterungen und Textgegenüberstellung

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 2

2 Gliederung 3
2.1 Vorblatt 3
2.2 Allgemeiner Teil mit voller wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) 4
2.3 Allgemeiner Teil mit vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) 5
2.3a Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsregelungen 5
2.4 Besonderer Teil 10
2.5 Textgegenüberstellung 11

3 Sprache 11

Vorlage G1 (Erläuterungen mit voller WFA)

Vorlage G2 (Erläuterungen mit vereinfachter WFA)

Vorlage G3 (Erläuterungen ohne WFA)

Checkliste G1 (Verhältnismäßigkeitsprüfung)

1 Allgemeines

Abgrenzung

Was normative Kraft haben soll, gehört in den Entwurf der Rechtsvorschrift und nicht in die Erläuterungen!

Erläuterungen für jeden Entwurf

Jedem Gesetzesentwurf, allen Entwürfen von Verordnungen der Landesregierung und der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes sowie Entwürfen von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sind Erläuterungen anzuschließen.

vereinfachte Erläuterungen

Bei Erläuterungen zu sehr kurzen Regelungsentwürfen (bis zu fünf Paragrafen) kann von der formalen Gestaltung nach Punkt 2 (und damit auch von den Dokumentvorlagen) abgewichen werden, soweit dies nicht mit den Vorgaben der Verordnung über die Wirkungsorientierung – VOWO 2020 in Widerspruch steht (siehe Abschnitt H). Insbesondere kann der Besondere Teil wie z.B. bei den Erläuterungen ohne WFA entfallen.

WFA

Bei der Ausarbeitung eines Regelungsvorhabens ist eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung als Bestandteil der Erläuterungen zu erstellen (§ 7 Abs. 4 VOWO 2020; siehe Abschnitt H).

Dokumentvorlagen verpflichtend

Für die Erstellung von Erläuterungen sind die Dokumentvorlagen verpflichtend zu verwenden.

- Erläuterungen mit voller WFA
  (VorG1_Erlaeuterungen_volleWFA)
- Erläuterungen mit vereinfachter WFA
  (VorG2_Erlaeuterungen_vereinfachteWFA)
- Erläuterungen ohne WFA
  (VorG3_Erlaeuterungen_ohneWFA)

Adaptierungen vornehmen

Die Vorlagen enthalten Textvorschläge und dienen als Gerüst; sie sind in jedem Fall zu adaptieren, die nicht zutreffenden Formulierungen sind zu streichen und notwendige Ergänzungen sind vorzunehmen. Insbesondere sind sie mit dem Ergebnisdokument des WFA-Tools (siehe Abschnitt H) **zusammenzuführen**.

Im Rahmen der **vereinfachten WFA** reicht es manchmal aus, die einschlägige Vorlage und vom WFA-Tool nur den Finanzielle Auswirkungen-Rechner (siehe H.2.1) zu verwenden, was nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen ist.

Vorlagen im Intranet

Die Vorlagen stehen im Intranet zur Verfügung.

2 Gliederung

Die Erläuterungen sind zu gliedern in:

- **Vorblatt** (siehe Punkt 2.1);
- **Allgemeiner Teil, in der Regel mit vereinfachter oder voller Wirkungsorientierter Folgenabschätzung** (WFA, siehe Punkt 2.2 und 2.3);
- ggf. **Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsregelungen** (siehe Punkt 2.3a);
- **Besonderer Teil** (siehe Punkt 2.42.4).

Bei Novellen ist den Erläuterungen eine **Textgegenüberstellung** anzuschließen (siehe Punkt 2.52.5).

2.1 Vorblatt

Zusammenfassung

Das Vorblatt soll eine schnelle Orientierung ermöglichen. Es sollte daher nicht länger als zwei Seiten sein; die Einzelheiten und die näheren Ausführungen gehören in den Allgemeinen Teil. Folgende **Punkte des Allgemeinen Teils** mit WFA sind im Vorblatt kurz und bündig zusammenzufassen:

- Ziel(e),
- Inhalt,
- finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte,
- Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt,
- Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima.

Ergänzung

Darüber hinaus gehören **(nur)** in das Vorblatt die folgende Punkte:

- Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union (siehe Punkt 2.1.1 unten),
- Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens (siehe Punkt 2.1.2 unten),
- und bei Gesetzen die Kompetenzgrundlage (Abgrenzung zur Bundeskompetenz).

2.1.1 Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

In diesem Absatz soll nicht nur die Aussage getroffen werden, dass Unionsrechtskonformität gegeben ist, sondern ausgeführt werden, ob in der fraglichen Angelegenheit unionsrechtliche Vorgaben bestehen und gegebenenfalls wie die vorgesehene Regelung sich zu diesen verhält (siehe die Textvorschläge in den Dokumentvorlagen).

2.1.2 Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gesetz

Bei **Gesetzen** sollen in diesem Punkt Verfahrensaspekte dargestellt werden, die über die allgemeine Vorgangsweise bei einfachen Gesetzen hinausgehen. Dazu zählen im Besonderen:

- besondere Beschlusserfordernisse (Verfassungsgesetz oder einzelne Bestimmungen im Verfassungsrang);
- Einspruchsrechte der Bundesregierung (§§ 9 und 14 F-VG);
- Aufzählung von Bestimmungen, die der Zustimmung durch die Bundesregierung bedürfen, insbesondere weil sie einen Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte, eine Mitwirkung von Bundesorganen, einen Rechtszug von der Verwaltungsbehörde an das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesfinanzgericht vorsehen oder weil sie Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen (Art. 94 Abs. 2, Art. 97 Abs. 2, Art. 113 Abs. 4, Art. 131 Abs. 5 B-VG);
- Fälle paktierter Gesetzgebung (Änderung des Bundesgebietes oder Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes, Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Straßenpolizei auf Bundespolizeibehörden);
- Erforderlichkeit von Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz (Stillhaltepflichten bei Entwürfen zu technischen Vorschriften und Normen).
- Ausnahme gemäß Art. 72 Abs. 2 L-VG vom Erfordernis einer Volksabstimmung.

Verordnung

Bei **Verordnungen** sollen in diesem Punkt Verfahrensaspekte dargestellt werden, die über die allgemeine Vorgangsweise bei Verordnungen hinausgehen. Dazu zählen im Besonderen:

- gesetzlich vorgesehenes Antragsrecht (eine Verordnung kann nur auf Antrag erlassen werden, wie z.B. bei Übertragungsverordnungen nach Art. 118 Abs. 6 B-VG und § 40 Abs. 5 GemO);
- gesetzlich vorgesehenes Zustimmungsrecht (wie z.B. Zustimmung der Bundesregierung bei Übertragungsverordnungen nach Art. 118 Abs. 7 B-VG und § 40 Abs. 5 GemO);
- gesetzlich vorgesehenes Anhörungsrecht (z.B. für Interessensvertretungen).

2.2 Allgemeiner Teil mit voller wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA)

Alle Informationen zur Erstellung der WFA enthält Abschnitt H. Überdies entspricht die Vorlage G1 (Erläuterungen mit voller WFA) den Vorgaben zur WFA und enthält auch Informationen zum Ausfüllen der einschlägigen Punkte.

2.3 Allgemeiner Teil mit vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA)

Die vereinfachte WFA (§ 8 Abs. 5 VOWO 2020; zur Zulässigkeit siehe Abschnitt H) erleichtert die Darstellung der Ziele, Maßnahmen und Indikatoren:

- Es müssen keine Indikatoren zu den Regelungszielen und Maßnahmen enthalten sein.
- Die Darstellung der Regelungsziele und Maßnahmen kann überblicksartig zusammengefasst werden.
- Die Maßnahmen müssen den Regelungszielen nicht einzeln zugeordnet werden.
- Es ist kein Evaluierungszeitpunkt festzulegen.

Die Vorlage G2 (Erläuterungen mit vereinfachter WFA) entspricht den Vorgaben zur WFA und enthält auch Informationen zum Ausfüllen der einschlägigen Punkte.

2.3a Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsregelungen

2.3a.1 Anwendungsbereich

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung betrifft sowohl neu eingeführte Rechtsvorschriften als auch Novellen.

Nicht alle, sondern nur bestimmte Gesetzesvorschläge und Verordnungsentwürfe sind einer Verhältnismäßigkeitsprüfung iSd Richtlinie (EU) 2018/958 zu unterziehen.

Prüfschritt 1: reglementierter Beruf?

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung kommt nur in Betracht, wenn die vorgesehene Regelung einen reglementierten Beruf betrifft.

Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der

- die Aufnahme oder
- die Ausübung oder
- eine der Arten der Ausübung

direkt oder indirekt durch Rechtsvorschriften an den **Besitz bestimmter Berufsqualifikationen** gebunden ist.

Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechtsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.

Landesgesetze und Verordnungen dazu

Nach dem Steiermärkischen Berufsregelungen-Gesetz – StBRG sind **Gesetzesvorschläge und Verordnungsentwürfe**, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Auf Verordnungsebene kommen insbesondere Verordnungen der Landesregierung in Betracht.

landesgesetzlich geregelte Berufe

In Betracht kommen **insbesondere** folgende landesgesetzlich geregelte Berufe:

Bildung, Kinderbetreuung und Pädagogik:

- Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer, Tagesmutter/Tagesvater (Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
- (Sonder-)Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge, (Sonder-) Erzieherin/Erzieher an Horten und Schülerheimen (Stmk. Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher)

Land- und Forstwirtschaftliche Berufe:

- Berufsjägerin/Berufsjäger (Stmk. Berufsjägerprüfungsgesetz)
- Besamungstechnerkin/Besamungstechniker, Eigenbestandsbesamerin/Eigenbestandsbesamer (Stmk. Tierzuchtgesetz 2019 und Tierzuchtverordnung 2009)
- Facharbeiterin/Facharbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, Meisterin/Meister in der Land- und Forstwirtschaft (Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991)

Sozialbetreuungsberufe:

- Heimhelferin/Heimhelfer, Diplom-Sozialbetreuerin/Diplom-Sozialbetreuer, Fach-Sozialbetreuerin/ Fach-Sozialbetreuer (Stmk. Sozialbetreuungsberufegesetz)

Sport- und Freizeitberufe:

- Bergführerin/Bergführer, Schiführerin/Schiführer (Stmk. Berg- und Schiführergesetz 1976)
- Schischulbetreiberin/Schischulbetreiber, Schilehrerin/Schilehrer (Stmk. Schischulgesetz 1997)
- Tanzschulbetreiberin/Tanzschulbetreiber, Tanzlehrerin/Tanzlehrer (Stmk. Tanzschulgesetz 2014)

Technische Berufe:

- Prüfberechtigte für Inspektionen bei Heizungsanlagen (Stmk. Feuerungsanlagengesetz 2016)

Verordnungen zu bundesgesetzlich geregelten Berufe

Nach den im Wesentlichen inhaltsgleichen Bestimmungen des Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetzes – VPG sind (unter anderem) **Verordnungsentwürfe, die einen bundesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben**, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Dies betrifft insbesondere Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns.

In Betracht kommen nicht nur, aber insbesondere die in der Gewerbeordnung 1994 geregelten Berufe, z.B. das Rauchfangkehrergewerbe.

Prüfschritt 2: Ausnahme?

Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn die vorgesehene Regelung der Umsetzung eines Rechtsakts der europäischen Union dient, in dem spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind, und kein Umsetzungsspielraum besteht.

Prüfschritt 3: Beschränkung?

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist **nur dann** notwendig, wenn die vorgesehene Regelung

1. die **Aufnahme oder Ausübung eines relementierten Berufs** oder einer bestimmten Art seiner Ausübung **beschränken** würde, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten;
2. im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes **spezifische Anforderungen** im Sinne von Titel II der Berufsanerkennungsrichtlinie **vorsehen** würde.

keine Beschränkung

Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist erforderlich, wenn die vorgesehene Regelung zwar einen reglementierten Beruf betrifft, aber den Zugang zu diesem oder dessen Ausübung nicht beschränkt, z.B.:

- redaktionelle Änderung oder technische Anpassung des Inhalts von Ausbildungsgängen;
- Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften;
- Verringerung bestehender Beschränkungen.

Beispiele für Beschränkung

Die häufigsten Arten von Beschränkungen sind:

- Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder sonstige Form der Reglementierung, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist;
- Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer oder Vertreterinnen/Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;

- Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- Anforderungen für die Werbung.

Spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der **vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung** des betreffenden Berufes sind insbesondere

- eine automatische vorübergehende Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation;
- eine vorherige Meldung einschließlich der geforderten Dokumente gemäß Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
- die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von der Dienstleistungserbringerin/dem Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zum Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.

2.3a.2 Zuständigkeit

Fach-/ Abteilung

Die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung obliegt der **nach der Materie zuständigen Fach-/Abteilung**.

Dies gilt auch für Gesetzesvorschläge, die auf Grund einer Veranlassung eines Ausschusses des Landtags von der Landesregierung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind (§ 24 Abs. 3 GeoLT). Das Ergebnis ist dem Ausschuss von der Landesregierung im Wege einer Stellungnahme (§ 30 GeoLT) vorzulegen.

2.3a.3 Verfahren

Bestandteil der Erläuterungen

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist den Erläuterungen zum Gesetzes- oder Verordnungsentwurf im Begutachtungsverfahren nach § 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz sowie bei der Vorlage an das für die Beschlussfassung zuständige Organ anzuschließen.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist am Ende des Allgemeinen Teiles einzufügen. **Falls eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht erforderlich war, ist dies dort unter Angabe der Gründe zu dokumentieren.**

Die Vorlage G1 (Erläuterungen mit voller WFA) und die Vorlage G2 (Erläuterungen mit vereinfachter WFA) sind entsprechend adaptiert.

Begutachtung obligatorisch

Bei Gesetzesvorschlägen und Verordnungsentwürfen, für die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist, ist ein Begutachtungsverfahren iSd § 2 VRG (auch) unionsrechtlich geboten.

Notifikation nach Kundmachung

Das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung, also die Gründe für die Beurteilung von Beschränkungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, sind der Kommission zusammen mit den kundgemachten Vorschriften zu übermitteln. Näheres siehe Abschnitt F.8b

2.3a.4 Form und Umfang

"Gutachten"

- Die Verhältnismäßigkeitsprüfung hat in Form eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu erfolgen, das eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht. Der gesetzliche Ausdruck „Sachverständigengutachten" bezieht sich auf die **fachliche Qualität und Objektivität** des Inhalts, bedeutet aber nicht einen Aufbau nach Befund und Gutachten wie in einem Verwaltungsverfahren.

angemessener Prüfumfang

- Der **Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung** muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Inhalt und Auswirkungen der geplanten Regelung stehen.

Nachvollziehbarkeit

- Die Verhältnismäßigkeitsprüfung und deren Ergebnis sind in der für ihre **Nachvollziehbarkeit** erforderlichen Ausführlichkeit und Tiefe zu dokumentieren.

ausführliche Erläuterungen

- Berufsregelungen sind so ausführlich zu erläutern, dass eine Bewertung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird. Die Gründe für die Beurteilung einer Regelung als gerechtfertigt und verhältnismäßig müssen durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente substantiiert werden.

2.3a.5 Inhalt

Prüfthemen

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist insbesondere Folgendes zu prüfen:

1. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses, die konkreten Risiken entgegenwirken sollen;
2. Geeignetheit und Angemessenheit der Regelung;
3. Verhältnismäßigkeit der Regelung unter Berücksichtigung gelinderer Mittel;
4. Verhältnis zu bestehenden Vorschriften und kombinatorische Effekte, insbesondere in Bezug auf bestimmte berufsrechtliche Anforderungen;
5. Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, die Wahlmöglichkeit für Verbraucherinnen/Verbraucher und die Qualität der Dienstleistung;
6. berufsspezifische Zusammenhänge zwischen der beruflichen Tätigkeit und der Berufsqualifikation;
7. spezifische Anforderungen an die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen;
8. Nicht-Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

Prüfschema/ Checkliste

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist anhand des gesetzlich vorgegebenen Prüfschemas durchzuführen. Dieses steht in der Checkliste G1 (Verhältnismäßigkeitsprüfung) zur Verfügung.

2.3a.6 Evaluierung

alle 3 bis 5 Jahre

Auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüfte Rechtsvorschriften sind von der zuständigen Fach-/Abteilung in angemessenen Abständen darauf hin zu überprüfen, ob die Verhältnismäßigkeit noch gegeben ist. Als angemessen wird ein Zeitraum zwischen drei und fünf Jahren anzunehmen sein. Ist dies nicht der Fall, sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verhältnismäßigkeit zu treffen, was bedeutet, dass eine neue Rechtsvorschrift mit entsprechenden Änderungen zu erlassen sein wird.

2.4 Besonderer Teil

Inhalt

Im Besonderen Teil der Erläuterungen sind die einzelnen Bestimmungen näher darzustellen. Der Besondere Teil muss daher gegliedert sein (nach Paragrafen oder größeren Gliederungseinheiten).

Es ist nicht zielführend, den Regelungstext mit anderen Worten zu wiederholen oder eine Inhaltsangabe zu liefern.

Der Besondere Teil sollte enthalten, soweit dies in Betracht kommt:

- Überlegungen, die zur jeweiligen Bestimmung geführt haben;
- Darstellung der Anstöße, die zur jeweiligen Bestimmung geführt haben (Wünsche von Interessensvertretungen, Resolution des Landtages, Petition, Anregung der Volksanwaltschaft, der Anwaltschaften im Land oder einer sonstigen Stelle);
- falls es für die Verständlichkeit oder Nachvollziehbarkeit der Regelung erforderlich erscheint, Argumente, die für und gegen die Bestimmung vorgebracht wurden (z.B. im Begutachtungsverfahren), Alternativen, die überlegt worden sind, und die Begründung, weshalb der im Entwurf vorgesehenen Regelung der Vorzug gegeben wurde (allenfalls Begründung, weshalb Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren nicht verwertet worden sind);
- Hinweise auf ähnliche Regelungen (z.B. in anderen Ländern), Abgrenzung von anderen Regelungen (z.B. von Vorschriften des Bundesrechts);
- Hinweise auf Judikatur und Äußerungen in der Literatur;
- Begründungen für Differenzierungen (z.B.: Warum soll die Regelung nur für einen bestimmten Adressatinnen-/Adressatenkreis gelten? Warum sind gerade diese Ausnahmen vorgesehen?);
- Begründung dafür, warum über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinausgegangen wurde;
- Ergebnisse von empirischen Untersuchungen oder technischen Berechnungen (diese können den Erläuterungen auch beigelegt werden);
- eingehende Begründung, warum Abweichungen von den Verwaltungsverfahrensgesetzen erforderlich sind (siehe dazu Abschnitt B.3.1);

- eingehende Begründung, warum Bestimmungen auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechts zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind;
- bei rückwirkendem Inkrafttreten eines Gesetzes eine Begründung dafür;
- bei Übertragung von neuen Aufgaben an Gemeinden eine Darlegung, ob und warum es sich um eine Angelegenheit des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt.

2.5 Textgegenüberstellung

TGÜ

Bei allen Entwürfen von Novellen ist den Erläuterungen eine Gegenüberstellung der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung anzuschließen; zur Gestaltung siehe Abschnitt A/Layout.

3 Sprache

Auf **geschlechtergerechte** und diskriminierungsfreie **Formulierungen** ist auch bei den Erläuterungen zu achten (siehe dazu insbesondere Abschnitt D).

Wird in den Erläuterungen auf den Inhalt des Entwurfs eingegangen, so ist bevorzugt vom **vorgesehenen Inhalt** zu sprechen. Wird eine Bestimmung erläutert, so wäre demnach zu sagen, dass durch diese eine bestimmte Regelung geschaffen werden **soll**.

Beispiel:

statt so:	**besser so:**
In § 1 wird festgelegt ...	In § 1 soll festgelegt werden ...

zum Inhaltsverzeichnis

Abschnitt H
Abschätzung der Folgen von Rechtsvorschriften

Hinweis: Dieser Abschnitt wurde hinsichtlich Punkt 1 und 2 im Einvernehmen mit der Abteilung 4 und der Landesamtsdirektion, hinsichtlich Punkt 3 mit der Fachabteilung Gesellschaft und der Abteilung 11 und hinsichtlich Punkt 4 mit der Abteilung 15 erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 3
1.1 Begriffe ... 3
1.2 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) ... 3
2 Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte ... 7
2.1 Verpflichtung zur Berechnung ... 7
2.2 Berechnungsregeln der WFA-FinAV ... 8
2.3 (entfallen) ... 10
3 Gender und Diversität ... 10
3.1 Doppelstrategie Gender- und Diversitäts-Mainstreaming ... 10
3.2 Verpflichtung zur Berücksichtigung ... 11
3.3 Prüfvorgang und Arbeitshilfe ... 11
3.4 Fachliche Unterstützung ... 13
4 Umwelt/Klimaschutz ... 13
4.1 Klima- und Energiestrategie ... 13
4.2 Verpflichtung zur Berücksichtigung ... 14
4.3 Prüfvorgang und Arbeitshilfe ... 14
4.4 Fachliche Unterstützung ... 15

1 Allgemeines

1.1 Begriffe

Rechtsvorschriften haben verschiedenste Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft, oft auch als „Nebenwirkung“ zu ihrem eigentlichen Zweck. Diese Auswirkungen nach Möglichkeit schon im Entstehungsprozess systematisch zu erfassen und Alternativen zu prüfen ist das Ziel der **„Gesetzesfolgenabschätzung“** (**GFA**). Sie bezieht sich ganz allgemein auf folgende Themen/Aspekte: **GFA**

- Folgekosten von Rechtsvorschriften für den Staat, insbesondere für die Verwaltung,
- nicht-finanzielle Folgen für Staat und Verwaltung,
- finanzielle Folgen für Private bzw. bestimmte Gruppen von Privaten (z.B. Wirtschaftsunternehmen),
- nicht-finanzielle (gesellschaftliche) Folgen für Private bzw. bestimmte Gruppen von Privaten (z.B. auf Grund von Geschlecht, Personenstand, Elternschaft, Alter, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung),
- sonstige gesellschaftlich relevante Folgen, insbesondere für Klima und Umwelt.

Eine aus dem Haushaltsrecht des Bundes und des Landes kommende Ausprägung ist die **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)**. **WFA**

1.2 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)

1.2.1 Grundlage im Haushaltsrecht

Nach Art. 19a Abs. 3 L-VG ist bei der Haushaltsführung des Landes unter anderem der **Grundsatz der Wirkungsorientierung** insbesondere auch unter Berücksichtigung der Gleichstellungsziele zu beachten. **Art. 19a L-VG**

Gemäß § 2 Landeshaushaltsgesetz (StLHG) umfasst dieser Grundsatz u.a. **die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben (**im Folgenden **WFA)**. **StLHG**

Die WFA gehört zu den Aufgaben der **haushaltsleitenden Organe;** dies im Rahmen der Ermittlung der ihren Wirkungsbereich betreffenden voraussichtlichen Mittelverwendungen und -aufbringungen (§ 5 StLHG). Mit der Besorgung dieser Aufgabe kann auch die Leitung einer dem haushaltsleitenden Organ zugehörigen **Organisationseinheit** beauftragt werden (§ 6 StLHG). **Zuständigkeit**

VOWO 2020

Die WFA ist in der **Verordnung zur Wirkungsorientierung 2020** – VOWO 2020 (§ 7 und § 8) näher geregelt:

Regelungsvorhaben

Eine WFA ist u.a. bei Entwürfen für Landesgesetze, Verordnungen der Landesregierung und der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes sowie Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG erforderlich. (Auch Richtlinien für die Vergabe von Förderungen und Beihilfen sind Regelungsvorhaben; für sie gilt das Legistische Handbuch aber nicht.)

1.2.2 Volle WFA

Die WFA ist grundsätzlich in voller Tiefe zu erstellen.

1.2.3 Vereinfachte WFA

Voraussetzungen

Eine **vereinfachte WFA** kann bei Regelungsvorhaben durchgeführt werden, bei denen

- der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht oder
- nur ein geringer Regelungsspielraum besteht, wie bei der Umsetzung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG und EU-Recht sowie bei der Ausführung von Grundsatzgesetzen des Bundes.

Begründung

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in der vereinfachten WFA zu begründen.

Abklärung mit LAD-Wico

Bei Zweifel über die Zulässigkeit der vereinfachten WFA wird eine Abstimmung mit der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle (LAD-Wico) empfohlen.

1.2.4 Entfall der WFA

Voraussetzungen

Eine WFA kann **entfallen**, wenn

- ein Regelungsvorhaben ausschließlich redaktionelle Anpassungen, eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen oder die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife enthält oder
- es sich um eine Verordnung mit zeitlich und örtlich eng begrenztem Geltungsbereich handelt.

1.2.5 Wirkungsdimensionen

Als Wirkungsdimensionen werden bestimmte Politikbereiche bezeichnet, in denen Auswirkungen von Regelungsvorhaben auftreten können.

verpflichtend

Verpflichtend ist die Folgenabschätzung hinsichtlich der Wirkungsdimensionen „Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte“, „Gender und Diversität“ und „Umwelt“ (siehe Punkte 2 bis 4).

optional

Bei Bedarf können auch andere Wirkungsdimensionen abgeschätzt werden, wie Verwaltungskosten für Bürgerinnen/Bürger und Unternehmen, Wirtschaft, Soziales sowie IT-Verträglichkeit.

1.2.6 Vorgangsweise

WFA ab Begutachtungs-entwurf

Bei der Ausarbeitung eines Regelungsvorhabens ist eine WFA als Bestandteil der Erläuterungen zu erstellen.

Die (volle) WFA ist in folgenden Schritten zu erstellen:

6 Schritte

1. **Problemanalyse** (Warum ist staatliches Handeln notwendig?) Es sind insbesondere der Grund des Tätigwerdens (Problem und dessen Ursachen), der Gestaltungsspielraum, das Ausmaß des Problems, die vom Problem Betroffenen sowie ein Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen zu beschreiben.
2. **Zielformulierung** (Welcher künftige Zustand oder welches Verhalten einer Zielgruppe soll erreicht werden?) Es ist ein allfälliger Zusammenhang mit einem Globalbudget-Wirkungsziel darzustellen.
3. **Maßnahmenformulierung** (Wie wird das jeweilige Ziel verfolgt? Was muss man tun, um das Ziel zu erreichen?) Maßnahmen sind sachlich abgegrenzt darzustellen und den Regelungszielen zuzuordnen, deren Erreichung sie dienen.
4. **Angabe von Indikatoren** (An welchen Indikatoren wird man erkennen, ob ein Ziel erreicht ist? An welchen Kennzahlen oder Meilensteinen wird man erkennen, ob die Maßnahme erfolgreich war? Ausgangszustand und Zielzustand im Evaluierungszeit-punkt?) Je Regelungsziel sind ein bis maximal fünf Indikatoren zur Messung der Zielerreichung anzuführen, die auch als Grundlage für die interne Evaluierung heranzuziehen sind. Je Maßnahme sind ein bis maximal fünf Indikatoren anzuführen, die gleichzeitig auch als Grundlage für die interne Evaluierung heranzuziehen sind.
5. Abschätzung der **Auswirkungen in bestimmten Wirkungs-dimensionen** (Punkt 1.2.5). Erst Grobschätzung, ob wesentliche Auswirkungen zu erwarten sind; falls ja, vertiefende Abschätzung.
6. **Planung der internen Evaluierung** mit Festlegung des Zeit-punktes.

vereinfachte WFA

Bei der vereinfachten WFA gilt Folgendes (§ 8 Abs. 5 VOWO):

1. Regelungsziele und -maßnahmen können **überblicksartig** zusammengefasst werden;
2. Maßnahmen müssen den Zielen **nicht einzeln** zugeordnet werden;
3. Indikatoren können **weggelassen** werden;
4. Festlegung eines Evaluierungszeitpunkts **entfällt,** da keine Evaluierung erforderlich ist.

1.2.7 WFA-IT-Tool und sonstige Arbeitshilfen

Installation

Für die WFA steht grundsätzlich das WFA-IT-Tool zur Verfügung.

Das WFA-IT-Tool wird auf dem PC jener Bediensteten, die damit arbeiten müssen, auf Anforderung vom Service Desk der Abteilung 1 installiert.

Module

Im WFA-IT-Tool wird pro Regelungsvorhaben automatisch eine Gesamtdatei bestehend aus dem **Basismodul** und den Wirkungsdimension-Modulen angelegt. Die **Wirkungsdimensionen-Module** sind unabhängig voneinander und können daher **einzeln verwendet** werden.

Basismodul

- Im **Basismodul** wird das Profil des Vorhabens mit Problemanalyse, Zielformulierung, Maßnahmenformulierung und Festlegung des Zeitpunkts der internen Evaluierung angelegt.

Finanzielle-Auswirkungen-Rechner

- Das für Regelungsvorhaben des Landes zentrale Wirkungsdimensionen-Modul ist der „**Finanzielle-Auswirkungen-Rechner**“ (siehe Punkt 2.1).

sonstige Module

- Die **weiteren Wirkungsdimensionen-Module** betreffen die Wirkungsdimensionen Gesamtwirtschaft, Unternehmen, Umwelt, Konsumentenschutzpolitik, Verwaltungskosten für Bürgerinnen/Bürger und für Unternehmen, Soziales, Kinder und Jugend sowie tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie sind auf die haushaltsrechtlichen Vorgaben für die WFA des Bundes zugeschnitten, enthalten aber auch für die WFA des Landes hilfreiche Elemente.

Arbeitsteilung möglich

Die Module können auch arbeitsteilig befüllt werden, indem sie aus der Gesamtdatei der WFA **exportiert**, per E-Mail **verschickt** und nach Bearbeitung – z.B. durch auf dieses Modul fachlich spezialisierte Dritte – auf demselben Weg wieder **importiert** werden.

Ergebnis-dokument

Aus den Eingaben in das WFA-IT-Tool wird auf Knopfdruck ein MS Word-Ergebnisdokument einschließlich Vorblatt generiert. Es kann nach Bedarf bearbeitet oder in der Form verwertet werden, dass “Bausteine“ daraus kopiert und in die Erläuterungen (Vorlage G1 bzw. Vorlage G2) eingefügt werden. Das ist einfach, weil die Formatierung kompatibel ist (LRLegistik, vgl. Abschnitt A/Layout).

volle WFA

Für die **volle WFA** sind in der Regel das Basismodul und der Finanzielle-Auswirkungen-Rechner des WFA-IT-Tools zu verwenden.

vereinfachte WFA

Für die **vereinfachte WFA** reicht es in der Regel aus, die einschlägige Vorlage G2 (Erläuterungen mit vereinfachter WFA) und vom WFA-Tool nur den Finanzielle-Auswirkungen-Rechner (siehe Punkt 2.1) zu verwenden.

Die Verwendung der **weiteren Wirkungsdimension-Module** ist optional.

Arbeitshilfen im Intranet

Das WFA-IT-Tool ist nicht zu verwenden für die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ und „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“, sowie für die Wirkungsdimension „Umwelt“. Für diese Wirkungsdimensionen gibt es eigene Arbeitshilfen (siehe Punkt 3.3 und 4.3).

Infos und Handbuch

Hilfreiche Informationen und Anleitungen gibt es auf der WFA-Internetseite

- des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport, insbesondere die **technische Anleitung** „Hilfe für Anwenderinnen und Anwender“ und
- des Bundesministeriums für Finanzen, insbesondere das Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, in dem allgemein und anhand von Beispielen die Begriffe, Systematik und Vorgangsweise bei der WFA erläutert werden. Hervorzuheben ist darin der Abschnitt **„Anleitung zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen“**, der bei Kostendarstellungen im Anwendungsbereich des Konsultationsmechanismus zu verwenden ist (§ 12 WFA-FinAV, siehe Punkt 2.1).

Abschnitt Konsultationsmechanismus

1.2.8 Aufnahme in die Erläuterungen

1 + 1 = 1

Das Ergebnisdokument des WFA-IT-Tools (Punkt 1.2.7) sowie das Ergebnis der Gender- und Diversitätsprüfung (Punkt 3.3) und der Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt (Punkt 4.3) sind in die Erläuterungen zu integrieren (siehe auch Abschnitt G).

Eine „Verdoppelung“ von Ausführungen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Auf eine konsistente Darstellung ist zu achten. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis von Problemanalyse, Zielformulierung und Maßnahmenformulierung zum Vorblatt und zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Vorlagen

Es stehen entsprechend angepasste Dokumentvorlagen zur Verfügung: Vorlage G1 (Erläuterungen mit voller WFA) und Vorlage G2 (Erläuterungen mit vereinfachter WFA).

Anlagen

Umfangreiche Tabellen mit detaillierten Kostenberechnungen können den Erläuterungen auch als Anlagen angefügt werden.

1.2.9 Mitwirkung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle

LAD-Wico

Der Regelungsentwurf samt WFA ist der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle **spätestens** im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Prüfung zu übermitteln. Ergibt die Prüfung Änderungsbedarf, ist dieser in der WFA entsprechend zu berücksichtigen.

2 Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

2.1 Verpflichtung zur Berechnung

Rechtsgrundlagen

Die Verpflichtung zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen ergibt sich aus dem Haushaltsrecht des Landes (siehe Punkt 1.2.1), aus § 18 Abs. 3 GeoLT und der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus iVm der WFA-FinAV (Näheres siehe Abschnitt I).

Finanzielle-Auswirkungen-Rechner

Für die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist der Finanzielle-Auswirkungen-Rechner zu verwenden. In diesem sind sämtliche Berechnungsregeln der WFA-FinAV technisch umgesetzt und mit den jeweils aktuellen Personal- und Raumkosten hinterlegt.

Bund, Land, Gemeinden

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für verschiedene Rechtsträger (Land, Bund, Gemeinden) kann und soll innerhalb derselben WFA erfolgen. Im Ergebnisdokument erfolgt die Darstellung automatisch nach Rechtsträgern getrennt.

BHG

Der Finanzielle-Auswirkungen-Rechner ist auf die Vollziehung des Bundeshaushaltsgesetzes zugeschnitten; für den Landesbereich unzutreffende Ausdrücke können im Ergebnisdokument **korrigiert bzw. gelöscht** werden.

Prognose

Auch wenn der Finanzielle-Auswirkungen-Rechner eine detaillierte Darstellung und Berechnung erlaubt, darf nicht übersehen werden, dass ein Teil der **Berechnungsgrundlagen** für gewöhnlich auf Prognosen beruht (z.B. Fallzahlen, prozentuelle Erhöhung oder Verringerung einer Ausgangsbasis, etc.). Die Berechnungsgrundlagen sind in den dafür vorgesehenen Feldern des WFA-IT-Tools zu beschreiben und damit **transparent zu machen**.

Der Abschnitt **„Anleitung zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen“** im Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung des BMF enthält die erforderlichen Erläuterungen zur Vorgangsweise und Terminologie.

WFA-FinAV fakultativ

Soweit im Einzelfall sinnvoll, soll der Finanzielle-Auswirkungen-Rechner auch für Regelungsvorhaben außerhalb der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus verwendet werden.

2.2 Berechnungsregeln der WFA-FinAV

Berechnungsaufwand

Als Grundregel gilt: **Je höher** die zu erwartenden betragsmäßigen Auswirkungen eines Regelungsvorhabens hinsichtlich Aufwendungen, Erträge oder Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen sind, **desto detaillierter** sind die Angaben zu der Berechnung und den Parametern aufzuschlüsseln und die Auswirkungen zu erläutern.

vereinfachte Berechnung

Wenn die finanziellen Auswirkungen **weniger als 200.000 Euro** an Gesamtaufwendungen und Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen **in einem Finanzjahr** verursachen bzw. weniger als eine Million Euro innerhalb des laufenden Finanzjahrs und der nächsten vier Finanzjahre, kann (und soll) eine vereinfachte Berechnung gewählt werden (siehe Punkt 2.2.2).

5 Jahre

Die finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben sind für das laufende Finanzjahr und mindestens die nächsten vier Finanzjahre zu berechnen; ist ein Projekt enthalten, das sich von den laufenden finanziellen Auswirkungen abgrenzen lässt, so ist die Berechnung für die Gesamtlaufzeit des Projekts vorzunehmen.

unsaldiert

Für alle Regelungsvorhaben ist zu ermitteln, wie hoch die finanziellen Auswirkungen der darin enthaltenen neuen Maßnahmen und allfälliger im Gegenzug entfallender bisheriger Maßnahmen zu beziffern sein werden. Dabei sind die Aufwendungen und Erträge und Veränderungen des Vermögens und der Fremdmittel unsaldiert zu berechnen.

2.2.1 Vollständige Berechnung (über 200.000 Euro pro Jahr)

§ 8 iVm den Anlagen 1 und 2 der WFA-FinAV definiert und regelt die **Aufwandsarten, die in die Berechnung einzubeziehen sind**, insbesondere:

Personal-aufwand

Personalaufwand

- Was zählt dazu (z.B. Nebengebühren) und was nicht (z.B. Reisegebühren)?
- Welche Berechnungsvarianten kommen hier in Frage (z.B. über Fallzahlen oder Vollbeschäftigtenäquivalente)?
- Der Personalaufwand und die Personalkosten werden mit den von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Finanzen festgelegten Werten für repräsentative Besoldungs- und Verwendungsgruppen des Bundes gemäß Anlage 2 der WFA-FinAV berechnet, wobei ein Land für die Berechnung des Personalaufwandes und der Personalkosten des eigenen Landes und seiner Gemeinden landeseigene Werte verwenden kann. In der Steiermark ist das der Fall: Repräsentative Personalkosten des Landes sind im WFA-IT-Tool jahresaktuell hinterlegt.

betrieblicher Sachaufwand

Betrieblicher Sachaufwand

- Wie wird er unterteilt (arbeitsplatzbezogener und sonstiger betrieblicher Sachaufwand einschließlich Werkleistungen)?
- Wie wird er berechnet?
- Was fällt in jede der Kategorien (z.B. Büroausstattung, Overheadkosten, Beratungs- und IT-Aufwand, Mieten)?

Investitionen

Investitionen und entsprechende Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

- Welche Informationen sind zu erheben?
- Wie setzen sich die Anschaffungskosten zusammen?
- Wie ist die Abschreibung zu errechnen?

Transfer-aufwand

Transferaufwand

- Was ist darunter zu verstehen (Abflüsse aus Transaktionen ohne direkten Leistungsaustausch)?
- Wie hat die Berechnung zu erfolgen?

Finanzaufwand

Finanzaufwand

- Was umfasst er (z.B. Aufwendungen für Zinsen oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Beteiligungen)?
- Wie hat die Berechnung zu erfolgen?

Erträge

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

- Welche Ertragsarten gibt es und was fällt jeweils darunter (z.B. Abgaben, Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren, sonstige Erträge wie Geldstrafen)?
- Wie hat die Berechnung zu erfolgen?

Finanzerträge

Finanzerträge

- Was ist umfasst (z.B. Erträge aus Zinsen, Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen)?

Auswirkungen auf Landesbudget

Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf den Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zu ermitteln:

- Im Ergebnishaushalt sind pro Finanzjahr die Summe aller Aufwendungen und Erträge je betroffener Aufwands- und Ertragsgruppe sowie das Nettoergebnis, das ist die Differenz der Summe der Erträge und Aufwendungen, zu berechnen.
- Im Finanzierungshaushalt sind die Aufwendungen und Erträge auf ihre Finanzierungswirksamkeit zu prüfen. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge sind im Finanzierungshaushalt nicht zu berücksichtigen.
- Im Vermögenshaushalt sind die Veränderungen der Vermögenswerte und Fremdmittel auszuweisen.

2.2.2 Vereinfachte Berechnung (unter 200.000 Euro pro Jahr)

Bei der vereinfachten Berechnung ist wie folgt vorzugehen:

- Der Personalaufwand erfolgt durch Angabe der Vollbeschäftigtenäquivalente.
- Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wird immer pauschal mit 35 % angesetzt.
- Bei Investitionen sind nur Anschaffungstyp und -datum sowie die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzugeben.
- Weitere Aufwendungen und Erträge sind nur mit ihrer Bezeichnung und dem jeweiligen Gesamtaufwand/-ertrag anzugeben.

2.3 (entfallen)

3 Gender und Diversität

3.1 Doppelstrategie Gender- und Diversitäts-Mainstreaming

Die Steiermark verfolgt eine umfassend gleichstellungsorientierte Doppelstrategie.

Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe

Gender- und Diversitäts-Mainstreaming bedeutet, die gegebene gesellschaftliche Vielfalt anzuerkennen und diese bei der Gestaltung von Rahmenbedingungen und Strukturen und bei allen Entscheidungen als Einflussfaktor mit einzubeziehen. Langfristig geht es darum, Chancengleichheit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

In der Legistik bedeutet das, vielfältige Lebensrealitäten einzubeziehen, die Auswirkungen von Rechtsvorschriften auf diese Lebensrealitäten zu analysieren und Gesetzestexte entsprechend diversitätssensibel und gleichstellungsorientiert zu gestalten.

Gender und Diversität

Während sich der Genderaspekt auf die Gleichstellung der Geschlechter bezieht, ist der Diversitätsaspekt ein umfassender: Es ist hier insbesondere an Unterschiede in Personenstand, Elternschaft, Alter, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit oder sexueller Orientierung zu denken.

3.2 Verpflichtung zur Berücksichtigung

Charta des Zusammenlebens in Vielfalt

Mit der **Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark** verpflichtet sich das Land, öffentliche Systeme und Strukturen dahingehend weiterzuentwickeln, dass diese gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen; u.a. soll bei sämtlichen geltenden und zukünftig zu schaffenden Normen und Richtlinien darauf Bedacht genommen werden, dass Chancengleichheit gegeben ist oder hergestellt wird.

Gleichstellungsstrategie

Die **Steirische Gleichstellungsstrategie** definiert Grundprinzipien, Visionen sowie strategische Ziele und gibt den Handlungsrahmen für die künftige Frauen- und Gleichstellungspolitik des Landes vor.

Zuständigkeit

Die Durchführung der Gender und Diversitäts-Prüfung obliegt der zuständigen Fach-/Abteilung.

3.3 Prüfvorgang und Arbeitshilfe

Der Prüfvorgang erfolgt in zwei Schritten:

Grobprüfung

1. Die zuständige Fach-/Abteilung hat zunächst eine Grobprüfung vorzunehmen, ob mit einem Regelungsvorhaben überhaupt Auswirkungen auf die Wirkungsdimension Gender und Diversität verbunden sein werden. Als Hilfe stehen im Intranet unter Legistik und Landesrecht > Gender und Diversität in der Legistik > Analyse und Beispiele entlang des Index Landesrecht Überblickstabellen zur Verfügung. Sie zeigen geordnet nach der Systematik des Index Landesrecht, in welchen Rechtsgebieten ein Regelungsvorhaben voraussichtlich keine bis geringe oder mittlere bis hohe Auswirkungen hinsichtlich Gender und Diversität haben wird. Somit ist auf den ersten Blick eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen hinsichtlich Gender und Diversität möglich.

Hier ein Beispiel:

Arbeitshilfe im Intranet

Gender- und Diversitätsimpact

Gesetz/Thema	Gender-/Diversitätsimpact	
	kein bis gering	mittel bis hoch
Anstandsverletzung, Ehrenkränkung, Lärmerregung		■
Sittlichkeitspolizei		■
Haustorsperre		■
Straßenpolizei, Nachtfahrverbot	■	
Bundesgendarmerie	■	
Bundespolizeibehörden	■	
Verwaltungsstrafgesetz, Strafgelder	■	
Fremdenrecht	■	
Passwesen	■	
Staatsbürgerschaft		■
Personenstandswesen	■	
Medienrecht		■
Feuerwehr		■
Feuerpolizei, Kehrordnung	■	
Katastrophenhilfe, Alarm, Warnung		■
Jugendschutz, Jugendförderung		■
Sammlungen	■	
Stiftungen, Fonds	■	
Statistik		■

Ergibt die Grobprüfung, dass das Regelungsvorhaben voraussichtlich keinen oder nur geringen Gender-/Diversitätsbezug hat, ist dieses **Ergebnis in die WFA aufzunehmen.**

Feinprüfung

2. Ergibt die Grobprüfung hingegen einen mittleren bis hohen Gender- bzw. Diversitätsbezug, ist eine Feinprüfung durchzuführen. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Diskriminierungen zu identifizieren. Es ist weiters zu prüfen, ob die bestehende Vielfalt in der geplanten Regelung mitgedacht ist und ob nicht ungewollt bestehende stereotype Bilder und Rollenzuschreibungen zu bestimmten Gruppen reproduziert werden. **Das Ergebnis ist in die WFA aufzunehmen**.

Arbeitshilfe im Intranet

Auch für die Feinprüfung ist die Arbeitshilfe im Intranet unter Legistik > Gender und Diversität in der Legistik heranzuziehen. Dort finden sich neben theoretischen und rechtlichen Grundlagen insbesondere auch ein Diskriminierungs- und ein Gender-/Diversitätscheck:

„am Beispiel“

Beispiele für bereits durchgeführte Analysen zu Landesgesetzen verdeutlichen die Vorgangsweise. Man findet sie **im Anschluss an die Tabelle** der jeweiligen Index-Hauptgruppe unter Analyse und Beispiele entlang des Index Landesrecht.

3.4 Fachliche Unterstützung

Expertise der A6 und A11

Während des gesamten Rechtssetzungsprozesses stehen die Fachabteilung Gesellschaft für Genderfragen und die Abteilung 11 für Fragen zur Diversität zur Verfügung.

4 Umwelt/Klimaschutz

4.1 Klima- und Energiestrategie

Am 16. Jänner 2018 wurde die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (KESS 2030) vom Landtag beschlossen.

Im Sinne der darin enthaltenen Zielsetzungen wurde mit der VOWO 2020 die WFA um die obligatorische Abschätzung der Wirkungsdimension „Umwelt“ erweitert.

4.2 Verpflichtung zur Berücksichtigung

jedenfalls Klimaschutz

Die Abschätzung der Auswirkungen von Regelungsvorhaben in der Wirkungsdimension „Umwelt“ ist verpflichtend durchzuführen. Hierbei ist jedenfalls die Auswirkung auf den Klimaschutz abzuschätzen.

Zuständigkeit

Die Durchführung der Umwelt-/Klimafolgenabschätzung obliegt der zuständigen Fach-/Abteilung.

4.3 Prüfvorgang und Arbeitshilfe

Die Umwelt-/Klimafolgenabschätzung ist in folgenden Schritten durchzuführen:

Grobprüfung

1. Die zuständige Abteilung hat zunächst eine Grobprüfung vorzunehmen, ob mit einem Regelungsvorhaben überhaupt Auswirkungen auf Umwelt/Klimaschutz verbunden sein werden. Als Hilfe stehen Übersichtstabellen im Intranet unter Legistik > Umwelt/Klimaschutz in der Legistik zur Verfügung. Sie zeigen geordnet nach der Systematik des Index Landesrecht, in welchen Rechtsgebieten ein Regelungsvorhaben voraussichtlich keine bis geringe oder mittlere bis hohe Auswirkungen auf Umwelt/Klima haben wird. Somit ist auf den ersten Blick eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit von Umwelt-/Klimafolgen möglich.

Beispiel:

Arbeitshilfe im Intranet

5. Kulturrecht

- Zu den Rechtsvorschriften der Hauptgruppe Kulturrecht im RIS

Index	Gesetz/Thema	Umwelt-/Klimaimpact	
		kein bis gering	mittel bis hoch
5010	Schulaufsichtsbehörden		
5015	Allgemeinbildende Pflichtschulen		
5025	Land- und forstwirtschaftliche Schulen		
5030	Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung		
5050	Schulerhaltung		
5060	Kinderbetreuung, Hort		
5080	Berufsschule		
5090	Erwachsenenbildung, Volksbildung		
5100	Forschung, Wissenschaft		
5301	Kulturförderung		
5320	Kulturgüter		
5350	Landeskommission		
5400	Archiv		
5500	Naturschutz, Baumschutz		
5505	Nationalpark		
5510	Höhlen		
5520	Bergwacht, Naturwacht		
5521	Wegefreiheit		
5530	Geländefahrzeuge		
5550	Artenschutz		
5710	Sport		

Wenn das Regelungsvorhaben nach der Übersichtstabelle unter „kein bis geringer Umwelt-/Klimaimpact“ fällt, nach seinem Inhalt aber dennoch einen relevanten, insbesondere einen ausdrücklichen Bezug zu den Themen Klima oder Umwelt hat, ist das Ergebnis der Grobprüfung entsprechend zu korrigieren.

Ergibt die Grobprüfung, dass das Regelungsvorhaben voraussichtlich keine bis geringe Auswirkungen auf Umwelt/Klima haben wird, ist dieses Ergebnis in die WFA aufzunehmen.

Feinprüfung

2. Ergibt die Grobprüfung mittlere bis hohe Auswirkungen auf Umwelt/Klima, ist eine Feinprüfung erforderlich, die von der Abteilung 15 durchgeführt wird (sachverständige Prüfung). Dazu ist der Entwurf des Regelungsvorhabens an das **Dienststellenpostfach der Abteilung 15** (abteilung15@stmk.gv.at) mit dem **Betreff „WFA Umwelt**“ zu übermitteln.

Das Ergebnis der sachverständigen Prüfung wird von der Abteilung 15 schriftlich übermittelt und ist in die WFA aufzunehmen.

4.4 Fachliche Unterstützung

Expertise der Abteilung 15

Während des gesamten Rechtssetzungsprozesses steht die Abteilung 15 für Fragen zur Verfügung.

zum Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I
Konsultationsmechanismus

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines zur Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus 3
1.1 Staatsrechtliche Vereinbarung 3
1.2 Geltungsbereich 3
1.3 Vertragspartner 4
1.4 Pflichten von Bund und Ländern 4
1.5 Zuständigkeit des VfGH 4

2 Die Pflicht zur Übermittlung von Entwürfen 5
2.1 Welche Entwürfe sind zu übermitteln? 6
2.2 Stellungnahmefristen 7
2.3 Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den übermittelten Entwürfen 8

3 Die Pflicht zur Verhandlung im Konsultationsgremium 8
3.1 Wer kann Verhandlungen verlangen? 8
3.2 Unter welchen Voraussetzungen können Verhandlungen verlangt werden? 8
3.3 Einberufung des Konsultationsgremiums 9
3.4 Zusammensetzung des Konsultationsgremiums 10

4 Die Ersatzpflicht wegen fehlender oder mangelhafter Übermittlung und die Ersatzpflicht trotz Befassung des Konsultationsgremiums 10
4.1 Gründe (Art. 4 der Vereinbarung) 10
4.2 Höhe des Ersatzes 11
4.3 Wer ist ersatzpflichtig? 11
4.4 Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt? 11

5 Zusätzliche vom Gesetzgeber ausgelöste Ersatzpflichten 11
5.1 Gründe (Art. 5 der Vereinbarung) 11
5.2 Höhe des Ersatzes 12
5.3 Wer ist ersatzpflichtig? 12
5.4 Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt? 12

6 Bagatellgrenze 13

7 Gemeinsame Auslegungsregeln der Länder 13
7.1 Auslegungsregel zur Kostendarstellung (Fehlen oder gravierende Mängel) 13
7.2 Auslegungsregel zum Ende von Fristen 14
7.3 Auslegungsregel zur angemessenen Stellungnahmefrist 14
7.4 Auslegungsregel zur ausdrücklichen Bezeichnung beschlussreifer Verordnungsentwürfe 15
7.5 Auslegungsregel zur Auslösung des Konsultationsmechanismus 15
7.6 Auslegungsregel zur Nichteinberufung des Konsultationsgremiums 15

8 Vorgangsweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Bundes 15

9 Vorgangsweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Landes 17

1 Allgemeines zur Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus

1.1 Staatsrechtliche Vereinbarung

Zweck

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, (im Folgenden: Vereinbarung) enthält Regelungen über die Kostentragung für den Fall, dass rechtsetzende Maßnahmen einer Gebietskörperschaft andere Gebietskörperschaften belasten:

Konsultationspartner immer einbinden

Bund und Länder haben bei jedem Rechtsetzungsvorhaben im Geltungsbereich der Vereinbarung (siehe Punkt 1.2) allfällige finanzielle Auswirkungen auf die Vertragspartner der Vereinbarung in den Erläuterungen darzustellen. Sie müssen **unabhängig vom Ergebnis ihrer eigenen Beurteilung den Konsultationspartnern Gelegenheit geben**, die finanziellen Auswirkungen selbst zu überprüfen, dazu in angemessener Frist Stellung zu nehmen und allenfalls weitere Schritte gemäß der Vereinbarung zu setzen (siehe Pflichten von Bund und Ländern in Punkt 1.4).

Die Vereinbarung ist wegen der Beteiligung der Gemeinden keine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG; die für solche Vereinbarungen geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sind aber gemäß dem BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, mit bestimmten Abweichungen anzuwenden.

1.2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung betrifft

1. die Begutachtung von Gesetzes- und beschlussreifen Verordnungsentwürfen des Bundes und
2. die Begutachtung von Gesetzes- und beschlussreifen Verordnungsentwürfen des Landes.

Achtung!

Auch wenn die Kostentragungspflicht für eine Angelegenheit bereits gesetzlich normiert ist, unterliegt auch eine Verordnung, die diese Angelegenheit näher ausgestaltet und damit konkrete Kosten erzeugt, der Vereinbarung (siehe Verhältnis Eisenbahngesetz zu Eisenbahnkreuzungsverordnung in VfSlg. 19.868/2014).

Ausnahmen:

Dem Konsultationsmechanismus unterliegen nicht

- Rechtssetzungsmaßnahmen, **insoweit** sie zwingende Vorschriften des Unionsrechts umsetzen;

EU-Recht

- Regelungen, von denen die Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten **wie jeder andere Rechtsträger** betroffen sind. Unter diese Ausnahme fallen nicht privatwirtschaftliche Tätigkeiten, die typischerweise und primär von Gebietskörperschaften wahrgenommen werden, insbesondere gesetzlich übertragene Aufgaben;

Privatrecht

- Regelungen auf dem Gebiet des Abgabenrechtes und des bundesgesetzlichen Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen.

Abgabenrecht

1.3 Vertragspartner

Bund, Länder, Gemeinden

Vertragspartner sind der Bund, die Länder und die Gemeinden.

Vertretung der Gemeinden

Die Gemeinden werden durch den **Österreichischen Städtebund** und den **Österreichischen Gemeindebund** vertreten, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes durch ihre jeweiligen **Landesorganisationen**.

1.4 Pflichten von Bund und Ländern

Es sind folgende Pflichten vorgesehen:

Information

- Übermittlung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (siehe Punkt 2) zur Stellungnahme an die Vertragspartner, wobei eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist;

Verhandlungen

- Verhandlungen über die Kostenfolgen von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (siehe Punkt 3);

- Ersatzpflicht (siehe Punkt 4 und Punkt 5), falls die Kosten einer Rechtsetzungsmaßnahme eine bestimmte Grenze übersteigen (siehe Punkt 6).

Ersatzpflicht

Die Verletzung der Übermittlungs- und Verhandlungspflichten wird nur dann sanktioniert, wenn ein Entwurf einem Vertragspartner tatsächlich Kosten verursacht. In diesem Fall greift die Ersatzpflicht.

1.5 Zuständigkeit des VfGH

Feststellung/ Entscheidung des VfGH

Die Verletzung der Pflichten von Bund und Ländern kann an den VfGH herangetragen werden.

– Gemäß Art. 138a Abs. 1 B-VG stellt der VfGH auf Antrag der Bundesregierung oder einer beteiligten Landesregierung fest, ob eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorliegt und ob von einem Land oder vom Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, **soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt**, erfüllt worden sind.

Art. 138a B-VG

Gemäß Art. 2 Abs. 2 BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sind auch der Gemeindebund und der Städtebund berechtigt, Anträge gemäß Art. 138a Abs. 1 B-VG zu stellen.

– Eine **Entscheidung über die Ersatzpflicht** der rechtsetzenden Gebietskörperschaft trifft entweder das Konsultationsgremium im Weg von Verhandlungen oder – bei Nichteinigung – der VfGH auf Antrag gemäß Art. 137 B-VG.

Art. 137 B-VG

Gemäß Art. 3 BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes können den Gemeinden aus der Vereinbarung zustehende vermögensrechtliche Ansprüche von diesen selbst sowie in ihrem Namen vom Österreichischen Gemeindebund oder vom Österreichischen Städtebund gemäß Art. 137 B-VG geltend gemacht werden.

2 Die Pflicht zur Übermittlung von Entwürfen

Empfänger

Jeder „stellungnahmepflichtige“ Regelungsentwurf ist den Vertragsparteien zu übermitteln. Wenn dies nicht geschieht, entsteht die Ersatzpflicht nach Art. 4 der Vereinbarung (siehe Punkt 4)!

Versendung

In der Regel wird das **allgemeine Begutachtungsverfahren** (zulässigerweise) mit der Versendung von **Gesetzesentwürfen** und **Verordnungsentwürfen** zur Stellungnahme gemäß der Vereinbarung verbunden. Ein entsprechender Hinweis im Versendschreiben ist üblich und zweckmäßig.

Vorlage im ELAK/Intranet

Die Vorlagen (A7 und A10) stehen im ELAK unter Geschäftsstück-Typ „03 VD Legistik landesweit “ sowie im Intranet zur Verfügung.

Die Versendung von **Gesetzesvorschlägen**, also Regierungsvorlagen, und die ausnahmsweise (siehe Punkt 2.1) zweite Versendung von Verordnungsentwürfen erfolgt ausschließlich an die Konsultationspartner.

Vorlage im ELAK/Intranet

Die Vorlagen (A8 und A11) stehen im ELAK unter Geschäftsstück-Typ „03 VD Legistik landesweit“ sowie im Intranet zur Verfügung.

Gültigkeit

Eine Übermittlung im Sinne der Vereinbarung ist auch dann rechtmäßig erfolgt, wenn der Entwurf keinen Hinweis auf diese Vereinbarung oder auf eine bestimmte Frist zur Stellungnahme zum Entwurf gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung oder (bei Verordnungen) auf die Beschlussreife enthält. Nur die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist unerlässlich.

Bringschuld

Die „Übermittlung“ ist eine Bringschuld, bedeutet also die Versendung der Entwürfe. Der Begutachtungsentwurf samt Erläuterungen einschließlich der Darstellung seiner finanziellen Auswirkungen ist daher beizulegen. Der bloße Hinweis, dass der Entwurf im Internet abrufbar sei, reicht nicht aus. Der Bund vertritt die Auffassung, dass ein Link zu Entwürfen im RIS (http://www.ris.bka.gv.at/Begut/) zulässig sei, weil bei dieser Applikation die Dokumente auf Dauer erhalten und unverändert bleiben.

2.1 Welche Entwürfe sind zu übermitteln?

Bund

Den Ländern und Gemeinden sind nach Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zu übermitteln (siehe auch Abschnitt M – Begutachtung von Bundesvorschriften):

- **Gesetzesentwürfe** der Bundesministerien,
- **Gesetzesvorschläge** der Bundesregierung sowie
- **beschlussreife Verordnungsentwürfe** der Bundesregierung oder einzelner Mitglieder der Bundesregierung.

Land

Dem Bund und den Gemeinden sind nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zu übermitteln (siehe auch Abschnitt A.3.1, A.4.1 und A.9.1):

- **Gesetzesentwürfe** der Ämter der Landesregierungen,
- **Gesetzesvorschläge** einer Landesregierung sowie
- **beschlussreife Verordnungsentwürfe** einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung.

„Gesetzesvorschlag“

Gesetzesvorschläge sind Regierungsvorlagen oder beschlussreife Entwürfe von Regierungsvorlagen. Initiativanträge im Parlament bzw. in den Landtagen fallen nicht darunter.

beschlussreifer Verordnungsentwurf

Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung stellt auf die **„Beschlussreife“ eines Verordnungsentwurfes** ab. Damit bezeichnet er ein fortgeschrittenes Stadium des Verfahrens der Verordnungserlassung und zwar jenes, in dem der Text der zu erlassenden Verordnung endgültig festgelegt ist, Änderungen im Verordnungsentwurf also voraussichtlich nicht mehr vorgenommen werden.

ggf. zweite Versendung

Eine **zweite Versendung** von Verordnungsentwürfen an die Konsultationspartner ist nur dann erforderlich, wenn der erste versendete Entwurf zum finanziellen Nachteil eines Konsultationspartners wesentlich geändert wurde und damit rückblickend gesehen doch nicht beschlussreif war.

Vorlage im ELAK/Intranet

Die Vorlage (A11) steht im ELAK unter Geschäftsstück-Typ „03 VD Legistik landesweit“ sowie im Intranet zur Verfügung.

Bezeichnung „beschlussreif“

Der beschlussreife Verordnungsentwurf soll im Interesse der Klarheit als solcher bezeichnet werden. Unterbleibt dies, löst die Versendung dennoch die Stellungnahmefrist aus, sofern eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen beiliegt (siehe Punkt 7.4)

2.2 Stellungnahmefristen

Dauer der Frist

Nach Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung ist für die Stellungnahme eine **angemessene** Frist einzuräumen. Zur Angemessenheit der Frist siehe Punkt 7.3.

Mindestfristen

Die **Mindestfristen** sind:

- bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen: **vier Wochen**;
- bei Gesetzesvorschlägen: **eine Woche**.

Erfolgt die Versendung (wie üblich) im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens und wird keine gesonderte Frist für die Stellungnahme nach der Vereinbarung festgesetzt, so ist davon auszugehen, dass die für Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren gesetzte Frist auch für Stellungnahmen gemäß der Vereinbarung gilt.

ohne Kostendarstellung kein Fristenlauf

Auch wenn eine Stellungnahmefrist festgesetzt ist, wird der **Fristenlauf** gemäß der Vereinbarung **nicht ausgelöst**, wenn ein Rechtsetzungsvorhaben überhaupt keine oder eine der Vereinbarung offensichtlich nicht entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält (siehe Punkt 7.1).

ohne Kostendarstellung kein Konsultationsmechanismus

Einem Entwurf, dem keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften angeschlossen ist, ist auch dann nicht als Übermittlung gemäß der Vereinbarung anzusehen, wenn die Übermittlung ausdrücklich unter Berufung auf den Konsultationsmechanismus erfolgt.

Beginn und Ende der Frist

Die Frist **beginnt** mit der Zustellung im Amt (nicht erst mit Einlangen bei der federführend zuständigen Organisationseinheit).

Wann die Frist genau **endet**, ist nach den verfahrensrechtlichen Regeln zu beurteilen (siehe Punkt 7.2).

Zweistufigkeit bei Gesetzen:

1. **Entwurf**
2. **Vorschlag**

Der Übermittlung von Gesetzesvorschlägen hat jedenfalls die Übermittlung eines Gesetzesentwurfes voranzugehen. Es dürfen also keine Gesetzesvorschläge zur Stellungnahme übermittelt werden, die nicht zuvor als Gesetzesentwürfe einem Begutachtungsverfahren unterzogen worden sind. Andernfalls würde unter Umgehung der mindestens vierwöchigen Begutachtungsfrist nur die knappe Frist von einer Woche für Gesetzesvorschläge zur Verfügung stehen, um die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen. Diese Vorgangsweise entspricht nicht den Bestimmungen der Vereinbarung.

2.3 Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den übermittelten Entwürfen

Verordnung des Finanzministers

In die Erläuterungen jedes Regelungsentwurfes muss eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufgenommen werden, die dem 4. Abschnitt der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, entspricht. **Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und wem ein Entwurf Kosten verursacht, insbesondere auch unabhängig von der Bagatellgrenze!**

WFA

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA), wie sie in Abschnitt H vorgesehen ist, erfüllt die Anforderungen der WFA-FinAV und damit der Vereinbarung.

Zu den Folgen fehlender oder grob mangelhafter Kostendarstellungen siehe Punkt 7.1.

3 Die Pflicht zur Verhandlung im Konsultationsgremium

3.1 Wer kann Verhandlungen verlangen?

Verhandlungen verlangen können:

- der Bund,
- ein Land,
- der Österreichische Gemeindebund oder
- der Österreichische Städtebund.

gemeinsame Auslegungsregel der Länder

Die Länder haben sich auf eine gemeinsame Auslegungsregel geeinigt, wonach dann, wenn ein Land Verhandlungen verlangt, dies auch Wirksamkeit für alle anderen Länder habe (siehe Punkt 7.5). Der Bund hat diese Auslegungsregel nicht bestätigt.

LH verlangt Verhandlungen

Werden seitens des Landes Verhandlungen verlangt, so ist dieses Verlangen als Bestandteil der inhaltlichen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zu formulieren (siehe Abschnitt M.3). Stellungnahmen, die ein Verlangen nach Verhandlungen enthalten, werden von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann unterfertigt.

3.2 Unter welchen Voraussetzungen können Verhandlungen verlangt werden?

zusätzliche Ausgaben

Es kann verlangt werden, dass über die dem Antragsteller durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, verhandelt wird, und zwar

- bei Gesetzesentwürfen und beschlussreifen Verordnungsentwürfen sowie
- bei Gesetzesvorschlägen, die von übermittelten Gesetzesentwürfen **abweichen**

jeweils innerhalb der **eingeräumten** Stellungnahmefrist. **fristgerecht**

Die Möglichkeit, Verhandlungen zu verlangen bzw. finanzielle Abgeltung auszuverhandeln, ist an keine „Bagatellgrenze“ gebunden; führen Verhandlungen aber nicht zum Erfolg, besteht ein - vor dem VfGH - durchsetzbarer Rechtsanspruch nur über der „Bagatellgrenze“ (siehe Punkt 6). **Bagatellgrenze**

3.3 Einberufung des Konsultationsgremiums

Wurde die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt, so ist dieses zu konstituieren und hiezu vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen.

In der Praxis werden zunächst auf Verwaltungsebene (nicht im Konsultationsgremium) Lösungen gesucht.

Die Nichteinberufung des Konsultationsgremiums durch die dazu verpflichtete Gebietskörperschaft ist dem Nichtzustandekommen eines Einvernehmens nach Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung gleichzuhalten (siehe Punkt 7.6). **Nichteinberufung**

Kommt eine **Einigung** zustande, ist diese in jeder Hinsicht für die Kostentragung maßgeblich. **Einigung**

Kommt im Konsultationsgremium **keine Einigung** zustande, ist nach den Bestimmungen des Art. 4 der Vereinbarung (siehe Punkt 4) Kostenersatz zu leisten. **Nichteinigung**

Finanzielle Auswirkungen auf gegenbeteiligte Gebietskörperschaften entstehen nur im Zusammenhang mit der tatsächlichen Erlassung einer Rechtsvorschrift. **Gegenstandslosigkeit des Verlangens**

Bei Auslösung des Konsultationsmechanismus ist im Einzelfall zu erwägen, welche weitere Vorgangsweise die zweckmäßigste ist. Kommt es im Gefolge eines Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens zu einer **Zurückziehung oder entsprechenden Umarbeitung des ursprünglichen Entwurfs**, kann das erhobene Konsultationsverlangen als gegenstandslos betrachtet werden. Eine ausdrückliche Zurückziehung des Verlangens nach Verhandlungen nach entsprechender Einigung ist dennoch üblich und sollte angestrebt werden.

3.4 Zusammensetzung des Konsultationsgremiums

Dem Konsultationsgremium gehören an:

bei Vorhaben des Bundes **Bund**

- die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler, die Vizekanzlerin/der Vizekanzler und die Bundesministerin/der Bundesminister für Finanzen, die jeweils durch eine/n Bundesminister/in oder Staatssekretär/in vertreten sein können,
- drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machende Mitglieder der Landesregierung sowie
- je eine Vertreterin/ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes;

bei Vorhaben eines Landes **Land**

- drei Mitglieder der betreffenden Landesregierung,
- die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler, die Vizekanzlerin/der Vizekanzler und die Bundesministerin/der Bundesminister für Finanzen oder je ein/e von diesen zu entsendende/r Vertreter/in sowie
- je ein von den Landesverbänden des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes namhaft zu machendes Mitglied.

Im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben des Bundes führt die **Bundeskanzlerin**/der **Bundeskanzler** oder ein/e von ihr/ihm namhaft gemachte/r Vertreter/in, im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben eines Landes ein Mitglied der **Landesregierung** den Vorsitz. **Vorsitz**

4 Die Ersatzpflicht wegen fehlender oder mangelhafter Übermittlung und die Ersatzpflicht trotz Befassung des Konsultationsgremiums

4.1 Gründe (Art. 4 der Vereinbarung)

Ersatzpflicht besteht,

- wenn ein „stellungnahmepflichtiger“ Regelungsentwurf nicht oder nicht lange genug zur Stellungnahme übermittelt wurde (siehe Punkte 7.1, 7.3 und 7.4) oder
- wenn nach Befassung des Konsultationsgremiums dessen Empfehlung nicht abgewartet wurde oder
- wenn im Konsultationsgremium keine Einigung über eine Empfehlung zustande kommt (siehe Punkt 7.5) oder
- wenn der Empfehlung des Konsultationsgremiums vom normsetzenden Organ nicht Rechnung getragen wurde.

4.2 Höhe des Ersatzes

Ersatz ist zu leisten in Höhe der durch die Verwirklichung des Vorhabens entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Vollziehung,

- über Prüfung durch die jeweiligen Vertragsparteien,
- aber erst ab einer „Bagatellgrenze“ (siehe Punkt 6) und
- unter Abzug finanzieller Entlastungen durch Rechtsetzungsakte des ersatzpflichtigen Rechtsträgers.

4.3 Wer ist ersatzpflichtig?

Jene Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, d.h.

- bei Bundesgesetzen und bei Verordnungen von Bundesministerinnen/Bundesministern bzw. der Bundesregierung: der Bund — **Bund**
- bei Landesgesetzen und bei Verordnungen der Landesregierung: das Land. — **Land**
- bei Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes bzw. des ihr/ihm unterstellten Mitgliedes der Landesregierung das Land; ausnahmsweise der Bund, wenn die Verordnung auf Grund einer Weisung der Bundesregierung bzw. der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers im Einvernehmen mit der Finanzministerin/dem Finanzminister erlassen wurde. — **Land oder Bund**

4.4 Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt?

Im Streitfall entscheidet der VfGH gemäß Art. 137 B-VG auf Grund einer Klage des Bundes, eines Landes, des Städte- oder des Gemeindebundes oder einer einzelnen Gemeinde, siehe Punkt 1.5. — **Klage beim VfGH**

5 Zusätzliche vom Gesetzgeber ausgelöste Ersatzpflichten

5.1 Gründe (Art. 5 der Vereinbarung)

Da die gesetzgebenden Organe, also Parlament und Landtage, nicht den Übermittlungs- und Verhandlungspflichten und deren Konsequenzen unterliegen, ist in Art. 5 der Vereinbarung vorgesehen, dass bestimmte Gesetzesbeschlüsse unabhängig von Art. 4 der Vereinbarung Ersatzpflichten verursachen, und zwar dann, wenn der Gesetzesbeschluss

- von der zur Stellungnahme übermittelten Regierungsvorlage inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Auswirkungen verursacht oder

- von der Vorlage, über die im Konsultationsgremium Einvernehmen erzielt wurde, inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Auswirkungen verursacht oder
- ein Vorhaben betrifft, das überhaupt nicht zur Stellungnahme übermittelt werden musste (d.h. weil es anders als durch Regierungsvorlage eingebracht wurde).

5.2 Höhe des Ersatzes

Ersatz ist zu leisten in Höhe der durch die Verwirklichung des Vorhabens entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Vollziehung,

- aber erst ab einer „Bagatellgrenze“ (siehe Punkt 6) und
- unter Abzug finanzieller Entlastungen durch Rechtsetzungsakte des ersatzpflichtigen Rechtsträgers.

Zusammenrechnung

Achtung! Wenn alle dem **Art. 5** der Vereinbarung unterliegenden Gesetzesbeschlüsse eines Kalenderjahres, die jeder für sich genommen unter der Bagatellgrenze bleiben, zusammengenommen finanzielle Auswirkungen haben, die das Siebenfache der Bagatellgrenze überschreiten, tritt ebenfalls Ersatzpflicht ein.

5.3 Wer ist ersatzpflichtig?

Bei Bundesgesetzen der Bund, bei Landesgesetzen das Land.

5.4 Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt?

Anmeldung der Ersatzpflicht

- Die Ersatzpflicht ist jeweils zwölf Monate ab Kundmachung des Gesetzesbeschlusses beim zahlungspflichtigen Rechtsträger anzumelden.
- Die Ersatzpflicht anmelden können: Bund bzw. Länder, Gemeindebund, Städtebund und die Gemeinden selbst, wobei die Ersatz fordernden Gemeinden zusammen mehr als 15 % der Bundesbevölkerung (bei Bundesgesetzen) bzw. der Landesbevölkerung (bei Landesgesetzen) umfassen müssen.

Verhandlungen

- Zunächst sind Verhandlungen zu führen; bringen diese binnen 18 Monaten keine Einigung, sind die zu ersetzenden finanziellen Ausgaben von dem nachzuweisen, der den Ersatz verlangt.

Klage beim VfGH

- Im Streitfall entscheidet der VfGH gemäß Art. 137 B-VG auf Grund einer Klage des Bundes, eines Landes, des Städte- oder des Gemeindebundes oder einer einzelnen Gemeinde (siehe Punkt 1.5).

6 Bagatellgrenze

Die Finanzministerin/Der Finanzminister macht jährlich die neuen Betragsgrenzen gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung im Teil II des BGBl. kund, zuletzt mit BGBl. II Nr. 195/2025.

Die Höhe der Bagatellgrenze (gemessen an den jährlichen finanziellen Auswirkungen des Vorhabens laut Kostendarstellung) ist

- bei Vorhaben des Bundes: 0,1 ‰ der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des laufenden Jahres **(im Jahr 2025 sind das 3 474 762 Euro)**, **Bund**
- bei Vorhaben eines Landes: 0,25 ‰ der Ertragsanteile aller Gemeinden des Landes, wie sie sich auf Grund der Abrechnung gemäß § 11 Abs. 1 FAG des Vorjahres ergeben **(im Jahr 2025 sind das für das Land Steiermark 410 822 Euro**). **Land**

7 Gemeinsame Auslegungsregeln der Länder

Über Auftrag der Landesfinanzreferentenkonferenz wurden im Jahr 2004 einige gemeinsame Auslegungsregeln der Länder erarbeitet und vereinbart, um in diesen Punkten gegenüber dem Bund eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen.

Die Anwendung dieser gemeinsamen Auslegungsregeln auch auf Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Landes Steiermark ist zweckmäßig und geboten, ausgenommen Punkt 7.4.

7.1 Auslegungsregel zur Kostendarstellung (Fehlen oder gravierende Mängel)

Kostenersatz bei groben Mängeln der Kostendarstellung

Der Fristenlauf im Sinne der Vereinbarung wird nicht ausgelöst, wenn ein Rechtsetzungsvorhaben überhaupt **keine** oder eine der Vereinbarung **offensichtlich nicht entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen** enthält. Die Weiterverfolgung eines derartigen mangelhaften Rechtsetzungsvorhabens hat die Konsequenz, dass gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ gegeben wurde, weil die Frist für das Stellen eines Verlangens nach Verhandlungen überhaupt nicht in Gang gesetzt wurde. Dies bewirkt die Ersatzleistungspflicht der betreffenden Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat.

Diese Regel hat der VfGH hinsichtlich des gänzlichen Fehlens **bestätigt** (VfSlg. 19.868/2014), wobei er an den Detailliertheitsgrad der Kostendarstellung (implizit) keine hohen Anforderungen gestellt hat.

7.2 Auslegungsregel zum Ende von Fristen

Ende der Frist wie im AVG

Die Fristen für das Stellen eines Verlangens nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium sind als **verfahrensrechtliche Fristen** anzusehen. Deshalb genügt es, wenn das Verlangen am letzten Tag der Frist zur Post gegeben oder auf andere zulässige Weise übermittelt worden ist. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Karfreitag, genügt es, wenn das Verlangen spätestens am darauffolgenden Werktag zur Post gegeben oder auf andere zulässige Weise übermittelt worden ist.

7.3 Auslegungsregel zur angemessenen Stellungnahmefrist

Angemessenheit der Mindestfrist

Es besteht die Verpflichtung, die in Art. 1 Abs. 1 bis 3 der Vereinbarung bezeichneten Vorhaben zur Stellungnahme innerhalb einer **angemessenen Frist** zu übermitteln. Die in Art. 1 Abs. 4 Z. 1 bzw. 2 genannte Dauer von vier Wochen bzw. einer Woche stellt lediglich die nicht zu unterschreitende Mindestfrist dar. **Welche Frist „angemessen" ist, richtet sich nach dem Umfang (z.B. Sammelnovellen) und der Komplexität des Vorhabens sowie dem Zeitpunkt der Übermittlung (z.B. während der Ferienzeit).** Das bedeutet, dass bei umfangreichen und/oder komplexen Vorhaben bzw. bei Vorhaben, die in der Ferienzeit übermittelt werden, jedenfalls eine längere als die jeweilige Mindestfrist festzusetzen ist.

Regierungsvorlagen

Bei Regierungsvorlagen („Gesetzesvorschlägen") keinesfalls angemessen ist die Setzung einer nur einwöchigen Frist, wenn diese

- nicht kurz und rasch überschaubar sind, oder
- nicht bereits zuvor als Gesetzesentwurf unter Einhaltung einer angemessenen Frist übermittelt wurden, oder
- von einem bereits zuvor übermittelten Gesetzesentwurf abweichen.

In solchen Fällen hat die Frist **zumindest zwei Wochen** zu betragen, um als angemessen gelten zu können.

Kostenersatz bei zu kurzer Frist

Die Weiterverfolgung eines Rechtsetzungsvorhabens, bei dem **keine angemessene Stellungnahmefrist** eingeräumt wurde, auch wenn die Mindestfristen des Art. 1 Abs. 4 Z. 1 bzw. 2 der Vereinbarung eingehalten wurden, hat die Konsequenz, dass gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist" gegeben wurde, weil eben nicht die geforderte angemessene Frist für das Stellen eines Verlangens nach Führung von Verhandlungen zur Verfügung stand. Dies bewirkt die Ersatzpflicht jener Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat.

nicht zwei verschiedene Fristen für einen Entwurf!

Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung geht nur von **einer** Frist für Rechtsetzungsvorhaben aus, die zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt werden. Die Festlegung unterschiedlicher Fristen für das **„allgemeine Begutachtungsverfahren“** einerseits sowie **„nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus“** andererseits sind unzulässig. Dies umso mehr, als die für die „allgemeine Begutachtung“ (d.h. die fachliche Beurteilung) als angemessen zu betrachtende Frist auch für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens erforderlich erscheint.

7.4 Auslegungsregel zur ausdrücklichen Bezeichnung beschlussreifer Verordnungsentwürfe

Die Auslegungsregel, dass beschlussreife Verordnungsentwürfe ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen, ist obsolet (VfSlg. 19.868/2014) und daher **nicht mehr anzuwenden.**

7.5 Auslegungsregel zur Auslösung des Konsultationsmechanismus

Wirksamkeit für alle Länder

Das Verlangen eines Landes, Verhandlungen zu führen, hat zur Vermeidung von dem Grundsatz der Finanzausgleichsgerechtigkeit (§ 4 F-VG 1948) zuwiderlaufenden Auswirkungen auch Wirksamkeit für alle anderen Länder: Wenn dieses Verlangen vom betreffenden Land aufrechterhalten wird, ist allen Ländern die ihnen durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich Personalkosten, nach Maßgabe des Art. 4 der Vereinbarung zu ersetzen.

7.6 Auslegungsregel zur Nichteinberufung des Konsultationsgremiums

Kostenersatz bei Nichteinberufung

Im Falle des Verlangens von Verhandlungen ist das Konsultationsgremium zu konstituieren und vom Vorsitz unverzüglich einzuberufen. Die Nichteinberufung des Konsultationsgremiums durch die dazu verpflichtete Gebietskörperschaft **ist dem Nichtzustandekommen eines Einvernehmens gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung gleichzuhalten** und bewirkt damit die Ersatzpflicht der betreffenden Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat.

Diese Regel hat der VfGH **bestätigt** (VfSlg. 19.868/2014).

8 Vorgangsweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Bundes

Konsultationsmechanismus anwendbar?

Wenn Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus Bundeszentralstellen zur Begutachtung einlangen, ist zunächst festzustellen, ob diese dem Konsultationsmechanismus unterliegen oder nicht (siehe Punkt 1.2).

Wenn das der Fall ist, sind **insbesondere folgende Punkte** zu beachten:

- Stellungnahmefrist: Zustellzeitpunkt? Fristende? Mindestfrist eingehalten?
- Kostendarstellung: vorhanden, richtig und vollständig?
- Verhandlungen: erforderlich (Kostenbelastung über der Bagatellgrenze)? Unbedingt fristgerecht verlangen!

Alles Nähere zur Vorgangsweise ist dem Abschnitt M zu entnehmen.

Formulierungsvorschläge in Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus **Muster**

1. Aufgreifen von fehlender/mangelhafter Kostendarstellung und zu kurzer Stellungnahmefrist:

(Erst nähere Ausführungen zu den konkreten Verstößen gegen die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, dann je nach Lage des Falls:)

Zum gegenständlichen Regelungsentwurf ist daher anzumerken, dass **Hinweis auf formale Mängel**

– er keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält, die den Anforderungen des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, entspricht.

– keine angemessene Stellungnahmefrist im Sinne des Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, eingeräumt wurde.

Damit erfüllt der Entwurf nicht die Formalerfordernisse der genannten Vereinbarung und ist daher auch nicht geeignet, die Fallfrist für das Verlangen nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen, weil „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung gegeben wurde. Die Weiterverfolgung eines solchen Entwurfes kann die Ersatzleistungspflicht des Bundes auslösen.

2. Verlangen von Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus:

<u>Zu den Kostenfolgen:</u>

(Erst nähere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Land, dann:)

Verlangen nach Verhandlungen

Das Land Steiermark verlangt daher gem. Art. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, Verhandlungen über die durch die Verwirklichung des gegenständlichen Regelungsvorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten und die daher zu erwartenden zukünftigen Belastungen des Landeshaushaltes.

9 Vorgangsweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Landes

Konsultations-mechanismus anwendbar?

Auch bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Landes ist zunächst festzustellen, ob sie in den Geltungsbereich der Vereinbarung fallen (siehe Punkt 1.2).

Der Konsultationsmechanismus ist beim Verfahren zur Erlassung von Rechtsvorschriften – Abschnitt A.3 und A.11 – mitberücksichtigt. Zeitplan, Verfahrensschritte und Vorlagen siehe dort.

zum Inhaltsverzeichnis

Abschnitt J
Kundmachung und Berichtigung

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 2

2 Wo werden Vorschriften kundgemacht? ... 2

3 Prüfung der Voraussetzungen/Übermittlung zur Kundmachung ... 2
- 3.1 Prüfung der Voraussetzungen ... 2
- 3.2 Übermittlung zur Kundmachung ... 2

4 Voraussetzungen für die Kundmachung ... 3
- 4.1 Gesetzesbeschlüsse des Landtages ... 3
- 4.2 Verordnungen der Landesregierung ... 4
- 4.3 Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns ... 5
- 4.4 Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften ... 5
- 4.5 Staatsverträge des Landes gemäß Art. 16 B-VG ... 5
- 4.6 Vereinbarungen des Landes gemäß Art. 15a B-VG ... 6
- 4.7 Wiederverlautbarungen von Gesetzen durch die Landesregierung ... 7
- 4.8 Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 138a, 139, 139a, 140 und 140a B-VG ... 7

5 Sonstige Kundmachungsregeln ... 8
- 5.1 Besondere Kundmachungsvorschriften ... 8
- 5.2 Kundmachung durch Auflage (Ausnahme) ... 8
- 5.3 Außerordentliche Verhältnisse ... 9

6 Berichtigung ... 9
- 6.1 Fehler ... 9
- 6.2 Vorgangsweise ... 10

7 Informationsbalken am Landesgesetzblatt ... 11
- 7.1 Der Informationsbalken ... 11
- 7.2 Hinweise bei Gesetzen ... 12
- 7.3 Umsetzung von Unionsrecht ... 12

Vorlage J1 (Kundmachungsanordnung bei 15a-Vereinbarung)

1 Allgemeines

Die Kundmachung erfüllt eine zweifache Funktion: Zum einen wirkt sie als schriftliche, öffentliche und authentische Dokumentation des Wortlautes der Rechtsvorschrift und damit als Voraussetzung für deren rechtliche Verbindlichkeit. Zum anderen liegt die Aufgabe der Kundmachung darin, die Normunterworfenen über den Inhalt der Rechtsvorschrift zu informieren. Sie dient damit der Rechtsstaatlichkeit.

2 Wo werden Vorschriften kundgemacht?

Regel

Regelungen darüber, wo und wie Rechtsvorschriften kundzumachen sind, enthält das Steiermärkische Kundmachungsgesetz. Dieses bestimmt, dass alle Verlautbarungen grundsätzlich im Landesgesetzblatt kundzumachen sind.

Ausnahmen

Es gibt aber auch Abweichungen von dieser Regel: für bestimmte Fälle im Kundmachungsgesetz selbst, vor allem aber auch in einzelnen Bundes- oder Landesgesetzen. Letztere (siehe Punkt 5) gehen den allgemeinen Regeln vor.

3 Prüfung der Voraussetzungen/Übermittlung zur Kundmachung

3.1 Prüfung der Voraussetzungen

Vor der Übermittlung eines Rechtsaktes zur Kundmachung ist anhand der Punkte 4 und 5 Folgendes zu kontrollieren:

1. Hat das zuständige Organ den Akt genehmigt?
2. Hat das zuständige Organ den Rechtsakt unterfertigt bzw. beurkundet?
3. Welches ist das richtige Publikationsorgan?

3.2 Übermittlung zur Kundmachung

Fach-/Abteilungen

Die jeweils zuständigen Fach-/Abteilungen oder sonstigen Stellen haben – außer bei Gesetzen und Aussprüchen des Verfassungsgerichtshofes – **unverzüglich** die Kundmachung durch die Kundmachungsorgane zu veranlassen.

Landesgesetzblatt

Stücke zur Einschaltung ins Landesgesetzblatt sind an die Redaktion des Landesgesetzblattes im Verfassungsdienst zu übermitteln; Näheres siehe unten.

Die erforderlichen Unterlagen und Übermittlungswege sind jeweils aus Punkt 4 ersichtlich („Was ist zu veranlassen?“).

Dateiformat

Alle Rechtstexte sind unter Verwendung des Word-Add-In LRLegistik zu erstellen und in diesem Format (**docx**) zu übermitteln, Pläne und andere Grafiken als PDF.

Sollten die Rechtstexte in der zuständigen Fach-/Abteilung nicht in elektronischer Form oder nicht im oben genannten Format vorliegen (z.B. bei Art. 15a-Vereinbarungen), so hat die Fach-/Abteilung die Texte zu beschaffen (z.B. durch Kontaktaufnahme mit Bundesstellen) und zu formatieren.

Dateigröße

Für die Kundmachung im Landesgesetzblatt sind nur Dateien geeignet, die **nicht größer als 30 MB** sind. Die Kundmachung **von mehreren Dateien** auf einmal (z.B. eine Verordnung mit mehreren Anlagen) ist unproblematisch, wenn jede einzelne davon unter 30 MB bleibt.

4 Voraussetzungen für die Kundmachung

4.1 Gesetzesbeschlüsse des Landtages

Wann kundmachen?

Gesetzesbeschlüsse können nur in Ausnahmefällen sofort beurkundet und kundgemacht werden. In folgenden Fällen ist mit der Beurkundung und Kundmachung zuzuwarten:

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Das B-VG und das F-VG räumen der **Bundesregierung** zu bestimmten Gesetzesbeschlüssen des Landtages ein Zustimmungs- oder Einspruchsrecht ein:

   Zustimmung

   Der **Zustimmung** der Bundesregierung bedürfen Gesetzesbeschlüsse,

   - die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen (Art. 97 Abs. 2 B-VG),
   - durch die eine Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes des Bundes begründet wird (Art. 131 Abs. 5 B-VG),
   - die eine sukzessive Gerichtszuständigkeit vorsehen (Art. 94 Abs. 2 B-VG),
   - die eine Aufgabenübertragung an die Bildungsdirektion vorsehen (Art. 113 Abs. 4 B-VG).

   Der Bundesregierung ist eine **Frist von acht Wochen** eingeräumt (Art. 98 B-VG).

   Einspruchsrecht

   Ein Einspruchsrecht hat die Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse, die zum Gegenstand haben:

   - Landes(Gemeinde)abgaben (§ 9 F-VG),
   - die Aufnahme von Anleihen des Landes, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden (§ 14 F-VG).

   Für die Erhebung eines Einspruches ist der Bundesregierung eine Frist von acht Wochen eingeräumt.

   Vorlage an BKA

   Gesetzesbeschlüsse, die dem Zustimmungs-/Einspruchsrecht unterliegen, werden vom Verfassungsdienst an das Bundeskanzleramt übermittelt.

2. Art. 72 L-VG ermöglicht die Beantragung der Durchführung einer **Volksabstimmung** über Gesetzesbeschlüsse des Landtages. Ein solcher Antrag ist innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussfassung des Gesetzes im Landtag zu stellen.

   Verfahren nach dem Volksrechtegesetz

keine Volksabstimmung

Gemäß Art. 72 L-VG unterliegen einer Volksabstimmung nicht Gesetzesbeschlüsse, die

- vom Landtag für dringlich erklärt wurden,
- Art. 15a-Vereinbarungen umsetzen,
- bundesgesetzliche Vorschriften ausführen,
- Unionsrecht umsetzen,
- in Folge einer Fristsetzung durch den Verfassungsgerichtshof innerhalb einer bestimmten Frist zu erlassen sind.

Ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt, ist im Vorblatt unter Besonderheiten des Normsetzungsverfahren darzustellen.

Beurkundung

Die **Beurkundung durch die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann** und die Gegenzeichnung durch ein Mitglied der Landesregierung dürfen erst erfolgen, wenn

1. die Bundesregierung von ihrem Einspruchsrecht nicht Gebrauch gemacht bzw. die Zustimmung erteilt hat oder weder Einspruch noch Zustimmung in Betracht kommen und
2. die Frist für die Beantragung der Durchführung einer Volksabstimmung ungenutzt verstrichen ist oder der Gesetzesbeschluss durch Volksabstimmung angenommen wurde oder er nicht dem Recht auf Volksabstimmung unterliegt.

Die Einholung der Unterschriften veranlasst der Verfassungsdienst Danach kann der Gesetzesbeschluss kundgemacht werden.

Landesgesetzblatt

Landesgesetze sind ausnahmslos im Landesgesetzblatt kundzumachen.

4.2 Verordnungen der Landesregierung

Wann kundmachen?

Verordnungen der Landesregierung sind kundzumachen, wenn die kollegiale Beschlussfassung erfolgt ist und die Verordnung unterfertigt ist.

Wer unterschreibt?

Verordnungen der Landesregierung sind gemäß § 9 Abs. 2 GeOLR von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann zu unterfertigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptfrau/Landeshauptmann *(Familienname)*

Landesgesetzblatt

Verordnungen der Landesregierung sind im Landesgesetzblatt kundzumachen, ausgenommen jene Verordnungen, die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen auf andere Weise kundzumachen sind (siehe Punkt 5.1).

Was ist zu veranlassen?

Die **Redaktion des LGBl**. lädt nach der Regierungssitzung den beschlossenen Verlautbarungstext samt allfälligen Anlagen aus dem ERS herunter, übermittelt ihn an das Büro LH zur Unterfertigung und macht ihn danach kund, alles ohne Zutun der zuständigen Fach-/Abteilung.

4.3 Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns

Wann kundmachen?

Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns sind kundzumachen, sobald das zuständige Regierungsmitglied die Verordnung genehmigt und unterfertigt hat.

Wer unterschreibt?

Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns werden unterfertigt

- von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann, wenn die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann das zuständige Regierungsmitglied ist,

  Landeshauptfrau/Landeshauptmann

  (Familienname)

- sonst von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied der Landesregierung.

  Für die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann:

  Landeshauptmannstellvertreterin/Landeshauptmannstellvertreter, Landesrätin/Landesrat (Familienname)

Landesgesetzblatt

Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns sind im Landesgesetzblatt kundzumachen, ausgenommen jene Verordnungen, die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen auf andere Weise kundzumachen sind (siehe Punkt 5.1).

Was ist zu veranlassen?

Die Fach-/Abteilung hat der **Redaktion des LGBl.** Folgendes zu übermitteln:

- **in Papier** das einzuschaltende, beurkundete (unterschriebene) Stück, einschließlich aller kundzumachenden Anlagen;
- **elektronisch** an lgbl@stmk.gv.at den Verlautbarungstext im docx-Format einschließlich aller kundzumachenden Anlagen als PDF.

4.4 Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften

Eigene Intranetseite

Für die Kundmachung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im Bezirks-Verordnungsblatt und alle damit zusammenhängenden Themen gibt es eine gesonderte Anleitung in MeinS; sie werden daher aus diesem Abschnitt generell ausgenommen.

4.5 Staatsverträge des Landes gemäß Art. 16 B-VG

Staatsverträge des Landes gemäß Art. 16 B-VG sowie alle solche Staatsverträge betreffenden Erklärungen (z.B. Beitrittserklärungen, Vorbehaltserklärungen, Kündigungen) sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Auf Grund der mangelnden praktischen Bedeutung wird die Vorgangsweise bei der Kundmachung hier nicht näher erläutert.

4.6 Vereinbarungen des Landes gemäß Art. 15a B-VG

4.6.1 (entfallen)

Alle Art. 15a-Vereinbarungen sind im Landesgesetzblatt kundzumachen. Dies gilt auch für alle solche Vereinbarungen betreffenden Erklärungen (z.B. Vorbehaltserklärungen, spätere Beitrittserklärungen oder Kündigungen).

Wann kundmachen?

Die Vereinbarung ist kundzumachen, sobald ihre Voraussetzungen für das Inkrafttreten in der Steiermark erfüllt sind. Dies wird in der Regel von einer zuvor benannten Stelle (z.B. Verbindungsstelle der Bundesländer, Bundeskanzleramt, Ministerium) mitgeteilt (siehe dazu Abschnitt L.2.6).

Landesgesetzblatt

Die Kundmachung ist immer im Landesgesetzblatt vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie auch im Bundesgesetzblatt oder einem anderen Verlautbarungsorgan veröffentlicht wird.

Was muss die zuständige Fach-/Abteilung tun?

Bei der Vorbereitung der Kundmachung einer Art. 15a-Vereinbarung hat die **zuständige Fach-/Abteilung** folgende Schritte zu setzen:

a) Ergänzung des Textes der Art. 15a-Vereinbarung

- Nach dem Titel einer Vereinbarung, die **vom Landtag zu genehmigen** ist, ist folgende Promulgationsklausel einzufügen:

> „Der Landtag Steiermark hat nachstehende Vereinbarung genehmigt:“

- Nach dem letzten Artikel ist – sofern das Inkrafttretensdatum nicht schon in der Vereinbarung festgelegt ist – folgender Hinweis über das Inkrafttreten einzufügen:

> „Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. [...] mit [...] in Kraft.“
>
> ***oder***
>
> „Diese Vereinbarung ist gemäß Art. […] mit […] in Kraft getreten.“

Wer unterschreibt?

- Unter den Inkrafttretenshinweis ist die Unterschriftsklausel zu setzen. Es unterschreibt immer die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann.

> Landeshauptfrau/Landeshauptmann (*Familienname)*

b) Erstellung der Kundmachungsanordnung mittels der verpflichtend zu verwendenden Dokumentvorlage

- VorJ1_Kundmachung_15a (Kundmachungsanordnung bei Art. 15a-Vereinbarung)
- In der Kundmachungsanordnung ist der Satz „Der Landtag Steiermark hat die Vereinbarung am […] genehmigt:“ mit dem Datum zu ergänzen bzw. unzutreffendenfalls zu streichen.

Die Vorlage steht im ELAK unter Geschäftsstück-Typ „A3 VD_Legistik landesweit“ sowie im Intranet zur Verfügung.

c) Einholung der Unterschriften der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes auf der Vereinbarung und auf der Kundmachungsanordnung.

d) Übermittlung an den Verfassungsdienst zur Kundmachung (entsprechend Punkt 3.2).

Was ist zu veranlassen?

Die Fach-/Abteilung hat der Redaktion des LGBl. Folgendes zu übermitteln:

- **in Papier** das einzuschaltende, beurkundete (unterschriebene) Stück, einschließlich aller (nicht durch Auflage) kundzumachenden Anlagen sowie die Kundmachungsanordnung;
- **elektronisch** an lgbl@stmk.gv.at den Verlautbarungstext im docx-Format einschließlich aller kundzumachenden Anlagen als PDF.

4.6.2 (entfallen)

4.7 Wiederverlautbarungen von Gesetzen durch die Landesregierung

Wiederverlautbarungen von Gesetzen gelten als Verordnungen der Landesregierung. Es sind daher die Bestimmungen gemäß Punkt 4.2 „Verordnungen der Landesregierung“ anzuwenden.

Landesgesetzblatt

Wiederverlautbarungen sind jedenfalls im Landesgesetzblatt kundzumachen.

4.8 Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 138a, 139, 139a, 140 und 140a B-VG

Zuständigkeit Verfassungsdienst

Erkenntnisse des VfGH, mit denen ein Gesetz des Landes, eine Verordnung der Landesregierung oder eine Verordnung einer steirischen Bezirkshauptmannschaft oder Gemeinde in Vollziehung von Landesgesetzen (oder auch nur ein Teil einer dieser Vorschriften) behoben werden, werden von der LAD auch dem Verfassungsdienst zugeteilt.

Hinweis: Die Aufhebung von Verordnungen des Landeshauptmannes wird vom Bund kundgemacht.

Der Verfassungsdienst veranlasst die Kundmachung (ohne Beteiligung der federführend zuständigen Fach-/Abteilung).

Wer unterschreibt?

Die Kundmachung erfolgt bei Aufhebung von **Landesgesetzen** durch die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann:

> **Kundmachung der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes von Steiermark vom […] über die Aufhebung […]**
> .....
> **Landeshauptfrau/Landeshauptmann *(Familienname)***

Die Kundmachung erfolgt bei der Aufhebung von **Verordnungen der Landesregierung oder von Gemeinden** durch die Landesregierung:

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom […] über die Aufhebung […]

.....

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptfrau/Landeshauptmann *(Familienname)*

Wann kundmachen?

Die Aussprüche über die Behebung sind kundzumachen, sobald die Kundmachung unterfertigt ist.

nur Landesgesetzblatt

Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes sind ausnahmslos im Landesgesetzblatt kundzumachen.

5 Sonstige Kundmachungsregeln

Neben den in Punkt 4 beschriebenen Kundmachungsregeln bestehen besondere Anordnungen bzw. besondere Kundmachungsmöglichkeiten für bestimmte Vorschriften oder Situationen.

5.1 Besondere Kundmachungsvorschriften

sondergesetzliche Regeln haben Vorrang

Vielfach wird in einzelnen (Bundes- oder Landes)Gesetzen angeordnet, in welcher Form und in welchem Kundmachungsorgan eine Rechtsvorschrift verlautbart werden soll. Diese besonderen gesetzlichen Regelungen gehen den Anordnungen im Stmk. Kundmachungsgesetz vor.

Beispiele:

- In einzelnen Landesgesetzen ist vorgesehen, dass die Kundmachung von bestimmten Rechtsvorschriften auch dann im Landesgesetzblatt vorzunehmen ist, wenn auf Grund der allgemeinen Regelungen des Kundmachungsgesetzes eine Kundmachung in anderen Publikationsorganen ausreichend wäre. Dazu zählt zum Beispiel die Gemeindeordnung 1967: Sie sieht vor, dass eine Vielzahl von Verordnungen und Kundmachungen der Landesregierung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren sind.
- Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht vor, dass die Kundmachung von Verordnungen in der Regel durch Verkehrszeichen zu erfolgen hat (keine zusätzliche Kundmachung in einem Publikationsorgan).

5.2 Kundmachung durch Auflage (Ausnahme)

Bei äußerst umfangreichen Anlagen von Verordnungen oder Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, insbesondere bei Plänen, ist die Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme (§ 6 Abs. 1 Z 1 Kundmachungsgesetz) zu prüfen.

Pläne

Bei Plänen ist der Maßstab so zu wählen, dass eine parzellenscharfe Ausweisung und Erkennbarkeit möglich ist. Ein Maßstab von 1:5 000 oder 1:10 000 ist in den meisten Fällen geeignet.

Überschreitet der Plan (bei korrektem Maßstab) das Druckformat DIN A3, ist die Zerlegung in Übersichts- und Detailpläne in Betracht zu ziehen. Falls das noch nicht auseichend ist, ist ausnahmsweise die Auflage zulässig.

5.3 Außerordentliche Verhältnisse

besondere Dringlichkeit

Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Kundmachung im Landesgesetzblatt nicht oder nicht rasch genug möglich ist, können Rechtsvorschriften oder Verlautbarungen in anderer geeigneter Weise (z.B. durch Veröffentlichung im Internet, in Tageszeitungen, durch Rundfunk oder andere akustische Mittel, durch Plakatierung) kundgemacht werden.

Derartig kundgemachte Rechtsvorschriften sind sobald als möglich auch im Landesgesetzblatt wiederzugeben. Aus dieser Wiedergabe muss hervorgehen,

- dass sie bloß Mitteilungscharakter hat,
- auf welche Weise die Kundmachung vorgenommen worden ist und
- mit welchem Zeitpunkt die kundgemachte Rechtsvorschrift in Kraft getreten ist, sofern sich dies nicht schon aus dieser selbst ergibt.

Eine Kontaktaufnahme mit dem Verfassungsdienst wird empfohlen.

6 Berichtigung

Nach § 10 Kundmachungsgesetz können Fehler im Landesgesetzblatt, die auf einem technischen Gebrechen oder auf einem Versehen beruhen, berichtigt werden, wenn die richtige Fassung zweifelsfrei feststellbar ist.

6.1 Fehler

Obwohl im Kundmachungsgesetz lediglich von „Fehlern“ gesprochen wird, ist die strenge Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff „Druckfehler“ zu beachten. Nach der Judikatur (VfSlg 3719/1960, 15579/1999, 16152/2001) ist ein Druckfehler – abgesehen von Schreibfehlern und anderen offenkundigen Unrichtigkeiten – jede Abweichung des (für die Rechtsverbindlichkeit allein maßgebenden) kundgemachten Textes vom beschlossenen Text, soweit hiedurch **der materielle Inhalt der Rechtsvorschrift**, **wie er offenkundig gemeint ist, nicht verändert worden ist** (dazu können zählen: unrichtig gesetzte Buchstaben, Zahlen oder Zeilen).

Auch Auslassungen können Druckfehler sein, jedoch dann nicht mehr, wenn ein ganzer in sich geschlossener Rechtsnormteil ausfällt (z.B. ein ganzer Satz oder Absatz). In diesem Fall ist der Normtext nicht berichtigungsfähig und muss in dieser Form (fehlerhaft) kundgemacht werden, widrigenfalls es sich um eine Verletzung des Gebotes der vollständigen Publikation handelt.

Zurückhaltung üben

Dies bedeutet, dass lediglich sehr wenige Fehler, die im Zuge der Kundmachung passieren, tatsächlich berichtigungsfähig sind. Bei der Berichtigung ist also Zurückhaltung geboten.

Novellierung erforderlich

Fehler, die der Berichtigung nicht zugänglich sind, können nur durch eine Novelle korrigiert werden.

6.2 Vorgangsweise

Dienststellen zuständig

Die Berichtigung von Kundmachungen ist durch die jeweilige Dienststelle zu veranlassen.

6.2.1 Fehler im Landesgesetzblatt

Landesgesetzblatt

Fehler im Landesgesetzblatt sind durch **Kundmachung der Landeshauptfrau/ des Landeshauptmannes** zu berichtigen. Die Kundmachung ist in jenem Publikationsorgan zu verlautbaren, das die fehlerhafte Einschaltung enthalten hat.

Kundmachung der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes der Steiermark vom […] über die Berichtigung von Fehlern im Landesgesetzblatt

Auf Grund des § 10 des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. […], wird [*Titel der zu berichtigenden Rechtsvorschrift*] wie folgt berichtigt:

In § 10 Abs. 2 wird das Zitat „LGBl. Nr. 1/2016“ *durch das Zitat* „LGBl. Nr. 2/2016“ *ersetzt.*

Landeshauptfrau/Landeshauptmann *(Familienname)*

6.2.2 Fehler bei amtlichen Verlautbarungen in der Grazer Zeitung

nur Grazer Zeitung

Fehler bei amtlichen Verlautbarungen in der Grazer Zeitung sind durch **Kundmachung des Amtes der Landesregierung** zu berichtigen. Diese Kundmachung ist in der Grazer Zeitung zu verlautbaren.

Kundmachung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom […] über die Berichtigung von Fehlern

Auf Grund des § 10 des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. […], wird […] wie folgt berichtigt:

.....

Für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung:

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter *(Familienname)*

6.2.3 Fehler bei sonstigen Einschaltungen in der Grazer Zeitung

In die Grazer Zeitung können auch nichtamtliche Einschaltungen aufgenommen werden (z.B. sonstige Verlautbarungen, Mitteilungen), wenn daran ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Vereinsauflösungen, Ausschreibungen Privater). Falls hier Fehler unterlaufen, kann die Korrektur unmittelbar durch das Kundmachungsorgan vorgenommen werden.

7 Informationsbalken am Landesgesetzblatt

7.1 Der Informationsbalken

Der Informationsbalken befindet sich bei jedem Gesetzblatt auf der ersten Seite unter der Überschrift „Landesgesetzblatt“. Er gibt an, um welchen Jahrgang des Landesgesetzblattes und um welche Nummer es sich handelt, wann diese Nummer ausgegeben wurde und welche Rechtsvorschriften darin enthalten sind.

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014 **Ausgegeben am 27. Jänner 2014**

11. Gesetz: **Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 und des Gesetzes vom 22. November 2011, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 und andere Gesetze geändert werden**
(XVI. GPStLT IA EZ 2457/1 AB EZ 2457/2)

11. Gesetz vom 21. Jänner 2014 über die Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 und des Gesetzes vom 22. November 2011, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010, die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, das Steiermärkische Volksrechtegesetz, das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 und das Steiermärkische Kontrollinitiativegesetz geändert werden

7.2 Hinweise bei Gesetzen

Gesetzes-materialien

Das Kundmachungsorgan hat im Informationsbalken die Gesetzgebungsperiode, in der das Gesetz beschlossen wurde, sowie die Art der Gesetzesinitiative (Regierungsvorlage RV, Initiativantrag IA, Ausschussantrag AA) und den Ausschussbericht (AB) jeweils samt Einlagezahl des Landtages anzuführen.

7.3 Umsetzung von Unionsrecht

CELEX-Nr.

Das Kundmachungsorgan hat im Informationsbalken einen Hinweis auf die umgesetzten/durchgeführten Vorschriften der EU aufzunehmen (und zwar auch dann, wenn die umgesetzten/durchgeführten Vorschriften in der Rechtsvorschrift selbst genannt sind). Dabei sind diese Vorschriften mit ihren CELEX-Nummern darzustellen.

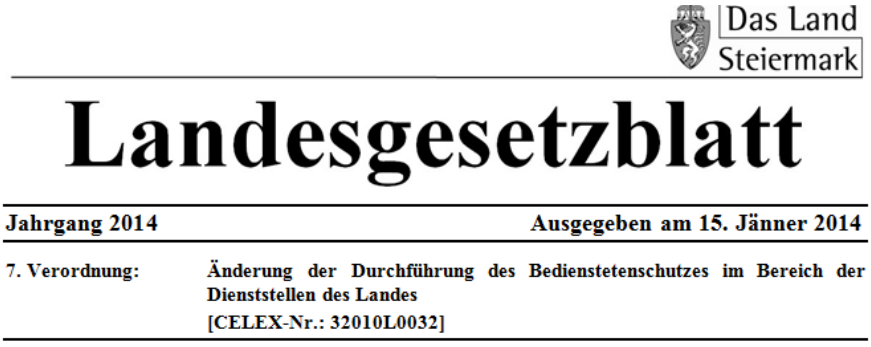

Das Land Steiermark

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014 **Ausgegeben am 15. Jänner 2014**

7. Verordnung: **Änderung der Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes**
[CELEX-Nr.: 32010L0032]

Wie die CELEX-Nummer gebildet wird, ist im Abschnitt F.10.4 beschrieben.

zum Inhaltsverzeichnis

Abschnitt K
Wiederverlautbarung

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines zur Wiederverlautbarung 3

2 Gegenstand der Wiederverlautbarung 3
- 2.1 „Normales“ Landesgesetz 4
- 2.2 „Landesgesetz“ kraft landesgesetzlicher Rezeption 4
- 2.3 „Landesgesetz“ kraft bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung 4

3 Aufbau der Wiederverlautbarung 4
- 3.1 Keine Sammelwiederverlautbarungen 4
- 3.2 Kundmachung und Anlagen 5
- 3.3 Inhalt der Kundmachung 5
- 3.4 Zusätzliche Anlagen 6

4 Ablaufschema zur Erstellung einer Wiederverlautbarung 6
- 4.1 Schritt 1: Material zusammentragen 6
- 4.2 Schritt 2: Die geltende Fassung des Gesetzestextes erarbeiten 8
- 4.3 Schritt 3: Redaktionelle Änderungen in Hinblick auf Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen vornehmen 11
- 4.4 Schritt 4: Gesetzessystematik verbessern und ergänzen 11
- 4.5 Schritt 5: Notwendige Korrekturen am Wortlaut des Gesetzes durchführen 14

5 Frühere Fassungen 17

6 Bericht an den Landtag 17

7 Berichtigung fehlerhafter Wiederverlautbarungen 17

Vorlage K1 (Kundmachung Wiederverlautbarung)

Vorlage K2 (Kundmachung Wiederverlautbarung & frühere Fassung)

1 Allgemeines zur Wiederverlautbarung

Funktion

Die Wiederverlautbarung ist ein wichtiges Instrument der Rechtsbereinigung. Mit ihrer Hilfe kann der oftmals - z.B. durch Novellierungen - unübersichtlich gewordene Text einer bestimmten Rechtsquelle authentisch festgestellt und kundgemacht werden, ohne den Weg der Gesetzgebung beschreiten zu müssen. Die Wiederverlautbarung bringt jedes Gesetz in eine lesbare und aktuelle Form. Es darf aber nie der Normgehalt „korrigiert“ werden!

Gesetz

Nur **Gesetze** können formell wiederverlautbart werden.

Verordnung

Aber auch häufig novellierte **Verordnungen** sollen in bereinigter Form kundgemacht werden. Das Instrument dazu ist die **Neuerlassung**, am zweckmäßigsten anlässlich der nächsten Änderung.

Rechtsgrundlage

Gemäß Art. 29 L-VG ist die Landesregierung ermächtigt, Landesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt wieder zu verlautbaren. Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Sachverhalte an den wiederverlautbarten Text des Gesetzes gebunden.

Grenzen

Probleme, deren Lösung außerhalb der verfassungsrechtlichen Wiederverlautbarungsermächtigung liegen, können nur durch eine Novelle gelöst werden. Erst danach ist die Wiederverlautbarung sinnvoll.

Zeitpunkt

Es wird empfohlen, Gesetze spätestens nach der 5. Änderung wiederzuverlautbaren, bei weniger Änderungen spätestens nach 15 Jahren.

Regierungssitzung

Die Wiederverlautbarung ist als Verordnung der Landesregierung anzusehen; es muss daher eine kollegiale Beschlussfassung erfolgen und im Landesgesetzblatt kundgemacht werden.

Zuständigkeit der Abteilung

Zuständig zur Vorbereitung einer Wiederverlautbarung ist jene Abteilung, die auch bei einer Änderung des Gesetzes zuständig wäre.

2 Gegenstand der Wiederverlautbarung

Landesgesetze in der geltenden Fassung

Gegenstand der Wiederverlautbarung sind Landesgesetze in der geltenden Fassung. Die geltende Fassung umfasst alle Änderungen, die zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses über die Wiederverlautbarung dem Rechtsbestand angehören. Gesetze gehören ab dem Zeitpunkt der Kundmachung zum Rechtsbestand, auch wenn sie noch nicht in Kraft sind (siehe aber unten 4.1.5).

Unter „Landesgesetze“ fallen

- „normale“ Landesgesetze, die vom Landtag beschlossen wurden,
- alle Vorschriften, die durch ausdrückliche landesgesetzliche Anordnung als Landesgesetze gelten,
- alle Vorschriften, die kraft ausdrücklicher bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung als Landesgesetze gelten.

2.1 „Normales“ Landesgesetz

„normale“ Gesetze

Es können sämtliche Landesgesetze - einschließlich Landesverfassungsgesetze - wiederverlautbart werden, soweit sie nicht kraft bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung als Bundesgesetze gelten.

2.2 „Landesgesetz“ kraft landesgesetzlicher Rezeption

rezipierte Gesetze

Ein Landesgesetz kann eine andere Rechtsvorschrift als „Landesgesetz“ rezipieren:

- Ein Bundesgesetz bzw. ein Teil davon wird als landesrechtliche Vorschrift in Kraft gesetzt (z.B. der 1. Teil des Bundespflegegeldgesetzes durch das Pflegegeld-Anpassungsgesetz).
- Eine bisher als Verordnung in Geltung stehende Vorschrift wird vom Landtag auf Gesetzesstufe gehoben. Die Ausdrucksweise ist unterschiedlich: z.B. „bleibt als Landesgesetz in Geltung“.
- Eine außer Kraft getretene Vorschrift wird durch Landesgesetz neu erlassen.

Die auf diese Weise als Landesgesetz rezipierte Rechtsvorschrift ist bei der Wiederverlautbarung durchgehend als „Landesgesetz" zu bezeichnen. Eventuelle Bezugnahmen im Text, z.B. auf die frühere „Verordnung“, sind richtig zu stellen (siehe Punkt 4.5.2).

2.3 „Landesgesetz“ kraft bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung

Landesgesetz durch BVG

Ausnahmsweise ordnet der Bundesverfassungsgesetzgeber selbst ausdrücklich die (Weiter-)Geltung einer bestimmten Rechtsvorschrift als einfaches Landesgesetz an.

Die weitaus überwiegende Anzahl der Fälle machen aber jene Bundesrechtsvorschriften aus, die durch

- Kompetenzänderungen (z.B. Wohnbauförderung) oder
- Rechtsüberleitung

zu Landesgesetzen geworden sind.

3 Aufbau der Wiederverlautbarung

3.1 Keine Sammelwiederverlautbarungen

jeweils eine Nummer im LGBl

Mehrere Wiederverlautbarungen unter einer einzigen Kundmachung und einer einzigen Nummer im Landesgesetzblatt sind unzulässig.

Freilich können mehrere sachlich zusammenhängende Wiederverlautbarungen in aufeinanderfolgenden Nummern des Landesgesetzblattes kundgemacht werden.

3.2 Kundmachung und Anlagen

Bestandteile

Der Wiederverlautbarungsakt umfasst

- die **Kundmachung**, aus welcher nachvollziehbar sein muss, wie die wiederverlautbarte Gesetzesfassung zustande gekommen ist,
- die **Anlage**, welche die aktuelle Fassung des Landesgesetzes enthält, und
- **etwaige weitere Anlagen**, die als Übergangsrecht geltende frühere Fassungen enthalten.

3.3 Inhalt der Kundmachung

Paragrafen

Die Kundmachung ist in Paragrafen zu gliedern. Die Paragrafen sind mit Überschriften zu versehen.

Muster in Vorlage K1

Die Kundmachung ist **grundsätzlich** nach dem Muster der **Vorlage K1** dieses Abschnittes zu gestalten. Im Einzelfall kann aber eine abweichende Anordnung der Paragrafen bzw. eine Ergänzung sinnvoll sein. Insbesondere bei Gestaltung des Gesetzestextes durch Umnummerierung bzw. Einbau und Entfall von Bestimmungen muss auf eine logische Reihenfolge der Paragrafen geachtet werden.

Für die Erstellung von Wiederverlautbarungen ist die Dokumentvorlage zu verwenden, die dem Muster in der Vorlage K1 entspricht.

Hier geht es zu der elektronischen Vorlage im Intranet:

- Kundmachung Wiederverlautbarung
  (VorK1_Wiederverlautbarung)

Inhalt

Jedenfalls muss aus der Kundmachung **nachvollziehbar sein, warum jede einzelne wiederverlautbarte Bestimmung so aussieht, wie sie aussieht**. Die Kundmachung enthält insbesondere

- die chronologische Auflistung der in die Stammfassung eingearbeiteten Rechtsvorschriften,
- die Auflistung der gegenüber der geltenden Fassung vorgenommenen Änderungen,
- die Liste der Fassungsangaben für die einzelnen novellierten Bestimmungen sowie
- sonstige notwendige oder zweckmäßige Feststellungen.

3.4 Zusätzliche Anlagen

noch anzuwendende frühere Fassungen

Damit die Wiederverlautbarung ihre rechtsbereinigende Funktion ganz erfüllen kann, sollen frühere Fassungen des Gesetzes, die noch anzuwenden sind, unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefasst und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung in gesonderten Anlagen kundgemacht werden (vgl. Art. 29 Abs. 2 Z. 10 L-VG). In diese Anlagen werden jene früheren Bestimmungen aufgenommen, auf die (meist in den Schluss- und Übergangsbestimmungen) verwiesen wird und die dadurch noch gelten. Die verweisenden Bestimmungen selbst sollen im Stammtext bleiben bzw. eingefügt werden.

Muster in VorlageK2

Wenn solche zusätzlichen Anlagen notwendig sind, ist die Kundmachung nach der Vorlage K2 zu gestalten (siehe auch Punkt 5. unten).

Für die Erstellung von Wiederverlautbarungen inklusive der zusätzlichen Anlagen ist die Dokumentvorlage zu verwenden, die dem Muster in der Vorlage K2 entspricht.

Hier geht es zu der elektronischen Vorlage im Intranet:

- Kundmachung Wiederverlautbarung & frühere Fassung (VorK2_Wiederverlautbarung_Übergangsrecht)

4 Ablaufschema zur Erstellung einer Wiederverlautbarung

immer gleich mitschreiben!

Wichtig: Die folgenden Arbeitsschritte 2 bis 5 müssen sofort protokolliert werden; auf diese Weise entsteht parallel dazu und fast automatisch der Text der Kundmachung. Wer nicht gleich mitschreibt, hat die doppelte Arbeit!

In der Regel kann und soll man zum Protokollieren von Beginn an die Vorlage K1 (Kundmachung Wiederverlautbarung) verwenden; diesbezügliche Details werden unten näher erläutert.

4.1 Schritt 1: Material zusammentragen

Originale

Es sind die **Stammfassung und alle ihre rechtsverbindlichen Änderungen** zu sammeln, und zwar die Originalkundmachungen im Landesgesetzblatt bzw. den sonst in Betracht kommenden Publikationsorganen (z.B. BGBl., StGBl., RGBl.). Diese sind in chronologischer Reihenfolge zu sortieren.

4.1.1 Formelle Derogation

Novellen

Änderungen der Stammfassung werden in erster Linie durch deren Novellierung, also **ausdrücklich und konkret**, vorgenommen („Das .....gesetz wird wie folgt geändert: .....“).

implizite Novellen

Zu berücksichtigen sind aber auch Novellen, die den Wortlaut des wiederzuverlautbarenden Gesetzes **konkret** ändern, dieses Gesetz aber **nicht ausdrücklich** nennen, sondern nur pauschal mit umfassen (z.B.: „In den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.“).

unbestimmte formelle Aufhebung

Es kommt auch vor, dass Änderungen **weder ausdrücklich noch konkret** formuliert werden, z.B. so: „Mit demselben Tage verlieren, soweit dieses Gesetz nicht eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche in ..... geregelt sind, ihre Wirksamkeit.“

Ebenfalls zu beachten sind Aufhebungsbestimmungen, die zwar **ausdrücklich** auf ein bestimmtes Gesetz Bezug nehmen, aber dessen Wortlaut **nicht konkret** ändern, z.B.:

- unbestimmte Aufhebungen („Das .....gesetz tritt nur insoweit außer Kraft, als es sich nicht auf ..... bezieht.“);
- salvatorische Klauseln („Die Bestimmungen des .....gesetzes bleiben unberührt, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.“);

Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Änderungen eindeutig und damit einer Wiederverlautbarung zugänglich sind. Eventuelle Unklarheiten, die einer Wiederverlautbarung im Wege stehen, sind durch eine Neuerlassung oder eine Novelle auszuräumen.

4.1.2 Materielle Derogation

unklare inhaltliche Aufhebung

Materielle Derogationen kommen eher selten vor. Das ist dann der Fall, wenn ein anderes Gesetz - ohne das wiederzuverlautbarende Gesetz auch nur zu erwähnen – denselben Gegenstand abweichend regelt. Die Klärung muss auch hier im Einzelfall erfolgen.

4.1.3 Fehlerberichtigungen

Berichtigung im LGBl

Weiters sind Kundmachungen einzubeziehen, die unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Gesetz dessen Wortlaut in bestimmter Weise ändern, wie etwa Druckfehlerberichtigungen.

4.1.4 Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes

VfGH-Aufhebung

Bei der Ermittlung der geltenden Fassung sind auch aufhebende Erkenntnisse des VfGH zu berücksichtigen. Falls für die Wirksamkeit der Aufhebung eine Frist bestimmt ist, bringt das für die Wiederverlautbarung dasselbe Problem wie eine Legisvakanz (siehe Punkt 4.1.5).

4.1.5 Legisvakanz

noch nicht anwendbares Recht

Legisvakante Bestimmungen - also solche, die zwar schon kundgemacht, aber noch nicht oder noch nicht vollständig in Kraft sind - müssen hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches und insbesondere wegen der Möglichkeit mehrerer gleichzeitig nebeneinander geltender Fassungen besonders beachtet werden.

abwarten

Jedenfalls bei kurzen Legisvakanzen sollte vor der Wiederverlautbarung das Inkrafttreten aller Bestimmungen abgewartet werden.

4.2 Schritt 2: Die geltende Fassung des Gesetzestextes erarbeiten

4.2.1 Vorgangsweise

schichtweise Erfassung

Aus dem gesammelten Gesetzesmaterial wird nun - Schicht für Schicht - die geltende Fassung erstellt: Die Stammfassung wird mit EDV-Textverarbeitung erfasst; dann wird der zeitlichen Reihenfolge nach jede Novelle oder andere Änderung in den Text eingearbeitet, beginnend mit der ältesten.

Überprüfung

Zur **Überprüfung** der erstellten Fassung sind sämtliche in Betracht kommende Hilfsmittel heranzuziehen (z.B. Rechtsinformationssystem, Gesetzesausgaben und Indizes).

4.2.2 In den Text aufnehmen oder nicht?

Promulgationsklausel

Nein! Die Promulgationsklausel („Der Landtag hat beschlossen:“) hat zu entfallen.

Präambel

Ja! Sofern bei Landesgesetzen eine Präambel vorhanden ist, ist sie wieder zu verlautbaren, weil auch die Präambel ein vom Gesetzgeber mitbeschlossener Bestandteil des Gesetzes ist.

Verfassungswidriges

Ja! Bestimmungen, deren Verfassungswidrigkeit bekannt ist, die aber noch nicht aufgehoben wurden, dürfen von der Wiederverlautbarung nicht ausgenommen werden.

leges fugitivae

Ja, aber... Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze außerhalb der ursprünglichen Rechtsvorschrift verfügt wurden, können gemäß Art. 29 Abs. 2 Z. 4 L-VG in diese aufgenommen werden.

Beispiel einer lex fugitiva: § 82 Abs. 7 AVG

„Alle in Vorschriften des Bundes und der Länder enthaltenen Bestimmungen, die von den §§ 13 Abs. 3 bis 8, 14, 18 Abs. 3 und 4, 37 zweiter Satz, 39 Abs. 2 und 3, 42, 43, 44, 44a bis 44g, 59 Abs. 1 erster und zweiter Satz, 61 Abs. 1 zweiter Satz, 63 Abs. 2, 64a, 66 Abs. 1 und 2, 69 Abs. 2, 71 Abs. 1 Z 2, 73 Abs. 2 und 3 und 76 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 abweichen, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn diese Bestimmungen nach dem 30. Juni 1998 kundgemacht worden sind.“

Es ist zwar zulässig, einige Bestimmungen aus der Wiederverlautbarung auszusparen (z.B. Übergangsbestimmungen in früheren Novellen oder leges fugitivae), dies läuft aber dem Zweck der Rechtsbereinigung zuwider und sollte daher nach Möglichkeit vermieden werden. Wird davon aber Gebrauch gemacht, so sind die von der Wiederverlautbarung unberührten Bestimmungen in der Kundmachung ausdrücklich anzuführen.

Nein! In den wiederzuverlautbarenden Text sind durch spätere Rechtsvorschriften aufgehobene Bestimmungen nicht mehr aufzunehmen (Art. 29 Abs. 2 Z. 3 L-VG). **Derogiertes**

Nein! Bestimmungen, die sonst gegenstandslos geworden sind, sind nicht mehr in den wiederzuverlautbarenden Text aufzunehmen (Art. 29 Abs. 2 Z. 3 L-VG). **Gegenstandsloses**

Eine Bestimmung ist gegenstandslos, wenn sie durch Änderung der Sach- oder Rechtslage ihren Regelungsgegenstand verloren hat.

- Inkrafttretensbestimmungen werden mit dem Inkrafttreten gegenstandslos.
- Gleiches gilt für Außerkrafttretensbestimmungen.
- Übergangsbestimmungen werden gegenstandslos, wenn entweder sämtliche Übergangsfälle erledigt sind oder die für die Geltendmachung von Ansprüchen bestimmte Frist bereits abgelaufen ist.

Ja! Bestimmungen, die in Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht stehen (siehe Abschnitt F.1.2), sind von diesem nur verdrängt, nicht aber aufgehoben oder gegenstandslos geworden. Sie sind daher wiederzuverlautbaren, obwohl sie nicht angewendet werden dürfen. **Anwendungsvorrang von Unionsrecht**

Eine Wiederverlautbarung kann nicht dazu benützt werden, innerstaatliches Recht anzupassen. Die vom Anwendungsvorrang verdrängten Regelungen sind weiterhin Bestand der Rechtsordnung und nicht im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Z. 3 L-VG „aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden“.

Ja! Wurden Bestimmungen des Gesetzes früher aufgehoben, dann aber durch eine Novelle wieder in Kraft gesetzt, so sind sie als geltend wiederzuverlautbaren. **wieder in Kraft Gesetztes**

Ja! Auch befristete (also in einiger Zeit gegenstandslose) Bestimmungen sind in den Stammtext einzubauen. **befristete Bestimmungen**

4.2.3 Mitschreiben für die Kundmachung

Der **Gegenstand der Wiederverlautbarung** wird in die Kundmachung eingetragen (**§ 1** der Vorlage K1). **Gegenstand der Wiederverlautbarung**

- Zuerst ist jene Vorschrift anzuführen, die wiederverlautbart werden soll. Es ist daher die Fundstelle der Stammfassung bzw. der letzten Wiederverlautbarung zu zitieren.

- Falls ausnahmsweise einige die Stammvorschrift ändernde oder ergänzende Bestimmungen nicht wiederverlautbart werden, sind sie in einem eigenen Absatz zu nennen.
- Hier sind auch die entsprechenden Feststellungen hinsichtlich zu Bundesrecht gewordener oder Bundesrecht gebliebener Bestimmungen zu treffen; dies ebenfalls in einem eigenen Absatz.

Quellen

Nachdem eine Gesetzesnovelle oder sonstige Änderung der Stammfassung vollständig in deren Text eingearbeitet ist, wird ihre **Quelle** samt Fundstelle in die Kundmachung eingetragen (Liste des **§ 2** der Vorlage K1), und zwar in chronologischer Reihenfolge. Hier müssen auch Änderungen angeführt werden, die durch spätere Änderungen zur Gänze überholt sind!

Fassung der wiederverlautbarten Bestimmungen

Es ist eine Liste über die Fassung der wiederverlautbarten Bestimmungen zu führen. Hier soll § 6 der Vorlage K1 als Muster verwendet werden.

- Schritt für Schritt wird jede in den Text eingearbeitete Änderung sofort mitgeschrieben.
- Dabei ist darauf zu achten, dass bei jedem Paragrafen sämtliche Novellen und andere Änderungen notiert werden, aus denen sich die wiederzuverlautbarende Fassung ergibt. Auch durch die Entwicklung zur Gänze überholte Novellen sind in diese Liste aufzunehmen. Nur aufgehobene Bestimmungen werden nicht an dieser Stelle dokumentiert, sondern bei der Feststellung der nicht mehr geltenden Bestimmungen (siehe unten).
- Die Fundstellen jener Änderungen, aus denen sich die geltende Fassung der einzelnen Bestimmungen des wiederverlautbarten Textes ergibt, sind in einer Tabelle so aufzulisten, dass möglichst detaillierte Information möglichst kurz und übersichtlich dargestellt wird. Jedenfalls muss eine lückenlose Rückverfolgung aller wiederverlautbarten Bestimmungen bis zur Stammfassung des Gesetzes möglich sein.

entfallene Bestimmungen

Es ist weiters eine **Liste der entfallenen Bestimmungen** zu führen, die dann in der Kundmachung (**§ 3** der Vorlage K1) als nicht mehr geltend festgestellt werden. Dazu gehören - jeweils in einem eigenen Absatz - die gegenstandslos gewordenen und die aufgehobenen Bestimmungen; letztere mit genauer Fundstelle der aufhebenden Bestimmung. Falls ein Paragrafenspiegel angelegt wird (siehe unten Punkte 4.4.1.2 [Umnummerierung] und 4.4.2.2 [Untergliederung]), müssen entfallene Bestimmungen auch darin ersichtlich sein.

Wenn eine Bestimmung zuerst geändert oder eingefügt und später aufgehoben wird, so ist nur ihre Aufhebung zu dokumentieren.

hinzugefügte Bestimmungen

Der Einbau von Änderungen und Ergänzungen in den Gesetzestext, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze außerhalb der ursprünglichen Rechtsvorschrift (leges fugitivae) vorgenommen wurden, ist in der Kundmachung gesondert zu dokumentieren (**§ 4** Abs. 2 der Vorlage K1).

Richtigstellung innerer Bezugnahmen

Es wird jede eingearbeitete Bestimmung auf „innere Bezugnahmen“ geprüft (siehe unten Punkt 4.5.2), deren „Übersetzung“ – **vorläufig** in Klammer – dazugeschrieben und die Änderung des betroffenen Paragrafen in eine weitere Liste der Kundmachung eingetragen (siehe **§ 8** Z. 5 in der Vorlage K1).

4.3 Schritt 3: Redaktionelle Änderungen in Hinblick auf Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen vornehmen

4.3.1 Vorgangsweise

Gemäß Art. 29 Abs. 2 Z. 9 L-VG ist es möglich, redaktionelle Änderungen im Hinblick auf Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen durchzuführen.

Paragraf „Zeitliche Geltung“

Es sollen die meist über mehrere Novellen verstreuten Bestimmungen – soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind (siehe oben Punkt 4.2.2) – in den Stammtext integriert und in einem eigenen Paragrafen mit der Überschrift „Zeitliche Geltung“ **zusammengefasst** werden.

- Jedenfalls ist entsprechend Art. 29 Abs. 5 L-VG das Datum der verbindlichen Wirkung der Wiederverlautbarung aufzunehmen. Folgender Text ist zu verwenden:

  > „Mit dem der Kundmachung der Wiederverlautbarung folgenden Tag, das ist der ....., sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Sachverhalte an den wiederverlautbarten Text des Gesetzes gebunden.“

  Das konkrete Datum wird bei der Kundmachung eingesetzt.

Außerkrafttreten

- Insbesondere auch das Außerkrafttreten befristeter Bestimmungen ist in den Paragrafen „Zeitliche Geltung“ zu verschieben, und zwar als eigener Absatz.

4.3.2 Mitschreiben für die Kundmachung

Die obigen redaktionellen Änderungen müssen in der Kundmachung ebenfalls dokumentiert werden, und zwar zweifach:

hinzugefügte Bestimmungen

- Das Einfügen eines neuen Paragrafen ist in einen eigenen Absatz aufzunehmen (**§ 4** der Vorlage K1).

Neugliederung

- Wenn Teile von alten Bestimmungen in den neuen Paragrafen „Zeitliche Geltung“ verschoben wurden, so ist dies in einem Paragrafenspiegel mitzuschreiben (**§ 5** der Vorlage K1).

4.4 Schritt 4: Gesetzessystematik verbessern und ergänzen

Es dürfen im Zuge der Wiederverlautbarung einige Änderungen am Gesetz vorgenommen werden, die die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit erhöhen und das Zitieren des Gesetzes vereinfachen:

4.4.1 Umnummerierung

4.4.1.1 Vorgangsweise

Die Bezeichnungen der Hauptstücke, Teile, Abschnitte, Artikel, Paragrafen, Absätze und dergleichen können bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert werden (Art. 29 Abs. 2 Z. 5 L-VG).

Abwägung

Bei grundlegenden Umnummerierungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass dann Verweisungen in anderen Gesetzen nicht mehr stimmen. Auch werden Literatur und Judikatur in solchen Fällen schwerer lesbar. In solchen Fällen wäre zu erwägen, vom Umnummerieren Abstand zu nehmen (siehe Abschnitt E.6.6.5).

Verweise korrigieren!

Nach Umnummerierungen müssen Verweise innerhalb des Gesetzes (Binnenverweise) unbedingt entsprechend richtiggestellt werden.

4.4.1.2 Mitschreiben für die Kundmachung

Paragrafenspiegel

Die Umnummerierung ist in Tabellenform vorzunehmen, in welcher die alte und die neue Bezeichnung jeder Gliederungseinheit gegenübergestellt und damit zusammenhängende Verweisänderungen ersichtlich gemacht werden („Paragrafenspiegel“). Es ist ein eigener Paragraf mit der Überschrift „Umnummerierung“ in die Kundmachung aufzunehmen (**§ 5** der Vorlage K1).

Wenn mehrere über das Gesetz verstreute Bezeichnungen geändert werden, so sollten in den Paragrafenspiegel auch die nicht geänderten Bestimmungen zumindest summarisch aufgenommen werden, so dass von Anfang bis Ende des Gesetzes jede alte Bezeichnung ihrer neuen bzw. gleichgebliebenen gegenübersteht.

Konsequenz in der Kundmachung

Achtung: Wird in den nachfolgenden Teilen der Kundmachung auf **Gesetzesparagrafen** Bezug genommen, **so muss - unter Hinweis darauf - die neue Nummerierung verwendet werden**!

Insbesondere in jenem Paragrafen, der die Fassung der wiederverlautbarten Bestimmungen enthält, sind - unter Hinweis auf diesen Umstand - die neuen Bezeichnungen zu verwenden (siehe **§ 6** der Vorlage K1). Das heißt, dass die Umnummerierung auch in jene Liste zu übertragen ist, die bei der Erarbeitung der geltenden Gesetzesfassung mitgeschrieben wurde.

4.4.2 Untergliederung

4.4.2.1 Vorgangsweise

Untergliederung

Um die Übersichtlichkeit im Gesetzestext zu steigern, kann eventuell eine Untergliederung in Hauptstücke, Teile oder Abschnitte vorgenommen werden. Die vorhandene Systematik ist herauszuarbeiten, sinnstörende Untergliederungen sind zu unterlassen!

Systematik beachten

Die bestehende Gliederung des Textes in Paragrafen bzw. Absätze etc. darf aber nicht durch Verschiebung, Zerlegung und Neubildung von Paragrafen etc. „der Systematik halber“ verändert werden.

4.4.2.2 Mitschreiben für die Kundmachung

Paragrafenspiegel

Die tabellarische Form („Paragrafenspiegel“) ist auch bei der Darstellung der Untergliederung am übersichtlichsten und soll daher in der Regel verwendet werden. Falls zuvor eine Umnummerierung vorgenommen wurde, braucht der dafür angelegte Paragrafenspiegel bloß ergänzt werden (siehe **§ 5** der Vorlage K1). Die Überschrift dieses Paragrafen ist dann entsprechend zu ändern.

Die Vornahme einer systematischen Untergliederung kann, wenn es zweckmäßiger ist, auch in anderer klarer und übersichtlicher Weise dokumentiert werden.

4.4.3 Kennzeichnung entfallener Bestimmungen

4.4.3.1 Vorgangsweise

„(entfallen)“

Wird nicht umnummeriert, so sind jene entfallenen Paragrafen u.dgl., die in der fortlaufenden Nummerierung eine **sichtbare Lücke** hinterlassen (z.B. der zweite von vier Absätzen), im Gesetzestext in Kursivschrift zu kennzeichnen: „*(Entfällt*)“ bzw. „*(Entfallen)*“. Wenn innerhalb eines Paragrafen der letzte Absatz bzw. die letzte Ziffer oder litera entfällt, ist die Kennzeichnung daher nicht nötig, ebenso wenn früher eingefügte Bestimmungen (z.B. § 27a oder Abs. 3a) wieder entfallen.

4.4.3.2 Mitschreiben für die Kundmachung

Da nach Punkt 4.2.3 oben ohnehin schon eine Liste der entfallenen Bestimmungen angelegt wurde (**§ 3** der Vorlage K1), erübrigt sich eine gesonderte Dokumentation.

4.4.4 Inhaltsverzeichnis und Überschriften

4.4.4.1 Vorgangsweise

Inhaltsverzeichnis

Dem Gesetzestext kann ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden (Art. 29 Abs. 2 Z. 8 L-VG); bei mehr als 20 Paragrafen soll das geschehen.

Überschriften

Alle Paragrafen und andere Gliederungseinheiten, denen eine Überschrift fehlt, sollen mit einer kurzen, aussagekräftigen Überschrift versehen werden.

4.4.4.2 Mitschreiben für die Kundmachung

Wenn ein Inhaltsverzeichnis eingefügt wurde, ist das in der Kundmachung zum Ausdruck zu bringen, ebenso das Festsetzen von Überschriften, und zwar unter Angabe der betreffenden Paragrafen (siehe **§ 7** der Vorlage K1).

4.4.5 Kurztitel und Abkürzung des Gesetzestitels

4.4.5.1 Vorgangsweise

Langtitel

Der Langtitel wird grundsätzlich durch einen Kurztitel **ersetzt**. Wird er dennoch wiederverlautbart, dann ist das Beschlussdatum wegzulassen.

Kurztitel

Anlässlich einer Wiederverlautbarung kann der bestehende Kurztitel **verändert** oder ein Kurztitel **erstmals hinzugefügt** werden (Art. 29 Abs. 2 Z. 6 L-VG). Zur Formulierung des Kurztitels siehe Abschnitt E.2.4.1.

Abkürzung

Im Zuge einer Wiederverlautbarung **kann** auch eine Abkürzung des Titels festgesetzt bzw. eine vorhandene Abkürzung verändert werden (Art. 29 Abs. 2 Z. 6 L-VG). Bei der Vergabe von Abkürzungen ist auf deren Unterscheidbarkeit zu achten (zur Formulierung der Abkürzung siehe auch Abschnitt E.2.4.2).

Jahreszahl

Dem Kurztitel ist die Jahreszahl der voraussichtlichen Kundmachung der Wiederverlautbarung im Landesgesetzblatt anzufügen (siehe Abschnitt E.2.4.3).

Der Abkürzung ist nur dann eine Jahreszahl anzufügen, wenn dies zur Unterscheidung von früheren Fassungen nötig ist.

4.4.5.2 Mitschreiben für die Kundmachung

Wenn ein neuer Kurztitel bzw. eine Buchstabenabkürzung festgesetzt wird, so ist dies in einem eigenen Paragrafen festzuhalten (siehe **§ 9** der Vorlage K1).

4.5 Schritt 5: Notwendige Korrekturen am Wortlaut des Gesetzes durchführen

4.5.1 Überholte terminologische Wendungen, unzutreffende Behördenbezeichnungen, veraltete Schreibweisen

veraltete Ausdrücke

- Überholte Formulierungen können richtiggestellt werden und sind durch gebräuchliche Ausdrücke zu ersetzen (Art. 29 Abs. 2 Z. 1 L-VG), z.B.

  statt „v.H.“ besser „%“

veraltete Schreibweise

- Veraltete Schreibweisen (auch Abkürzungen) können der neuen Schreibweise angepasst werden (Art. 29 Abs. 2 Z. 1 L-VG).

neue Rechtschreibung

- Bei der Wiederverlautbarung sind die Regeln der neuen Rechtschreibung anzuwenden, und zwar sowohl bei der Kundmachung als auch beim wiederverlautbarten Gesetzestext.

veraltete Behördennamen

- Durch Änderungen der Behördenorganisation können Behördenbezeichnungen falsch werden und sind dann zu korrigieren; häufig z.B. bei Bezeichnung der (Bundes)Ministerin/ des (Bundes)Ministers (Art. 29 Abs. 2 Z. 1 L-VG).

4.5.2 Verweisungen und sonstige Unstimmigkeiten berichtigen

Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten können richtiggestellt werden (Art. 29 Abs. 2 Z. 2 L-VG).

Allerdings darf nicht jede Verweisung korrigiert werden; es ist genau zu unterscheiden, um welche Art der Verweisung es sich handelt (siehe dazu insbesondere Abschnitt B.13):

- echte Verweisung (statisch oder dynamisch)
- scheinbare Verweisung als Tatbestandsmerkmal
- innere Bezugnahme

statische Verweisung

Bei einer **statischen Verweisung** (siehe Abschnitt B.13.3) darf das Gesetzeszitat im Zuge der Wiederverlautbarung nicht an die aktuelle Fassung der verwiesenen Rechtsvorschrift „angepasst“ werden. Auch Novellen, die zwar das bezogene Gesetz, nicht aber die bezogene Bestimmung geändert haben, sind nicht zu berücksichtigen, und zwar auch nicht in jenen Fällen, bei denen sich inhaltlich nichts geändert hat (z.B. eine bloße Umnummerierung des statisch verwiesenen Paragrafen).

Die statische Verweisung auf eine inzwischen aufgehobene Bestimmung darf nicht geändert werden. Die aufgehobene Bestimmung bleibt, soweit auf sie verwiesen wird, geltendes Recht.

dynamische Verweisung

Bei einer **dynamischen Verweisung** (siehe Abschnitt B.13.4) ist regelmäßig auf die geänderte Fassung der verwiesenen Rechtsvorschrift Bezug zu nehmen, und zwar auch dann, wenn die dynamische Verweisung (z.B. wegen unterschiedlicher Rechtssetzungsautoritäten) verfassungswidrig ist. Die Korrektur von Verfassungswidrigkeiten kann nicht durch eine Wiederverlautbarung vorgenommen werden, sondern ist Aufgabe der Gesetzgebung bzw. des VfGH.

scheinbare Verweisung

Scheinbare Verweisungen (siehe Abschnitt B.13.6) dürfen - da nicht normativ, sondern nur deklarativ - auf die aktuelle Fassung der verwiesenen Bestimmung geändert werden.

innere Bezugnahme

Verweisungen auf die „**derzeit** geltende Fassung“ sind zwar statisch, enthalten aber eine innere Bezugnahme, die bei der Wiederverlautbarung anders ausgedrückt werden muss.

Eine **innere Bezugnahme** liegt dann vor, wenn in einem Gesetz – insbesondere auch in Novellen - auf unbestimmte, aber nur aus diesem Gesetz selbst bestimmbare Begriffe oder Zeitpunkte verwiesen wird (z.B. „derzeit geltend“ oder „dieses Gesetzes“ oder „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“). Es ist insbesondere auch zu überprüfen, ob innere Bezugnahmen innerhalb des Stammtextes vorliegen, deren Sinn durch die Einfügung bisher außerhalb stehender Bestimmungen, insbesondere leges fugitivae, verändert wird.

„Übersetzung“

Da sich der Sinn innerer Bezugnahmen gerade beim Einfügen von novellierenden Gesetzen in die Stammfassung ändern kann bzw. nicht mehr feststellbar ist, müssen diese in möglichst konkrete Ausdrücke „übersetzt“ werden, z.B.

von	**in**
„derzeit“	Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses im Landtag (eventuell Datum einsetzen)

„dieses Gesetzes“	= „des Gesetzes LGBl. Nr. ....“
„zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“	= „am .....“ (Datum des Inkrafttretens einsetzen)

4.5.3 Schreib-, Sprach-, Druck- und Zitierfehler berichtigen

Schreib-, Sprach-, Druck- und Zitierfehler können richtiggestellt sowie andere formelle Fehler ohne Änderung des Gesetzesinhaltes behoben werden Art. 29 Abs. 2 Z. 7 L-VG).

Schreib- und Sprachfehler

Schreib- und Sprachfehler können sowohl Rechtschreibung als auch Grammatik betreffen.

Sprachliche Redaktionsversehen, die als solche erkennbar sind, sind zu berichtigen. Wegen möglicher Sinnänderungen sind hier aber enge Grenzen gesetzt.

Wechsel der Zeitform

Insbesondere darf eine ursprünglich im Präsens formulierte Norm **nicht** in einer anderen Zeitform wiedergegeben werden.

Beistriche

Bei der Korrektur von **Beistrichfehlern** ist zu beachten, dass eine Beistrichänderung den Sinn eines Satzes verändern kann. Offensichtliche Fehler sind aber zu berichtigen.

Druckfehler

Druckfehler entstehen durch produktionstechnische Pannen. Der materielle Gehalt des Gesetzesbeschlusses, mag dieser auch einen Irrtum enthalten, muss unverändert bleiben. Unzulässig ist z.B. die „Berichtigung“ von Gehaltsansätzen oder das Anfügen von Absätzen.

Zitierfehler

Ein **Zitierfehler** ist ein falsch abgeschriebenes Zitat. Statische Verweisungen auf ein anderes Gesetz dürfen unter diesem Titel aber nicht „auf den neuesten Stand“ gebracht werden.

Andere formelle Fehler, z.B. Überschriften: Durch Novellierung entstehen mitunter Überschriften, die wegen anderer Druckweise (etwa gesperrt) nicht ins Bild der Stammfassung passen. Diese sind in der Druckweise anzupassen.

4.5.4 Mitschreiben für die Kundmachung

Es ist ein eigener Paragraf „Richtigstellungen und Anpassungen“ in die Kundmachung aufzunehmen (siehe **§ 8** der Vorlage K1) Je nachdem, von welcher der Möglichkeiten der obigen Punkte 4.5.1, 4.5.2 und 4.5.3 Gebrauch gemacht wird, sind die durch die Wiederverlautbarung herbeigeführten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung möglichst genau anzugeben.

Die Fundstellen der vorgenommenen Änderungen sind in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise aufzuzählen. So genügt für die Vereinheitlichung der Schreibweisen von „Abs.“ und „Absatz“ (zu „Abs.“) ein allgemeiner Hinweis ohne Nennung der betreffenden Bestimmungen. Hingegen ist z.B. bei Setzung fehlender Beistriche deren Ort genau zu bezeichnen.

5 Frühere Fassungen

eigener Abschnitt

Werden noch anzuwendende frühere Fassungen wiederverlautbart (Art. 29 Abs. 2 Z. 10 L-VG), so ist in einem eigenen Abschnitt der Kundmachung auf die diesbezüglichen Anlagen hinzuweisen. Es ist auch nachvollziehbar zu machen, wie deren Text erstellt wurde.

Muster in Vorlage K2

Je nach Bedarf sind ähnliche Paragrafen wie bei der Wiederverlautbarung der geltenden Fassung zu verwenden, insbesondere Gegenstand der Wiederverlautbarung, Quellen, Fassung der wiederverlautbarten Bestimmungen sowie Richtigstellungen und Anpassungen. Die **Vorlage K2** gibt diesbezügliche Hilfestellung, bei Bedarf in abgewandelter Form.

Für die Erstellung von Wiederverlautbarungen inklusive der zusätzlichen Anlagen ist die Dokumentvorlage zu verwenden, die dem Muster in der Vorlage K2 entspricht.

Hier geht es zu der elektronischen Vorlage im Intranet:

- Kundmachung Wiederverlautbarung & frühere Fassung (VorK2_Wiedeverlautbarung_Übergnagsrecht)

6 Bericht an den Landtag

Berichtspflicht

Gemäß Art. 29 Abs. 4 L-VG hat die Landesregierung dem Landtag jedenfalls jährlich über die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften zu berichten.

Zuständigkeit

Zuständig für diese Berichterstattung ist der Verfassungsdienst. Daher soll eine Verständigung des Landtages durch einzelne Abteilungen unterbleiben.

7 Berichtigung fehlerhafter Wiederverlautbarungen

Fehlerhafte Wiederverlautbarungen können berichtigt werden. Die Berichtigung wirkt ex nunc.

Die Voraussetzungen der Berichtigung und die Vorgangsweise sind in Abschnitt J.6 ersichtlich.

zum Inhaltsverzeichnis

Abschnitt L
Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 3
1.1 Was ist eine Art. 15a-Vereinbarung? 3
1.2 Völkerrechtliches Vertragsrecht 3
2 Ablauf bei Abschluss und Änderung 4
2.1 Verhandlungen und interne Willensbildung 4
2.2 Befassen des Landtages mit dem Vereinbarungsentwurf 4
2.3 Erarbeiten der unterschriftsreifen Endfassung 5
2.4 Unterfertigung 5
2.5 Genehmigung 6
2.6 Abschlusserklärung 6
2.7 Inkrafttreten 7
2.8 Kundmachung 7
3 Ablauf bei Kündigung 8
3.1 Voraussetzungen 8
3.2 Vorentscheidung 8
3.3 Genehmigung 8
3.4 Unterfertigung und Weiterleitung an Vertragsparteien 9
3.5 Kundmachung 9
4 Ablauf bei einvernehmlicher Auflösung 9
5 Ablauf bei Auflösung durch Zeitablauf 9
6 Praxisleitfaden 9

Checkliste L1 (Ablauf Art. 15a-Vereinbarung)

Anlage L1 (Praxisleitfaden Art. 15a-Vereinbarung, pdf-Datei mit Anlagen)

Praxisleitfaden Art. 15a-Vereinbarung (docx-Datei für das Kopieren der Textbausteine)

1 Allgemeines

1.1 Was ist eine Art. 15a-Vereinbarung?

Bund – Land

Gemäß Art. 15a B-VG in Verbindung mit Art. 8 L-VG können Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

Land – Land

Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden; sie sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Gegenstand

Eine Art. 15a-Vereinbarung ist ein Vertrag im **öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereich der Vertragsparteien**. Darunter fallen jedenfalls Gesetzgebung und hoheitliche Vollziehung. Tätigkeiten der nicht-hoheitlichen Vollziehung können dann durch eine Art. 15a-Vereinbarung geregelt werden, wenn die Vertragsparteien dabei öffentliche Zwecke verfolgen, wenn also öffentliche Aufgaben mit Mitteln des Privatrechts erfüllt werden (z.B. die Vergabe von Förderungen). Unzulässig sind hingegen rein zivilrechtliche Vertragsgegenstände wie z.B. Miete oder Kauf.

Änderung der Landes-verfassung

Eine Art. 15a-Vereinbarung kann auch die Änderung oder Ergänzung des Landesverfassungsrechts betreffen. Gemäß Art. 8 Abs. 4 L-VG sind im Genehmigungsbeschluss des Landtages solche Art. 15a-Vereinbarungen oder solche in Art. 15a-Vereinbarungen enthaltene

keine Rechtswirkung für Dritte

Eine Art. 15a-Vereinbarung richtet sich nur an die Vertragsparteien, das sind je nach Vertragsinhalt deren Gesetzgebungs- und/oder Vollziehungsorgane. Sie richtet sich nicht an Dritte. Zur Berechtigung oder Verpflichtung Dritter bedarf es immer einer Transformation in ein Gesetz oder (sofern eine entsprechende gesetzliche Grundlage iSd. Art. 18 Abs. 2 B-VG vorhanden ist) in eine Verordnung.

1.2 Völkerrechtliches Vertragsrecht

Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts sind auf Art. 15a-Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern anzuwenden. Das Gleiche gilt auch für Art. 15a-Vereinbarungen von Ländern untereinander, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist.

Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich in der Wiener Vertragsrechtskonvention (= Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge), BGBl. Nr. 40/1980.

2 Ablauf bei Abschluss und Änderung

Der Ablauf ist bei Abschluss einer neuen Art. 15a-Vereinbarung und bei Änderung einer bestehenden Art.15a-Vereinbarung derselbe.

Checkliste

Die Checkliste L1 gibt einen kompakten Überblick über den typischen Ablauf des Verfahrens.

2.1 Verhandlungen und interne Willensbildung

Zuständigkeit

Die **Verhandlungen und die interne Willensbildung** sind Sache der Landesregierung. Die konkrete Zuständigkeit richtet sich nach der Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung der Landesregierung. Nicht selten kommt es vor, dass eine potenzielle Vereinbarungspartei – meist der Bund – schon einen fertigen Entwurfstext zur Stellungnahme übermittelt. In dieser Phase wird die nach dem Vertragsinhalt zuständige Fach-/Abteilung in Abstimmung mit der politischen Referentin/dem politischen Referenten tätig, und zwar unter rechtzeitiger Befassung allenfalls betroffener anderer Organisationseinheiten – insbesondere des Finanzressorts – und sonstiger Stellen. Zur Klärung grundsätzlicher Fragen soll in dieser Phase der Verfassungsdienst kontaktiert werden.

Einbindung anderer Stellen

2.2 Befassen des Landtages mit dem Vereinbarungsentwurf

nur bei Bindung des Landtages

Gemäß Art. 8 Abs. 3 L-VG hat die Landesregierung dem Landtag unverzüglich über alle Vorhaben hinsichtlich des Abschlusses von **Art. 15a-Vereinbarungen, die den Landtag binden sollen**, zu berichten.

Es kommt darauf an, ob in der Art. 15a-Vereinbarung (auch) Verpflichtungen seitens des Landes eingegangen werden sollen, die nur der Landtag erfüllen kann. Hier ist insbesondere an die folgenden Fälle zu denken:

- Verpflichtung zur Erlassung, Änderung oder Beibehaltung von Landesgesetzen (auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung),
- Überschreitung des vom Landtag beschlossenen Landesbudgets.

Der Zweck dieser Regelung ist es, den Landtag beim späteren Antrag auf Genehmigung (siehe Punkt 2.5) nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen, die nur ein „Ja“ oder „Nein“ zulassen, sondern dem Landtag eine inhaltliche Stellungnahme zu ermöglichen, die bei der Finalisierung der Art. 15a-Vereinbarung entsprechend zu berücksichtigen ist. Dem Landtag steht es frei, eine Stellungnahme abzugeben.

wann?

Der **richtige Zeitpunkt für die Information des Landtages** muss im Einzelfall bestimmt werden: In der Regel wird es zweckmäßig sein, den Vereinbarungsentwurf dann in den Landtag einzubringen, wenn die Grundzüge bzw. die wesentlichen Punkte erarbeitet sind. Erläuterungen, soweit in diesem Stadium verfügbar, sind beizulegen.

wie?

In der **RV** ist **ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass** der Entwurf **gemäß Art. 8 Abs. 3 L-VG übermittelt wird** (also zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme, noch nicht zur Genehmigung), z.B. so:

> Gemäß Art. 8 Abs. 3 L-VG hat die Landesregierung dem Landtag unverzüglich über alle Vorhaben hinsichtlich des Abschlusses von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die den Landtag binden sollen, zu berichten. Diese Verfassungsbestimmung hat den Zweck, den Landtag schon vor dem Ersuchen um Genehmigung der Art. 15a-Vereinbarung mit dem Entwurf zu befassen, so dass dieser im Vorfeld des Vertragsabschlusses die Möglichkeit zur Stellungnahme hat.

RV

Für die RV ist der im Intranet veröffentlichte Anhang 3 zur Büroordnung („Organisatorische Regelungen für die Vorbereitung der Regierungssitzungen“) maßgeblich, insbesondere Punkt 4.

Vorlagen im ELAK

Für die Erstellung des RSA und der RV in Zusammenhang mit Art. 15a-Vereinbarungen gibt es eigene Formulare im ERS bzw. ELAK, die zu verwenden sind (vgl. auch die Anlagen zu Anhang 3 der Büroordnung).

2.3 Erarbeiten der unterschriftsreifen Endfassung

Die Vorgangsweise und Zuständigkeit sind gleich wie unter Punkt 2.1. Die Ergebnisse der amtsinternen Anhörung und gegebenenfalls die Stellungnahme des Landtages sind zu berücksichtigen. Eine Begutachtung wie bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen ist grundsätzlich nicht durchzuführen.

2.4 Unterfertigung

Gemäß Art. 8 Abs. 4 L-VG obliegt der Abschluss aller Art. 15a-Vereinbarungen namens des Landes der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann.

Zuständigkeit, nicht Ermächtigung

Die **Landeshauptfrau**/Der **Landeshauptmann** ist für die Unterfertigung der Art. 15a-Vereinbarung zuständig, ohne dass sie/er dazu eine Ermächtigung einholen muss. Dies gilt auch dann, wenn die Unterfertigung erfolgt, bevor die Art. 15a-Vereinbarung durch die Landesregierung bzw. den Landtag genehmigt ist.

Ablauf

Die/Der in der Art. 15a-Vereinbarung dafür bestimmte Depositarin/Depositar – häufig das Bundeskanzleramt oder die Verbindungsstelle der Bundesländer – übersendet in der Regel die Endfassung der Art. 15a-Vereinbarung, ersucht um deren Unterfertigung auf dem Unterschriftenblatt und um Rücksendung. Eine andere übliche Vorgangsweise ist die Unterfertigung auf einer Landeshauptleutekonferenz.

wann?

Mit der Unterfertigung wird der Text einer Art. 15a-Vereinbarung endgültig festgelegt. Aus diesem Grund ist es zweckmäßig und in der Praxis üblich, die Unterfertigung vor der Genehmigung der Landesregierung bzw. des Landtages vorzunehmen. Im Einzelfall kann von dieser Reihenfolge auch abgewichen werden.

wie?

Bei der Unterfertigung ist **jedenfalls Folgendes zu beachten:**

- Es ist sicherzustellen, dass das zur Unterschrift vorliegende Exemplar vollinhaltlich mit jenem Text übereinstimmt, der als Endfassung ausverhandelt wurde.

Vorbehalts-klausel

- Unterfertigt die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann die Art. 15a-Vereinbarung vor der Genehmigung durch Landesregierung bzw. Landtag, so ist der Unterschrift eine **Vorbehaltsklausel** hinzuzufügen:

> „vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsgesetzlichen Voraussetzungen“

beglaubigte Abschrift

Nach Einlangen aller Unterschriften übermittelt die Depositarin/der Depositar den Vertragsparteien eine **beglaubigte Abschrift** der unterfertigten Art. 15a-Vereinbarung.

2.5 Genehmigung

Zuständigkeit

Gemäß Art. 8 Abs. 4 L-VG dürfen Art. 15a-Vereinbarungen, die den Landtag binden sollen (siehe oben Punkt 2.2), nur mit **Genehmigung des Landtages** abgeschlossen werden. Alle anderen Art. 15a-Vereinbarungen dürfen nur mit **Genehmigung der Landesregierung** abgeschlossen werden und sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Beilagen

In beiden Fällen ist die von der Depositarin/vom Depositar übermittelte **beglaubigte Abschrift** der unterfertigten Art. 15a-Vereinbarung – bei Zeitknappheit ausnahmsweise die nicht unterschriebene Endfassung – samt Erläuterungen (wie bei einem Gesetzesentwurf) in die Landesregierung bzw. von der Landesregierung als RV in den Landtag einzubringen. Dafür ist der im Intranet veröffentlichte Anhang 3 zur Büroordnung („Organisatorische Regelungen für die Vorbereitung der Regierungssitzungen“) maßgeblich, insbesondere Punkt 4.

Vorlagen im ELAK

Für die Erstellung des RSA und der RV in Zusammenhang mit Art. 15a-Vereinbarungen gibt es eigene Formulare im ERS bzw. ELAK, die zu verwenden sind (vgl. auch die Anlagen zu Anhang 3 der Büroordnung).

2.6 Abschlusserklärung

Die Abschlusserklärung ist die Mitteilung, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, die nach der Verfassung der betreffenden Vertragspartei für das Inkrafttreten erforderlich sind. Nach der Steiermärkischen Landesverfassung sind das wie in Punkt 2.5 ausgeführt

- die Unterfertigung durch die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann sowie
- die Genehmigung durch die Landesregierung oder den Landtag.

Bei Genehmigung durch die Landesregierung braucht die **Kenntnisnahme durch den Landtag** daher **nicht abgewartet** werden.

Die federführende Fach-/Abteilung hat nach Vorliegen der landesverfassungsgesetzlichen Voraussetzungen unverzüglich

- die Abschlusserklärung unter Zitierung des Regierungs- bzw. Landtagsbeschlusses, mit dem die Genehmigung erteilt wurde, zu verfassen,
- die Unterschrift der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns darauf einzuholen und
- die Abschlusserklärung der Depositarin/dem Depositar zu übermitteln.

Für die Abschlusserklärung ist folgendes Formular zu verwenden:

Dokumentvorlage verpflichtend

- **VorL1_Abschlusserklärung** (Abschlusserklärung zu Art. 15a-Vereinbarung)

Die Vorlage steht im ELAK unter Geschäftsstück-Typ „03 VD Legistik“ sowie im Intranet zur Verfügung.

Vorlage im ELAK/Intranet

2.7 Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in der Art. 15a-Vereinbarung bestimmt. Oft ist es kein fixes Datum, sondern hängt das Inkrafttreten vom Einlangen der Abschlusserklärungen bei der Depositarin/beim Depositar ab. Diese/Dieser teilt dann den Vertragsparteien den Inkrafttretenszeitpunkt mit. Ab dem Inkrafttreten gehört die Art. 15a-Vereinbarung dem Rechtsbestand an und die Vertragsparteien sind daran gebunden.

laut Art. 15a-Vereinbarung

2.8 Kundmachung

Nachdem die Depositarin/der Depositar mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Art. 15a-Vereinbarung für das Land Steiermark vorliegen (vgl. Punkt 2.7), (siehe Abschnitt J.4.6) hat die zuständige Fach-/Abteilung die Kundmachung im Landesgesetzblatt zu veranlassen, und zwar unabhängig davon, ob diese auch im Bundesgesetzblatt oder einem anderen Verlautbarungsorgan veröffentlicht wird.

LGBl.

Art. 15a-Vereinbarungen, die den Landtag binden sollen, sind unter Berufung auf den Genehmigungsbeschluss des Landtages zu verlautbaren (Art. 8 Abs. 4 L-VG).

Die genaue Vorgangsweise wird im Abschnitt J.4.6 geregelt.

3 Ablauf bei Kündigung

3.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen

Ob und unter welchen Voraussetzungen (Kündigungsgründe, -zeitpunkt, -frist) eine Art. 15a-Vereinbarung gekündigt werden kann, ist den diesbezüglichen Bestimmungen der Vereinbarung zu entnehmen. Subsidiär gilt die Wiener Vertragsrechtskonvention.

Checkliste

Die Checkliste L1 gibt einen kompakten Überblick über den typischen Ablauf des Verfahrens.

3.2 Vorentscheidung

politische Entscheidung

Die Entscheidung über die Einleitung des Kündigungsverfahrens trifft die zuständige politische Referentin/der zuständige politische Referent. Die zuständige Fach-/Abteilung hat nach Befassung allenfalls betroffener anderer Organisationseinheiten das Kündigungsschreiben und den RSA auszuarbeiten.

3.3 Genehmigung

Genehmigung LT/LReg

Ob für die Kündigung von Art. 15a-Vereinbarungen, die einer Genehmigung des Landtages bedurften (siehe Punkt 2.5), ebenfalls eine Genehmigung des Landtages einzuholen ist, ist in der Lehre strittig. Solange in dieser Frage eine Klärung durch den Verfassungsgesetzgeber oder den VfGH nicht erfolgt, wird empfohlen, die Kündigung als contrarius actus zu sehen und daher in diesen Fällen auch für die Kündigung die Genehmigung des Landtages einzuholen.

Zuständigkeit

Die Kündigung ist daher entweder von der Landesregierung zu genehmigen und dem Landtag nur zur Kenntnis zu bringen oder dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Für den RSA und die RV wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Wie bei der völkerrechtlichen Kündigung eines Staatsvertrags ist auch bei der Kündigung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG grundsätzlich das gleiche Verfahren wie beim Abschluss einzuhalten. Die Vereinbarung über ….. wurde gemäß Art. 15a B-VG vom Landtag genehmigt (LGBl. Nr. …). Daher ist die Vereinbarung ebenfalls mit Genehmigung des Landtages gemäß Art. 15a B-VG zu kündigen."

Für die Erstellung des RSA und der RV in Zusammenhang mit Art. 15a-Vereinbarungen gibt es eigene Formulare im ERS bzw. ELAK, die zu verwenden sind (vgl. auch die Anlagen zu Anhang 3 der Büroordnung).

3.4 Unterfertigung und Weiterleitung an Vertragsparteien

Unterfertigung

Die Kündigung ist von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann zu unterfertigen und von der zuständigen Fach-/Abteilung an die Vertragsparteien weiterzuleiten. Von der Kündigung von Ländervereinbarungen ist überdies die Verbindungsstelle in Kenntnis zu setzen.

3.5 Kundmachung

LGBl.

Die zuständige Fach-/Abteilung hat die Kundmachung der Kündigung der Art. 15a-Vereinbarung im Landesgesetzblatt zu veranlassen. Wurde die Kündigung vom Landtag genehmigt, ist die Kündigung unter Berufung auf den Genehmigungsbeschluss des Landtages zu verlautbaren (§ 2 Abs. 1 Z 5 Stmk. Kundmachungsgesetz).

Die genaue Vorgangsweise wird im Abschnitt J.4.6 geregelt.

4 Ablauf bei einvernehmlicher Auflösung

Für die einvernehmliche Auflösung von Art. 15a-Vereinbarungen durch alle Vertragsparteien gelten Punkt 2.1 und Abschnitt 3 sinngemäß.

5 Ablauf bei Auflösung durch Zeitablauf

Befristet abgeschlossene Art. 15a-Vereinbarungen enden automatisch mit Zeitablauf. Falls das Außerkrafttreten nicht datumsmäßig bestimmt ist, hat die zuständige Fach-/Abteilung den Verfassungsdienst für die Dokumentation im RIS vom Auflösungsdatum in Kenntnis zu setzen.

6 Praxisleitfaden

Ergänzend zu den obigen Ausführungen ist der in Bund-Länder-Kooperation entstandene Praxisleitfaden zu inhaltlichen und formellen Fragen von Art. 15a-Vereinbarungen heranzuziehen (**Anlage L1**).

Der Leitfaden richtet sich an alle Personen in Landes- und Bundesdienststellen, die in irgendeiner Form mit Art. 15a-Vereinbarungen zu tun haben. Er ist folgendermaßen konzipiert:

- Teil I enthält **Erläuterungen** zu den wichtigsten Themen im Zusammenhang mit Art. 15a-Vereinbarungen.
- Teil II besteht aus zwei **Mustervereinbarungen** (Bund-Länder sowie Länder untereinander) mit den zwingend erforderlichen Inhalten.
- In Teil III finden sich **ergänzende Textbausteine**, die – je nach Art der Art. 15a-Vereinbarung – aufgenommen werden können; dabei handelt es sich einerseits um Optionen bzw. Varianten der **zwingenden Inhalte**, andererseits um bloß **fakultative Inhalte**. Kommentare helfen bei der Auswahl.
- Teil IV enthält Textbausteine zur **Änderung** sowie zur **Auflösung** einer Art. 15a-Vereinbarung.

Kopiervorlagen

Damit die Mustervereinbarungen und Textbausteine problemlos kopiert und übernommen werden können, sind sie mit dem Word-Add-In LRLegistik 2010 formatiert (siehe Abschnitt A/Layout) und gibt es den Praxisleitfaden zusätzlich als **Word-Dokument**: Praxisleitfaden Art. 15a-Vereinbarung (docx-Datei für das Kopieren der Textbausteine).

zum Inhaltsverzeichnis

Abschnitt M
Begutachtung von Bundesvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 3
2 Verfahren 3
2.1 Elektronische Abwicklung 3
2.2 Vormerk und Verteilung 3
2.3 Aufgaben der zuständigen Abteilung 4
2.4 Endredaktion durch den Verfassungsdienst 7
3 Gestaltung der Stellungnahmen 8

Vorlage M3 (Rücksendeformular an Verfassungsdienst)

Vorlage M4 (Rücksendeformular Konsultationsmechanismus 1 Woche)

1 Allgemeines

Alle Gesetzes- und Verordnungsentwürfe von Bundesstellen werden nach der gängigen Praxis einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Eine Verpflichtung dazu besteht nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus nur hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die anderen Gebietskörperschaften (siehe Abschnitt I).

Interessen des Landes

Im Begutachtungsverfahren sollen die Entwürfe von Bundesrechtsvorschriften im Hinblick auf die Interessen des Landes geprüft werden. Maßgeblich sind insbesondere

- Kostenfolgen für das Land,
- Auswirkungen auf das Personal,
- Auswirkungen auf die Organisation und die technischen Möglichkeiten,
- Vollziehbarkeit der Rechtsvorschriften,
- Verfassungsänderungen, insbesondere Kompetenzverschiebungen.

2 Verfahren

2.1 Elektronische Abwicklung

nur elektronisch

Der gesamte Schriftverkehr im Begutachtungsverfahren hat auf elektronischem Weg zu erfolgen.

Alle Schriftstücke, Nachrichten, Meldungen udgl. an den Verfassungsdienst sind **ausschließlich** elektronisch zu übermitteln, bevorzugt im ELAK mit der Versandart „Intern“, sonst an die E-Mail-Adresse verfassungsdienst@stmk.gv.at.

2.2 Vormerk und Verteilung

Verteilung

Die von Bundesstellen oder im Wege über die Verbindungsstelle im Amt einlangenden Entwürfe werden von der LAD verteilt.

- Die per E-Mail einlangenden Entwürfe werden von der LAD gleichzeitig mit der Übermittlung an den Verfassungsdienst auch an die federführend zuständige Abteilung und das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet.
- Die im Postwege vereinzelt noch einlangenden Entwürfe werden von der LAD gescannt und dann ebenfalls elektronisch weitergeleitet.

Vormerk im VD

Alle Entwürfe werden im Verfassungsdienst vorgemerkt.

Wird ein Entwurf von einer Bundesdienststelle direkt an eine Abteilung übermittelt (was prinzipiell unzulässig ist), so ist dieser dem Verfassungsdienst unverzüglich zur Vormerkung zu übermitteln.

Versend-formulare

Der Verfassungsdienst verschickt an die federführend zuständige Abteilung das Versendformular für Gesetze und Verordnungen; wenn es sich um die Übersendung einer Regierungsvorlage im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus handelt, wird das Versendformular für den Konsultationsmechanismus verwendet.

In diesen Formblättern wird für den Einzelfall vorgegeben, innerhalb welcher Frist die Stellungnahme der federführenden Abteilung an den Verfassungsdienst zu übermitteln ist.

2.3 Aufgaben der zuständigen Abteilung

2.3.1 Fachliche und finanzielle Prüfung

fachliche Prüfung

Die federführend zuständige Abteilung prüft, ob aus fachlicher Sicht eine Stellungnahme erforderlich ist oder nicht.

Jede federführend zuständige Abteilung hat nicht nur die sie selbst betreffenden Auswirkungen zu bedenken, sondern auch zu berücksichtigen, ob die Vollzugsbehörden oder sonstige Dienststellen vom jeweiligen Entwurf betroffen sein könnten (siehe auch Punkt 2.3.2).

Konsultations-mechanismus

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist sofort nach Einlangen des Entwurfes Folgendes zu kontrollieren:

- Unterliegt der Entwurf dem Konsultationsmechanismus? Falls zwingende EU-Vorschriften umgesetzt werden: Enthält der Entwurf darüber hinausgehende Regelungen, die dem Konsultationsmechanismus unterliegen? (siehe Abschnitt I.1.2)
- Sind für die Begutachtung und das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus die gleichen Fristen eingeräumt? (Diese Fristen dürften nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht auseinanderfallen; der Bund hält sich aber nicht immer an diese Vorgabe).
- Entspricht die eingeräumte Stellungnahmefrist der Konsultationsmechanismus-Mindestfrist (siehe Abschnitt I 2.2)?
- Bei Regierungsvorlagen: Weicht die Regelung von dem zur Stellungnahme übermittelten Gesetzesentwurf und entstehen dadurch Mehrkosten für die Länder?
- Ist die Darstellung der finanziellen Auswirkungen vorhanden, richtig und vollständig?

  Kosten-darstellung

  Die federführende Abteilung hat die Kosteneinschätzung vorzunehmen.

  eigene Kosten-schätzung

  Achtung! Es wird empfohlen, die Angaben der Kostendarstellung genau zu prüfen und deren Grundlagen genau nachzuvollziehen sowie erforderlichenfalls eine eigene Kostenberechnung durchzuführen.
- Verursacht die geplante Regelung dem Land zusätzliche Ausgaben einschließlich Personalausgaben? Liegen die zusätzlichen Ausgaben über der „Bagatellgrenze“? (siehe Abschnitt I.6)

2.3.2 Befassung sonstiger Stellen

Die federführend zuständige Abteilung hat Äußerungen jener Fach-/Abteilungen einzuholen, deren Aufgabenbereich vom Gegenstand des Entwurfes berührt ist.

Insbesondere kommen folgende Stellen in Frage:

- **Abteilung Personal:**

  Personalbedarf

  > wenn zu erwarten ist, dass die mit der neuen Vorschrift übertragenen Aufgaben nicht mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden können;

  A5

  > wenn Ausbildungsbedarf auf Grund neuer Anforderungen besteht;

- **Abteilung Finanzen:**

  Kosten

  wenn zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich sind oder das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus ausgelöst werden soll;

  A4

- **Abteilung Organisation und Informationstechnik:**

  Organisationsmaßnahmen

  > wenn einer Landesdienststelle neue oder zusätzliche Aufgaben übertragen werden, z.B. durch

    A1

    Vollziehung neuer Vorschriften,
    zusätzliche Bewilligungstatbestände,
    neue Überprüfungspflichten;

  > wenn Aufgaben zwischen Behörden verschoben werden sollen (z.B. vom LH zu den BHs);

  > wenn bei der Vollziehung zusätzlicher Personalaufwand zu erwarten ist;

  > wenn zur Erfüllung der Aufgaben zusätzlicher EDV-Bedarf besteht, z.B. neue EDV-Geräte (neue spezielle Drucker oder PCs) oder neue Software (muss entweder beschafft oder programmiert werden, Datenbanken, ...) oder Umprogrammierung bestehender Software (Fachanwendungen!);

  EDV

  > wenn in der Vorschrift allgemeine Angelegenheiten der EDV-Technik, der elektronischen Kommunikation (z.B. elektronische Signaturen, Verschlüsselung, Datenübermittlungen und automationsunterstützte Abfragen) oder der Datensicherheit geregelt werden;

- **Abteilung Zentrale Dienste:**

  Raumbedarf

  A2

  bei absehbar großem Raumbedarf;

- **Verfassungsdienst**

  > wenn Gesetze Verfassungsbestimmungen, insbesondere Kompetenzverschiebungen, enthalten; **Verfassungsänderungen**

  > wenn Angelegenheiten des Datenschutzes und der Datensicherheit betroffen sind (z.B. Anlegen von Datenbanken, Zentrale Register, Datenübermittlungen und automationsunterstützte Abfragen); **Datenschutz** **VD**

- **Bezirksverwaltungsbehörden, einschließlich Graz** **Bezirksverwaltungsbehörden**

  zur Beurteilung der Vollziehbarkeit von Vorschriften.

Allen mitbefassten Fach-/Abteilungen und Behörden – mit Ausnahme des Verfassungsdienstes – ist von der federführend zuständigen Abteilung der Entwurf elektronisch zu übermitteln unter gleichzeitiger Setzung einer Frist für die Abgabe einer Äußerung. **Übermittlung intern**

Die federführend zuständige Abteilung kann die Meinung von Interessenvertretungen oder anderen, vom Gegenstand eines Entwurfes berührten externen Stellen erfragen. Terminverzögerungen dürfen dadurch jedoch nicht eintreten. **Befassung externer Stellen**

2.3.3 Entscheidung über die Abgabe einer Stellungnahme

Die federführend zuständige Abteilung hat die Stellungnahme zu verfassen, dies einschließlich eines allfälligen Verlangens nach Verhandlungen gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus. Es liegt in der Verantwortung der federführend zuständigen Abteilung zu entscheiden, ob und inwieweit die von den befassten Stellen eingelangten Äußerungen berücksichtigt werden.

Wird eine Stellungnahme als nicht erforderlich angesehen, ist dies dem Verfassungsdienst mitzuteilen (verfassungsdienst@stmk.gv.at). **Leermeldung per E-Mail**

2.3.4 Vorgenehmigung ohne/mit Regierungssitzung

Soll eine Stellungnahme abgegeben werden, so ist der Entwurf der Stellungnahme dem sachlich zuständigen Regierungsmitglied zur Vorgenehmigung vorzulegen.

Ist die Stellungnahme so wichtig, dass sie von der Landesregierung kollegial zu beschließen ist (§ 3 Abs. 1 Z 18 GeOLR), dann ist dies zu veranlassen.

2.3.5 Übermittlung an den Verfassungsdienst

Die federführend zuständige Abteilung hat dem Verfassungsdienst elektronisch (siehe Punkt 2.1) zu übermitteln:

1. das Rücksendeformular einschließlich der vorgenehmigten Stellungnahme an das Ministerium; die Stellungnahme ist (aus ELAK-technischen Gründen) kein eigenes Dokument, sondern in das Rücksendeformular einzutragen;
2. die von den befassten Stellen abgegebenen Stellungnahmen.

Rücksende-formulare

Für das Rücksendeformular stehen Dokumentvorlagen zur Verfügung, die zu verwenden sind.

- **VorM3_Rücksendeform** (Rücksendeformular an Verfassungsdienst)
- **VorM4_Rücksendeform_Kons_1WO** (Rücksendeformular Konsultationsmechanismus 1 Woche)

Vorlage im ELAK/im Intranet Format Word

Die Vorlagen stehen im ELAK unter Geschäftsstück-Typ „03 VD Legistik“ sowie im Intranet zur Verfügung.

Das Rücksendeformular einschließlich der Stellungnahme ist in Word oder in einem sonstigen weiterverarbeitbaren Format zu übermitteln, also insbesondere nicht als PDF-Datei. Im ELAK muss beim Ausgangsstück in den Eigenschaften/Reiter „Schriftstücke“ für das Rücksendeformular bei „Originalinhalt abfertigen“ „Ja“ eingetragen sein.

2.4 Endredaktion durch den Verfassungsdienst

Der Verfassungsdienst übernimmt die Endredaktion und veranlasst die Entfertigung der Originalstellungnahme an das aussendende Ministerium.

Abschriften von Stellungnahmen zu **Gesetzesentwürfen** ergehen an:

- das Präsidium des Nationalrates;
- alle im Wahlkreis Steiermark gewählten Mitglieder des Nationalrates;
- alle vom Steiermärkischen Landtag gewählten Mitglieder des Bundesrates;
- alle Ämter der Landesregierungen;
- die Verbindungsstelle der Bundesländer;
- das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst (bei Entwürfen, in denen Verfassungsbestimmungen vorgesehen sind);
- nachrichtlich an die federführende Abteilung.

Stellungnahmen zu **Verordnungsentwürfen** ergehen an:

- alle Ämter der Landesregierungen;
- die Verbindungsstelle der Bundesländer;
- das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst (sofern verfassungsrechtlich Wesentliches enthalten ist);
- nachrichtlich an die federführende Abteilung.

3 Gestaltung der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen sind unter dem Blickwinkel der besonderen Interessen des Landes abzugeben.

keine Leermeldung an den Bund

Ausdrückliche „Leermeldungen“ an Zentralstellen des Bundes sind grundsätzlich zu unterlassen. Nur für den Fall, dass die ausdrückliche Zustimmung zu einer geplanten Regelung erklärt werden soll, kann trotzdem eine schriftliche Äußerung abgegeben werden.

Anregungen zu Neuregelungen

In einer Stellungnahme können auch Anregungen zu Neuregelungen, die im Entwurf nicht vorgesehen sind, vorgebracht werden.

keine legistischen Details

Bemerkungen zu ausschließlich legistischen Detailaspekten eines Entwurfes und die Erstattung von Formulierungsvorschlägen sind zu unterlassen.

Vollziehbarkeit

Besonderes Augenmerk ist auf die Frage der Vollziehbarkeit der vorgesehenen Regelung zu legen und darauf, ob die Vollziehung eine zusätzliche Belastung von Landesbehörden mit sich bringen würde.

Wesentliches

Stellungnahmen sollen sich auf das Wesentliche beschränken.

Begründung

Werden Einwendungen erhoben, so sind diese zu begründen.

Gliederung

Die Stellungnahme soll – wenn es sich als notwendig erweist – in verschiedene Punkte gegliedert werden, z.B. in Allgemeines, Zu den einzelnen Bestimmungen, Zu den Kosten, ….

Kosten und Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus

Entstehen dem Land durch einen Regelungsentwurf des Bundes zusätzliche Kosten, dann können, insbesondere wenn sie die Bagatellgrenze überschreiten, Verhandlungen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus verlangt werden, ebenso bei kostenrelevanten Abweichungen der Regierungsvorlage vom Begutachtungsentwurf; zu Anwendungsbereich und Voraussetzungen der genannten Vereinbarung siehe Abschnitt I.

Unterschrift LH

Das Verlangen ist in der Regel als Bestandteil der inhaltlichen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zu formulieren (Formulierungsvorschlag siehe Abschnitt I). Stellungnahmen, die ein Verlangen nach Verhandlungen enthalten, werden von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann unterfertigt.

Ist der Bund seinen Verpflichtungen betreffend die Übermittlung zur Stellungnahme aus der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus nicht nachgekommen, so soll auf diese Mängel und deren Folgen hingewiesen werden (Formulierungsvorschlag siehe Abschnitt I). Im Zweifelsfall können aber auch in diesen Fällen Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus verlangt werden.

Formulierungsvorschläge in Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus sind dem Abschnitt I zu entnehmen.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

➔

An die
Fachabteilung Verfassungsdienst

im Amte

Bearbeiter:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ:

Graz, am

Ggst.: ; Begutachtung, Stellungnahme

Beiliegend wird der Entwurf einer Stellungnahme zu der im Gegenstand genannten Vorschrift übermittelt.

Folgende Fach-/Abteilungen und sonstigen Stellen wurden befasst:

☐ Die eingelangten Stellungnahmen der befassten Stellen liegen bei.

Die Vorgenehmigung wurde erteilt

☐ vom zuständigen Regierungsmitglied .

☐ von der Landesregierung wegen der Bedeutung der Angelegenheit (§ 3 Abs. 1 Z 18 GeOLR).

☐ Es entstehen keine Mehrkosten.
☐ Es entstehen Mehrkosten. Näheres wie folgt:

Sachverhalt	Niederschlag in der Stellungnahme
☐ Anwendungsbereich des Konsultationsmechanismus und Mehrkosten voraussichtlich **unter** der Bagatellgrenze	☐ Berücksichtigung der Mehrkosten beim nächsten Finanzausgleich verlangt
☐ Anwendungsbereich des Konsultationsmechanismus und Mehrkosten voraussichtlich **über** der Bagatellgrenze	☐ Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus verlangt ☐ Sonstiges:
☐ Anwendungsbereich des Konsultationsmechanismus und Verstoß gegen dessen Verfahrensvorschriften (keine ausreichende Darstellung der finanziellen Auswirkungen für das Land oder Mindeststellungnahmefrist nicht eingehalten)	☐ Hinweis auf die daraus resultierende Verpflichtung zur Kostentragung durch den Bund

☐ **außerhalb** des Anwendungsbereichs des Konsultationsmechanismus (insbesondere wegen Umsetzung von EU-Recht), aber voraussichtlich Mehrkosten	☐ Berücksichtigung der Mehrkosten beim nächsten Finanzausgleich verlangt

Mit freundlichen Grüßen

(elektronisch gefertigt)

Beilagen

Vorschrift	
Bundesministerium	
Frist VD	

Stellungnahme:

Zu dem mit do. Schreiben vom , obige Zahl, übermittelten Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

➔

An die
Fachabteilung Verfassungsdienst

im Amte

Bearbeiter:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ:

Graz, am

Ggst.: ; Konsultationsmechanismus 1 Woche

Beiliegend wird der Entwurf einer Stellungnahme, mit der zu der im Gegenstand genannten Vorschrift Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus verlangt werden, übermittelt.

Folgende Fach-/Abteilungen und sonstigen Stellen wurden befasst:

☐ Die eingelangten Stellungnahmen der befassten Stellen liegen bei.

Die Vorgenehmigung wurde erteilt

☐ vom zuständigen Regierungsmitglied .

☐ von der Landesregierung wegen der Bedeutung der Angelegenheit (§ 3 Abs. 1 Z 18 GeOLR).

Mit freundlichen Grüßen

(elektronisch gefertigt)

Beilagen

Vorschrift	
Bundesministerium	
Frist VD	

Stellungnahme:

Zu der mit do. Schreiben vom , obige Zahl, übermittelten Regierungsvorlage wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Inhaltsverzeichnis

Stichwortverzeichnis

Der Buchstabe bezeichnet den Abschnitt und die Nummer die Gliederungsebene innerhalb des Abschnitts.

A/L = Abschnitt A/Layout
CheckA1 = Checkliste+Abschnitt+Checklistennummer,
VorA1 = Vorlage+Abschnitt+Vorlagennummer,
AnlF2 = Anlage+Abschnitt+Anlagennummer

Abgabenrecht
- Einspruchsrecht der Bundesregierung A.7.1
- Konsultationsmechanismus I.1.2
- Verfahrensgesetze gelten nicht B.10.1.1

Abkürzungen
- Allgemeines E.2.4.2
- Titel der Vorschrift E.2.4.2
- wichtige Abkürzungen E.8.3
- Wiederverlautbarung K.4.4.5
- Zitierweise von Buchstabenabkürzungen E.8.1.1.4

Absatz
- Einfügen bei Novellen E.6.6.5
- Feingliederung E.4.1.1, E.4.1.3
- Layout A/L.4.1.5.2
- Zitierweise E.8.1.6

Absatzbezeichnung einfügen ..... E. 6.6.7

Abschlusserklärung
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG L.2.6

Abschnitt
- Grobgliederung ..... E.4.1.2, E. 4.1.3
- Layout A/L.4.1.4.1
- Überschrift E.4.1.3

Abstraktheit C.3.5.1

Adressatenkreis ..... siehe Zielgruppe

Aktivform C.4.4

Allgemeiner Teil Erläuterungen G.2.2, G.2.3

Amt der Landesregierung B.3.3.3

Amtsblatt der EU F.3.2, F.10.1, F.10.3

Amtshandlung, faktische
- Landesverwaltungsgericht B.3.3.4

Amtshilfe AnlB1/11
- Amtshilfe allgemein B.4
- Amtshilfe und Datenschutz AnlB1/5.2

Amtsverschwiegenheit B.14.3.1

Anerkennungsklausel F.9.10
- Anerkennung ausländischer Normen F.9.10.1
- Anerkennung von Prüfverfahren und Prüfzeugnissen F.9.10.2

„anfügen“ bei Novellierungsanordnung E.6.6.4

Anhang ..... siehe Anlage

Anhörung
- Anhörungsrechte CheckA4
- Begutachtungsverfahren A.3.1, A.11.1
- Promulgationsklausel E.3.2
- Verordnungen B.8.3, B.8.5

Anlagen
- Allgemeines E.7.1
- Formales E.4.4
- Gestaltung E.7.2
- Kundmachung durch Auflage J.5.2
- Layout A/L.4.1.10
- Novellierung E.6.6.8

Anordnung, verbindliche C.4.3
- Befehlsform C.4.3
- „sollen“ C.4.3

Anpassung an Unionsrecht
- Allgemeines F.1.1.1, F.1.2
- Primärrecht F.2.2
- Verordnungen F.3.3
- Völkerrechtliche Verträge der Union F.5.3

Antrag
- Promulgationsklausel E.3.2
- Verordnungen B.8.3, B.8.5

Anwaltschaften B.3.4
- Begutachtung CheckA4

Anwendungsbereich, zeitlicher B.12.1

Anwendungsvorrang Unionsrecht F.1.1.1
- Wiederverlautbarung K.4.2.2

Arrogation B.3.2.4

Artikel
- Gliederung von Sammelnovellen E.6.5
- grundsätzlich unzulässig E.6.5
- Layout A/L.4.1.4.2

Art. 15a-Vereinbarungen L
- Ablauf bei Abschluss/Änderung L.2, CheckL1
- Ablauf Auflösung L.4, L.5, CheckL1

Ablauf bei Kündigung L.3, CheckL1
Abschlusserklärung L.2.6, VorL1
Allgemeines L.1
Auflösung (einvernehmlich, Zeitablauf) L.4, L.5
Dokumentvorlage
- Abschlusserklärung VorL1
- Kundmachungsanordnung VorJ1
Genehmigung, Landesregierung/ Landtag L.2.5, L.3.3
Inkrafttreten L.2.7
Kündigung L.3
Kundmachung J.4.6, L.2.8, L.3.5
Kundmachungsanordnung VorJ1
Landtag, Information L.2.2
Mustervereinbarung AnlL1
Planungsphase L.2.1, L.3.2
Praxisleitfaden L.6; AnlL1
Unterfertigung L.2.4, L.3.4, J.4.6
Verhandlungen L.2.1
Vertragsparteien L.1.1
völkerrechtliches Vertragsrecht L.1.2, L.3.1
Vorbehaltsklausel L.2.4
Wiener Vertragsrechtskonvention L.1.2, L.3.1, AnlL1/Anl4

Auflagen (Nebenbestimmungen) B.10.2
Auflage bei Regierungssitzung A.5.1, A.13.1
Aufsichtsrecht B.3.1.2
Auftragsverarbeitung AnlB1/5
Aufwand, finanzieller H.2.2.1
betrieblicher Sachaufwand H.2.2.1
Finanzaufwand H.2.2.1
Investitionen H.2.2.1
Personalaufwand H.2.2.1
Transferaufwand H.2.2.1
Aufzählungen
Allgemeines E.4.2
Aufzählung nach einem Satz C.3.3.1
Auto-Nummerierung ausschalten A/L.3.1, A/L.4.1.5.3
Einleitungssatz C.3.3.1
Gedankenstrich/Spiegelstrich A/L.3.3, A/L.4.1.5.3, A/L.4.4
innerhalb eines Satzes C.3.3.1
Layout A/L.3.3, A/L.4.1.5.3
Satzkonstruktion C.3.3.1
Untergliederung E.4.2, C.3.3.1
Ausdrücke, veraltete C.4.12
Ausführungsgesetze B.7
Promulgationsklausel E.3.1
Umsetzung von Richtlinien F.4.3.3.3
Ausgaben
Darstellung in den Entwürfen I.2.3

Auskunftserteilung im Landtag A.6.1
Auskunftspflicht B.14.2
Außerkrafttreten B.12.5
Befristung B.12.5.6
Derogation, formelle B.12.5.1
ersatzlose Behebung B.12.5.4
Paragraf in Schlussbestimmungen E.5
Verfassungsbestimmungen B.9.2
Wegfall der gesetzlichen Grundlage B.12.5.5
außerordentliche Verhältnisse
Kundmachung J.5.3
Ausschuss, Landtag
Mitwirkung von Bediensteten A.6.1
Auswirkungen von Rechtsvorschriften ..... H
Allgemeines H.1
Erläuterungen G.2.1, G.2.2, G.2.3
finanzielle H.2
Gender und Diversität H.3
Umwelt/Klimaschutz H.4
WFA H.1.2
Bagatellgrenze Konsultationsmechanismus I.6
Beauftragte B.3.4
Bedarfskompetenz Art. 11. Abs. 2 B-VG B.10.1
Bedingung (Nebenbestimmung) ..... B.10.2, , C.4.10
Bedingungssätze ..... C..4.10
Befristung (Nebenbestimmung) B.10.2
Befristung (zeitliche Dimension) B.12.5.6
Aufhebung, Verlängerung B.12.5.7
Wiederverlautbarung K.4.2.2
Begriffe C.4.12
Begriffsbestimmungen C.4.12
Begutachtung von Bundesvorschriften ..... M
Allgemeines M.1
Aufgaben der zuständigen Abteilung M.2.3
Befassung sonstiger Stellen M.2.3.2
elektronische Abwicklung M.2.1
Endredaktion durch VD M.2.4
Entscheidung über die Abgabe einer Stellungnahme M.2.3.3
fachliche und finanzielle Prüfung M.2.3.1
Gestaltung der Stellungnahmen M.3
Konsultationsmechanismus I.1.2
- Verhandlungen verlangen I.3
Landesverwaltungsgericht einbinden M.2.2
Leermeldung M.2.3.2
Prüfung M.2.3.1
Regierungssitzung M.2.3.4
Rücksendeformulare M.2.3.5
- Rücksendeformular an VD VorM3
- Rücksendeformular Konsultationsmechanismus 1 Woche VorM4
Übermittlung an VD M.2.3.5

Verfahren M.2
Vorgenehmigung ohne/mit Regierungssitzung M.2.3.4
Vormerk und Verteilung M.2.2
Zuständigkeit M.2.3

Begutachtungsverfahren, Landesrechtsvorschriften
Allgemeines, Sinn, Zweck A.3, A.11
Anhörungsrechte CheckA4
Entwurf im Internet veröffentlichen A.3.2, A.11.2
Entwurf zur Stellungnahme versenden A.3.1, A.11.1
Stellungnahmen sammeln und verarbeiten A.3.5, A.11.4
Stellungnahmen veröffentlichen A.3.2, A.11.2
Versendschreiben für Gesetz
- Konsultationsmechanismus 1 Woche VorA8
- mit Konsultationsmechanismus VorA7
- ohne Konsultationsmechanismus VorA6

Versendschreiben für Verordnung
- Konsultationsmechanismus 2.Mal ..... Vor A11
- mit Konsultationsmechanismus VorA10
- ohne Konsultationsmechanismus VorA9

Beharrungsbeschluss A.7.3

Behebung
ersatzlose Behebung B.12.5.4
durch Nachfolgeregelung B.12.5.3

Behörden B.3
Einrichtung B.3.1
Organisation, äußere B.3.1.1
Paragraf in Schlussbestimmungen E.5
Regelungszuständigkeit B.3.1
Weisungsfreistellung B.3.1.2
Zuständigkeit B.3.2

Behörden und Gerichte in der Landesvollziehung ..... B.3.3 bis B.3.5
Amt der Landesregierung B.3.3.3
Bezirksverwaltungsbehörden B.3.3.1
Bundesbehörden B.3.5.1
Fonds B.3.3.6
Formulierungsvorschlag B.3.2.5
Gemeinden B.3.3.5
Gemeindeverbände B.3.3.5
Hilfs- und Geschäftsapparate B.3.3.8
Landesregierung B.3.3.2
Landesverwaltungsgericht B.3.3.4
Paragraf in Schlussbestimmungen E.5
Selbstverwaltungskörper B.3.3.5
sonstige Behörden B.3.3.7
Verwaltungsgerichte des Bundes B.3.5.2

Beiräte B.3.4
Begutachtung CheckA4
Erlassung von Verordnungen B.8.2.1

Beleihung Privater B.3.6.1

Berichtigung
Fehler J.6.1
Vorgangsweise J.6.2
Wiederverlautbarung K.4.1.3, K.7

Bescheide, rechtskräftige B.12.4

Beschwerde B.3.2.3, B.3.3.4

Besonderer Teil Erläuterungen G.2.4

Bestätigung Privater B.3.6.1

Beurkundung
Gesetzesbeschluss J.4.1

Bezeichnungspflicht von Verfassungsbestimmungen B.9.1

„beziehungsweise“ C.5.2

Bezirkshauptmannschaften
Verordnungen, Kundmachung J.4.4

Bezirksverwaltungsbehörden B.3.3.1
Begutachtungsverfahren CheckA4
Begutachtung von Bundesentwürfen M.2.3.1

Bindungswirkung
Richtlinien F.4.2
völkerrechtliche Verträge der EU F.5.2

Binnenzitierung/-verweis B.13.4.1
Wiederverlautbarung K.4.2.3
Zitierweise E.8.1.5

Blankettstrafnormen B.11.1

Buchstaben (Literae)
Feingliederung ..... B.1.4.5.3, E.4.1.1, E. 4.1.3
Layout A/L.4.5.1.3
Zitierweise E.8.1.6

Buchstabenabkürzung
Titel der Vorschrift E.2.4.2
Wiederverlautbarung K.4.4.5
Zitierweise E.8.1.1.4

Buchstabensuffix
Paragraf, Absatz, Ziffer einfügen A/L.4.1.5.1, A/L.4.1.5.2, E.6.6.5

Bundesbehörden B.3.5.1
Abstimmung im Verfahren A.2.3
Erläuterungen G.2.1.2
Zustimmung der Bundesregierung A.7.1, A.7.4

Bundesgesetzblatt
Zitierweise E.8.1.1.2

Bundesorgane, Mitwirkung B.3.5.4
Abstimmung im Verfahren A.2.3
Erläuterungen G.2.1.2
Zustimmung der Bundesregierung A.7.1, A.7.4

Bundesregierung
Einspruchsverfahren A.7.1, A.7.3
Zustimmungsverfahren A.7.1, A.7.4

Checklisten
Ablauf 15a-Vereinbarung CheckL1

Anhörung im Begutachtungsverfahren ... CheckA4
Prüffragen
- Formulierungsphase ... CheckA3
- Planungsphase ... CheckA1
- Vorbereitungsphase ... CheckA2
technische Vorschriften ... CheckF1

CELEX-Nummer ...
Bildung ... F.10.4
Hinweis am LGBl-Informationsbalken ... J.7.3

civil rights
Entscheidung durch Tribunale ... B.5.2

Datenschutz/Datenverarbeitung ... AnlB1
Amtshilfe ... AnlB1/5.2
Aufbewahrung ... AnlB1/7.2
Auftragsverarbeitung ... AnlB1/4.2
Auskunftsrechte ... AnlB1/5.2
Ausschluss von Rechten/Pflichten ... AnlB1/8
Daten, besondere Kategorien ... AnlB1/3.4.1
Datenbanken ... AnlB1/4.4
Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) AnlB1/2.6
Datenschutzgesetz/DSG ... AnlB1/1.2
Datenschutzgrundverordnung/DSGVO ... AnlB1/1.1
Datenschutzwiki ... AnlB1/2.1
Datenverarbeitung, Basisbestimmung ... AnlB1/3
Datenverarbeitung, gemeinsame ... AnlB1/4.3
Datenverarbeitung, Verbot ... AnlB1/7.4
Löschung ... AnlB1/7.1
Mitwirkungspflichten ... AnlB1/5.2
Offenlegungspflichten ... AnlB1/6
Regelungsbedarf ... AnlB1/2.2
Registerabfragen ... AnlB1/2.5
technisch-organisatorische Maßnahmen AnlB1/7.3
Textbeispiele ... AnlB1/3.3
Übermittlungspflichten ... AnlB1/6.1
Verantwortliche DGSVO ... AnlB1/4.1
Verordnungsermächtigung ... AnlB1/2.3
Veröffentlichung ... AnlB1/6.3
Verständigungspflichten ... AnlB1/6.1
(verwaltungs)strafrechtliche Daten ... AnlB1/3.4.2
Weiterverwendung ... AnlB1/4.5
Zweckbeschränkung ... AnlB1/6.4

Datum
Schreibweise ... E.8.2.3

Delegation ... B.3.2.4

Derogation
durch Behebung ... B.12.5.1
Wiederverlautbarung (formell) ... K.4.1.1
Wiederverlautbarung (materiell) ... K.4.1.2

Determinierung des Verwaltungshandelns ... B.2.1

Devolution ... B.3.2.4

Dienstleistungsfreiheit ... F.8a

Dienstleistungsrichtlinie, Notifikation ... F.8a
Beispielliste Anforderungen nach DLRL ... AnlF3
Gesetzgebungsverfahren ... A.4.3, F.8a.3
Notifikationsverfahren ... A.4.3, F.8a.3
Verfahrensbeschreibungen ... A.7.5

Dienstrecht
Verfahrensgesetze gelten nicht ... B.10.1.1

Disziplinarrecht
Verfahrensgesetze gelten nicht ... B.10.1.1

Diversität ... H.3
Berücksichtigung bei der Ausarbeitung ... A.2.1, A.10.1
Erläuterungen ... G.2.1, G.3
Prüfvorgang und Arbeitshilfe ... H.3.3
Verpflichtung zur Berücksichtigung ... H.3.2

Dokumentvorlagen
Abschlusserklärung ... VorL1
Erläuterung mit voller WFA ... VorG1
Erläuterung mit vereinfachter WFA ... VorG2
Erläuterung ohne WFA ... VorG3
Kundmachungsanordnung ... VorJ1
Layout Gesetz neu ... VorA1
Layout Gesetz Novelle ... VorA2
Layout Verordnung neu ... VorA3
Layout Verordnung Novelle ... VorA4
Notifikation, technische ... VorF2
Rücksendeformulare Bundesbegutachtung
- Rücksendeformular an VD ... VorM3
- Rücksendeformular Konsultationsmechanismus 1 Woche ... VorM4
technische Notifikation ... VorF2
Versendschreiben (Begutachtung) Gesetz
- Konsultationsmechanismus 1 Woche ... VorA8
- mit Konsultationsmechanismus ... VorA7
- ohne Konsultationsmechanismus ... VorA6
Versendschreiben (Begutachtung) Verordnung
- Konsultationsmechanismus 2.Mal ... VorA11
- mit Konsultationsmechanismus ... VorA10
- ohne Konsultationsmechanismus ... VorA9
Vidierungsbericht ... VorA12
Wiederverlautbarung
- Kundmachung ... VorK1
- Kundmachung & frühere Fassungen ... VorK2

Doppelbestrafung ... B.11.1

Druckfehlerberichtigung
Fehler ... J.6.1
Vorgangsweise ... J.6.2

Durchführung von EU-Verordnungen ... F.1.2, F.3.7
Durchführungshinweis, Paragraf in Schlussbestimmungen ... E.5, F.1.2, F.3.7.3.
Ermächtigung ... F.3.7.2
Hinweis am LGBl-Informationsbalken ... J.7.3

Verpflichtung F.3.7.1
Durchführungsverordnungen B.8.2.1
Strafbestimmungen B.11.1
„dürfen“ C.4.7
dynamische Verweisung B.13.4
Sammeln aller Verweisungen B.13.5.2
EAP (einheitlicher Ansprechpartner) A.7.5
EGVG, grundsätzliche Regelungen B.10.1.1
eigener Wirkungsbereich der Gemeinde B.3.3.5.2
Paragraf in Schlussbestimmungen E.5
Eindeutigkeit ..... C.4.
Einfachheit bei Formulierung C.3
Anordnung, verbindliche C.3.1
Formulierung C.3.2
Satzbau C.3.4
Wortwahl C.3.3
„einfügen“ bei Novellierungsanordnung E.6.6.4
einheitlicher Ansprechpartner (EAP) A.7.5
Einlaufzahl Landtag
Gesetzesmaterialien, Hinweis am LGBl-Informationsbalken J.7.2
Einleitungssatz
Layout A/L.4.1.2
Novelle E.6.4
Einrichtung von Behörden und Organen B.3.1
Einspruchsrecht der Bundesregierung A.7.1, A.7.3, J.4.1
Erläuterungen G.2.1.2
ELI (European Legislation Identifier) F.10.5
„entweder - oder“ C.4.8
Erlässe B.8.1
Erläuterungen ..... G
Allgemeiner Teil bei vereinfachter WFA G.2.3, G.2.3a
Allgemeiner Teil bei voller WFA G.2.2, G.2.3a
Allgemeines G.1
Besonderer Teil G.2.4
Besonderheiten des Normerzeugungs-verfahrens G.2.1.2
Dokumentvorlage bei voller WFA VorG1
Dokumentvorlage bei vereinfachter WFA ... VorG2
Dokumentvorlage ohne WFA VorG3
Gliederung G.2
in Formulierungsphase verfassen A.2.3, A.10.3
Kompetenzgrundlage G.2.1
Layout A/L.4.1
Sprache G.3
Textgegenüberstellung G.2.5
Verhältnis zu Unionsrecht G.2.1.1
Verhältnismäßigkeitsprüfung G.2.3a
Vorblatt G.2.1
Ermächtigung .....
Wortwahl C.4.3, C.4.7
Ermächtigungsbereich, zeitlicher B.12.1
Ermessen B.2.3
„können“ C.4.7
Ersatzfreiheitsstrafe B.11.2
Ersatzpflicht bei Konsultationsmechanismus
Ersatzpflicht vom Gesetzgeber ausgelöst I.5
- Durchsetzung I.5.4
- Ersatzpflichtiger I.5.3
- Gründe I.5.1
- Höhe des Ersatzes I.5.2
fehlende/mangelhafte Übermittlung I.4
- Durchsetzung I.4.4
- Ersatzpflichtiger I.4.3
- Gründe I.4.1
- Höhe des Ersatzes I.4.2
Erstellung von Entwürfen A.2, A.10
Erläuterungen ..... A.2.3, A.10.3, G
Erläuterung mit voller WFA VorG1
Erläuterung mit vereinfachter WFA VorG2
Erläuterung ohne WFA VorG3
Formulierungsphase Gesetz A.2.3
Formulierungsphase Verordnung A.10.3
Layout A/L.3
Layout Gesetz neu VorA1
Layout Gesetz Novelle VorA2
Layout Verordnung neu VorA3
Layout Verordnung Novelle VorA4
Planungsphase Gesetz A.2.1
Planungsphase Verordnung A.10.1
Vorbereitungsphase Gesetz A.2.2
Vorbereitungsphase Verordnung A.10.2
Zuständigkeit A.1.3, A.9.3
Erträge .....
Finanzerträge H.2.2.1
European Legislation Identifier (ELI) F.10.5
Europarecht ..... siehe Unionsrecht
faktische Amtshandlung
Landesverwaltungsgericht B.3.3.4
Fassung einer Vorschrift
Zitierweise E.8.1.1.3
Fehlerberichtigung
Wiederverlautbarung K.4.1.3, K.7
Feingliederung von Rechtsvorschriften
Gliederungseinheiten E.4.1.1, E.4.1.3
Layout A/L.4.1.5
Fettdruck .....
Layout A/L.4.1.6
Prägnanz C.5.4
finale Normen B.2.2

Finanzabteilung
Begutachtungsverfahren CheckA4
Begutachtung von Bundesentwürfen M.2.3.2
finanzielle Auswirkungen auf öffentl. Haushalte . H.2
Berechnung, vereinfachte H.2.2.2
Berechnung, vollständige H.2.2.1
Berechnungsaufwand H.2.2
Berechnungsverpflichtung H.2.1
Erläuterungen G.2.1
Finanzielle-Auswirkungen-Rechner H.2.1
Konsultationsmechanismus ..... I., I.2.3
WFA-FinAV I.2.3, H.2.1, H.2.2
Folgen von Rechtsvorschriften ..... H
Fonds B.3.3.6
Förderungen B.15.1
formale Gestaltung ..... E
Erläuterungen G.1
Formatieren, im Einzelnen ..... A/L.2.3 bis A/L.4
Formeln C.5.3
Layout A/L.4.1.9
Formulierungen
aktiv/passiv C.4.4, D.3.3.3
Anordnungen C.4.3
Bedingungen C.4.10
Begriffe, Begriffsbestimmungen C.4.12
diskriminierungsfreie Formulierungen D.2
doppelte Verneinung C.4.6
Ermessen B.2.3, C.4.7
Fremdwörter C.4.13
Gegensätze C.4.11
gleichstellungsorientierte Formulierungen ..... D
Hauptwortstil C.4.5
„können“, „müssen“, „dürfen“ C.4.7
„oder“ C.4.8,
Stil C.4.1
„und“ C.4.9
Unionsrecht, Umsetzung C.1
Zielgruppe C.4.2
Formulierungsphase
Gesetz A.2.3
Prüffragen CheckA3
Verordnung A.10.3
Freiheitsstrafe B.11.2
Fremdwörter C.4.13
Füllwörter C.5.2
Fundstelle
Zitierweise E.8.1.1.2
Gebote (Verhaltenspflichten)
Wortwahl C.4.3, C.4.7
Gegensätze C.4.11
Geldbeträge
Schreibweise E.8.2.2
Geldstrafe B.11.2
Geltungsbereich B.12.1
Gemeinden
Paragraf in Schlussbestimmungen E.5
Wirkungsbereich, eigener B.3.3.5.2
Wirkungsbereich, übertragener B.3.3.5.2
Gemeindebund I.1.3
Gemeindeorgane, Einrichtung B.3.1.1
Gemeindeverbände
Paragraf in Schlussbestimmungen E.5
Wirkungsbereich, eigener B.3.3.5.2
Wirkungsbereich, übertragener B.3.3.5.2
Genehmigung durch Landesregierung
Art. 15a-Vereinbarungen L.2.5
Gesetzesentwurf, Regierungsvorlage A.5.1
Verordnungen A.13.1
Geschäftsapparat B.3.3.8
Gesetze
Dokumentvorlagen
- Erläuterung mit voller WFA VorG1
- Erläuterung mit vereinfachter WFA VorG2
- Erläuterung ohne WFA VorG3
- Gesetz neu VorA1
- Gesetz Novelle VorA2
Erläuterungen ..... A.2.3, G
Feingliederung A/L.4.1.5, E.4.1.1, E.4.1.3
formale Gestaltung ..... E
Grobgliederung A/L.4.1.4, E.4.1.2, E.4.1.3
Layout A/L.1
Mitwirkung von Bundesorganen A.2.3, A.7.1
Promulgationsklausel A/L.4.1.2, E.3.1
Rückwirkung B.12.3.3
Titel A/L.4.1.1, E.2
Übergangsbestimmungen B.12.4
Verfahrensablauf Erlassung ..... A.1 bis A.8
Word-Add-In „LRLegistik“ ..... A/L.2 bis A/L.4
Gesetzesbegriffe, unbestimmte B.2.4
Gesetzesbeschluss im Landtag A.6.3
Gesetzesentwürfe
Konsultationsmechanismus I.2.1
Veröffentlichen im Internet A.3.2
Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) H.1.1
Gesetzesmaterialien, Hinweis am LGBl-Informationsbalken J.7.2
Gesetzesvorschläge
Konsultationsmechanismus I.2.1
Gesetzgebung, paktierte
Erläuterungen G.2.1.2
Gesetzgebungsverfahren ..... A.1 bis A.8
Ablaufschema einheitliches A.1.1
Allgemeines A.1

Anhörungsrechte im Begutachtungsverfahren CheckA4
Begutachtungsverfahren A.3
Einspruch Bundesregierung A.7.1, A.7.3
Endfassung an Kommission A.8.3
Entwurf im Internet veröffentlichen A.3.2
Entwurf zur Stellungnahme versenden A.3.1
Erläuterungen verfassen ..... A.2.3, G
Formulierungsphase A.2.3
Information über Gesetzesbeschluss nach VRG A.7.2
Konsultationsmechanismus I.2, A.3.1.1, A.3.1.2, A.4.1
Kundmachung A.7.6, J.4.1
Landtag, Verfahren A.6
Landtagsbeschluss A.6.3
Mitteilung an Kommission A.8.3
Notifikation Dienstleistungsrichtlinie A.4.3, F.8a
Notifikation RL-Umsetzung A.8.1, A.14.1, F.8
Notifikation, technische A.4.2, A.6.2, A.8.3, A.14.3, F.9
Planungsphase A.2.1
Regierungssitzung A.5.1
Regierungsvorlage den Landtag A.5.2
Stellungnahmen sammeln und verarbeiten A.3.5
Verfahren im Landtag A.6
Verfahren nach Gesetzesbeschluss A.7
Verfahren nach Kundmachung A.8
Verhältnismäßigkeitsprüfung G.2.3a
Versendschreiben bei Begutachtung
- Konsultationsmechanismus 1 Woche VorA8
- mit Konsultationsmechanismus VorA7
- ohne Konsultationsmechanismus VorA6
Vidierungsbericht B.3.5, VorA12
Vorbegutachtung durch VD A.2.3
Vorbereitungsphase A.2.2
Word-Add-In verwenden ..... A/L.2 bis A/L.4
Zeit nehmen A.1.2
Zeitplan A.1.2, VorA13
Zuständigkeit A.1.3
Zustimmung Bundesregierung A.7.1, A.7.4

gleichstellungsorientiertesFormulieren
Allgemeines D.1

geschlechtsneutrale und inklusive Formulierungen D.3
diskriminierungsfreie Formulierungen D.2
Erläuterungen G.3
Funktions-/Institutionsbezeichnungen D.3.2
Kollektivbezeichnungen D.3.2
neutrale“ Wörter D.3.1
Umformulierungsmöglichkeiten D.3.3
Verwendung der grammatisch maskulinen Form D.4

Gleichwertigkeitsklausel F.9.10
Anerkennung ausländischer Normen F.9.10.1
Anerkennung von Prüfverfahren und Prüfzeugnissen F.9.10.2
Gliederung (formale Elemente) E.4
Anlagen E.4.4
Aufzählungen E.4.2
Gestaltung E.4.1.3
Gliederungseinheiten E.4.1
Gliederungshierarchie E.4.1.3
Inhaltsverzeichnis E.4.3
Layout von Rechtsvorschriften ..... A/L
Novellen E.6.5
Sammelnovellen E.6.1.2
Gliederung (Textaufbau) ..... E
Layout Gesetz neu VorA1
Layout Gesetz Novelle VorA2
Layout Verordnung neu VorA3
Layout Verordnung Novelle VorA4
Verständlichkeit C.1
Grafiken C.5.3
Layout A/L.4.1.9
Grazer Zeitung
Abgrenzung Landesgesetzblatt J.4.2, J.4.3
Fehler J.6.2.2, J.6.2.3
Kundmachung J.2
Redaktion J.3.2
Verordnungen Bezirkshauptmannschaft J.4.4
Verordnungen Landesregierung J.4.2
Verordnungen Landeshauptmann J.4.3
Zitierweise E.8.1.1.2
Grobgliederung von Rechtsvorschriften
Gliederungseinheiten E.4.1.2, E.4.1.3
Layout A/L.4.1.4
Grundsatzgesetze B.7
Hauptstück
Grobgliederung E.4.1.2, E.4.1.3
Layout A/L.4.1.4.1
Überschrift E.4.1.3
Hauptwortstil C.4.5
Hilfsapparat, behördlicher B.3.3.3
Hoheitsverwaltung
Legalitätsprinzip B.2.1
IMI F.8a.3
Informationsbalken Landesgesetzblatt J.7.1
Inhalt von Vorschriften CheckA2
Inhaltsverzeichnis
Aktualisierung bei Novellen E.6.6.6.2
automatisch generieren A/L.3.4

Layout ... A/L.4.1.3
neu einfügen bei Novellen ... E.6.6.6.1
Sammelnovellen ... E.6.5
Stammfassung ... E.4.3
Wiederverlautbarung ... K.4.4.4
Inkorporierungsgebot von Verfassungsbestimmungen ... B.9.1
Inkrafttreten
Art. 15a-Vereinbarungen ... L.2.7
formale Gestaltung ... B.12.2
Inkrafttretenszeitpunkt ... B.12.3
Legisvakanz ... B.12.3.2
Novellen ... B.12.2
Paragraf in Schlussbestimmungen ... E.5
Regelfall ... B.12.3.1
Rückwirkung ... B.12.3.3
Verfassungsbestimmungen ... B.9.2
Zeitpunkte des Inkrafttretens ... B.12.3
Inländerdiskriminierung ... F.1.2
Inpflichtnahme Privater ... B.3.6.2
Instanzenzug ... B.3.2.3
Internet
Entwürfe und Stellungnahmen veröffentlichen ... A.3.2, A.11.2
Internetkundmachung
ausreichende Publizität ... B.13.2.1
Jahreszahl
Titel der Vorschrift ... E.2.4.3; E.6.2.1
Kasuistik ... C.5.1
Kettenverweisungen ... B.13.2.2
Klimafolgenabschätzung ... H.4
Kompetenzlage
Erläuterungen ... G.2.1
Planungsphase ... CheckA1
„können“ ... C.4.7
Konsultationsgremium ... I.3
Einberufung des Gremiums ... I.3.3
Nichteinberufung, Auslegungsregel ... I.7.6
Verlangen ... I.3.1
Voraussetzungen des Verlangens ... I.3.2
Konsultationsmechanismus ... I
Allgemeines ... I.1
Ausgabendarstellung ... I.2.3
Auslegungsregeln der Länder ... I.7
Auslösung, Auslegungsregel ... I.7.5
Bagatellgrenze ... I.6
Entwürfe des Bundes ... I.8
- Verfahren ... M.2, M.3
Entwürfe des Landes ... I.9
- Verfahren ... A
Ersatzpflicht, Regelfall ... I.4
- Durchsetzung ... I.4.4
- Ersatzpflichtiger ... I.4.3
- Gründe ... I.4.1
- Höhe des Ersatzes ... I.4.2
Ersatzpflicht vom Gesetzgeber ausgelöst ... I.5
- Durchsetzung ... I.5.4
- Ersatzpflichtiger ... I.5.3
- Gründe ... I.5.1
- Höhe des Ersatzes ... I.5.2
Fristende, Auslegungsregel ... I.7.2
Geltungsbereich ... I.1.2
Gesetzgebungsverfahren, Anwendung ... A.3.1.1, A.3.1.2, A.4.1
Konsultationsgremium ... I.3
- Einberufung des Gremiums ... I.3.3
- Nichteinberufung, Auslegungsregel ... I.7.6
- Verlangen ... I.3.1
- Voraussetzungen des Verlangens ... I.3.2
Kostendarstellung ... I.2.3
- Auslegungsregel ... I.7.1
Pflichten Bund/Land ... I.1.4
staatsrechtliche Vereinbarung ... I.1.1
Stellungnahme, Gestaltung ... M.3
Stellungnahmefristen ... I.2.2
- Auslegungsregel ... I.7.3
Übermittlung von Entwürfen ... I.2
Verhandlungen im Konsultationsgremium ... I.3
- Einberufung des Gremiums ... I.3.3
- Nichteinberufung, Auslegungsregel ... I.7.6
- Verlangen ... I.3.1
- Voraussetzungen des Verlangens ... I.3.2
Verordnungen, beschlussreife ... I.2.1
- Auslegungsregel ... I.7.4
Verordnungserlassungsverfahren, Anwendung ... A.11.1.1, A.11.1.2, A.12.1
Versendschreiben für Gesetz
- Konsultationsmechanismus 1 Woche ... VorA8
- mit Konsultationsmechanismus ... VorA7
- ohne Konsultationsmechanismus ... VorA6
Versendschreiben für Verordnung
- Konsultationsmechanismus 2.Mal ... Vor A11
- mit Konsultationsmechanismus ... VorA10
- ohne Konsultationsmechanismus ... VorA9
Vertragspartner ... I.1.3
Zweistufigkeit bei Gesetzen ... I.2.2
Körperschaften öffentlichen Rechts ... B.3.3.5.4
Kostenersatz ... I.4, I.5
mangelnde Kostendarstellung ... I.7.1
Nichteinberufung des Gremiums ... I.7.6
Stellungnahmefrist ... I.7.3
Verordnungsentwürfe, beschlussreife ... I.7.4
Kundmachung ... J
Allgemeines, Funktion ... J.1

Art. 15a-Vereinbarungen J.4.6, L.2.8, L.3.5, L.4
Auflage von Anlagen J.5.2
außerordentliche Verhältnisse J.5.3
Berichtigung J.6
besondere Kundmachungsvorschriften J.5.1
Dateiformat, Dateigröße J.3.2
Funktionen J.1
Gesetzesbeschlüsse A.7.6, J.4.1
Grazer Zeitung, Redaktion J.3.2
Landesgesetz J.4.1
Landesgesetzblatt, Redaktion J.3.2
Organ, erlassendes E.2.3
Promulgationsklausel E.3.2
sondergesetzliche Regelungen J.5.1
Staatsverträge des Landes J.4.5
Titel E.2.3
Übermittlung zur Kundmachung J.3.2
Verordnung Landeshauptmann A.13.3, J.4.3
Verordnung Landesregierung A.13.3, J.4.2
Voraussetzungen, Prüfung J.3.1
Wiederverlautbarung J.4.7
Wo kundmachen? J.2

Kürze/Prägnanz C.5
Abstraktheit C.5.1
Layout C.5.4
Präzision C.5.2
Tabellen, Grafiken, Formeln C.5.3

Kurztitel
Einleitungssatz einer Novelle E.6.4
Sammelnovelle E.6.2.2
Titel einer Novelle E.6.2.1
Unionsrechtsakt F.10.1
Titel der Vorschrift E.2.4.1
Wiederverlautbarung K.4.4.5
Zitierweise E.8.1.1.1

LAD-Wico H.1.2.6
LaienrichterInnen B.3.3.4

Landesgesetzblatt
Abgrenzung Grazer Zeitung J.4.2, J.4.3
Art. 15a-Vereinbarungen J.4.6
Fehler J.6.2.1
Gesetze J.4.1
Gesetzesmaterialien, Hinweis am LGBl-Informationsbalken J.7.2
Informationsbalken J.7
Kundmachung J.2
Redaktion J.3.2
Staatsverträge des Landes J.4.5
Verfassungsgerichtshof, Aussprüche J.4.8
Verordnungen der Landesregierung J.4.2
Verordnungen des Landeshauptmannes J.4.3
Wiederverlautbarung von Gesetzen J.4.7
Zitierweise E.8.1.1.2, E.8.1.1.3

Landeshauptmann
Art. 15a-Vereinbarungen, Unterfertigung L.2.4, L.3.4
Verfassungsgerichtshof, Aussprüche, Kundmachung J.4.8
Verordnung
- Genehmigung A.13.2
- Kundmachung A.13.3, J.4.3

Landesregierung
Art. 15a-Vereinbarung, Genehmigung/Abschluss/Änderung/Kündigung/ einvernehmliche Auflösung L.3.3, L.4
Behörde B.3.3.2
Bundesentwürfe, Begutachtung M.2.3.4
Regierungsvorlage, Beschluss A.5.1
Verfassungsgerichtshof, Aussprüche, Kundmachung J.4.8
Verordnungen
- Beschlussfassung A.13.1
- Kundmachung A.13.3, J.4.2
Wiederverlautbarung K.1

Landesverfassung
Stillhaltefrist, Art. 26 ..... A.6.2
Vermögensverwaltung, Art.41 ..... B.3.6.3, B.15.2

Landesverwaltungsgericht (LVwG)
Begutachtungsverfahren CheckA4
Begutachtung von Bundesentwürfen M.2.2
Beschwerde B.3.2.3, B.3.3.4
Zuständigkeit B.3.3.4

Landesvollziehung
Behörden B.3.3
Aufgabenübertragung an Private B.3.6
Mitwirkung von Bundesorganen B.3.5.4

Landtag
Art. 15a-Vereinbarungen
- Genehmigung/Abschluss/Änderung/Kündigung/ einvernehmliche Auflösung J.4.6.1, L.2.5, L.3.3, L.4
- Information L.2.2
Auskunftspersonen A.6.1
Gesetzesmaterialien, Hinweis am LGBl-Informationsbalken J.7.2
Gesetzgebungsverfahren A.6
Mitwirkung durch Bedienstete A.6.1
Übermittlung der Regierungsvorlage A.5.2
Veröffentlichung von Stellungnahmen A.3.2.2

Layout von Rechtsvorschriften ..... A/L
Allgemeines A/L.1
Erstellen von Entwürfen A/L.3
Layout im Einzelnen A/L.4
Layout Gesetz neu VorA1
Layout Gesetz Novelle VorA2

Layout Verordnung neu ... VorA3
Layout Verordnung Novelle ... VorA4
Word-Add-In "LRLegistik" ... A/L.2.3 bis A/L.4
Leerzeile (Abstand) ... A/L.4.1.7
Legalitätsprinzip
Allgemeines ... B.2.1
Ermessen ... B.2.3
finale Normen ... B.2.2
unbestimmte Gesetzesbegriffe ... B.2.4
Legisvakanz ... B.12.3.2
Wiederverlautbarung ... K.4.1.5
Legitimation durch Verfahren ... B.2.2
Verfahrensvorschriften ... B.8.5
Literae
Feingliederung ... E.4.1.1, E. 4.1.3
Layout ... A/L.4.1.5.3
Zitierweise ... E.8.1.6
LRLegistik ... A/L.2
Mandat ... B.3.2.4
Mindeststrafe ... B.11.3
Mitwirkung von Privaten an der Landesvollziehung ... B.3.6
Beleihung ... B.3.6.1
Erfüllung hoheitlicher Aufgaben ... B.3.6.1, B.3.6.2
Erfüllung nichthoheitlicher Aufgaben ... B.3.6.3
Inpflichtnahme ... B.3.6.2
Mitwirkungspflichten ... AnlB1/B.2
Motive für Vorschriften ... B.1, G
„müssen" ... C.4.7
Nachnummerieren bei Novellen
Nachnummerierung ... A/L.4.2.2
unzulässig ... E.6.6.5
Nebenbestimmungen ... B.10.2
Nebensätze ... C.3.2.2
Niederlassungsfreiheit ... F.8a.1, F.8a.2.1
Normen, finale ... B.2.2
Normen, technische
Zitierweise ... E.8.1.4
Notifikation Dienstleistungsrichtlinie ... F.8a
Beispielliste Anforderungen nach DLRL ... AnlF3
Gesetzgebungsverfahren ... A.4.3, F.8a.3
Notifikationsverfahren ... A.4.3, F.8a.3
Verfahrensbeschreibungen ... A.7.5
Notifikation, technische ... F.1.2, F.9
Anerkennungsklausel ... F.9.10
- Anerkennung ausländischer Normen ... F.9.10.1
- Anerkennung von Prüfverfahren und Prüfzeugnissen ... F.9.10.2
Änderung, wesentliche ... F.9.8
Begriff ... F.9.1, CheckF1
Erläuterungen ... G.2.1.2
Formblatt technische Notifikation ... VorF2
- Ausfüllhilfe ... AnlF2
Gesetz (Endfassung) an Kommission ... A.8.3
Gesetzgebungsverfahren ... A.4.2, A.6.2
Gleichwertigkeitsklausel ... F.9.10
- Anerkennung ausländischer Normen ... F.9.10.1
- Anerkennung von Prüfverfahren und – Prüfzeugnissen ... F.9.10.2
Grundsätze ... F.9.2
Referenzklausel ... F.9.9
Stillhaltefristen ... F.9.6
Unterlassung ... F.9.11
Verfahren ... F.9.5
Verfahren im Landtag ... F.9.7
Verordnung, Endfassung Mitteilung an Kommission ... A.14.3
Verordnungsverfahren ... A.12.2
Was wird notifiziert? ... F.9.3, CheckF1
wesentliche Änderung, ... F.9.8
Zeitpunkt ... F.9.4
Zuständigkeit ... F.9.5
Notifikation Umsetzung Unionsrecht ... A.8.1, A.14.1, F.1.2, F.8
Notifikationshinweis ... F.9.9
Notwendigkeit von Vorschriften ... CheckA1
Novellen ... E.6
Absatzbezeichnung einfügen ... E.6.6.7
Allgemeines ... E.6.1
„anfügen" ... E.6.6.4
Anlagen/Anhänge novellieren ... E.6.6.8
Buchstabensuffix ...
- Feingliederung ... AL.4.1.5.1, A/L.4.1.5.2, E.6.6.5
- Zitierweise ... E.8.1.6
Dokumentvorlagen
- Gesetz Novelle ... VorA2
- Verordnung Novelle ... VorA4
„einfügen" ... E.6.6.4
Einleitungssatz ... A/L.4.1.2, E.6.4
Erläuterungen ... G
Fehler ... J.6.1
Formulierung der Novellierungsanordnung ... E.6.6
gleichstellungsorientierte Formulierungen ... D
Gliederung, formale Gestaltung ... E.6.5
Gliederungseinheiten novellieren ... E.6.5
Gliederungsreihenfolge ... E.6.6.2
implizite Novellen ... K.4.1.1
Inhaltsverzeichnis aktualisieren/einfügen ... E.6.6.6
Inkrafttreten ... B.12.2, B.12.3
Jahreszahl ... E.6.2.1
Layout ... A/L.2.3 bis A/L.4
Nachnummerieren unzulässig ... E.6.6.5
Neuerlassung prüfen ... E.6.1
Nummerierung ... E.6.2.1

Promulgationsklausel A/L.4.1.2, E.6.3
Rückwärtserfassung B.12.2
Sammelanweisung E.6.5
Sammelnovelle E.6.1.2
Textgegenüberstellung G.2.5
Titel A/L.4.1.1, E.6.2
Übergangsbestimmungen E.6.9
Verbot der Novellierung einer Novelle E.6.1.1
Verfassungsbestimmungen B.9.3
Verhältnismäßigkeitsprüfung G.2.3a
Verweise anpassen E.6.8
Word-Add-In „LRLegistik“ ..... A/L.2.3 bis A/L.4

Novellierungsanordnungen
Formulierung E.6.6
Layout A/L.4.2

Nummerierfunktion
Auto-Nummerierung ausschalten A/L.3.1, A/L4.1.5.3
gegliederte Aufzählungen A/L.4.1.5.3
Novellierungsanordnung A/L.4.2

„oder“ C.4.8
aufzählendes „oder“ C.4.8
ausschließendes „oder“ C.4.8

Offenlegungspflichten AnlB1/1.6

Ordnung im Text ..... siehe Systematik

ÖNORMEN
Publizität **B.13.2.1**
Zitierweise **E.8.1.4**

Organ, erlassendes
Titel der Vorschrift E.2.1
Verordnung, Kundmachung E.2.3

Organe B.3
Anwaltschaften B.3.4
Beauftragte B.3.4
Beiräte B.3.4
Private als Organe B.3.6
Regelungszuständigkeit B.3.1
Sachverständigenkommissionen B.3.4

Organisationsabteilung
Begutachtungsverfahren CheckA4
Begutachtung von Bundesentwürfen M.2.3.2

Organisationskompetenz B.3.1

paktierte Gesetzgebung
Erläuterungen G.2.1.2

Paragrafen
Einfügen bei Novelle E.6.6.5
Feingliederung E.4.1.1, E.4.1.3
Layout A/L.4.1.5.1
Paragrafenlänge C.2.2
Überschrift A/L.4.1.5.1, E.4.1.3
Zitierweise E.8.1.6

Paragrafenspiegel K.4.4.1.2, K.4.2.2.2

Passivform C.3.2.3
gleichstellungsorientierte Formulierungen . D.3.3.3

Personalabteilung
Begutachtungsverfahren CheckA4
Begutachtung von Bundesentwürfen M.2.3.2

Pläne
Anlagen E.7.1
Gestaltung E.7.2
Kundmachung durch Auflage E.7.3, J.5.2

Planungsphase
Art. 15a-Vereinbarungen L.2.1, L.3.2
Gesetz A.2.1
Prüffragen CheckA1
Verordnung A.10.1

Plattform Landesrecht
Entwürfe im Internet veröffentlichen A.3.2, A.11.2

Präambel K.4.2.2

Prägnanz im Text ..... siehe Kürze

Praxisleitfaden Art. 15a-Vereinbarungen . L.6, AnlL1

Primärarrest B.11.2

Primärrecht F.1.1.2, F.2, F.10.2
Anpassung des innerstaatlichen Rechts F.2.2
Unmittelbare Anwendbarkeit F.2.1

Private, Mitwirkung an der Landesvollziehung B.3.6
Beleihung B.3.6.1
Erfüllung hoheitlicher Aufgaben B.3.6.1, B.3.6.2
Erfüllung nichthoheitlicher Aufgaben B.3.6.3
Inpflichtnahme B.3.6.2

Privatwirtschaftsverwaltung B.15
Außenwirkung B.15.1.2
Innenwirkung B.15.1.1, B.15.1.2
Legalitätsprinzip B.2.1

Promulgationsklausel
Allgemeines E.3
Gesetz E.3.1
Kundmachung E.3.2
Layout A/L.4.1.2
Novelle E.6.3
Verordnung E.3.2
Wiederverlautbarung K.4.2.2

Publizität der verwiesenen Norm B.13.2.1

Rechtsverordnungen B.8

Rechtsvorschriften
Folgen ..... H
Layout ..... A/L.2.3 bis A/L.4
Wesen B.1

Rechtszug B.3.2.3

Referenzklausel bei technischer Notifikation F.9.9

Regierungssitzung

Art. 15a-Vereinbarung, Genehmigung/Abschluss/ Änderung/Kündigung/ einvernehmliche Auflösung L.2.5, L.3.3, L.4
Auflage A.5.1, A.13.1
Bundesentwürfe, Begutachtung M.2.3.4
Regierungsvorlage (Gesetzesentwurf) A.5.1
Verordnung, Genehmigung A.13.1
Widerverlautbarung K.1

Regierungsvorlage
Genehmigung Landesregierung A.5.1
Konsultationsmechanismus I.2.1
Übermittlung an Landtag A.5.2

Richtlinie (EU) F.4
Begriff F.4.1
Bindungswirkung F.4.2
Umsetzung F.4.3
- Anforderungen F.4.3.1
- Form der Umsetzung F.4.3.3
- Hinweis am LGBl-Informationsbalken J.7.3
- Inhalt der Umsetzung F.4.3.2
- Notifikation der Umsetzung A.8.1, A.14.1, F.8
- technische Notifikation A.4.2, A.6.2., A.8.3, A.14.3, F.9
- Umsetzungshinweis, Paragraf in Schlussbestimmungen E.5, F.1.2, F.4.3.4
- Vertragsverletzungsverfahren F.4.3
Umsetzungsverpflichtung F.4.2

Richtlinien, privatrechtliche B.8.1
RIS-Konformität in LRLegistik prüfen A/L.3.5.3
Rücksendeformular, Bundesbegutachtung .. M.2.3.5
Rücksendeformular an VD VorM3
Rücksendeformular Konsultationsmechanismus 1 Woche VorM4
Rückwärtserfassung von Novellen B.12.2
Rückwirkung B.12.3.3
Sachverständigenkommissionen B.3.4
Sammelanweisung bei Novellen
Zulässigkeit E.6.5
Sammelnovellen
Gliederung E.6.5
Inhaltsverzeichnis E.6.5
Layout Artikel A/L.4.1.4.2
Titel E.6.2.2
Satzbau C.3
Aufzählungen C.3.3.1
Nebensätze C.3.2
pro Satz eine Aussage C.3.2
Satzlänge C.3.1
Stellung des Zeitwortes C.3.3
Schachtelsätze C.3.3
Schlussbestimmungen E.5
Sekundärrecht F.1.1.2
Selbstbindung B.15.1.1, B.15.1.2, C.4.3
Selbstbindungsgesetze B.8.1, B.15.1.1, B.15.1.2
Selbstverwaltungskörper
Paragraf in Schlussbestimmungen E.5
Wirkungsbereich, eigener B.3.3.5.3
Wirkungsbereich, übertragener B.3.3.5.3
Senate im LVwG B.3.3.4
„sinngemäß“ C.5.2
„sollen“ C.4.3
Sonderzeichen A/L.4.1.9
Sperrdruck A/L.4.1.6
Spezifikationen, technische F.9.3
Spiegelstrich A/L.3.3, A/L.4.1.5.3, A/L.4.4, E.4.2
Staatsverträge des Landes
Kundmachung J.4.5
Städtebund I.1.3
statische Verweisung (Textverweisung) B.13.3
Allgemeines B.13.3.1
Übernahme von Bundesgesetzen B.13.3.2
Verweisparagraf B.13.5.3
Stellungnahmen veröffentlichen
zu Gesetzesentwürfen A.3.2.2
zu Verordnungsentwürfen A.11.2.2
Stellungnahmen zu Bundesentwürfen
Gestaltung M.3
Rücksendeformulare VorM3, VorM4
Stellungnahmefrist A.3.1.2, A.11.1.2
Konsultationsmechanismus I.2.2
- Auslegungsregel I.7.4
Stellungnahmerecht A.3.2.2, A.11.2.2, CheckA4
Stillhaltefristen bei technischer Notifikation F.9.6
Stilregeln C.4.1
Strafart B.11.2
Strafbestimmungen B.11
Allgemeines B.11.1
Anforderungen im Unionsrecht F.6
Beispiel B.11.4
Blankettstrafnormen B.11.1
Mindeststrafe B.11.3
Paragraf in Schlussbestimmungen E.5
Rückwirkung B.12.3.3
Strafart B.11.2
Strafhöhe B.11.3
Verordnungen B.11.1
Strafrecht im Landesrecht B.5
Strafrecht B.5.3
verfassungsrechtliche Zulässigkeit B.5.1
Subliterae A/L.3.3, A/L4.1.5.3
Subsidiaritätsbestimmung B.11.1
Synopse A.3.5, A.11.4
Systematik im Text C.2.1

Tabellen C.5.3
Layout A/L.4.1.8
Textgegenüberstellung A/L.4.5.2
Tabulatoren, Verwendung A/L.3.3, A/L.4.1.8
Tatbestandsmerkmal
„scheinbare Verweisung“ B.13.6
technische Notifikation siehe Notifikation, technische
technische Spezifikationen F.9.3
Teil (Gliederungseinheit)
Grobgliederung ..... A/L.4.1.1, E.4.1.2, E. 4.1.3
Layout A/L.4.1.4.1
Überschrift E.4.1.3
Textaufbau
Gliederung C.2.2
Systematik C.2.1
Textgegenüberstellung G.2.5
Layout A/L.4.5
Textverweisung (Statische Verweisung) B.13.3
Titel
Allgemeines E.2.1
Buchstabenabkürzung E.2.4.2
Gesetz E.2.2
Jahreszahl E.2.4.3
Kundmachung E.2.3
Kurztitel E.2.4.1
Layout A/L.4.1.1
Novelle E.6.2
Organ, erlassendes E.2.1
Sammelnovelle E.6.2.2
Verordnung E.2.1, E.2.3
Zitierweise E.8.1.1.1
Übergangsbestimmungen B.12.4
Novellen E.6.9
Paragraf in Schlussbestimmungen E.5
Übermittlungspflichten AnlB1/6.1
Übernahme von Bundesgesetzen B.13.3.2
Übernahme von EU-Richtlinien F.7.1
Überprüfung und Korrektur, automatische ... A/L.3.5
Überschriften
einfügen bei Novelle E.6.6.6.1
Hauptstück, Teil, Abschnitt, Paragraf E.4.1.3
Wiederverlautbarung K.4.4.4
Übersichtlichkeit C.2.2, C.3.1, C.4.1
Übertragung von Aufgaben an Private B.3.6
Überwachungspflichten und -befugnisse B.10.3
Umsetzung von Richtlinien F.1.2, F.4.3
Anforderungen F.4.3.1
Form der Umsetzung F.4.3.3
- Ausführungsgesetzgebung F.4.3.3.3
- bestehende Regelung F.4.3.3.2
- Neuregelung F.4.3.3.1
- Verordnungsermächtigung F.4.3.3.4
- Widerspruch zur Bundesverfassung F.4.3.3.5
Hinweis am LGBl-Informationsbalken J.7.3
Inhalt der Umsetzung F.4.3.2
Notifikation der Umsetzung A.8.1, A.14.1, F.8
Umsetzungshinweis, Paragraf in Schlussbestimmungen E.5, F.1.2, F.4.3.4
Umsetzungsverpflichtung F.4.2
Vertragsverletzungsverfahren F.4.3
Umsetzungsnummer Notifikation Unionsrecht ... F.8
Umweltfolgen H.4
Umweltinformation B.14.2
„unbeschadet“ C.5.2
unbestimmte Gesetzesbegriffe B.2.4
„und“ C.4.9
Unionsrecht
Allgemeines F.1
CELEX-Nummer F.10.4
- Hinweis am LGBl-Informationsbalken J.7.3
Erläuterungen G.2.1.1, G.2.4
Konsultationsmechanismus I.1.2
legistischer Handlungsbedarf F.1.2
Notifikation Dienstleistungsrichtlinie F.8a, A.4.3
Notifikation RL-Umsetzung A.8.1, A.14.1, F.8
Notifikation, technische F.9
- bei Gesetzen A.4.2, A.6.2, A.8.3
- bei Verordnungen A.14.3
Paragraf EU-Recht E.5
Primärrecht F.2
Richtlinien F.4
Sanktionen F.6
- legistische Anforderungen F.6.2
- unionsrechtliche Anforderungen F.6.1
Sekundärrecht F.1.1.2
Stellung des Unionsrechts F.1.1.1
Struktur des Unionsrechts F.1.1.2
technische Notifikation F.9
- bei Gesetzen A.4.2, A.6.2, A.8.3
- bei Verordnungen A.14.3
- Endfassung, Mitteilung an Kommission:
Gesetz A.8.3
Verordnung A.14.3
Umsetzung, Hinweis am LGBl-Informationsbalken J.7.3
Verordnungen F.3
völkerrechtliche Verträge der EU F.5
Zitierregeln F.10
- Allgemeines F.10.1
- Fundstelle F.10.3
- Verträge der EU F.10.2
Zuständigkeit, landesintern F.1.3
Zwangsmittel F.6

Unionsrecht, unmittelbare Anwendbarkeit
Allgemeines ... F.1.1.1
Primärrecht ... F.2.1
Richtlinien ... F.4.2
Verordnungen ... F.3.2
völkerrechtliche Verträge der EU ... F.5.2
Unterausschuss, Landtag
Mitwirkung von Bediensteten ... A.6.1
Unterfertigung
Art. 15a-Vereinbarungen ... L.2.4, L.2.6, L.3.4
Landesgesetze, Beurkundung ... J.4.1
Verordnungen Bezirkshauptmannschaft ... J.4.4
Verordnungen der Landesregierung ... A.13.2, J.4.2
Verordnungen des Landeshauptmannes ... A.13.2, J.4.3
Unterschriftsklausel, Layout ... A/L.4.3
Unterzeichnung
Art. 15a Vereinbarungen ... J.4.6, L.2.5, L.2.6, L.3.4
Verbote (Verhaltenspflichten)
Wortwahl ... C.3.1, C.4.7
Vereidigung ... B.3.6.1
Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG ... siehe Art. 15a-Vereinbarungen
Verfahren zur Erlassung von Vorschriften ... A
Gesetz ... A.1 bis A.8
Verordnung ... A.9 bis A.14
Verfahrensbeschreibungen ... A.7.5
Verfahrensrecht ... B.10
Nebenbestimmungen ... B.10.2
Paragraf in Schlussbestimmungen ... E.5
Regelungsspielraum ... B.10.1
Überwachungspflichten und -befugnisse ... B.10.3
Verfahrensgesetze, Anwendungsbereich ... B.10.1.1., B.10.1.2
Verwaltungsbehörden ... B.10.1.1
Verwaltungsgerichte ... B.10.1.2
Verfall ... B.11.2
Verfassungsbestimmungen ... B.9
Allgemeines ... B.9.1
Außerkrafttreten ... B.9.2
Erläuterungen ... G.2.1.2, VorG1
Inkrafttreten ... B.9.2
Novellierung ... B.9.3
„verfassungsändernd“ ... L.1.1
Verfassungsdienst (VD)
Begutachtungsverfahren ... CheckA4
Begutachtung Bundesentwürfe ... M.2.3, M.2.4
Kundmachung ... J.3.2
Vorbegutachtung ... A.2.2, A.2.3, A.10.2, A.10.3
Verfassungsgerichtshof (VfGH)
Kundmachung von Aussprüchen ... J.4.8
Wiederverlautbarung ... K.4.1.4
Verhältnismäßigkeitsprüfung ... G.2.3a
Anwendungsbereich ... G.2.3a.1
Form und Umfang ... G.2.3a.4
Inhalt ... G.2.3a.5
Bestandteil der Erläuterungen ... G.2.3a.3, VorG1, VorG2
Evaluierung ... G.2.3a.6
Notifikation ... A.8.4, A.14.4, F.8b
Prüfschema ... G.2.3a.1, Checkliste G1
Verfahren ... G.2.3a.3
Zuständigkeit ... G.2.3a.2
Verlautbarung ... siehe Kundmachung
Vermögensverwaltung des Landes ... B.3.6.3, B.15.2
Verneinung, doppelte ... C.4.6
Verordnungen ... B.8
Allgemeines ... B.8.1
Anhörung ... B.8.3, B.8.5
Antrag ... B.8.3, B.8.5
Außerkrafttreten durch Wegfall der gesetzlichen Grundlage ... B.12.5.3
Beliehene ... B.8.2.1
Dokumentvorlage
- Verordnung neu ... VorA3
- Verordnung Novelle ... VorA4
Durchführungsverordnung ... B.8.2.1
Erläuterungen ... A.10.3, G
Feingliederung ... E.4.1.1
formale Gestaltung ... E
Geltungsbereich ... B.8.3
Grobgliederung ... A/L.4.1.4, E.4.1.2
Grundlage, gesetzliche ... B.8.2.1, B.8.5
Layout ... A/L.2.3 bis A/L.4
Kundmachung ... A.13.3, J.4.2, J.4.3, J.4.4
Organ, erlassendes ... E.2.3
Promulgationsklausel ... A/L.4.1.2, E.3.2
Rückwirkung ... B.12.3.3
- Schlussbestimmung ... E.5
Selbstbindungsgesetz ... B.8.1
selbstständige Verordnung ... B.8.2.2
Strafbestimmungen ... B.11.1
Titel ... A/L.4.1.1, E.2.3
Übergangsbestimmungen ... B.12.4
Verfahrensablauf Erlassung ... B.8.3, A.9-A.14
Verpflichtung zur Erlassung ... , B.8.2.1, B.8.5
Verordnungsermächtigung ... B.8.2
Word-Add-In “LRLegistik” ... A/L.2.3 bis A/L.4
Zuständigkeit zur Erlassung ... B.8.3
Zustimmung ... B.8.3, B.8.5
Verordnungsentwürfe, beschlussreife
Auslegungsregel ... I.7.4
Konsultationsmechanismus ... I.2.1
Veröffentlichen im Internet ... A.11.2

Verordnungserlassungsverfahren B.8.3, A.9 bis A.14
Ablaufschema einheitliches ... A.9.1
Anhörungsrechte im Begutachtungs-verfahren ... CheckA4
Begutachtungsverfahren ... A.11
Endfassung, Mitteilung an Kommission ... A.14.3
Entwurf im Internet veröffentlichen ... A.11.2
Entwurf zur Stellungnahme versenden ... A.11.1
Erläuterungen verfassen ... A.10.3, G
Formulierungsphase ... A.10.3
Genehmigung Landeshauptmann ... A.13.2
Genehmigung Landesregierung ... A.13.1
Konsultationsmechanismus ... I.2, A.11
Kundmachung ... A.13.3
- Verordnungen Bezirkshauptmannschaft ... J.4.4
- Verordnungen Landeshauptmann ... J.4.3
- Verordnungen Landesregierung ... J.4.2
Notifikation RL-Umsetzung ... A.14.1, F.8
Notifikation, technische ... A.14.3, F.9
Planungsphase ... A.10.1
Stellungnahmen sammeln und verarbeiten ... A.11.4
Stellungnahmen veröffentlichen ... A.11.2
Unterfertigung
- Verordnungen Bezirkshauptmannschaft ... J.4.4
- Verordnungen Landeshauptmann ... J.4.3
- Verordnungen Landesregierung ... J.4.2
Verfahren nach Kundmachung ... A.14
Verhältnismäßigkeitsprüfung ... G.2.3a
Versendschreiben bei Begutachtung
- Konsultationsmechanismus 2.Mal ... Vor A11
- mit Konsultationsmechanismus ... VorA10
- ohne Konsultationsmechanismus ... VorA9
Vorbegutachtung durch VD ... A.10.2, A.10.3
Vorbereitungsphase ... A.10.2
technische Notifikation ... A.14.3, F.9
Zeitplan ... A.9.2, VorlA14, VorlA15
Zuständigkeit ... A.9.3
Verordnungsermächtigung ... 8.2
Umsetzung von Unionsrecht ... F.4.3.3.4
Verordnung (EU) ... F3
Anpassung des innerstaatlichen Rechts ... F.3.3
Begriff ... F.3.1
Durchführungsmaßnahmen, innerstaatlich ... F.3.7
- Durchführungshinweis, Paragraf in Schlussbestimmungen ... E.5, F.1.2, F.3.7.3.
- Ermächtigung ... F.3.7.2
- Verpflichtung ... F.3.7.1
unmittelbare Anwendbarkeit ... F.3.2
Verbot der inhaltlichen Wiederholung ... F.3.6
Verbot der speziellen Transformation ... F.3.4
Verschwiegenheitspflichten ... B.14.3
Amtsverschwiegenheit, B-VG ... B.14.3.1
sonstige Verschwiegenheitspflichten ... B.14.3.2
Versendformular Begutachtung Gesetz
ausfüllen ... A.3.1.2
Konsultationsmechanismus 1 Woche ... VorA8
mit Konsultationsmechanismus ... VorA7
ohne Konsultationsmechanismus ... VorA6
Versendformular Begutachtung Verordnung
ausfüllen ... A.11.1.2
Konsultationsmechanismus 2.Mal ... VorA11
mit Konsultationsmechanismus ... VorA10
ohne Konsultationsmechanismus ... VorA9
Verständlichkeit
Allgemeines ... C.1
Formulierung/Wortwahl ... C.4
Kriterien der Verständlichkeit ... C.1
Kürze/Prägnanz ... C.5
Satzbau ... C.3
Textaufbau ... C.2
Versuch im Strafrecht ... B.11.1
Vertragsrechtskonvention, Wiener
Anwendung bei Art. 15a-Vereinbarungen ... L.1.2, L.3.1
Vertragsverletzung
Anpassungspflicht ... F.2.2, F.3.3
Richtlinienumsetzung ... F.4.3
Vertrauensschutz ... B.12.3.3
Verwaltungsgericht des Landes ... siehe Landesverwaltungsgericht
Verwaltungsgerichte des Bundes ... B.3.5.2
Abstimmung im Verfahren ... A.2.3
Erläuterungen ... G.2.1.2
Zustimmung der Bundesregierung ... A.7.1, A.7.4
Verwaltungshandeln, Determinierung ... B.2.1
Verwaltungsverordnungen ... B.8.1
Verweisungen ... B.13
Allgemeines ... B.13.1
Anpassung bei Novellen ... E.6.8
Bestimmtheit der verwiesenen Norm ... B.13.2.2
dynamische Verweisung ... B.13.4
generelle Anforderungen ... B.13.2
Paragraf in Schlussbestimmungen ... E.5
Publizität der verwiesenen Norm ... B.13.2.1
Regelungstechnik und Formulierung ... B.13.5
statische Verweisung (Textverweisung) ... B.13.3
Tatbestandsmerkmal („scheinbare Verweisung“) ... B.13.6
Unionsrecht ... F.7
Verweisparagraf . B.13.5.1 bis B.13.5.4, E.5, F.7.2
Wiederverlautbarung ... K.4.5.2
Vidierungsbericht ... A.3.5, A.11.4, VorA12

völkerrechtliche Verträge der Union F.5
Anpassung des innerstaatlichen Rechts F.5.3
Begriff..... F.5.1
Bindungswirkung..... F.5.2
Volksabstimmung J.4.1
Information über Gesetzesbeschluss A.7.2
Vorbegutachtung durch VD A.2.2, A.2.3, A.10.2, A.10.3
Vorbehaltsklausel
Art. 15a-Vereinbarung..... L.2.4
Vorbereitungsphase
Gesetz..... A.2.2
Prüffragen CheckA2
Verordnung A.10.2
Vorblatt Erläuterung G.2.1
Vorgenehmigung M.2.3.4
Vorhabensprofil (WFA)..... G.2.2, VorG1
Weisungen
Weisungsfreistellung B.3.1.2, B.9.1
weisungsgebunden/weisungsfrei B.3.1.2
„wenn/dann“.....C.4.10
WFA.....
Allgemeines.....H.1.2
Anwendungsbereich.....H.1.2.1
Aufnahme in die Erläuterungen.....H.1.2.8
Auswirkungen auf Gender/ Diversität.....H.3
Auswirkungen auf Umwelt/Klimaschutz H.4
Entfall H.1.2.4
Erläuterung mit vereinfachter WFA VorG2
Erläuterung mit voller WFA VorG1
Erläuterung ohne WFA.....VorG3
Evaluierung, interne G.2.2, VorG1
finanzielle Auswirkungen.....G.2.1
Finanzielle-Auswirkungen-Rechner.....H.2.1
Formulierungsphase A.2.3, A.10.3
Indikatoren G.2.3
Maßnahmen .....G..2.3
Problemanalyse VorG1, VorG2
Regelungsvorhaben H.1.2.1
vereinfachte WFA..... H.1.2.3, H.1.2.6
volle WFA..... H.1.2, H.1.2.6
Vorgangsweise.....H.1.2.6
Vorhabensprofil G.2.2.1
VOWO, VO zur Wirkungsorientierung.....H.1.2.1
WFA-FinAV, Berechnungsregeln H.2.2
WFA IT-Tool.....H.1.2.7
Ziele G.2.3, VorG1, VorG2
Widerrufsvorbehalt B.10.2
Wiederverlautbarung
Abkürzung Gesetzestitel K.4.4.5
Ablaufschema K.4
- Material zusammentragen.....K.4.1
- geltende Fassung erarbeiten..... K.4.2
- redaktionelle Änderungen..... K.4.3
- Systematik verbessern K.4.4
- notwenige Korrekturen..... K.4.5
Allgemeines K.1
Anlagen..... K.3.2, K.3.4
Aufbau K.3
Bericht an Landtag..... K.6
Berichtigung..... K.7
Entfallenes K.4.2.3, K.4.4.3
Gegenstand K.2, K.4.2.3
Inhaltsverzeichnis K.4.4.4
Inkrafttreten rückwärts erfassen..... B.12.2
Kundmachung im LGBl J.4.7
Kundmachung..... K.3.2
- Dokumentvorlage allgemein VorK1
- Dokumentvorlage frühere Fassungen VorK2
- Inhalt..... K.3.3
Kurztitel..... K.4.4.5
Paragrafenspiegel..... K.4.4.1.2, K.4.2.2.2
Quellen K.4.2.3
redaktionelle Änderungen..... K.4.3
Rückwärtserfassung Inkrafttreten B.12.2
Sammelwiederverlautbarung K.3.1
Systematik verbessern K.4.4
Überschriften K.4.4.4
Umnummerierung..... K.4.4.1
Untergliederung K.4.4.2
Verordnung..... K.1
„zeitliche Geltung“..... K.4.3.1
Zuständigkeit K.1
Wiener Vertragsrechtskonvention
Anwendung bei Art. 15a-Vereinbarungen…. L.1.2, L.3.1
Wirkungsbereich der Gemeinden/ Gemeindeverbände
eigener..... B.3.3.5.2
übertragener B.3.3.5.2
Paragraf in Schlussbestimmungen E.5
Wirkungsbereich von Selbstverwaltungskörpern
eigener..... B.3.3.5.3
übertragener B.3.3.5.3
Paragraf in Schlussbestimmungen E.5
Wirkungscontrollingsstelle, ressortübergreifende..... siehe LAD-Wico
Wirkungsdimensionen H.1.2.2
optionale Darstellung H.1.2.2
verpflichtende Darstellung H.1.2.2
Wirkungsorientierte Folgenabschätzung siehe WFA
Word-Add-In „LRLegistik“ .....A/L.2.3 bis A/L.4
Wortwahl, allgemein ..... siehe Formulierung
Wortwiederholungen..... C.3.2.6

Zahlen
Allgemeines E.8.2.1
Datum E.8.2.3
Geldbeträge E.8.2.2
Gliederungseinheiten .A/L.4.1.4, A/L.4.1.5, E.4.1.3
Schreibweise..... E.8.2
zeitliche Dimension des Rechts B.12
Allgemeines B.12.1
Außerkrafttreten B.12.5
Inkrafttreten, formale Gestaltung..... B.12.2
Übergangsbestimmungen B.12.4
Zeitpunkte des Inkrafttretens..... B.12.3
„zeitlicher Geltungsbereich“ B.12.5.6
Wiederverlautbarung..... K.4.3.1
Zeitplan
Landesgesetz.....A.1.2, VorlA13
Verordnungen A.9.2, VorlA14, VorlA15
Zeitwort
Aufzählung dahinter C.3.3.1
Stellung im Satz C.3.3
Zeitwortstil..... siehe Hauptwortstil
Zielgruppe
Allgemeinheit C.4.2
Fachleute C.4.2
Zielkatalog B.2.2
Ziffern
einfügen bei Novelle E.6.6.5
Feingliederung .....E.4.1.1, E. 4.1.3
Layout A/L.3.3, A/L.4.1.5.3
Zitierweise..... E.8.1.6
Zitierregeln E.8
Abkürzungen..... E.8.1.1.4
Absatz..... E.8.1.6
Allgemeines E.8.1
Binnenzitierung E.8.1.5
Buchstabe..... E.8.1.6
Bundesgesetzblatt E.8.1.1.2
B-VG E.8.1.2
Fundstelle E.8.1.1.2
Grazer Zeitung E.8.1.1.2
Kurztitel..... E.8.1.1.1
Landesgesetzblatt..... E.8.1.1.2
Literae..... E.8.1.6
L-VG E.8.1.2
ÖNORMEN, sonstige technische Normen . E.8.1.4
Paragraf E.8.1.6
Rechtsvorschriften allgemein E.8.1.1
technische Regelwerke..... E.8.1.4
Titel E.8.1.1.1
Unionsrecht..... F.10
- Allgemeines F.10.1
- Fundstelle.....F.10.3
- Verträge.....F.10.2
Zeichensetzung E.8.1.7
Ziffer E.8.1.6
Zivilrecht im Landesrecht.....B.5
verfassungsrechtliche Zulässigkeit B.5.1
Zivilrecht B.5.2, B.15.1.2
Zuständigkeit von Behörden.....B.3.2
Arten der Zuständigkeit.....B.3.2.2
Begriff und Begründung.....B.3.2.1
Formulierungsvorschlag B.3.2.5
Instanzenzug/Rechtszug B.3.2.3
sachliche und örtliche B.3.2.2
Verordnungserlassung B.8.3
Zuständigkeitsverschiebung.....B.3.2.4
Zuständigkeitsverteilung, feste.....B.3.2.2
Zustimmung anderer Organe
Promulgationsklausel E.3.2
Verordnung..... B.8.3, B.8.5
Zustimmung der Bundesregierung
bei Gesetzesbeschlüssen.....A.7.1, A.7.4, J.4.1
Bundesbehörden B.3.5.1
Erläuterungen G.2.1.2
Verwaltungsgerichte des Bundes B.3.5.2
Zweckwidmung des Strafbetrages.....B.11.1